

# Wortlaut zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4.00

-----

## Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz



### – ENDBESCHLUSS –

**Stand der Ausfertigung: 13.09.2017**

**Gemeinderatsbeschluss: 13.09.2017**

**Urkundenleistung: 04.10.2017**

Verfasser: Pumpernig & Partner ZT GmbH  
DI Andreas Ankowitsch  
DI Maximilian Pumpernig  
Staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker  
Ing. Konsulenten für Kulturtechnik & Wasserwirtschaft und für  
Raumordnung & Raumplanung  
Mariahilferstraße 20, 8020 Graz

Bearbeitung: DI Andreas Ankowitsch  
Mag. Gernot Paar, MSc  
Mag. Christoph Pfeifer (GIS-Bearbeitung/Textierung)

Mitarbeit: Ing. Thomas Hörzer (Auswertung Tierhaltungsbetriebe)  
Cornelia Pichler  
Michelle Pappel (Textbearbeitung)

GZ: 138FR13

# INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	1
§ 1 UMFANG UND INHALT	4
§ 2 PLANGRUNDLAGE UND VERFASSER	5
§ 3 FESTLEGUNGEN DES ÖEK/ÖEP IM WIRKUNGSBEREICH DER MARKTGEMEINDE	6
(1) Detailabgrenzung und Übernahme überörtlicher Festlegungen und Landschaftsteilräume	6
Z.1 Landesentwicklungsprogramm 2009	6
Z.2 REPRO Steirischer Zentralraum	6
Z.3 Teilräume	7
Z.4 Vorrangzonen	7
(2) Räumlich-funktionelle Gliederung – Die Örtlichen Funktionen	7
Z.1 Gebiete mit baulicher Entwicklung und Potenziale	7
Z.2 Örtliche Eignungszonen/ Freihaltezonen	11
(3) Entwicklungsgrenzen im Entwicklungsplan	12
Z.1 Naturräumliche Entwicklungsgrenzen	12
Z.2 Siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen	13
§ 4 RAUMBEZOGENE ZIELE UND MASSNAHMEN	16
(1) Entwicklungsziele für Sachbereiche	16
Z.1 Naturraum und Umwelt	16
Z.2 Siedlungsraum und Bevölkerung	17
Z.3 Wirtschaft	18
Z.4 Technische Infrastruktur/Gemeinbedarfseinrichtungen	19
(2) Entwicklungsziele für die einzelnen Ortsteile nach Entwicklungsprioritäten	20
Z.1 Entwicklungspriorität 1	20
Z.2 Entwicklungspriorität 2	22
Z.3 Entwicklungspriorität 3	23
§ 5 GRUNDSÄTZE ZUR VERWIRKLICHUNG DER ZIELE UND MASSNAHMEN	23
§ 6 WIRKUNG DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES/ENTWICKLUNGSPLANES	23
§ 7 INKRAFTTRETEN / AUSSERKRAFTTRETEN	24
Verfahrensblatt	25

**Abkürzungsverzeichnis:**

Abs	Absatz
Abt	Abteilung
BauG	Baugesetz 1995 (Steiermark)
BBPl	Bebauungsplan
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
bzw.	beziehungsweise
ehem.	ehemalig(e)
FA	Fachabteilung
FWP	Flächenwidmungsplan
gem	gemäß
GZ	Geschäftszahl
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
KG	Katastralgemeinde
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer (Steiermark)
lfd./lfde.	laufend/laufende
lit.	Litera
max.	maximal
mind.	mindestens
Nr.	Nummer
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖEP	Örtlicher Entwicklungsplan
REPRO	Regionales Entwicklungsprogramm (für die Planungsregion „Steirischer Zentralraum“)
ROG	Raumordnungsgesetz 2010 (Steiermark)
RVK	Regionales Verkehrskonzept
SAPRO	Sachprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume
sh	siehe
Stmk	Steiermärkisch(e)
Tlf./Teilfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
ua	und andere
u.a.m.	und anderes mehr
vgl	vergleiche
Z.	Ziffer/Zahl
zB	zum Beispiel

*Bei Kursiv dargestellten Textteilen handelt es sich um Erläuterungen und Hinweise zu den jeweiligen Festlegungen.*

## **KURZFASSUNG**

### **Planungsprozess:**

In Abstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 (LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 139/2015), den Festlegungen des geltenden Landesentwicklungsprogrammes 2009 (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012) und des geltenden Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion „Steirischer Zentralraum“ (LGBl. Nr. 87/2016) wurden die siedlungs- und kommunalpolitischen Entwicklungsziele, ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und der -analyse, unter Berücksichtigung des geltenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00 idgF gemeinsam mit dem Ausschuss für Raumordnung erarbeitet und nach dem Leitfaden „Örtliches Entwicklungskonzept“ des Amtes der Stmk. Landesregierung gegliedert bzw. sodann durch den Gemeinderat am 16.03.2016 in öffentliche Auflage (09.05.2016 – 08.07.2016) und am 01.02.2017 bzw. 13.09.2017 zum Endbeschluss gebracht.

Die nunmehr getroffenen Festlegungen im vierten Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz basieren auf dem geltenden Stmk. ROG 2010 mit dem langfristigen Planungshorizont von 15 Jahren und darüber hinaus.

Der Entwicklungsplan wird gem. Planzeichenverordnung 2007 (Quelle: Amt der Stmk. Landesregierung, ehem. A16 und FA13B; LGBl. Nr. 12/2008 idF LGBl. Nr. 57/2011) im Maßstab M 1:10.000 für das gesamte Gemeindegebiet dargestellt und werden die darin enthaltenen Festlegungen im Erläuterungsbericht im Detail näher begründet.

### **Lage im Raum:**

Die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz schließt räumlich-funktionell im Norden an den Siedlungsraum der Landeshauptstadt Graz, im Westen an die Gemeinde Seiersberg-Pirka und im Süden an die Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz an. Im Osten verläuft die Gemeindegrenze entlang der Mur, östlich an diese angrenzend liegt das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gössendorf.

Die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz liegt innerhalb des Steirischen Zentralraumes bzw. im politischen Bezirk Graz-Umgebung sowie innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion „Steirischer Zentralraum“.

### **Überörtliche Festlegungen:**

Gem. Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion „Steirischer Zentralraum“ LGBl. Nr. 87/2016, wird die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz im § 4 (2) (Gemeindefunktionen) als „Teilregionales Zentrum“ (gem. § 3 Orts- und Raumstruktur im Sinne des Landesentwicklungsprogrammes 2009) festgelegt.

Weiters wird die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz gem. § 4 (4) des REPROs „Steirischer Zentralraum“ als „Regionaler Industrie- und Gewerbestandort“ festgelegt.

Gem. § 3 (Ziele und Maßnahmen für die Teilräume) des geltenden REPRO „Steirischer Zentralraum“ wird das Gemeindegebiet in insgesamt 3 Teilräume unterteilt:

- Siedlungs- und Industrielandschaften (Teilregionales Zentrum, Abtissendorf, Abtissendorf-Süd, Flugfeldsiedlung, Gewerbezone, Lebern, Morre-Siedlung, Schindler-Siedlung, Untere Waldsiedlung, Wagnitz, Wagnitz-Süd)
- Ackerbaugeprägte Talböden und Becken (Bereich östlich des Mühlganges samt Aufelderweg und Wagnitz-Süd (beidseits des Mühlganges))
- Außer-alpine Wälder und Auwälder (Auwald, Grünzone gem. REPRO)

Gemäß § 5 (Vorrangzonen) des REPRO „Steirischer Zentralraum“ befindet sich das Gemeindegebiet innerhalb nachfolgender Vorrangzonen<sup>1</sup>:

- Grünzone

### **Siedlungsschwerpunkte:**

Der „Überörtliche Siedlungsschwerpunkt“:

Gem. REPRO „Steirischer Zentralraum“ ist die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz als „Teilregionales Zentrum“ (Symbol: Stern) gem. REPRO-Plandarstellung festgelegt. Im Rahmen der Örtlichen Raumplanung wird dieser als „Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt“ übernommen und gilt dieser für die Siedlungsgebiete nördlich und südlich der Autobahn A2. Die Siedlungsgefüge innerhalb dieses „Überörtlichen Siedlungsschwerpunktes“ bilden die Fortsetzung der städtischen und dörflichen Strukturen der Landeshauptstadt Graz. Der vom „Überörtlichen Siedlungsschwerpunkt“ umfasste Siedlungsraum erstreckt sich weiter Richtung Süden bis zur Gemeindegrenze mit der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz, im Westen bis zur Begrenzung durch den Flughafen samt dem Siedlungsgebiet „Schindler-Siedlung“ nördlich des Flughafens und Richtung Osten bis zum „Mühlgang Rechts“.

### **Bevölkerungsentwicklung:**

Aufbauend auf die vorhandenen öffentlich-sozialen und privat-gewerblichen infrastrukturellen Einrichtungen sowie der weiterhin zu erwartenden Bautätigkeit strebt die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz eine geordnete und maßvolle Siedlungsentwicklung zur Erhaltung ihrer zentralen Aufgaben und Verpflichtungen gegenüber der Gemeindebevölkerung an. Dabei geht die Gemeinde von einer moderaten Bevölkerungsentwicklung aus und sieht für den Planungszeitraum bis 2031 einen Bevölkerungszielwert von **rund 6.800 Einwohnern** als realistisch an.

Die vorhandenen Wohnbaulandreserven/ -potenziale werden unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen und sozialen Infrastruktureinrichtungen gem. der im 4. Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Prioritätenreihung und Außengrenzenfestlegungen für eine bedarfsgerechte Nutzung für die kommenden 15 Jahre und darüber hinaus festgeschrieben.

### **Strategische Umweltprüfung:**

Die Festlegungen im ÖEK/ÖEP Nr. 4.00 werden entsprechend der Richtlinie „SUP in der Örtlichen Raumplanung“ (herausgegeben von der ehem. FA 13B) auf ihre möglichen Umweltauswirkungen im Sinne der Bestimmungen des § 4 (Umweltprüfung) Stmk. ROG 2010

<sup>1</sup> Für erläuternde Textpassagen sh Erläuterungsbericht zum ÖEK Nr. 4.00.

idgF analysiert und beurteilt. Die Änderungen gegenüber dem bisher geltenden Entwicklungskonzept/ Siedlungsleitbild Nr. 3.00 idgF haben nach erfolgter Prüfung (im Erläuterungsbericht zum ÖEK Nr. 4.00) **keine** negativen Auswirkungen auf angrenzende Gebiete baulicher Nutzung, da die im ÖEP Nr. 4.00 festgelegten Standorte und Funktionen so gewählt wurden, dass auch keine künftigen Konfliktpotenziale damit eröffnet werden.

Weiters wird festgehalten, dass das Gemeindegebiet von Feldkirchen bei Graz außerhalb des Geltungsbereiches der Alpenkonvention zu liegen kommt.

*Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 4.00 der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz bedingt den Nachweis wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen.*

Feldkirchen bei Graz, am 01.02.2017 und 13.09.2017

Für den Gemeinderat, der Bürgermeister  
Erich Gosch

# **VERORDNUNG DER MARKTGEMEINDE FELDKIRCHEN BEI GRAZ**

## **ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT/ ENTWICKLUNGSPLAN NR. 4.00**

### **Präambel und Rechtsgrundlage**

„VERORDNUNGS ÜBER DAS VOM GEMEINDERAT DER MARKTGEMEINDE FELDKIRCHEN BEI GRAZ AM 01.02.2017 UND 13.09.2017 GEM. DEN BESTIMMUNGEN DES § 24 (1) i.V.m. § 42 STMK. ROG 2010, LGBL. NR. 49/2010 idF LGBL. NR. 139/2015, UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ERFOLGTEN ANPASSUNGEN UND ANHÖRUNGEN AUFGRUND VON ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEM AUFLAGEENTWURF, BESCHLOSSENE ÖRTLICHE ENTWICKLUNGSKONZEPT MIT ENTWICKLUNGSPLAN NR. 4.00 DER MARKTGEMEINDE FELDKIRCHEN BEI GRAZ. DIE ÖFFENTLICHE AUFLAGE DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES MIT ENTWICKLUNGSPLAN NR. 4.00 FAND IN DER ZEIT VON 09.05.2016 BIS 08.07.2016 STATT. DIE RECHTLICH VERPFLICHTENDE ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNG (GEMÄSS § 24 (5) STMK. ROG 2010) FAND AM 07.06.2016 UM 19:00 UHR IM GASTHOF FELDKIRCHNERHOF STATT.“

### **§1**

#### **Umfang und Inhalt**

- (1) Das Örtliche Entwicklungskonzept (in der Folge kurz „ÖEK“ genannt) Nr. 4.00 der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz besteht gem. § 21 Abs. 2 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (LGBL. Nr. 49/2010 idF LGBL. Nr. 139/2015; in der Folge kurz „Stmk ROG 2010“) aus dem Verordnungswortlaut, dem Örtlichen Entwicklungsplan (in der Folge kurz „ÖEP“ genannt, gem. geltender Planzeichenverordnung 2007 (LGBL. Nr. 12/2008 idF LGBL. Nr. 57/2011, in der Folge kurz „PZVO 2007“)) im Maßstab 1:10.000 als Planwerk und dem zugehörigen Erläuterungsbericht (GZ: 138FR13, Stand der Ausfertigung: 13.09.2017).
- (2) In Abstimmung mit den geltenden Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. ROG 2010, den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms 2009 (LGBL. Nr. 75/2009 idF LGBL. Nr. 37/2012; in der Folge kurz „LEP 2009“), dem Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion „Steirischer Zentralraum“ (LGBL. Nr. 87/2016) und der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.09.2005 über ein „Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume“ (LGBL. Nr. 117/2005; in der Folge kurz „SAPRO Hochwasser“) werden nachfolgende Entwicklungsziele und Maßnahmen für die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz kurz-, mittel- bis langfristig (15 Jahre und darüber hinaus) gem. den Bestimmungen der §§ 24 und 42 Stmk. ROG 2010 neu festgelegt bzw. festgeschrieben.

- (3) Im Örtlichen Entwicklungskonzept werden raumbedeutsame Maßnahmen zur Erreichung dieser Entwicklungsziele sowie ihrer zeitlichen Reihenfolge (unter Bedachtnahme auf den Planungszeitraum von 15 Jahren) festgelegt (vgl. § 4 des Wortlautes).
- (4) Bereiche mit Immissionsbelastungen durch Straßenlärm werden entlang der Autobahn A2 und Landesstraße LB 67 durch das entsprechende Planzeichen gem. geltender Stmk. Planzeichenverordnung 2007, LGBl. Nr. 12/2008 idF LGBl. Nr. 57/2011, dargestellt.<sup>2</sup>
- (5) Bereiche mit Immissionsbelastungen durch Bahnlärm werden im räumlichen Umfeld der ÖBB-Bahnanlagen durch das entsprechende Planzeichen gem. geltender Stmk. Planzeichenverordnung 2007, LGBl. Nr. 12/2008 idF LGBl. Nr. 57/2011, dargestellt.<sup>2</sup>
- (6) Tierhaltungsbetriebe werden als Geruchsemittenten bzw. Ausgangspunkt von geruchsrelevanten Immissionsbelastungen gemäß räumlicher Angabe im Entwicklungsplan mit Punktsignatur gem. geltender Stmk. Planzeichenverordnung 2007, LGBl. Nr. 12/2008 idF LGBl. Nr. 57/2011, dargestellt.<sup>3</sup>

## § 2

### Plangrundlage und Verfasser

- (1) Der Örtliche Entwicklungsplan Nr. 4.00 (GZ: 138FR13, Stand der Ausfertigung: 13.09.2017 im Maßstab M 1:10.000 basiert auf entzerrten Orthofotos (Quelle: LBD-GIS Steiermark, Stand: Juni 2012 sowie auf Nachträgen aufgrund der durchgeführten Bestandsaufnahme vom Juli und August 2014) und ist dieser integrierender Bestandteil des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz.
- (2) Das Örtliche Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 4.00 wurde in enger Abstimmung mit den Mandataren des Gemeinderates ausgearbeitet und wurden die Verordnungsgrundlagen von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, (GZ: 138FR13, Stand der Ausfertigung: 13.09.2017) zusammengestellt und raumordnungsfachlich verfasst.
- (3) Es erfolgt die Ersichtlichmachung und Berücksichtigung rechtswirksamer Planungen und Projekte des Bundes und des Landes sowie der wesentlichen Entwicklungsplaninhalte der benachbarten Gemeinden in bis zu 1.000 m Abstand von den Gemeindegrenzen.<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> Zur bestehenden Belastung des Gemeindegebietes liegt das Umwelt- und sozialmedizinische Gutachten zur Mehrfachbelastung durch verschiedene Verkehrsträger und die möglichen Auswirkungen auf die Bewohner mit der Bezeichnung „Die multiple Verkehrsbelastung der Bewohner der Gemeinde Feldkirchen bei Graz, die Bewertung ihrer gesundheitlichen Risiken und Optionen zur Belastungsminimierung“ vor, das im Auftrag der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz von Herrn Ao Univ. Prof. Dr. med. Peter Lercher, M.P.H, (Facharzt für Hygiene und Sozialmedizin) am 01.05.2015 erstellt wurde.

<sup>3</sup> Im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 finden sich die ersichtlich gemachten Belästigungsbereiche und Geruchsschwellenabstände sowie Handlungsanweisungen für allfällige Bauverfahren im Nahbereich zu Tierhaltungsbetrieben.

<sup>4</sup> Ersichtlichmachungen und deren Quellen werden im Erläuterungsbericht zum ÖEK Nr. 4.00 gelistet.

### § 3

#### **Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes im Wirkungsbereich der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz**

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und im Sinne der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 Stmk. ROG 2010 (langfristig aufeinander abgestimmte Entwicklungsziele als Grundlage für weitere Planungen) bzw. § 22 Abs.1 Stmk. ROG 2010 (raumbedeutsame Maßnahmen zur Erreichung dieser Entwicklungsziele sowie deren zeitlicher Reihenfolge) werden unter Bedachtnahme auf den auf 15 Jahre und darüber hinaus abgestellten Planungszeitraum nachstehende Festlegungen im Entwicklungsplan gemäß § 22 Abs. 5 Stmk. ROG 2010 getroffen, welchen die „raumbezogenen Ziele und Maßnahmen“ laut § 4 des gegenständlichen Wortlautes und insbesondere die im Erläuterungsbericht genannten Begründungen sowie Prämissen bzw. Vorgaben aus REPRO und Stmk. ROG 2010 zugrunde gelegt werden:

#### **(1) Detailabgrenzung und Übernahme überörtlicher Festlegungen und Landschaftsteilräume:**

**Z.1** Gem. **Landesentwicklungsprogramm 2009**<sup>5</sup>, LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012, befindet sich das Gemeindegebiet von Feldkirchen bei Graz gem. § 2 „Regionen“ innerhalb der neuen Großregion „Steirischer Zentralraum“, bestehend aus den politischen Bezirken Graz, Graz-Umgebung und Voitsberg.

**Z.2** Gem. geltendem **Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion „Steirischer Zentralraum“**<sup>6</sup>, LGBl. Nr. 87/2016, wird die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz im § 4 (2) (Gemeindefunktionen) als **Teilregionales Zentrum** (gem. § 3 Orts- und Raumstruktur im Sinne des Landesentwicklungsprogrammes 2009) festgelegt. Weiters ist die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz als **„regionaler Industrie- und Gewerbestandort“** definiert und dient dies der Sicherung der Standortvoraussetzungen für bestehende Betriebe von regionaler Bedeutung bzw. zur langfristigen Sicherung regional bedeutsamer Flächenpotenziale für industriell-gewerbliche Nutzungen.

Das **Teilregionale Zentrum** (Symbol: Stern<sup>7</sup>) gem. geltender REPRO-Plandarstellung bildet die Fortsetzung der städtischen und dörflichen Strukturen, beginnend an der Grenze zur Landeshauptstadt Graz nach Süden (beidseits der Autobahn A2) bis zur Gemeindegrenze mit der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz, im Westen mit der Begrenzung durch den Flughafen samt dem Siedlungsgebiet

---

<sup>5</sup> „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Juli 2009, mit der das Landesentwicklungsprogramm - LEP 2009 erlassen wird“, LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012, in der Folge kurz „LEP 2009“

<sup>6</sup> Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 07. Juli 2016, mit der ein regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion „Steirischer Zentralraum“ erlassen wird, LGBl. Nr. 87/2016 mit Rechtskraft 16.07.2016

<sup>7</sup> Es wurde in Feldkirchen bei Graz ein Teilregionales Zentrum gem. REPRO „Steirischer Zentralraum“ festgelegt und wird dieses in die Örtliche Raumplanung übernommen.

„Schindler-Siedlung nördlich des Flughafens, und Richtung Osten bis zum „Mühlgang Rechts“.

Der räumlich-funktionell zusammenhängende Siedlungsraum ist gem. Baulandbestand nutzungskonform als Bauland – Wohngebiete, Kerngebiete, als Industrie- und Gewerbegebiete sowie sonstiges Bauland im Regionalplan des REPROs „Steirischer Zentralraum“ näher definiert.

### **Z.3 Teilräume:**

Gemäß **§ 3 (Ziele und Maßnahmen für die Teilräume<sup>8</sup>)** des geltenden REPRO „Steirischer Zentralraum“ befindet sich das Gemeindegebiet innerhalb nachfolgender **Teilräume** (die jeweiligen Zielsetzungen gem. REPRO finden sich im Erläuterungsbericht zum ÖEK Nr. 4.00):

- lit. a) Siedlungs- und Industrielandschaften (Teilregionales Zentrum, Abtissendorf, Abtissendorf-Süd, Flugfeldsiedlung, Gewerbezone, Lebern, Morrè-Siedlung, Schindler-Siedlung, Untere Waldsiedlung, Wagnitz, Wagnitz-Süd) gem. § 3 (8) REPRO Steirischer Zentralraum
- lit. b) Ackerbaugeprägte Talräume (Bereich östlich des Mühlganges samt Aufelderweg und Wagnitz-Süd (beidseits des Mühlganges)) gem. § 3 (7) REPRO Steirischer Zentralraum
- lit. c) Außer-alpine Wälder und Auwälder (Auwald, Grünzone gem. REPRO) gem. § 3 (6) REPRO Steirischer Zentralraum

### **Z.4 Vorrangzonen:**

Gemäß **§ 5 Vorrangzonen** des geltenden REPRO „Steirischer Zentralraum“ befindet sich das Gemeindegebiet innerhalb nachfolgender Vorrangzonen<sup>9</sup>:

- lit. a) Grünzone gem. § 5 (5) REPRO Steirischer Zentralraum

## **(2) Räumlich-funktionelle Gliederung – Die Örtlichen Funktionen**

### **Z.1 Gebiete mit baulicher Entwicklung und Potenziale:**

Aufbauend auf den Bestimmungen des Stmk. ROG 2010 und der geltenden Planzeichenverordnung 2007<sup>10</sup> (LGBl. Nr. 12/2008 idF LGBl. Nr. 57/2011, in der Folge kurz „PZVO 2007“) werden im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz die nachfolgenden Gebiete baulicher Entwicklung<sup>11</sup> näher definiert und im Entwicklungsplan Nr. 4.00 plangrafisch dargestellt.

*Im Entwicklungsplan Nr. 4.00 werden gem. § 22 Abs. 5 Stmk. ROG 2010 die räumlich-funktionelle Gliederung, sowie die Entwicklungsrichtungen und Entwicklungsgrenzen von Baugebieten festgelegt.*

<sup>8</sup> Diesbezügliche detaillierte Angaben sind dem Erläuterungsbericht zum ÖEK Nr. 4.00 zu entnehmen.

<sup>9</sup> Für erläuternde Textpassagen sh Erläuterungsbericht zum ÖEK Nr. 4.00.

<sup>10</sup> Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. November 2007, mit der die Form, der Maßstab und die Planzeichen für Entwicklungspläne und Flächenwidmungspläne geregelt werden (Planzeichenverordnung 2007).

<sup>11</sup> Bezeichnungen unter Berücksichtigung der geltenden Planzeichenverordnung 2007 (LGBl. Nr. 12/2008 idF LGBl. Nr. 57/2011)

Die Abgrenzung zwischen Gebieten unterschiedlicher baulicher Entwicklung ist im Rahmen der nachfolgenden Zielsetzungen dieser Verordnung im Flächenwidmungsplan zu konkretisieren. Dabei sind Abweichungen in der Größenordnung einer ortsüblichen Einfamilienwohnhaus-Bauplatztiefe zulässig, sofern kein Widerspruch zu den festgelegten Vorrangzonen entsteht, und die Abgrenzung nicht klar nachvollziehbaren Strukturlinien wie Straßen und Gewässern, etc. folgt.

lit. a) Wohnen (orange Farbgebung):

Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Allgemeine Wohngebiete (gem. § 30 (1) Z.2 Stmk. ROG 2010), Reine Wohngebiete (gem. § 30 (1) Z.1 Stmk. ROG 2010), Verkehrsflächen (gem. § 32 Stmk. ROG 2010) und die Wohnfunktion künftig ergänzende Sondernutzungen im Freiland (wie Spielplätze, private wie öffentliche Parkanlagen etc. (gem. § 33 (3) Stmk. ROG 2010)). Bei Flächen, die im Flächenwidmungsplan als Freiland – landwirtschaftlich genutzte Flächen ausgewiesen sind, sind für Baubewilligungen insbesondere die Bestimmungen des § 33 (4) und (5) Stmk. ROG 2010 anzuwenden.

*Wohnbereiche sind Gebiete, in denen die Wohnfunktion gegenüber anderen Funktionen Vorrang besitzt, die historisch tradiert jedoch auch mit ergänzenden Nutzungen besetzt sind. Diese Nutzungen sollen über den Bestand hinausgehende, ortsübliche Versorgungsfunktionen in Abstimmung mit der Wohnfunktion erfüllen.*

lit. b) Zentrum (rote Farbgebung):

Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Kerngebiete (gem. § 30 (1) Z.3 Stmk. ROG 2010), erforderliche Verkehrsflächen (gem. § 32 Stmk. ROG 2010) und die, die Zentrumsfunktion künftig allenfalls ergänzenden Sondernutzungen im Freiland (wie Spielplätze, private wie öffentliche Parkanlagen etc. (gem. § 33 (3) Stmk. ROG 2010)). Bei Flächen, die im Flächenwidmungsplan als Freiland – landwirtschaftlich genutzte Flächen ausgewiesen sind, sind für Baubewilligungen insbesondere die Bestimmungen des § 33 (4) und (5) Stmk. ROG 2010 anzuwenden.

*Zentrumsbereiche sind Gebiete mit Gemengelagen aus Öffentlichen Einrichtungen, Bildungseinrichtungen, Handels- und Dienstleistungseinrichtungen aber auch Wohnnutzungen. Zur langfristigen Erhaltung bzw. Sicherstellung von öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen soll neben der Gewährleistung günstiger Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen sowie zur Sicherstellung der erforderlichen Versorgungsinfrastruktur ebenso die Wohn- und Wohnumfeldqualität erhalten bzw. wo erforderlich, bedarfsorientiert planmäßig nachverdichtet bzw. weiter entwickelt werden.*

lit. c) Industrie und Gewerbe (violette Farbgebung):

Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Gewerbegebiete (gem. § 30 (1) Z.4 Stmk. ROG 2010) und Industriegebiete 1 und 2 (gem. § 30 (1) Z.5 lit.a) und lit b.) Stmk. ROG 2010), Verkehrsflächen (gem. § 32 Stmk. ROG 2010) und kleinräumige sowie temporäre, der industriellen bzw. gewerblichen Nutzung nicht entgegenstehende, Sondernutzungen im Freiland (wie Spiel- und Sportanlagen, etc. (gem. § 33 (3) Stmk. ROG 2010)).

*Gewerbe-/Dienstleistungs-/Produktionsbereiche umfassen vorwiegend größere, zusammenhängende Gebiete mit bestehender sowie geplanter betrieblicher und/oder industriell-gewerblicher Nutzung inklusive der erforderlichen infrastrukturellen Ausstattungen (zB Erreichbarkeit, geringes Konfliktpotenzial, naturräumliche Voraussetzungen), die auch für künftige Betriebsansiedlungen mittel- bis langfristig gesichert und unter Berücksichtigung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur planmäßig weiterentwickelt werden sollen.*

lit. d) Einkaufszentren (rosa Farbgebung):

Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Gebiete für Bauland – Einkaufszentren 1 und 2 (gem. § 30 (1) Z.6 lit.a) und lit b.) Stmk. ROG 2010), deren zugehörige Verkehrsflächen (gem. § 32 Stmk. ROG 2010) und allfällige Pufferzonen (z.B. Freilandbereiche gem. § 33 Stmk. ROG 2010).

lit. e) Landwirtschaft (braune Farbgebung):

Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Dorfgebiet (gem. § 30 (1) Z.7 Stmk. ROG 2010), Verkehrsflächen (gem. § 32 Stmk. ROG 2010) und der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entgegenstehende Sondernutzungen im Freiland (wie zB Gärtnereien etc. (gem. § 33 (3) Stmk. ROG 2010)).

*Landwirtschaftliche Bereiche sind räumlich-funktionell abgestimmte Siedlungsräume mit noch vorwiegend landwirtschaftlicher Funktion (Hofstellen), untergeordneter Wohnfunktion (betriebszugehörige Wohnfunktionen, in Einzelfällen auch Wohnnutzungen für Dritte). Das heißt auch nicht betriebszugehörige Wohnfunktionen, wie bestehende Dienstleistungseinrichtungen und örtliches Gewerbe können in diesen zum Teil unterschiedlichen Nutzungen in einem historisch tradierten Naheverhältnis weiterhin bestehen. Der betriebliche Weiterbestand und etwaige Erweiterungsflächen der landwirtschaftlichen Betriebe sind langfristig zu sichern. Andere Nutzungen haben sich grundsätzlich der landwirtschaftlichen Funktion unterzuordnen bzw. sind in gegenseitiger Abstimmung geordnet weiterzuentwickeln.*

lit. f) Tourismus, Ferienwohnen (Punktraster magenta):

Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Kurgebiete (gem. § 30 (1) Z.8 Stmk. ROG 2010), Erholungsgebiete (gem. § 30 (1) Z.9 Stmk. ROG 2010) und Ferienwohngebiete (gem. § 30 (1) Z.10 Stmk. ROG 2010) sowie der Nutzung nicht entgegenstehende Sondernutzungen im Freiland (wie zB private wie öffentliche Parkanlagen, Parkplätze etc. (gem. § 33 (3) Stmk. ROG 2010)) und Verkehrsflächen (gem. § 32 Stmk. ROG 2010).

*Erholungsbereiche (Tourismusbereiche, Ferienwohnbereiche) dienen dem Erhalt und der planmäßigen Weiterentwicklung von bestehenden Einrichtungen/Betrieben sowie der Entwicklung von künftigen, auf den Bedarf abgestimmten Nutzungen im Bereich des (Erholungs-) Tourismus, der Freizeitnutzung und Anlagen sonstiger Erholungszwecke für die Gemeindebevölkerung.*

lit. g) Bereiche mit 2 Funktionen (Schraffur in der Farbe der jeweiligen Nutzung):

Im Flächenwidmungsplan sind die jeweiligen Nutzungen gemäß den beiden definierten Funktionen gemäß § 3 Abs 2 Z.1 (Gebiete mit baulicher Entwicklung) bzw. Z.2 (Örtliche Eignungszonen) des gegenständlichen Wortlautes zulässig.

*Bereiche mit 2 Funktionen werden aufgrund des Erfordernisses der Darstellung zweier Funktionen und der bestehenden und künftig beabsichtigten Nutzung als sich überlagernde Funktion (Schraffur in der Farbe der jeweiligen Nutzung) festgelegt. Diese betreffen zB zentrale Funktionen iVm Wohnfunktionen ebenso betriebliche Funktionen in Überlagerung mit Wohnfunktionen, landwirtschaftliche Funktionen mit Wohnfunktion, u.a.*

*Bei überlagernden Nutzungen ist im Falle von Änderungen der Baulandfestlegung zB Landwirtschaft und Wohnen auszuschließen, dass es zu Nutzungskonflikten kommt (zB heranrückende Wohnbebauung). Eine Änderung kann nur aufgrund geänderter Voraussetzungen (zB Aufgabe Landwirtschaft) erfolgen.*

*Landwirtschaftliche Nutzungen in Überlagerung mit Wohnnutzungen (Wenn-Dann-Entscheidungen, abhängig von der nachweislichen Aufgabe bisheriger Nutzungen) sind kleinräumig festgelegt.*

lit. h) Entwicklungspotenziale (punktierte Darstellung, Farbe jeweils nach Gebiet baulicher Entwicklung):

Dienen der planmäßigen und bedarfsorientierten Weiterentwicklung bestehender (Siedlungs-) Strukturen während der gesamten Geltungsdauer des ÖEK 4.00 und allenfalls darüber hinaus.

*Die Entwicklungspotenziale und Gebiete baulicher Entwicklung werden durch Entwicklungsgrenzen nach außen hin räumlich begrenzt.*

## **Z.2 Örtliche Eignungszonen/ Freihaltezonen**<sup>12</sup>

- lit. a) Eignungszonen für Erholung, Spiel, Sport, Freizeit und Energieversorgungsanlagen, Bodenentnahmeflächen usw. (grün bzw. braun schraffierte Bereiche gemäß Entwicklungsplan Nr. 4.00):

Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 sind Sondernutzungen im Freiland (gem. § 33 (3) Stmk. ROG 2010) und hierfür erforderliche Verkehrsflächen (gem. § 32 Stmk. ROG 2010).

*Die im Flächenwidmungsplan festgelegten Sondernutzungen haben sich an der Definition der Eignungszone gem. Entwicklungsplan (fortlaufende Nummerierung iVm Legende) zu orientieren.*

*Mit der Festlegung von Eignungszonen (auch in Überlagerung mit anderen Funktionen) sollen jene Bereiche langfristig gesichert werden, die aufgrund ihrer natürlichen Voraussetzungen, Standortqualität, Attraktivität, benachbarten Einrichtungen und der besonderen räumlich-funktionellen Bedeutung für die bestehenden, teilweise im Nahbereich befindlichen Siedlungsräume für Naherholung und Freizeitnutzung ihrer Bürger/-innen besonders geeignet sind (Fußballplätze, Tennisplätze, Sportplätze, Kinderspielplätze, aber auch Friedhofsbereich und Kleingärten sowie Parkanlagen und Kläranlagen). Abzuklären ist im jeweiligen Anlassfall die erforderliche gegenseitige Berücksichtigung (zB Wohnen und Sportplatz) bei Neuausweisungen.*

- lit. b) Freihaltezonen (keine planliche Darstellung aufgrund der Maßstäblichkeit im Entwicklungsplan Nr. 4.00):

Entlang natürlicher und öffentlicher Gewässer werden Uferstreifen im Ausmaß von 10,0 m an Vorflutern (ab der Böschungsoberkante gemessen; bei der Mur 20 m, beim Mühlgang 5 m, da es sich dabei um ein künstlich dotiertes Gerinne handelt) in Abstimmung mit den Bestimmungen des geltenden REPRO „Steirischer Zentralraum“ festgelegt. Sie sind im Sinne der Bestimmungen des REPRO sowie des SAPRO Hochwasser<sup>13</sup> von Bebauung grundsätzlich freizuhalten.

Es sind folgende Ausnahmebestimmungen für die Setzung von baulichen Maßnahmen innerhalb dieser Freihaltezone in Anlehnung an die Bestimmungen des SAPRO zulässig (diese gelten nur für bereits überwiegend bebaute Grundstücke [Arrondierung des Siedlungsbestandes und Baulückenschließungen im geringen Ausmaß]):

<sup>12</sup> Bezeichnung und Darstellung gem. PZVO 2007, sh Entwicklungsplan Nr. 4.00.

<sup>13</sup> LGBl. Nr. 117/2005

- \* Ein Hochwasserschutz ist zumindest auf ein 100-jährliches Ereignis mit wirtschaftlich vertretbaren Kosten technisch möglich und
- \* es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Abflusssituation und
- \* die Flächen unterliegen nicht einer besonderen Gefährdung durch hohe Fließgeschwindigkeiten oder Wassertiefen, wie zB Abflussmulden und
- \* die ökologische Funktion des Uferstreifens wird berücksichtigt.

### (3) **Entwicklungsgrenzen im Entwicklungsplan**

Zur Begrenzung von Gebieten baulicher Entwicklung nach außen werden gem. § 22 Abs. 5 Z.2 Stmk. ROG 2010 nachfolgende Entwicklungsgrenzen, aufbauend auf den Bestimmungen des Stmk ROG 2010 und der geltenden Planzeichenverordnung 2007, ebenso aufbauend auf der Systematik von Entwicklungsgrenzen gem. Schreiben der ehem. FA13B (nunmehr ABT13) des Amtes der Stmk. Landesregierung vom 10.01.2012, GZ: FA13B-50.1/2012-580, festgelegt:

naturräumlich absolut: durchgehend grüne Linie mit lfd. Nr. 1, 2, 3, 4, 5	
naturräumlich relativ: strichlierte grüne Linie mit lfd. Nr. 6	
siedlungspolitisch absolut: durchgehend rote Linie mit lfd. Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7	
siedlungspolitisch relativ: strichlierte rote Linie mit lfd. Nr. 1, 8, 9	

#### **Z.1 Naturräumliche Entwicklungsgrenzen**

- lit. a) Absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen (durchgehende grüne Linie mit lfd. Nr. 1, 2, 3, 4, 5) sind langfristig nicht zu überschreitende Grenzen, die aufgrund von naturräumlichen Gegebenheiten (Geländesituation, Gewässer, Waldgrenzen, gliedernde Freiraumelemente) festgelegt werden. Abänderungen sind dann möglich, wenn gemäß § 42 Abs. 8 Stmk. ROG 2010 nachweislich geänderte Planungsvoraussetzungen ableitbar sind und die damit verbundenen Änderungen der Festlegungen (Entwicklungsgrenzen und Gebiete baulicher Entwicklung hinsichtlich Ausmaß und Art) als zulässig zu erachten sind.<sup>14</sup>
- lit. b) Relative naturräumliche Entwicklungsgrenzen (strichlierte grüne Linie mit lfd. Nr. 6) sind Grenzen, die solange nicht überschritten werden dürfen, bis eine Änderung der Sach- und Rechtslage vorliegt. Überschreitungen im Ausmaß bis zu einer baugebietstypischen Bauplatztiefe (rund 30 m) sind bei gegebener

<sup>14</sup> Gem. § 42 (8) Stmk. ROG 2010 ist eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes ungeachtet der Revisionsfrist von zehn Jahren jedenfalls vorzunehmen, wenn dies

- Z.1. durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen (das sind z.B. aktuelle Hochwasserabflussuntersuchungen bzw. Änderungen aufgrund wissenschaftlicher Untersuchungen und daraus resultierender neuer Informationen gem. „Steiermärkisches Baurecht“, Kommentar, 5. Auflage mit Stand: 01.04.2013 Trippel/Schwarzbeck/Freiburger, Seite 1355, RZ 10),
- Z.2. zur Vermeidung oder Behebung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes,
- Z.3. zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile oder
- Z.4. wegen Aufhebung des Vorbehaltes gemäß § 37 Abs. 3 und 7 Stmk. ROG 2010 erforderlich ist.

Kriterienenerfüllung und siedlungspolitischer Willensbildung ohne Änderung des Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 4.00 zulässig.

lit. c) Naturräumliche Entwicklungsgrenzen mit lfd. Nr. <sup>15</sup>

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Definition:</b>
<b>1</b>	<u>Absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze</u> aufgrund von fließenden oder stehenden Gewässern (zB Hochwasserabflussbereiche, Rückhaltebecken) sowie zum Schutz der Uferzonen entlang öffentlicher Gewässer unter Berücksichtigung eines Uferstreifens von 10,0 m bei unbebauten Grundstücken (gemessen ab der Böschungsoberkante bei Vorflutern; bei der Mur 20 m, beim Mühlgang 5 m). Geringere Abstände zum öffentlichen Gewässer können in bereits verbauten Gebieten sowie bei bestehenden baulichen Anlagen festgelegt werden (z.B. entlang des Mühlganges).
<b>2</b>	<u>Absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze</u> aufgrund angrenzender Waldflächen/ Gehölzstreifen. Es ist ein mind. 10,0 m breiter Streifen vor Verbauungen freizuhalten.
<b>3</b>	<u>Absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze</u> aufgrund fehlender naturräumlicher Voraussetzungen (§ 28 (2) Z.1 Stmk. ROG 2010) z.B. aufgrund von Geländekanten bzw. der Topographie (z.B. steile Böschungen u.a.m.).
<b>4</b>	<u>Absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze</u> zur Erhaltung charakteristischer Kulturlandschaft, ökologisch bedeutsamer Strukturen sowie aufgrund vorhandener Gegebenheiten (z.B. Hochwasserabflussbereiche, etc)
<b>5</b>	<u>Absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze</u> aufgrund der gem. § 5 REPRO „Steirischer Zentralraum“ festgelegten Grünzone.
<b>6</b>	<u>Relative naturräumliche Entwicklungsgrenze</u> zu kleinflächigen Waldzungen gem. Entwicklungsplan. Eine Überschreitung ist nach positiver Abstimmung mit der Forstbehörde und Beurteilung im Einzelfall zulässig.

Tabelle 1 - naturräuml. Entwicklungsgrenzen

## Z.2 Siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen

lit. a) Absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen (durchgehende rote Linie mit lfd. Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7) sind langfristig nicht zu überschreitende äußere Grenzen, die aufgrund von siedlungspolitischen Entscheidungen (zB Erhaltung der bestehenden Siedlungsstrukturen aufgrund kompakter Siedlungsgefüge zur Wahrung des Ortsbildes) oder siedlungspolitischer Rahmensetzungen (zB eingefrorene Rechtsbestände, Entwicklungspotenziale) festgelegt werden.

<sup>15</sup> sh. Entwicklungsplan Nr. 4.00, GZ: 138FR13

Abänderungen sind dann möglich, wenn gemäß § 42 Abs 8 Stmk. ROG 2010 nachweislich geänderte Planungsvoraussetzungen vorliegen und die damit verbundenen Änderungen der Festlegungen (Entwicklungsgrenzen und Gebiete baulicher Entwicklung hinsichtlich Ausmaß und Art) als zulässig zu erachten sind.

lit. b) Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen (strichlierte rote Linie mit lfd. Nr. 1, 8, 9) sind Grenzen, bei denen Überschreitungen bei gegebener Kriterienerfüllung (zB keine Nutzungskollisionen zu erwarten) ohne Änderung des Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 4.00 im Ausmaß einer baugebietstypischen Bauplatztiefe (rund 30 m) zulässig sind.

lit. c) Siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen mit lfd. Nr.<sup>16</sup>

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Definition:</b>
<b>1</b>	<u>Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze</u> aufgrund des Baulandbedarfes unter Berücksichtigung einer vorrangigen Entwicklung in den festgelegten Siedlungsschwerpunkten der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz. Schließen von Baulandlücken nach innen bzw. maßvolle Arrondierung nach außen im Bedarfsfall. Überschreitungen nach außen sind bei siedlungspolitischer Willensbildung im Gemeinderat und überwiegender Konsumation (75 %) der festgelegten Entwicklungspotenziale zulässig.
<b>2</b>	<u>Absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze</u> aufgrund von Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen oder Sicherstellung anderer Planungen bzw. Rechtsbestände.
<b>3</b>	<u>Absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze</u> aufgrund von Immissionen von übergeordneten Verkehrsträgern. Die Errichtung künftiger Zu- und Abfahrten von/zu diesen Verkehrsträgern ist zulässig.
<b>4</b>	<u>Absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze</u> aufgrund der angestrebten Vermeidung von nicht vereinbaren Nutzungskonflikten durch konkurrenzierende Nutzungen.
<b>5</b>	<u>Absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze</u> aufgrund der erforderlichen Wahrung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes.
<b>6</b>	<u>Absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze</u> aufgrund mangelhafter Infrastruktur oder Erschließung. Eine Überschreitung ist erst bei Nachweis der gegebenen verkehrstechnischen wie auch infrastrukturellen Erschließbarkeit (Erschließungsstraße, Wasser, Kanal, etc.) zulässig.

<sup>16</sup>

sh Entwicklungsplan Nr. 4.00, GZ: 138FR13

<b>7</b>	<u>Absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze</u> aufgrund von Gemeindegrenzen.
<b>8</b>	<u>Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze</u> aufgrund mangelhafter verkehrstechnischer und infrastruktureller Erschließung (Verkehrskonzept erforderlich).
<b>9</b>	<u>Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze</u> aufgrund der angestrebten Vermeidung von Nutzungskonflikten, die bei gegenseitiger Abstimmung zB bei Aufgabe einer der beiden konkurrierenden Nutzungen überschritten werden kann.

Tabelle 2 - siedlungspolit. Entwicklungsgrenzen

## § 4

### Raumbezogene Ziele und Maßnahmen

Im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4.00 sind gem. § 22 Abs. 1 Stmk. ROG 2010 ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und unter Bedachtnahme auf Überörtliche Planungen die raumbedeutsamen Maßnahmen zur Erreichung dieser Entwicklungsziele sowie deren zeitliche Reihenfolge aufzunehmen. Das Örtliche Entwicklungskonzept samt Entwicklungsplan Nr. 4.00 hat auf einen Planungszeitraum von mind. 15 Jahren abzustellen.

#### (1) **Entwicklungsziele für Sachbereiche**

Die sachbereichsbezogenen Ziele und Maßnahmen stellen ein generelles Bekenntnis der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz zur qualitätsvollen und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Gemeindeentwicklung dar und sind diese im Einzelfall gegeneinander abzuwägen. Die Umsetzung im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde kann jeweils nur nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten erfolgen (vgl. § 5 des Wortlautes zum ÖEK Nr. 4.00).

##### **Z.1 Naturraum und Umwelt**

Als generelle Zielsetzung gilt die Bewahrung bzw. langfristige Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes. Zur nachhaltigen Absicherung der vorherrschenden Kulturlandschaften innerhalb des Landschaftsschutzgebietes wird die Grünzone lt. REPRO „Steirischer Zentralraum“ ersichtlich gemacht und bildet diese im Entwicklungsplan eine absolute äußere Siedlungsgrenze.

- lit. a) Verbesserter Hochwasserschutz in gefährdeten, bereits bestehenden Siedlungsgebieten – Freihaltung von Bereichen für die Errichtung von Technischen Maßnahmen. Besondere Bedachtnahme auf Versickerungsproblematiken im Bereich von dichten Lehmböden.
- lit. b) Nachhaltiger Schutz der eigenen Brunnenschutz- und Quellgebiete sowie Schutz der Grund- und Oberflächenwässer.
- lit. c) Bedachtnahme auf die vorherrschende Siedlungsstruktur und das charakteristische Landschaftsbild bei allen künftigen Planungsmaßnahmen.
- lit. d) Weitestgehende Freihaltung der Uferbereiche und Waldränder von Bebauung und Erhaltung der das Landschaftsbild prägenden Elemente der Wald-, Grün- und Freiflächen sowie Erhaltung und Schaffung bedarfsgerechter siedlungsnaher Freizeit- und Erholungsflächen gemäß Entwicklungsplan (Beurteilung im Einzelfall erforderlich).
- lit. e) Erhalt von langfristig existenzfähigen landwirtschaftlichen Strukturen.

## Z.2 Siedlungsraum und Bevölkerung

- lit. a) Festlegung eines Bevölkerungszielwertes von rund 6.800 Einwohnern bis zum Jahr 2031.
- lit. b) Entsprechend dem Bevölkerungszielwert Sicherung der bestehenden und Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen für die Gemeindebevölkerung im Planungszeitraum bzw. Schaffung der Möglichkeit zur Ansiedelung von neuen Betrieben.
- lit. c) Vermeidung von Nutzungskonflikten durch Abstimmung der einzelnen Funktionen aufeinander bzw. Festlegung von Freihaltebereichen in den nachfolgenden Planungsinstrumenten.
- lit. d) Bedarfsorientierte Bauländerweiterungen, geordnete und bedarfsorientierte Arrondierungen unter dem Aspekt der langfristigen Erhaltung von landwirtschaftlichen Betrieben. Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Schutzabstände laut der derzeit anzuwendenden „vorläufigen Richtlinie von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen (VRL)“ bzw. ein an deren Stelle tretendes Regelwerk (z.B. GRAL).
- lit. e) Bedachtnahme auf Überörtliche Planungsinteressen (z.B. Ausbau der Koralmbahn).
- lit. f) Planmäßige und bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Gemeindezentrums mit den erforderlichen öffentlich-sozialen Einrichtungen auch hinsichtlich des Bildungsangebotes.
- lit. g) Erhaltung und Sicherung der unterschiedlich strukturierten Wohnsiedlungsbestände durch eine auf die jeweilige Gebietstypizität abgestimmte Festlegung von unterschiedlichen Funktionsbereichen und Nutzungen lt. Örtlichem Entwicklungsplan (ÖEP).
- lit. h) Qualitative Anhebung der technisch-infrastrukturellen Voraussetzungen und Setzung verkehrspolitischer Maßnahmen im Rahmen der kleinregionalen Zusammenarbeit mit den angrenzenden Gemeinden.
- lit. i) Reduktion der bestehenden Immissionsbelastungen<sup>17</sup> entlang der Autobahn A2 zur Erhaltung des Zentrums. Förderung von Fahrbahnoptimierungen,

---

<sup>17</sup> vgl. hierzu das Umwelt- und sozialmedizinische Gutachten zur Mehrfachbelastung durch verschiedene Verkehrsträger und die möglichen Auswirkungen auf die Bewohner mit der Bezeichnung „Die multiple Verkehrsbelastung der Bewohner der Gemeinde Feldkirchen bei Graz, die Bewertung ihrer gesundheitlichen Risiken und Optionen zur Belastungsminimierung“, das im Auftrag der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz von Herrn Ao Univ. Prof. Dr. med. Peter Lercher, M.P.H, (Facharzt für Hygiene und Sozialmedizin) am 01.05.2015 erstellt wurde.

Verbesserungen der Qualität des Lärmschutzes, Temposenkungen und Schaffung von wirksamen Einhausungen bzw. Unterführungen mit den zuständigen Dienststellen des Bundes (auch der ASFINAG) und Landes Steiermark (vgl. auch das RVK G/GU aus 2010 hinsichtlich der darin festgelegten Zielsetzungen betreffend die mögliche Finanzierung zur Schaffung wirkungsvoller Verkehrsmaßnahmen und Verkehrslenkungseffekte inkl. verankerte Verkehrsleitbilder gem. Kapitel 6 des RVK).

### **Z.3 Wirtschaft**

#### **Primärer Sektor:**

- lit. a) Erhaltung der naturräumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige, die Arbeitsplätze sichernde Land- und Forstwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf deren Aufgaben im Bereich der Landschaftspflege und der Landschaftserhaltung als Grundlage für Freizeit und Naherholung, sowie Sicherung der landwirtschaftlich dominierten Siedlungsbereiche unterschiedlicher Nutzungen. Festlegung von Gebieten baulicher Entwicklung für Landwirtschaft im Entwicklungsplan Nr. 4.00 (teilweise in Überlagerung mit Wohnen zur Absicherung dieser beiden Nutzungen).
- lit. b) Prüfung von Nutzungsprioritäten in Zusammenhang mit Bauländerweiterungen (Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen traditionellen landwirtschaftlichen Betrieben und künftiger Wohnnutzung, z.B. durch die Festlegung von Bauland – Dorfgebiet (gem. § 30 (1) Z.7 Stmk. ROG 2010) im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00) – rechtliche Absicherung von landwirtschaftlichen Betrieben nach geltendem Rechtsstand im Rahmen der Anwendung der vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen (VRL bzw. nach einem an deren Stelle tretenden Regelwerk).

#### **Sekundärer Sektor:**

- lit. c) Maßvolle Arrondierung der bestehenden und gut aufgeschlossenen Industrie- und Gewerbezone unter Berücksichtigung der vorhandenen Verkehrsgünstlagen mit guten Erschließ- und Erreichbarkeiten durch entsprechende Festlegungen im Flächenwidmungsplan unter Einsatz weiterführender Planungsinstrumente (Bebauungspläne).
- lit. d) Langfristige Absicherung der bestehenden und voll aufgeschlossenen Industrie- und Gewerbebestandorte für die planmäßige Erweiterung bestehender und Ansiedlung neuer Betriebe in Standortgünstlagen (unter vorrangiger Anbindung an das übergeordnete Verkehrswegenetz gem. lit. c), d.h. unter Berücksichtigung des Verkehrskonzeptes 2015 mit der Bezeichnung „Erschließungskonzept“ der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz der RZP ZT-GmbH vom April 2015, GZ: G 09/14) und langfristige Sicherung dieser Bereiche

vor anderen Nutzungen entsprechend den Festlegungen des Entwicklungsplanes.

- lit. e) Langfristige Absicherung der Standortattraktivität durch gezielte Infrastrukturverbesserungsmaßnahmen gem. den übergemeindlichen Zielen im geltenden Kleinregionalen Entwicklungskonzept (KEK) der GU8 – nach Fusionierung nunmehr GU6.

#### **Tertiärer Sektor/Handel, Dienstleistungen, Tourismus:**

- lit. f) Konzentration der überörtlich bedeutsamen Handels- und Dienstleistungseinrichtungen in den im Entwicklungsplan dafür festgelegten Bereichen im Nahbereich zur A2 aufgrund ausreichend gegebener infrastruktureller Ausstattung und Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung des Verkehrskonzeptes 2015 mit der Bezeichnung „Erschließungskonzept“ der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz der RZP ZT-GmbH vom April 2015, GZ: G 09/14.
- lit. g) Bedarfsgerechter weiterer Ausbau von privat-gewerblichen Einrichtungen für die Bevölkerung in Übereinstimmung mit der vorhandenen und angestrebten Siedlungsstruktur unter Beachtung einer geeigneten Verkehrserschließung und unter Vermeidung von Beeinträchtigungen der Nachbarschaft.

#### **Z.4 Technische Infrastruktur/Gemeinbedarfseinrichtungen**

- lit. a) Bestmögliche Rücksichtnahme bei allen künftigen Entwicklungen auf die bestehenden stark befahrenen Verkehrswege inkl. der überörtlichen Planungsvorhaben im Gemeindegebiet durch entsprechende Festlegungen im Wortlaut und Planwerk zum Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 und unter besonderer Berücksichtigung des Verkehrskonzeptes 2015 mit der Bezeichnung „Erschließungskonzept“ der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz der RZP ZT-GmbH vom April 2015, GZ: G 09/14. Neufestlegung von Bauland nur bei nachgewiesener verkehrstechnischer Erschließbarkeit und Tragfähigkeit des Straßennetzes.
- lit. b) Vorsorge zur langfristigen Sicherstellung eines ausreichenden Energieangebotes durch vermehrten Einsatz von alternativen Energieträgern unter bestmöglicher Ausnutzung der natürlichen Ressourcen.
- lit. c) Umsetzung des Regionalen Verkehrskonzeptes Graz/ Graz-Umgebung im Rahmen des geltenden Kleinregionalen Entwicklungskonzeptes (KEK) der GU8/ nach Fusionierung nunmehr GU6. Die frühere GU8 bzw. die nunmehr bestehende GU6 (nach Gemeindefusion) strebt entsprechend der diesbezüglichen Formulierung im gemeinsamen Kleinregionalen Entwicklungskonzept der GU8 (Stand: 05/2011, Verfasser: GMK/ Pumpernig & Partner ZT GmbH, GZ: 205KR09) die Errichtung von Autobahnbegleitstraßen in

verkehrswirksamen Teilabschnitten an, um die Verkehrsbelastungen und die damit verbundenen Immissionsbelastungen der Gemeinden verringern zu können. Damit verbunden die Fortführung des Regionales Verkehrskonzeptes für die Planungsregion G/GU (RVK G/GU) mit der Zielsetzung der Bündelung des Schwerverkehrs an den überregionalen Verkehrsachsen und Schaffung von verkehrsinfrastrukturellen Voraussetzungen zur rascheren Erreichbarkeit der Dienstleistungs- und Gewerbezone der GU 6 zur Stärkung der Konkurrenzfähigkeit der Wirtschaftsregion im internationalen Wettbewerb.

- lit. d) Bündelung der Umlandverkehre auf Knotenpunkte und Achsen sowie bedarfsgerechte Verbesserung der öffentlichen Verkehrsverbindungen in die Landeshauptstadt unter Berücksichtigung des Verkehrskonzeptes 2015 mit der Bezeichnung „Erschließungskonzept“ der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz der RZP ZT-GmbH vom April 2015, GZ: G 09/14.
- lit. e) Schaffung eines verbesserten Lärmschutzes zur Entlastung der durch Immissionen der Autobahn stark beanspruchten Siedlungsgebiete nördlich und südlich der A2.<sup>18</sup>

## **(2) Entwicklungsziele für die einzelnen Ortsteile nach Entwicklungsprioritäten**

Die Klassifizierung der einzelnen Ortsteile nach Entwicklungsprioritäten gem. § 22 Abs. 5 Z.3 Stmk. ROG 2010 stellt keine zeitliche Reihung dar, sondern erfolgt zur qualitativen und quantitativen Zuteilung einer geordneten Baulandentwicklung. Die Entwicklung von Gebieten auch mit niedriger Entwicklungspriorität ist im „Vereinfachten Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren“ gem. § 39 Stmk. ROG 2010 dann zulässig, wenn die technischen Infrastrukturvoraussetzungen gegeben sind und keine wesentliche Verschlechterung des Mobilitätsfaktors (vgl. Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 – Flächenbilanz) erreicht wird.

### **Z.1 Entwicklungspriorität 1:**

#### **Hauptort (Teilregionales Zentrum, Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt; Symbol: Stern):**

- lit. a) Erhaltung und planmäßiger Ausbau zur bedarfsgerechten Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes an öffentlich-sozialen sowie privat-gewerblichen Einrichtungen für die Bevölkerung der Gemeinde und angrenzender Gemeinden.

---

<sup>18</sup> vgl. hierzu das Umwelt- und sozialmedizinische Gutachten zur Mehrfachbelastung durch verschiedene Verkehrsträger und die möglichen Auswirkungen auf die Bewohner mit der Bezeichnung „Die multiple Verkehrsbelastung der Bewohner der Gemeinde Feldkirchen bei Graz, die Bewertung ihrer gesundheitlichen Risiken und Optionen zur Belastungsminimierung“, das im Auftrag der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz von Herrn Ao Univ. Prof. Dr. med. Peter Lercher, M.P.H, (Facharzt für Hygiene und Sozialmedizin) am 01.05.2015 erstellt wurde.

- lit. b) Bedarfsorientiertes Schließen von unbebauten Lücken durch Nutzung des vorhandenen Angebotes des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) als Beitrag zur Reduzierung des nicht notwendigen Individualverkehrsaufkommens.
- lit. c) Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für eine geordnete Weiterentwicklung/ Arrondierung der Siedlungsstruktur durch Sicherung geeigneter Flächen (zB Optionsverträge) entsprechend den Festlegungen des Entwicklungsplanes für bestimmte Nutzungen und Mobilisierung des Baulandangebotes (Vertraagsraumordnung).
- lit. d) Festlegung zusätzlicher, auf den Bedarf abgestimmter Baugebiete als Aufschließungsgebiete und Erlassung von Bebauungsplänen zur Regelung einer zweckmäßigen Gestaltung, Parzellierung, Erschließung und Nutzung der Siedlungsräume gemäß Baulandzonierungsplan.
- lit. e) Gliederung und Schutz der bestehenden Siedlungsräume durch Festlegung von absoluten Entwicklungsgrenzen im Entwicklungsplan.
- lit. f) Erhaltung des städtebaulichen Maßstabes in den vorherrschenden Einfamilienwohnhausgebieten und maßvolle Nachverdichtung unter Maßgabe der Raumverträglichkeit des jeweiligen städtebaulichen Quartiers.
- lit. g) Rücksichtnahme bei künftiger Baulandverwertung auf allenfalls vorhandene Beeinträchtigungen (Lärm-Staub-Erschütterungsemissionen) vor allem im Nahebereich von übergeordneten Verkehrsträgern.<sup>19</sup>
- lit. h) Schaffung von zusätzlichen fußläufigen Durchwegungen (im Rahmen der Erlassung von Bebauungsplänen).

#### **Lebern und Wagnitz:**

- lit. i) Schaffung der Voraussetzungen zur geordneten Weiterentwicklung der bestehenden Strukturen durch Festlegung von geeigneten Flächen gem. Entwicklungsplan unter Berücksichtigung der Erweiterungsflächen des landwirtschaftlich geprägten Dorfkerns und dort ansässiger Tierhaltungsbetriebe.
- lit. j) Bedarfsorientiertes Schließen der noch bestehenden Baulücken und Arrondierungen des Wohnsiedlungsbestandes unter Heranziehen von Planungsinstrumenten (Bebauungspläne) gemäß Bebauungsplanzonierungsplan zum Flächenwidmungsplan und unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Erschließbarkeit.
- lit. k) Erhaltung der vorhandenen ländlichen Siedlungsstruktur im dörflichen Siedlungsraum und bestmögliche Vermeidung von Nutzungskonflikten.
- lit. l) Optimierung der Oberflächenentwässerungssysteme im Zuge nachfolgender Verfahren.

---

<sup>19</sup> vgl. hierzu das Umwelt- und sozialmedizinische Gutachten zur Mehrfachbelastung durch verschiedene Verkehrsträger und die möglichen Auswirkungen auf die Bewohner mit der Bezeichnung „Die multiple Verkehrsbelastung der Bewohner der Gemeinde Feldkirchen bei Graz, die Bewertung ihrer gesundheitlichen Risiken und Optionen zur Belastungsminimierung“, das im Auftrag der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz von Herrn Ao Univ. Prof. Dr. med. Peter Lercher, M.P.H, (Facharzt für Hygiene und Sozialmedizin) am 01.05.2015 erstellt wurde.

## **Z.2 Entwicklungspriorität 2:**

### **Schachenwald-Siedlung, Leberfeld und Samitzteich**

- lit. a) Bedachtnahme auf die bestehenden zum Teil unterschiedlichen Nutzungen (Vermeidung von Nutzungskonflikten im Übergangsbereich zu bestehenden landwirtschaftlichen, gewerblichen Betrieben).
- lit. b) Beibehaltung der Eigenheimbebauung in offener Bebauung.
- lit. c) Übergeordnete landwirtschaftliche/gewerbliche Nutzungen sind in gegenseitiger Abstimmung mit bestehender Wohnnutzung zu erhalten und langfristig sicherzustellen (Schaffung von Pufferzonen durch die Festlegung von absoluten Entwicklungsgrenzen im Entwicklungsplan, Rücksichtnahme auf allfällige Emissionen im Zuge der Erlassung von Bebauungsplänen).
- lit. d) Schaffung der Voraussetzungen zur geordneten Weiterentwicklung der bestehenden Strukturen (Schotterabbau bzw. Rekultivierungsmaßnahmen) durch Festlegung von Potenzialflächen für Industrie und Gewerbe gemäß Entwicklungsplan unter Abstimmung mit den vorhandenen anderen Nutzungen (Flughafen im Osten, Wohngebiet im Westen) unter besonderer Berücksichtigung der verkehrstechnischen Erschließbarkeit.

### **Ortsteil Untere Waldsiedlung und Wagnitz-Süd (Hafnerstraße Süd):**

- lit. e) Schaffung der Voraussetzungen zur geordneten Weiterentwicklung der bestehenden Strukturen durch Festlegung von geeigneten Flächen gemäß Entwicklungsplan unter Abstimmung mit den vorhandenen anderen Nutzungen unter besonderer Berücksichtigung der verkehrstechnischen Erschließbarkeit (Schaffung Verkehrsknotenpunkte gem. Verkehrskonzept – Entwicklungsbereich lfde. Nr. 4 von der Triesterstraße inkl. Weiterführung des Ringschlusses von der Hafnerstraße Richtung Süden z.B. zur Sandgasse).
- lit. f) Schaffung der Voraussetzungen zur geordneten Weiterentwicklung der bestehenden Strukturen unter besonderer Berücksichtigung der verkehrstechnischen Erschließbarkeit (Schaffung Verkehrsknotenpunkte zur Triesterstraße gem. Verkehrskonzept – Entwicklungsbereich lfde. Nr. 3).
- lit. g) Bedarfsorientiertes Schließen noch bestehender Baulücken und planmäßige Arrondierungen des Bestandes.

### **Ortsteil Feldkirchen östlich Triesterstraße und südlich Autobahn (Bereich Seebachergasse):**

- lit. h) Schaffung der Voraussetzungen zur geordneten Weiterentwicklung der bestehenden Strukturen unter besonderer Berücksichtigung der gegebenen Emissionen der Autobahn und erst nach gegebenem Nachweis der verkehrstechnischen Erschließbarkeit (Entwicklungsbereich lfde. Nr. 2).

**Ortsteil Feldkirchen östlich Triesterstraße und nördlich Autobahn  
(Bereich Warnhauserstraße/ Mühlweg):**

- lit. i) Schaffung der Voraussetzungen zur geordneten Weiterentwicklung der bestehenden Strukturen erst nach gegebenem Nachweis der verkehrstechnischen Erschließbarkeit (Entwicklungsbereich lfde. Nr. 1).

**Z.3 Entwicklungspriorität 3:**

**Aufelderweg und Wagnitz Süd östlich des Mühlganges:**

- lit. a) Bedachtnahme auf die bestehenden zum Teil unterschiedlichen Nutzungen (Vermeidung von Nutzungskonflikten im Übergangsbereich zu bestehenden landwirtschaftlichen, gastronomischen Betrieben).
- lit. b) Bedarfsorientiertes Schließen noch bestehender Baulücken.
- lit. c) Realisierung von optimierten (ertüchtigten) verkehrswirksamen Haupteerschließungen.

**§ 5**

**Grundsätze zur Verwirklichung  
der Ziele und Maßnahmen**

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich im Rahmen ihrer finanziellen und sonstigen Möglichkeiten zur mittel- bis langfristigen Verwirklichung der Ziele und Maßnahmen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.
- (2) Die Gemeinde wird bei Landes- und Bundesdienststellen und sonstigen öffentlichen Institutionen auf entsprechende Mitwirkung bei der Erfüllung dieser Ziele und Maßnahmen hinwirken bzw. im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten tätig werden.

**§ 6**

**Wirkung des  
Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes**

- (1) Der Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 bzw. Änderungen des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00, Bebauungspläne sowie Baubewilligungen und Genehmigungen nach § 33 Stmk. Baugesetz 1995 dürfen dem Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 4.00 gemäß § 8 (1) und (2) Stmk ROG 2010 nicht widersprechen.
- (2) Raumbedeutsame Maßnahmen der Gemeinde als Träger von Privatrechten dürfen dem Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 4.00, dem Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan nicht widersprechen.
- (3) Das Örtliche Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 4.00 ist gemäß § 42 (8) Stmk. ROG 2010 bei Vorliegen wichtiger Gründe (wesentliche Änderung der

Planungsvoraussetzungen, zur Vermeidung oder Behebung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes, zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile oder wegen Aufhebung des Vorbehaltes) jedenfalls zu ändern.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung (Text und Plan – Viertes Örtliches Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz, GZ: 138FR13) tritt nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist (§ 24 Abs 13 Stmk ROG 2010) folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Rechtskraft des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 inkl. Entwicklungsplan der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz tritt das dritte Entwicklungskonzept inkl. Siedlungsleitbild in der jeweiligen Fassung außer Kraft. Gemäß § 24 Abs. 13 Stmk. ROG 2010 wird auch das rechtswirksame Örtliche Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 4.00 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Für den Gemeinderat  
der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz

Der Bürgermeister  
Erich Gosch

# MARKTGEMEINDE FELDKIRCHEN BEI GRAZ

## ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT – ENTWICKLUNGSPLAN NR. 4.00

<p><b>KUNDMACHUNG</b> (gemäß § 24 Abs 2 und Abs 3 Stmk ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 139/2015)</p> <p><b>ÖFFENTLICHE AUFLAGE</b> (gemäß § 24 Abs 1 und 4 Stmk ROG 2010)</p>	<p><b>GEMEINDERATSBESCHLUSS ZUR ÖFFENTL. AUFLAGE AM 16.03.2016</b> (gemäß § 24 Abs 1 Stmk ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 139/2015)</p>
<p>Kundmachung vom 25.04.2016</p>	<p>GZ: 031-2/4.00/2016-Do</p>
<p>Anschlag am 04.05.2016</p>	<p>Datum: 16.03.2016</p>
<p>Abnahme am 12.07.2016</p>	<p> Für den GR der Bürgermeister </p>
<p>Öffentliche Auflage in der Zeit von 09.05.2016 bis 08.07.2016</p>	<p><b>BESCHLUSS DES GEMEINDERATES</b> (gemäß § 24 Abs 6 und Abs 7 Stmk ROG 2010)</p>
<p><b>ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNG</b> (gemäß § 24 Abs 5 Stmk ROG 2010)</p> <p>am 07.06.2016, 19:00 Uhr</p>	<p>GZ: .....</p> <p>Datum: 07.06.2017 und 13.09.2017 </p>
<p><b>GENEHMIGUNG DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG</b> (gemäß § 24 Abs 9-12 Stmk ROG 2010)</p>	<p> Für den GR der Bürgermeister</p>
<p><b>KUNDMACHUNG DES GENEHMIGUNGS-BESCHIDES</b> (gemäß § 24 Abs 13 Stmk ROG 2010)</p> <p>Kundmachung vom .....</p> <p>Anschlag am .....</p> <p>Bescheid vom .....</p> <p>Abnahme am .....</p> <p>GZ: .....</p> <p>Rechtskraft mit .....</p> <p>Rundsiegel Für den GR der Bürgermeister</p>	<p><b>KUNDMACHUNG DES GENEHMIGUNGS-BESCHIDES</b> (gemäß § 24 Abs 13 Stmk ROG 2010)</p>

VERFASSER:

### PUMPERNIG & PARTNER ZT GMBH

DI ANDREAS ANKOWITSCH  
DI MAXIMILIAN PUMPERNIG  
ING. KONSULENTEN FÜR RAUMPLANUNG, RAUMORDNUNG,  
KULTURTECHNIK, WASSERWIRTSCHAFT  
A-8020 GRAZ, MARIAHILFERSTRASSE 20, TEL: 0316/833170

Zahl: 138FR13                      Graz,                      04.10.2017

Ort                                      Datum



Unterschrift/Rundsiegel  
für die Pumpernig & Partner ZT GmbH

# **Erläuterungsbericht zum Örtlichen Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 4.00**

-----

## **Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz**



### **– ENDBESCHLUSS –**

**Stand der Ausfertigung: 04.10.2017**

Verfasser: Pumpernig & Partner ZT GmbH  
DI Andreas Ankowitsch  
DI Maximilian Pumpernig  
Staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker  
Ing. Konsulenten für Kulturtechnik & Wasserwirtschaft und für  
Raumordnung & Raumplanung  
Mariahilferstraße 20, 8020 Graz

Bearbeitung: DI Andreas Ankowitsch  
Mag. Gernot Paar, MSc  
Mag. Christoph Pfeifer (GIS-Bearbeitung/Textierung)

Mitarbeit: Mag. Siegrun Rutrecht  
Ing. Thomas Hörzer (Auswertung Tierhaltungsbetriebe)  
Cornelia Pichler  
Michelle Pappel (Textbearbeitung)

GZ: 138FR13

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>PRÄAMBEL</b> .....	<b>1</b>
<b>1 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME</b> .....	<b>2</b>
<b>1.1 Räumliche Lage</b> .....	<b>2</b>
<b>1.2 Beschreibung der einzelnen Ortsteile der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz</b> .....	<b>4</b>
<b>1.2.1 Feldkirchen, Abtissendorf und Lebern</b> .....	<b>4</b>
<b>1.2.2 Abtissendorf Süd</b> .....	<b>5</b>
<b>1.2.3 Aufelderweg</b> .....	<b>6</b>
<b>1.2.4 Flugfeldsiedlung</b> .....	<b>7</b>
<b>1.2.5 Morré – Siedlung</b> .....	<b>8</b>
<b>1.2.6 Schachenwaldsiedlung, Leberfeld und Samitzteich</b> .....	<b>9</b>
<b>1.2.7 Schindler – Siedlung</b> .....	<b>11</b>
<b>1.2.8 Wagnitz und Niechtenmühlstraße</b> .....	<b>12</b>
<b>1.2.9 Wagnitz Süd</b> .....	<b>13</b>
<b>1.2.10 Waldsiedlung</b> .....	<b>14</b>
<b>2 ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN</b> .....	<b>15</b>
<b>2.1 MATERIEURECHTLICHE UND SONSTIGE ERSICHTLICHMACHUNGEN</b> .....	<b>15</b>
<b>2.1.1 Ersichtlichmachungen im Entwicklungsplan Nr. 4.00</b> .....	<b>15</b>
<b>2.1.2 Regionales Entwicklungsprogramm</b> .....	<b>17</b>
2.1.2.1 Grünzonen (gem. § 5 (5) des REPROs Steirischer Zentralraum).....	19
2.1.2.2 Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung (gem. § 5 (2) des REPROs Steirischer Zentralraum).....	20
2.1.2.3 Ziele und Maßnahmen für die Teilräume (gem. § 3 des REPROs Steirischer Zentralraum).....	20
2.1.2.3.1 Außer-alpine Wälder und Auwälder (gem. § 3 (6) des REPROs).....	21
2.1.2.3.2 Ackerbaugesprägte Talböden und Becken (gem. § 3 (7) des REPROs).....	22
2.1.2.3.3 Siedlungs- und Industrielandschaften (Agglomerationsräume, gem. § 3 (8) des REPROs).....	22
<b>2.2 Festlegungen – Planungshoheit der Marktgemeinde</b> .....	<b>23</b>
<b>2.2.1 Festlegung und Abgrenzung der Örtlichen Siedlungsschwerpunkte</b> .....	<b>23</b>
<b>2.2.2 Gebiete mit baulicher Entwicklung und Entwicklungspotenziale</b> .....	<b>25</b>
<b>2.2.3 Entwicklungsgrenzen</b> .....	<b>25</b>
<b>3 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SACHBEREICHEN</b> .....	<b>27</b>
<b>3.1 Naturraum und Umwelt</b> .....	<b>27</b>
<b>3.1.1 Lage und räumliche Einordnung, Alpenkonvention</b> .....	<b>27</b>
<b>3.1.2 Geologie und Böden</b> .....	<b>28</b>
<b>3.1.3 Gewässer</b> .....	<b>29</b>
3.1.3.1 Wasserwirtschaftliche Planungsinteressen:.....	33
3.1.3.2 Wasserwirtschaftliche Interessen bezüglich Niederschlagswässer: .....	35
3.1.3.3 Abwasserplan der Gemeinde: .....	36
<b>3.1.4 Klima</b> .....	<b>38</b>
<b>3.1.5 Lärm</b> .....	<b>39</b>
3.1.5.1 Straßenverkehr (Autobahn, Landesstraße) .....	39
3.1.5.2 Schienenverkehr.....	44
3.1.5.3 Fluglärm .....	47
<b>3.1.6 Luftsanierungsgebiet</b> .....	<b>56</b>
<b>3.1.7 Intensivlandwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung</b> .....	<b>57</b>
<b>3.1.8 Wald - Waldentwicklungsplan</b> .....	<b>58</b>
<b>3.1.9 Naturräumliche Schutzgebiete</b> .....	<b>60</b>
<b>3.1.10 Denkmalschutz/ Bodenfundstätten</b> .....	<b>61</b>
<b>3.1.11 Altablagerungen, Altstandorte, potenzielle Verdachtsflächen</b> .....	<b>64</b>
<b>3.1.12 Bodenentnahmen und Rohstoffabbau</b> .....	<b>67</b>
<b>3.2 Bevölkerung</b> .....	<b>70</b>
<b>3.2.1 Bevölkerungsstruktur/ Bevölkerungsentwicklung</b> .....	<b>70</b>

3.2.1.1	Bevölkerungsstruktur – Altersaufbau .....	71
<b>3.2.2</b>	<b>Geburten- und Wanderungsbilanz/ Zielwertbestimmung .....</b>	<b>71</b>
3.2.2.1	Bevölkerungszielwert .....	73
<b>3.2.3</b>	<b>Haushalte/ Gebäude und Wohnungen/ bisherige Bautätigkeit .....</b>	<b>73</b>
<b>3.2.4</b>	<b>Abzuschätzender Baulandbedarf und Siedlungsentwicklung .....</b>	<b>74</b>
<b>3.2.5</b>	<b>Soziale Infrastruktur .....</b>	<b>75</b>
<b>3.3</b>	<b>Wirtschaft.....</b>	<b>76</b>
<b>3.3.1</b>	<b>Primärer Sektor – Land- und Forstwirtschaft .....</b>	<b>77</b>
<b>3.3.2</b>	<b>Sekundärer Sektor – Industrie- und Produktion, Gewerbe, Bauwesen.....</b>	<b>78</b>
<b>3.3.3</b>	<b>Tertiärer Sektor – Handel, Dienstleistungen, Naherholungs- und Wirtschaftstourismus .....</b>	<b>78</b>
<b>3.3.4</b>	<b>Pendler .....</b>	<b>79</b>
<b>3.4</b>	<b>Technische Infrastruktur .....</b>	<b>82</b>
<b>3.4.1</b>	<b>Verkehr.....</b>	<b>82</b>
<b>3.4.2</b>	<b>Flughafen Graz Thalerhof.....</b>	<b>89</b>
<b>3.4.3</b>	<b>Flughafensicherheitszonen-Verordnung .....</b>	<b>89</b>
<b>3.4.4</b>	<b>Energieversorgung .....</b>	<b>93</b>
<b>3.4.5</b>	<b>Wasserversorgung .....</b>	<b>94</b>
<b>3.4.6</b>	<b>Abwasser .....</b>	<b>94</b>
<b>4</b>	<b>DER ROTE FADEN IN DER PLANUNG .....</b>	<b>95</b>
<b>4.1</b>	<b>Evaluierung der bisherigen Ziele und Maßnahmen.....</b>	<b>95</b>
<b>4.1.1</b>	<b>Naturraum und Umwelt .....</b>	<b>96</b>
<b>4.1.2</b>	<b>Bevölkerung und Siedlungsraum .....</b>	<b>100</b>
<b>4.1.3</b>	<b>Wirtschaft.....</b>	<b>103</b>
<b>4.1.4</b>	<b>Technische Infrastruktur und Gemeinbedarfseinrichtungen .....</b>	<b>108</b>
<b>4.2</b>	<b>Differenzplan / Differenzliste / SUP-Prüfung .....</b>	<b>112</b>
<b>5</b>	<b>DAS KONTROLLINSTRUMENT: DIE UMWELTPRÜFUNG .....</b>	<b>128</b>
<b>5.1</b>	<b>Prüfung nach Ausschlusskriterien .....</b>	<b>128</b>
<b>5.2</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung/ Europaschutzgebiet/ Alpenkonvention .....</b>	<b>128</b>
<b>5.3</b>	<b>Umwelterheblichkeitsprüfung .....</b>	<b>128</b>
<b>5.3.1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>128</b>
<b>5.3.2</b>	<b>Bewertung.....</b>	<b>129</b>
<b>5.3.3</b>	<b>Zusammenfassende Beurteilung der UEP .....</b>	<b>136</b>
<b>5.4</b>	<b>Zusammenfassendes Ergebnis des SUP-Screenings.....</b>	<b>136</b>
<b>6</b>	<b>BEILAGEN.....</b>	<b>137</b>

---

## **PRÄAMBEL**

Das Örtliche Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 4.00 der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz stellt die gesetzlich vorgeschriebene Überarbeitung des geltenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00 idgF inkl. Siedlungsleitbild dar.

Es werden Entwicklungsziele erstellt und Entwicklungsmöglichkeiten abgeschätzt, um raumrelevante Strategien, Ziele und Maßnahmen für die zukünftige Entwicklung der neuen Gemeinde daraus abzuleiten und für einen Planungshorizont von insgesamt 15 Jahren neu festzulegen.

Ferner werden die neuen Zielsetzungen, insbesondere die räumlich-funktionelle Gliederung, lt. Leitfaden der FA 13B (nunmehr ABT13) vom Oktober 2005 bzw. der Leitlinie für die Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten vom Februar 2013 des Amtes der Stmk. Landesregierung und entsprechend dem geltenden Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 (kurz „Stmk. ROG 2010“) im 4. Entwicklungsplan dargestellt und im 4. Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz inhaltlich festgelegt.

Somit stellt das 4. Örtliche Entwicklungskonzept inkl. Entwicklungsplan die mittel- bis langfristige, raumrelevante Planungs- und Entwicklungsstrategie (Planungshorizont von 15 Jahren) der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz dar.

Aus den nachfolgenden Erläuterungen zu den relevanten Festlegungen im Verordnungswortlaut und den plangrafischen Gebietsabgrenzungen im Entwicklungsplan können zusätzliche Informationen entnommen werden.

Der Nachweis über die Neufestlegungen wurde entsprechend dem Kontrollinstrument der Örtlichen Raumplanung – der strategischen Umweltprüfung (SUP) – geführt, wobei im Zuge der Prüfung nach Ausschlusskriterien festgestellt werden konnte, dass die Prüfung auf Umwelterheblichkeit ergab, dass keine über die Ortsüblichkeit hinausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen bewirkt werden.

# 1 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME

Ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und der Problemanalyse (August 2014) wurden die bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen im Sinne eines Roten Fadens der Planung evaluiert.

Die aktuellen Nutzungen wurden im Bestandsplan und in zugehöriger Bestandsliste anhand der erfolgten Bestandsaufnahme näher dokumentiert.

## 1.1 Räumliche Lage

Feldkirchen bei Graz liegt im politischen Bezirk Graz-Umgebung und umfasst eine Katasterfläche von 11,58 km<sup>2</sup>, die sich auf die Katastralgemeinden Lebern (63248) und Wagnitz (63290) erstreckt.

Die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz grenzt an folgende Gemeinden an:

- Graz im Norden
- Gössendorf (getrennt durch die Mur) im Osten
- Kalsdorf bei Graz im Süden
- Seiersberg-Pirka, Premstätten im Westen/Südwesten

Das Zentrum der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz mit seinen öffentlich-sozialen Einrichtungen befindet sich im Bereich nördlich und südlich der A2 Süd Autobahn. Vor allem entlang der Triester Straße in der KG Lebern bzw. dem Ortsteil Abtissendorf bestehen zahlreiche privat-gewerbliche Einrichtungen.

Die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz befindet sich im nördlichen Teil des „Grazer Feldes“, südlich der Landeshauptstadt Graz, orografisch rechts der Mur. Unter anderem aufgrund der Nahelage der Marktgemeinde zur Landeshauptstadt Graz ist in Feldkirchen bei Graz eine dynamische Entwicklung festzustellen. Die Mur bildet im Osten die Gemeindegrenze zur Marktgemeinde Gössendorf. Der Bereich zwischen Mur und dem Nord-Süd-verlaufenden Mühlgang stellt mit seinen Auwaldbereichen (Landschaftsschutzgebiet Nr. 31) einen Naherholungsraum dar. Durch die naturräumlichen Gegebenheiten, den im Gemeindegebiet liegenden Flughafen Graz-Thalerhof und die im Westen situierten Schottergruben ist die Siedlungsentwicklung gewissermaßen eingeschränkt.

Die Anbindung der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz an das übergeordnete Verkehrsnetz erfolgt über die A2 Süd Autobahn, welche das Gemeindegebiet im Norden von West nach Ost durchquert. Die Landesstraße LB 67 (Grazer Straße), die die Marktgemeinde von Norden nach Süden durchquert, stellt über die Anschlussstelle Feldkirchen/Flughafen die Anbindung an die Süd Autobahn sowie an die Landeshauptstadt Graz im Norden und die Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz im

Süden dar. Parallel zur LB 67 verläuft die ÖBB-Südbahnstrecke Graz – Spielfeld/Straß, welche mit den beiden Bahnhöfen „Feldkirchen–Seiersberg“ und „Flughafen Graz–Feldkirchen“ eine sehr gute Anbindung mittels öffentlichen Personennahverkehrs an die Landeshauptstadt Graz bzw. auch Richtung Süden darstellt.

Nicht zuletzt garantiert der im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz befindliche Flughafen Graz-Thalerhof einen sehr guten Anschluss an das internationale Flugverkehrsnetz (Personen wie Frachtverkehr). Dieser spielt durch seine aufstrebende Tendenz nicht nur eine wichtige Rolle, sondern bietet zudem einen großen Anreiz für die Neuansiedlung von Dienstleistungs-, Gewerbe- sowie Industriebetrieben.



Abbildung 1 - räumliche Lage (Quelle: Dig. Atlas Stmk)

## 1.2 Beschreibung der einzelnen Ortsteile der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz

Ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und der Problemanalyse (August 2014) werden nachfolgende Ortsteilkurzbeschreibungen zusammengestellt:

### 1.2.1 Feldkirchen, Abtissendorf und Lebern

Die Ortsteile Feldkirchen und Abtissendorf können als Verwaltungs- und Dienstleistungsschwerpunkte der Marktgemeinde Feldkirchen angesprochen werden. Öffentliche Einrichtungen (Verwaltung, Kultur, Bildungs- und Dienstleistungseinrichtungen, Sport- und Freizeiteinrichtungen), Wirtschafts- und Wohnfunktionen sind hier anzutreffen. Zur Erhaltung, Sicherstellung und vor allem Weiterentwicklung funktionsfähiger Siedlungsbereiche sollen neben der Sicherstellung und Schaffung günstiger Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen vor allem auch die Sicherung und Verbesserung der Wohn- und Wohnumfeldqualität erreicht werden (Reduktion der Verkehrslärm- und Schadstoffimmissionen).

Der Ortsteil Lebern ist teilweise von landwirtschaftlichen Betriebsstätten geprägt.

Die Festlegung der Entwicklungsgrenzen erfolgt aufgrund von natürlichen Grenzen bzw. überörtlichen Interessen und Verkehrswegen.



Abbildung 2 - Ausschnitt aus der Bestandsaufnahme (unmaßstäblich)

### 1.2.2 **Abtissendorf Süd**

Vor Ort findet sich eine Vielzahl an unterschiedlichen Nutzungen, die im Entwicklungsplan mit Überlagerungen aus den einzelnen Funktionen abgesichert werden sollen.

Die Festlegung der Entwicklungsbereiche ergibt sich aus der gegebenen, historisch tradierten Siedlungsstruktur und den Vorgaben der Topographie und des Verlaufes der Verkehrsträger.



Abbildung 3 - Ausschnitt aus der Bestandsaufnahme (unmaßstäblich)

### 1.2.3 Aufelderweg

Am Aufelderweg finden sich überwiegend Wohnnutzungen in teils offener und teils verdichteter Bauweise.

Die Festlegung der Entwicklungsgrenzen erfolgt aufgrund von siedlungspolitischen/naturräumlichen/und materienrechtlichen Gegebenheiten und Zielsetzungen, nämlich

- der Erhaltung der Feldkirchner Au und der gem. REPRO festgelegten Grünzone
- der Berücksichtigung der wasserrechtlichen Tatbestände (Brunnenschutzgebiet)
- Berücksichtigung der verkehrstechnischen Erschließbarkeit (Leistungsfähigkeit).



Abbildung 4 - Ausschnitt aus der Bestandsaufnahme (unmaßstäblich)

### 1.2.4 Flugfeldsiedlung

Unter Einhaltung der Bestimmungen des gegenständlichen Wortlautes werden für den gegenständlichen Bereich die Voraussetzungen zur bedarfsorientierten Weiterentwicklung von gewerblichen Bereichen getroffen. Die weitere Etablierung von Wohnnutzungen ist lediglich außerhalb der 60 dB Fluglärmbelastungszone gem. geltendem REPRO Steirischer Zentralraum zulässig.



Abbildung 5 - Ausschnitt aus der Bestandsaufnahme (unmaßstäblich)

### 1.2.5 Morr  – Siedlung

Die Festlegung der  u eren Siedlungsgrenzen im Bereich der „Morr -Siedlung“ erfolgt entlang des Bestandes und wird aufgrund derzeit gegebener Flugl rmbelastungen auf Basis siedlungspolitischer Zielsetzungen und rechtlicher Tatbest nde festgelegt (Ausma e gewerbliche Festlegungen), n mlich

- Ber cksichtigung der Emissionsbelastungen
- keine Neufestlegung von Wohnbauland im Bereich der bestehenden Hauptverkehrsachsen (Ausweisung von Freihaltezonen).



Abbildung 6 - Ausschnitt aus der Bestandsaufnahme (unma stablich)

### 1.2.6 Schachenwaldsiedlung, Leberfeld und Samitzteich

Die Festlegung der Entwicklungsgrenzen erfolgt aufgrund von siedlungspolitischen Zielsetzungen und materienrechtlichen Rechtsbeständen, nämlich

- der Verhinderung/Verminderung von Nutzungskonflikten zwischen den im Osten befindlichen Schotterabbauflächen sowie dem Flughafen und der bestehenden Wohnnutzung entlang der Gemeindegrenze im Westen (keine großflächige Weiterentwicklung von Wohnbauland in diesem Bereich ausgenommen von Lückenschließungen/Arrondierungen) aufgrund der Fluglärmsynopse gem. geltendem REPRO Steirischer Zentralraum.
- Teilweise Aufnahme der Grundstücke, die gem. teilweisem Widerruf der 3. und 5. Zivilflugplatz-Bewilligung bzw. Widerruf der 4. Zivilflugplatz-Bewilligung nicht mehr innerhalb der Flugplatz-Grenze liegen, als Potenzial für „Industrie/Gewerbe“ im Entwicklungsplan.
- Der Bestand des tradierten Ferienwohngebietes am Samitzteich soll aufgrund der teilweisen Lage innerhalb der Fluglärmzone gem. REPRO Steirischer Zentralraum abgesichert werden.

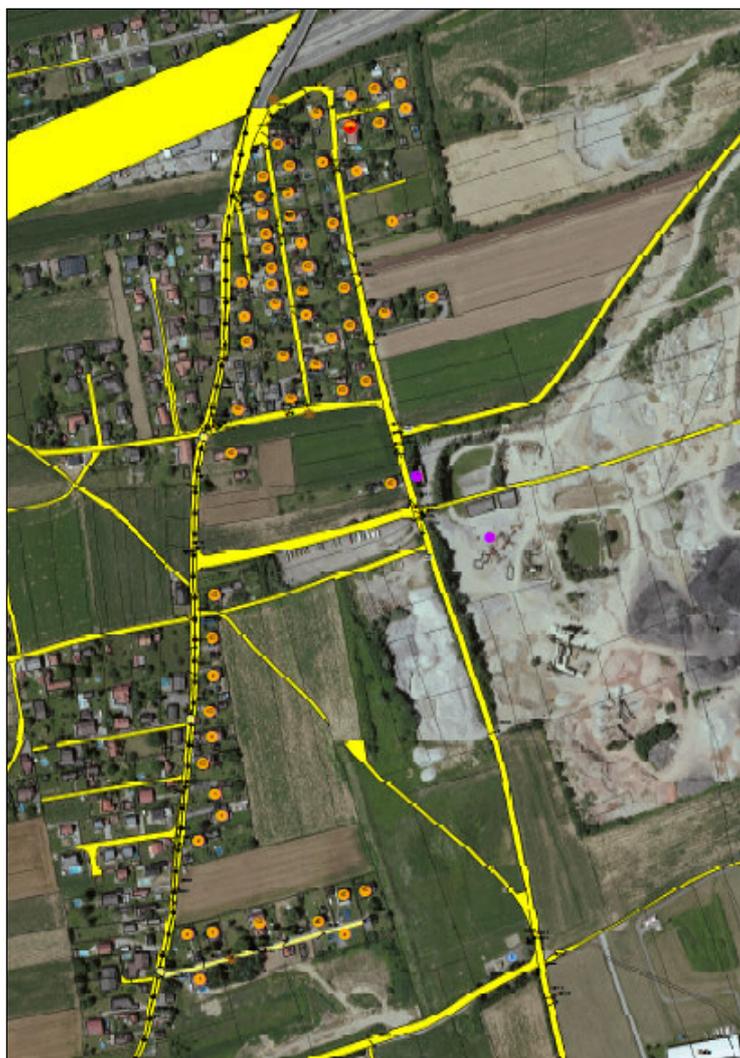


Abbildung 7 - Ausschnitt aus der Bestandsaufnahme (unmaßstäblich)



Abbildung 8 - Ausschnitt aus der Bestandsaufnahme (unmaßstäblich)

### 1.2.7 Schindler – Siedlung

Die Schindler-Siedlung umfasst eine tradierte Wohnsiedlung nördlich der Autobahn A2 im Nahbereich des Flughafens Graz.

Die Festlegung der Entwicklungsgrenzen erfolgt aufgrund siedlungspolitischer Interessen, nämlich

- keine über den Bestand hinausreichende Neufestlegung von Baulandbereichen aufgrund der derzeit gegebenen Gesamtlärmsituation (A2 Vollanschluss, Flughafen Graz), „Absicherung des Bestandes“ aufgrund der Lage innerhalb der Fluglärmzone gem. REPRO Steirischer Zentralraum.

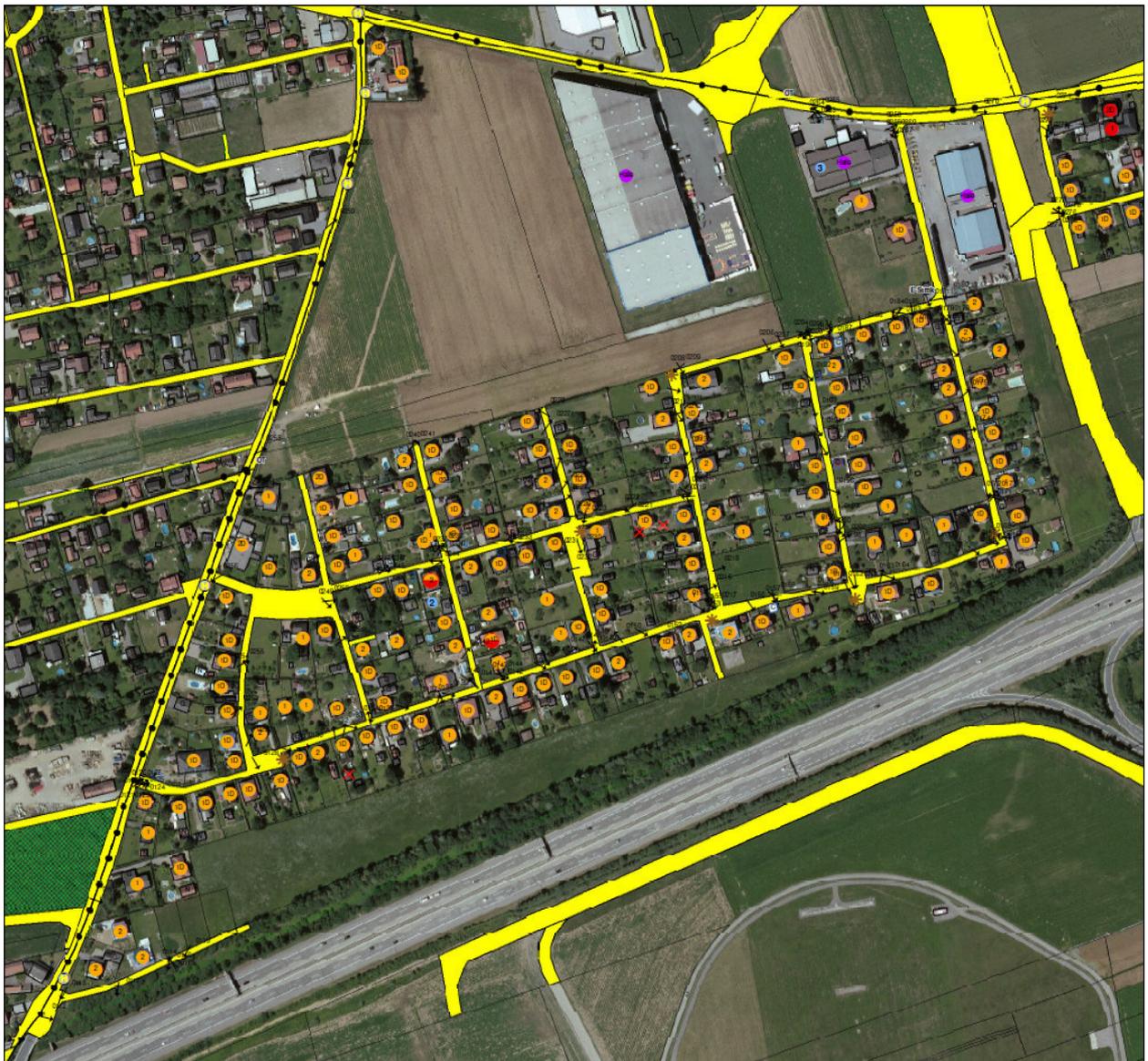


Abbildung 9 - Ausschnitt aus der Bestandsaufnahme (unmaßstäblich)

### 1.2.8 Wagnitz und Niechtenmühlstraße

Hier findet sich eine überwiegende Wohnfunktion mit einzelnen privat-gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen in teils verdichteter und entlang der Niechtenmühlstraße offener Bebauung.

Die Festlegung der Entwicklungsbereiche der festgelegten Entwicklungsgrenzen erfolgt aufgrund siedlungspolitischer Zielsetzungen und naturräumlicher Gegebenheiten (unter Berücksichtigung der Raumordnungsgrundsätze), nämlich der

- langfristigen Sicherung des kompakten Ortskernes Wagnitz,
- der Verdichtung des kompakten dörflichen Ortskernes sowie
- der Weiterentwicklung des Siedlungsbestandes von innen nach außen (Lückenschließung/Arrondierungen) unter gleichzeitiger Wahrung der gegebenen landwirtschaftlichen Strukturen/Freiflächen.



Abbildung 10 - Ausschnitt aus der Bestandsaufnahme (unmaßstäblich)

### 1.2.9 Wagnitz Süd

Entlang der Triester Straße finden sich Wohnnutzungen und gewerblich-industrielle Nutzungen vor allem im östlichen Bereich.

Die Festlegung der Entwicklungsgrenzen erfolgt auf Basis siedlungspolitischer Zielsetzungen sowie naturräumlicher Voraussetzungen (unter Berücksichtigung der Raumordnungsgrundsätze), nämlich

- Schaffung und Sicherung mittel- bis langfristiger Siedlungsentwicklungspotenziale unter Berücksichtigung der natürlichen Vorgaben (Topografie),
- Verdichtung des Bestandes in den bereits erschlossenen Bereichen bei gleichzeitiger Hintanhaltung der kurzfristigen Etablierung weiterer Siedlungsgebiete ohne ausreichende verkehrstechnische Erschließung,
- Freihaltung des Uferstreifens entlang des Mühlganges.



Abbildung 11 - Ausschnitt aus der Bestandsaufnahme (unmaßstäblich)

### 1.2.10 **Waldsiedlung**

Die festgelegten Entwicklungsbereiche für Wohnfunktionen resultieren aus den gegebenen Siedlungsstrukturen entlang der Bahn und den Gemeindestraßen. In diesem Bereich soll es zu einer mittel- bis langfristigen Weiterentwicklung der Wohnbebauung unter Berücksichtigung der Bahn (Lärmemissionen) kommen. Die Festlegung der Entwicklungsgrenzen erfolgt entlang der Verkehrsadern.



Abbildung 12 - Ausschnitt aus der Bestandsaufnahme (unmaßstäblich)

## **2 ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN**

### **2.1 MATERIEENRECHTLICHE UND SONSTIGE ERSICHTLICHMACHUNGEN**

#### **2.1.1 Ersichtlichmachungen im Entwicklungsplan Nr. 4.00**

Datenlieferung des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung 7 (nunmehr Abteilung 17, Referat für Statistik und Geoinformation), LBD-GIS Steiermark, Stand der Orthofotos: Juni 2012, sowie auf Nachträgen aufgrund der durchgeführten Bestandsaufnahme vom Juli und August 2014.

- a) Verwaltungsgrenzen der Marktgemeinde, Quelle: digitale Katastermappe inkl. erfolgter Gemeindegrenzänderung gem. LGBl. Nr. 140/2015 (Rechtskraft: 01.01.2016)
- b) fließende und stehende Gewässer (Wasserrechtsgesetz 1959 idgF), Quelle: digitale Katastermappe gem. Landesdatenlieferung
- c) Verkehrsinfrastruktur (Überregionales wie Örtliches Straßen- und Wegenetz nach Bundes- bzw. Landesgesetzen), Quelle: digitale Katastermappe
- d) Schieneninfrastruktur, Quelle: digitale Katastermappe
- e) Koralmbahn Graz – Klagenfurt, Einreichprojekt 2004 mit Änderungen 2012, Quelle: Rinderer & Partner ZT KEG, GZ: 2092, Datenlieferung per E-mail am 09.05.2014
- f) Trassenverordnungsstreifen Koralmbahn Graz – Klagenfurt, Einreichprojekt 2004 mit Änderungen 2012, Quelle: Rinderer & Partner ZT KEG, GZ: 2092, Datenlieferung per Mail am 09.05.2014
- g) Flughafen Graz-Thalerhof, Teilweiser Widerruf der 3. und 5. Änderung der Zivilflugplatz-Bewilligung; Widerruf der 4. Änderung der Zivilflugplatz-Bewilligung vom 02.12.2016, GZ: BMVIT-60.103/0002-IV/L3/2016, Übersichtslageplan Betriebsaufnahmebewilligung, Schaubild FGB Grundstücke, Plan Nr. 001, ohne Maßstab vom 19.10.2016
- h) Sicherheitszone Flugplatz: digitale Datenlieferung des Landes, ehem. Abt. 7
- i) Flugzeugerprobungsbereich: gesamtes Gemeindegebiet, digitale Datenlieferung des Landes, ehem. Abt. 7
- j) Fliegerhorst Nittner (militärische Anlage – gem. Grundbuchauszug im Eigentum der Republik Österreich (Heeresverwaltung))
- k) Hochspannungsfreileitungen (Starkstromwegerecht) und Mittelspannungskabel- und -freileitungen, Quelle: Energie Stmk., digitale Datenlieferung vom 20.02.2016
- l) Hochspannungserdkabel, Quelle: Energie Stmk., digitale Datenlieferung vom 01.03.2016
- m) Naturschutzrechtliche Bestimmungen (Naturdenkmäler, Landschaftsschutzgebiet), Quelle: Schreiben der Abt. 13, Umwelt und Raumordnung, Referat Naturschutz vom 03.02.2014, digitale Datenlieferung der ehem. Abt. 7

- n) denkmalgeschützte Objekte, archäologische Bodenfundstätten: digitale Liste der unbeweglichen und archäologischen Denkmale unter Denkmalschutz der Website des Bundesdenkmalamtes mit Stand: 26.06.2015 (rechtlich nicht verbindlich) und Schreiben des Bundesdenkmalamtes, Landeskonservatorat für Steiermark vom 18.02.2014, GZ: BDA-14093/obj/2014/001-allg sowie vom 05.06.2014 und 26.01.2016 per E-Mail
- o) Brunnenschutzgebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes gemäß geltender 3. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Siedlungsleitbildes Nr. 3.00 der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz
- p) Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg Widmungsgebiet 1 und Widmungsgebiet 2 gem. LGBl. Nr. 39/2015 (RK: 01.01.2016)
- q) Hochwassergefährdungsbereiche - Abflussuntersuchung Mur 2012<sup>1</sup>, Schreiben der Abteilung 14, Wasserwirtschaftliche Planung vom 26.02.2014 (GZ: ABT14-77Fr5-2004/459, digitale Datenlieferung des Landes, ehem. Abt. 7
- r) Verdachtsflächen für Altlasten- und Altstandorte gem. Verdachtsflächendatenbank, Quelle: Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 15, per E-mail am 04.06.2014, GZ: A15 43.21-06/2011
- s) Grünzone und 60dB Fluglärmsynopse gemäß REPRO Steirischer Zentralraum, LGBl. Nr. 87/2016, Quelle: digitale Datenlieferung des Landes (Abteilung 17) vom 06.09.2016, GZ: ABT17-1653/2016-708
- t) Haltestelleneinzugsbereiche, Quelle: Eigene Bestandsaufnahme unter Abgleichung mit der Datenlieferung des Landes, ehem. Abt. 7
- u) Öffentliche Einrichtungen, Quelle: Eigene Bestandsaufnahme, Gemeindeangaben
- v) bauliche Entwicklung der Nachbargemeinden, Quelle: Örtliche Entwicklungskonzepte/ Entwicklungspläne/ Siedlungsleitbilder der Nachbargemeinden (1.000 m Radius)
- w) Geruchsemittenten/ landwirtschaftliche Betriebsstellen mit Intensivtierhaltung (Punkt Darstellung), Quelle: Angaben der Marktgemeinde, eigene Erhebungen und erfolgte Abstimmung mit den Landwirten

---

<sup>1</sup> Grundlage: ABU Mur Kalsdorf-Gössendorf (Verfasser: Hydroconsult GmbH, GZ: 110604, Datum: 13.08.2012) bzw. ABU Mur Graz (Verfasser: Hydroconsult GmbH; GZ: 120301, Datum: 03.10.2012).

## 2.1.2 Regionales Entwicklungsprogramm

Im geltenden Regionalen Entwicklungsprogramm (REPRO) für die Planungsregion Steirischer Zentralraum, LGBl. Nr. 87/2016, Rechtskraft: 16.07.2016, wird die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz gem. § 4 „Gemeindefunktionen“ als Teilregionales Zentrum und als Regionaler Industrie- und Gewerbestandort geführt. Diese überörtlichen Vorgaben werden in das ÖEK Nr. 4.00 übernommen und im Wortlaut zum ÖEK Nr. 4.00 räumlich abgegrenzt.

Ziele und Maßnahmen für die Planungsregion sind gem. § 2 (8) REPRO u.a. die Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens Graz Thalerhof durch die Freihaltung der im Regionalplan ausgewiesenen Lärmbelastungszonen von neuen Wohn- bzw. Erholungsbauandfestlegungen (reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, Dorfgebiete, Ferienwohngebiete, Erholungsgebiete, Kurgebiete) und die mittel- bis langfristige Umstrukturierung von lärmempfindlichen Wohnnutzungen – ausgenommen Bereiche mit ausschließlich oder überwiegend bestehender Wohnfunktion – in Betriebsnutzungen zu sichern.

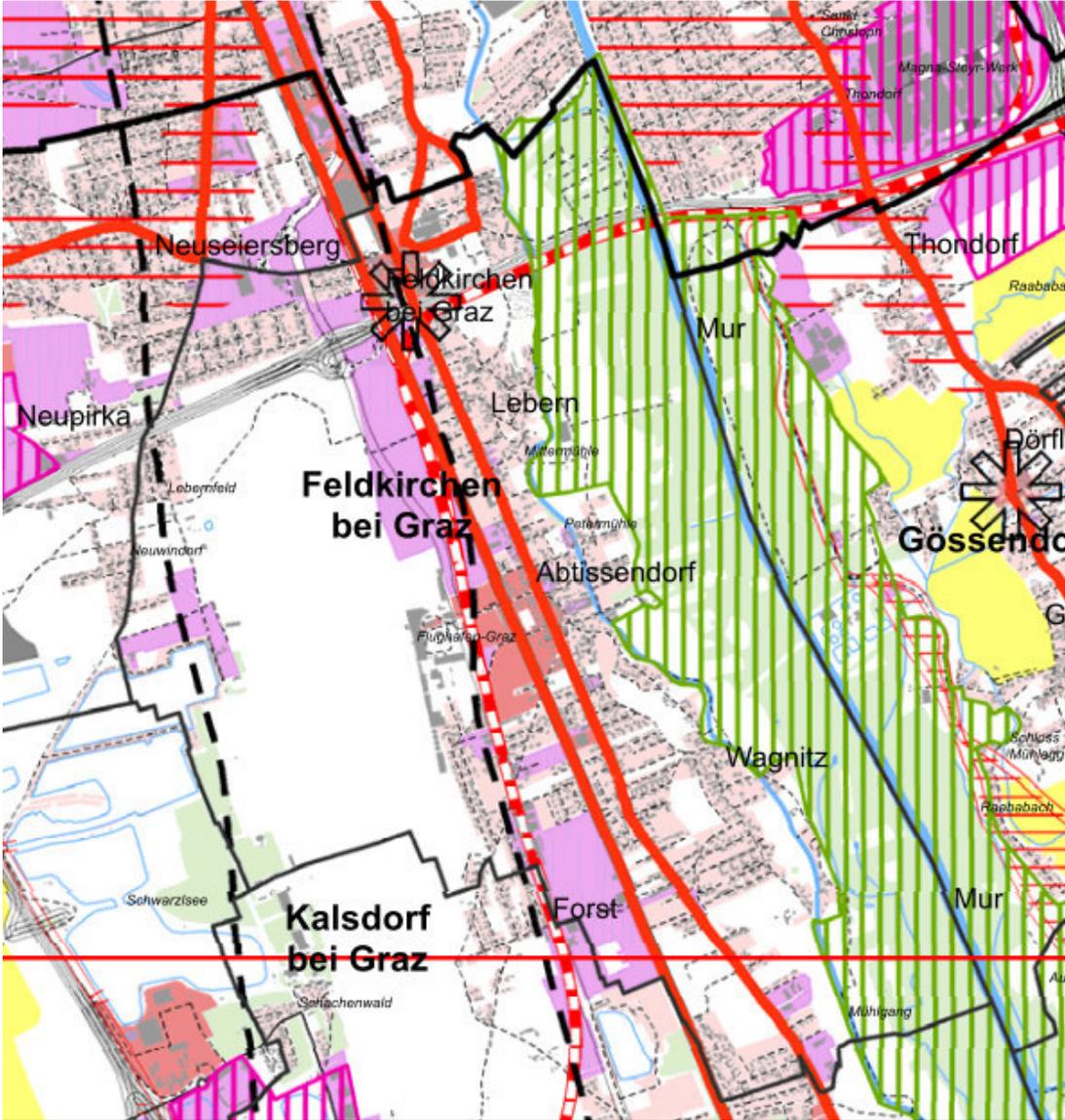




Abbildung 13: Ausschnitt REPRO Steirischer Zentralraum - Regionalplan (unmaßstäblich)

### 2.1.2.1 Grünzonen (gem. § 5 (5) des REPROs Steirischer Zentralraum)

Grünzonen dienen dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie z.B.: Hochwässer (Schutzfunktion). Als Grünzonen gelten auch Uferstreifen in einer Breite von mindestens 20 m an der Mur und 10 m (im funktional begründeten Einzelfall auch mehr als 10m), gemessen ab der Böschungsoberkante, entlang aller anderen natürlich fließenden Gewässern. In diesen Bereichen können für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes Ausnahmen gewährt werden. Dabei ist die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen. Im Rahmen der Zielsetzungen zum REPRO gelten für Grünzonen folgende Festlegungen:

1. Die Festlegung von Bauland und Sondernutzungen im Freiland für Erwerbsgärtnereien, Kleingartenanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Geländeauffüllungen, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, Tierhaltungsbetriebe, Lagerplätze und Auffüllungsgebiete sind unzulässig.
2. Bei Festlegung von Sondernutzungen ist auf die Vermeidung von großflächigen Versiegelungen sowie über den Gebietscharakter hinausgehende Immissionen zu achten.
3. Grünzonen gelten als Ruhegebiete gemäß Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999 idgF. Die Erweiterung bestehender Abbaugelände ist zulässig.

4. Im Bereich der Murauen sind aufeinander abgestimmte ökologische, freizeitwirtschaftliche, energiewirtschaftliche, wasserwirtschaftliche und verkehrswirtschaftliche Nutzungsansprüche vorzusehen.

#### 2.1.2.2 Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung (gem. § 5 (2) des REPROs Steirischer Zentralraum)

Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind die im Regionalplan (Anlage 1 zu dieser Verordnung) festgelegten Siedlungsschwerpunkte, allenfalls von Gemeinden im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegte örtliche Siedlungsschwerpunkte, Bereiche mit innerstädtischer Bedienungsqualität im öffentlichen Personennahverkehr sowie die Bereiche entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs.

1. Für Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung gelten folgende Zielsetzungen:
  - a) Entwicklung einer funktionsdurchmischten, auf bestehende Nahversorgungseinrichtungen und die Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs, Fahrrad- und Fußgängerverkehrs abgestimmten Siedlungsstruktur auf regionaler und Gemeindeebene (Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung zur Wegeminimierung unter Vermeidung bzw. Verringerung gegenseitiger Beeinträchtigungen).
  - b) Erhaltung bzw. Verbesserung der Wohnqualität durch Maßnahmen der Stadt- und Ortsentwicklung und Wohnumfeldverbesserung sowie der Gestaltung des Freiraumes.
  - c) Vorrangige Ausrichtung des Wohnungsneubaues auf Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung.
2. Für Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung gelten folgende Festlegungen:
  - a) Zur flächensparenden Siedlungsentwicklung darf für Baugebiete in ÖV-Bereichen mit innerstädtischer Bedienungsqualität bzw. entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden innerhalb eines 300-Meter-Einzugsbereiches von Haltestellen und vollsortierten Lebensmittelgeschäften die Mindestbebauungsdichte von 0,3 gemäß Bebauungsdichteverordnung i.d.F. LGBl. Nr. 58/2011 nicht unterschritten werden.
  - b) Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind von Widmungs- und Nutzungsarten, die eine bestimmungsgemäße Nutzung verhindern bzw. gefährden, freizuhalten.

#### 2.1.2.3 Ziele und Maßnahmen für die Teilräume (gem. § 3 des REPROs Steirischer Zentralraum)

Gemäß § 3 Ziele und Maßnahmen für **Teilräume** des REPROs Steirischer Zentralraum befindet sich das Gemeindegebiet innerhalb nachfolgender Teilräume und werden deren Zielsetzungen gem. REPRO im Folgenden beschrieben:

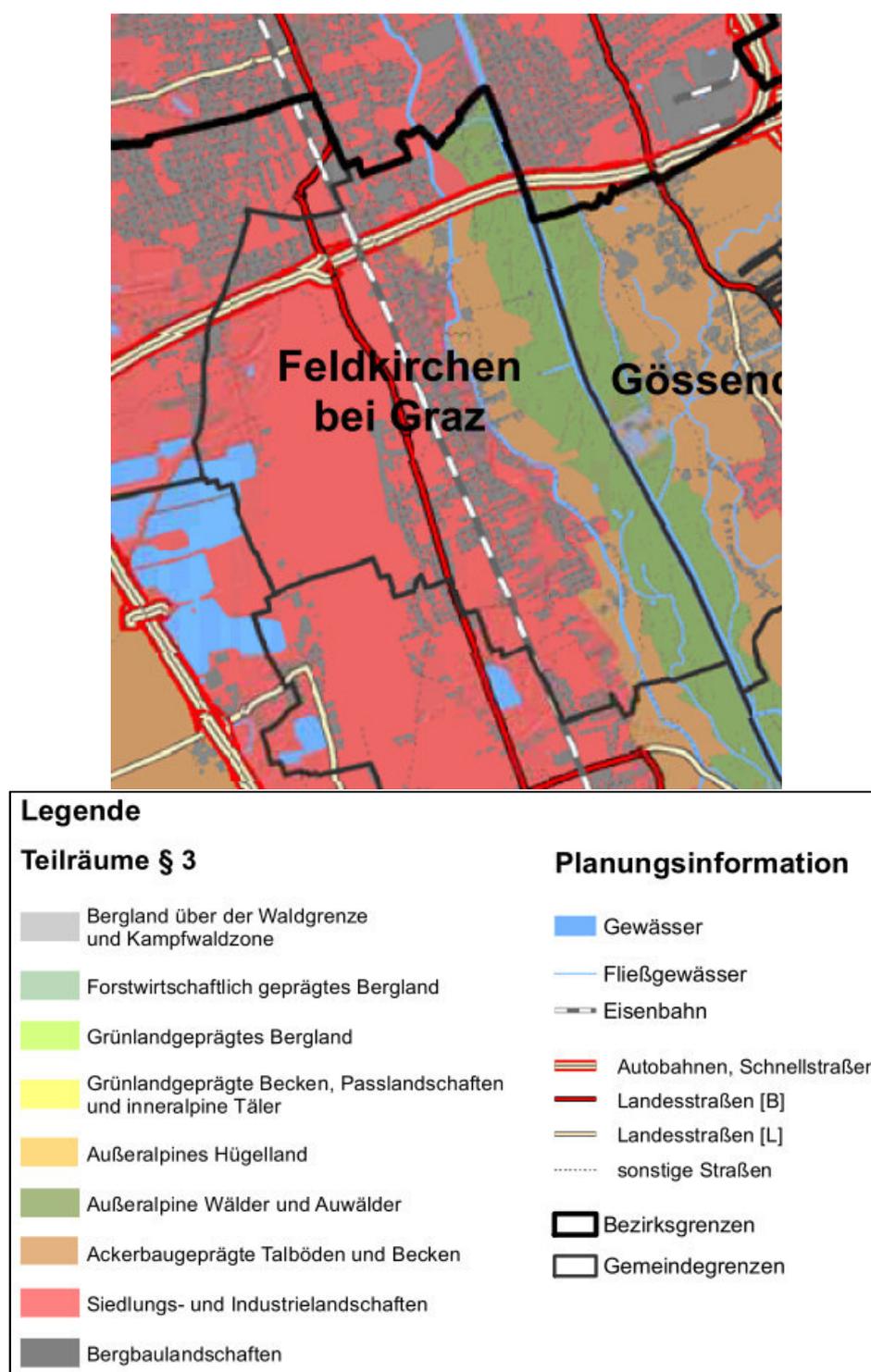


Abbildung 14: Ausschnitt REPRO Steirischer Zentralraum – Landschaftsräumliche Einheiten (unmaßstäblich)

#### 2.1.2.3.1 Außeralpiner Wälder und Auwälder (gem. § 3 (6) des REPROs)

- Waldflächen und Waldränder sind, einschließlich erforderlicher Abstandsflächen, in ihrer Funktion als ökologische und kleinklimatologische Ausgleichsflächen langfristig zu erhalten und von störenden Nutzungen freizuhalten.
- Eine Erholungsnutzung ist unter Beachtung der besonderen ökologischen Wertigkeit dieser Landschaftseinheit zulässig.

- Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Davon ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete.

#### 2.1.2.3.2 Ackerbaugeprägte Talböden und Becken (gem. § 3 (7) des REPROs)

- Die weitere Zerschneidung bzw. Segmentierung landwirtschaftlicher Flächen ist zu vermeiden.
- Die Gliederung der Landschaft durch Strukturelemente, wie z.B. Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldsäume und Einzelbäume, ist einschließlich erforderlicher Abstandsflächen zu sichern.
- Im Grazer Feld sind die naturräumlichen Voraussetzungen zur Biotopvernetzung durch Festlegung von Grünzügen im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu schaffen. Dabei ist eine Vernetzung der Grünzonen im Bereich Kaiserwald mit den Muraunen, insbesondere im Nahbereich des Terminals Werndorf anzustreben.

#### 2.1.2.3.3 Siedlungs- und Industrielandschaften (Agglomerationsräume, gem. § 3 (8) des REPROs)

- Die Siedlungs- und Wohnungsentwicklung ist an den demographischen Rahmenbedingungen und am quantitativen sowie qualitativen Bedarf auszurichten.
- Der Entwicklung und Verdichtung der Zentren ist gegenüber der Erweiterung Priorität einzuräumen.
- Siedlungsräume sind für die Wohnbevölkerung durch Erhöhung des Grünflächenanteiles bzw. des Anteils unversiegelter Flächen in Wohn- und Kerngebieten zu attraktivieren.
- Immissionsbelastungen in Wohngebieten sind zu vermeiden bzw. in stark belasteten Gebieten zu reduzieren.

## 2.2 Festlegungen – Planungshoheit der Marktgemeinde

### 2.2.1 Festlegung und Abgrenzung der Örtlichen Siedlungsschwerpunkte

Als Grundlage für die Festlegung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten werden die Leitlinie für die Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten vom Amt der Stmk. Landesregierung (herausgegeben von der Abteilung 13 mit Stand Februar 2013) sowie die Bestimmungen des Stmk. ROG 2010 idgF herangezogen.

Siedlungsschwerpunkte sind gem. § 2 Abs. 1 Z.31 Stmk. ROG 2010 weiterentwickelbare Schwerpunktbereiche der Siedlungsentwicklung, die eine entsprechende Verdichtung, Nutzungsdurchmischung und Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und/oder privat-gewerblichen Versorgungseinrichtungen aufweisen. Sie bündeln die Entwicklung im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit der Ressource Boden, tragen zur Minimierung der Kosten für technische und soziale Infrastruktur bei und begünstigen den Ausbau bzw. die Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs.

**Örtliche Siedlungsschwerpunkte** sind demnach Siedlungsgebiete, die in Ergänzung zum Hauptort der jeweiligen Gemeinde langfristig weiterentwickelt werden sollen. Wenn bestehende Siedlungsschwerpunkte aufgrund von Immissionsbelastungen, naturräumlichen Gefährdungen, rechtlichen Nutzungsbeschränkungen oder topografischen Gegebenheiten nicht mehr weiterentwickelt werden können, besteht die Möglichkeit, neue Siedlungsschwerpunkte festzulegen. Dabei sind neben den Vorgaben des Stmk. ROG 2010 auch die bestehenden Entwicklungsprogramme zu berücksichtigen. Dadurch sollen Zentrale Orte als Siedlungsschwerpunkte entwickelt, die Versorgungseinrichtungen und der öffentliche Verkehr gestärkt werden, die Siedlungsentwicklung flächensparend erfolgen und die Wohnqualität der Siedlungsbereiche gesichert werden sowie großflächige freie Landschaftsräume erhalten bleiben.

Grundsätzlich erfolgt die Festlegung der Örtlichen Siedlungsschwerpunkte nach dem Prinzip der „gestreuten Schwerpunktbildung“ in Abstimmung mit der vorhandenen technischen wie sozialen Infrastruktur, im Einklang mit der anzustrebenden Bevölkerungsdichte sowie der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit des Raumes. Die Festlegung eines Örtlichen Siedlungsschwerpunktes darf nicht dem Stmk. ROG 2010 widersprechen. Besonders zu berücksichtigen sind dabei die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 (Raumordnungsgrundsätze) und § 28 (Bauland) Stmk. ROG 2010.

Für die Festlegung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten sind folgende Kriterien gemäß § 22 Abs. 5 Stmk. ROG 2010 heranzuziehen:

- Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr
- Gute Erreichbarkeitsverhältnisse für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer
- Ausreichende Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen und technische Infrastruktur
- Geeignete Umweltbedingungen

In der o. genannten Leitlinie vom Februar 2013 wird weiters festgehalten, unter welchen Umständen eine ausreichende Versorgung gegeben ist:

1. Innerhalb des ÖSSP befinden sich mindestens 2 öffentliche und/oder privatgewerbliche Versorgungseinrichtungen (ÖE + PE) oder
2. Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖSSP liegt im 300 m Haltestelleneinzugsbereich) oder
3. fußläufige Erreichbarkeit von öffentlichen bzw. privatgewerblichen Versorgungseinrichtungen in 1.000 m fußläufiger Entfernung

In dieser Leitlinie wird hierfür auch folgende Matrix für die Beurteilung beigelegt:

ÖE + PE	Haltestelle	Fußläufigkeit	+/-
≥ 2	ja	ja	+
≥ 2	nein	ja	+
≥ 2	ja	nein	+
≥ 2	nein	nein	+
< 2	ja	ja	+
< 2	Nein	ja	+
< 2	ja	nein	+
< 2	nein	nein	-

Tabelle 1 - Leitlinie SSWP - ABT13

**Zusätzlich zu dem gem. REPRO bestehenden Überörtlichen Siedlungsschwerpunkt** werden in der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz nach Durchführung der Bestandsaufnahme und -analyse (vgl. Kap. 1) keine weiteren Örtlichen Siedlungsschwerpunkte festgelegt.

## 2.2.2 Gebiete mit baulicher Entwicklung und Entwicklungspotenziale

Im ÖEK/Entwicklungsplan Nr. 4.00 werden die im ÖEK Nr. 3.00 idgF (Siedlungsleitbild; vor der Planzeichenverordnung 2007) bereits differenziert festgelegten Funktionsbereiche auf Basis der Bestandsaufnahme und -analyse überprüft bzw. evaluiert und gem. der Planzeichenverordnung 2007, LGBl. Nr. 12/2008 idF LGBl. Nr. 57/2011, und Gemeindesituation hin angepasst.

Die Definition der nunmehr festgelegten „Gebiete mit baulicher Entwicklung“ basiert somit auf den Ergebnissen der Bestandsanalyse und soll anhand dieser eine möglichst konfliktfreie, planmäßige, mittel- bis langfristige Siedlungsentwicklung innerhalb der vordefinierten Gebiete sichergestellt werden. Je nach Baugebiet besitzen unterschiedliche Funktionen Vorrang gegenüber anderen Nutzungen und ist die vor Ort angetroffene Bestandssituation dabei im Besonderen zu berücksichtigen.

Diese Festlegungen erfolgen im siedlungs- und kommunalpolitischen Interesse der Gemeinde und stellen die planmäßige Umsetzung von konkreten siedlungspolitischen Zielen, wie beispielsweise die Erweiterung und Sicherung von auf den Bedarf abgestimmter Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie öffentlicher Infrastruktureinrichtungen aber auch der möglichen Erweiterung von gewerblichen Betrieben durch die Bereitstellung von geeigneten Flächen im Entwicklungsplan Nr. 4.00 und in der Folge im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 dar.

Der Festlegung der Entwicklungspotenziale für die einzelnen Gebiete mit baulicher Entwicklung liegt ein siedlungs- und kommunalpolitischer Abwägungsprozess zugrunde.

Insbesondere orientieren sich die Festlegungen an den Raumordnungsgrundsätzen gemäß § 3 Stmk. ROG 2010 und werden diese anhand der Planzeichenverordnung 2007 plangrafisch umgesetzt. Weiters werden die mittel- bis langfristigen Entwicklungspotenziale im Entwicklungsplan Nr. 4.00 in Abstimmung mit den angrenzenden Funktionen festgelegt.

## 2.2.3 Entwicklungsgrenzen

Die Definition der Entwicklungsgrenzen erfolgt gem. Leitfaden, herausgegeben von der ehem. FA 13B, Amt der Stmk. Landesregierung im Oktober 2005 sowie der Mitteilung der ehem. FA 13B betreffend die Vereinheitlichung von ÖEKs im gesamten Landesgebiet vom 10.01.2012 (GZ: FA13B-50.1/2012-580) und stellt einen wesentlichen Unterschied zu den bisherigen Festlegungen des geltenden Siedlungsleitbildes Nr. 3.00 idgF dar.

Die Darstellung der neuen Entwicklungsgrenzen im Entwicklungsplan erfolgt gem. Planzeichenverordnung 2007 idgF.

Die Festlegung der Entwicklungsgrenzen erfolgt in erster Linie aufgrund naturräumlicher sowie siedlungspolitischer Aspekte. Insbesondere stellen Geländekanten, angrenzende Waldflächen und Abstände zu Gewässern naturräumliche Entwicklungsgrenzen dar, die auch langfristig ohne Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes nicht zu überschreiten sind.

Die Festlegung von absoluten siedlungspolitischen/naturräumlichen Entwicklungsgrenzen erfolgt aufgrund der siedlungspolitischen Willensbildung, bestimmte Bereiche zB zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes nicht weiterzuentwickeln. Eine Änderung solcher Entwicklungsgrenzen ist nur bei Nachweis wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen und Durchführung eines Änderungsverfahrens zum Örtlichen Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan zulässig. Relative siedlungspolitische/naturräumliche Entwicklungsgrenzen sollen kurz- bis mittelfristig nicht überschritten werden. Langfristig ist eine planmäßige Erweiterung bei entsprechender Begründung (zB wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen oder anderes) zulässig. Weiters sind Überschreitungen im jeweils definierten Ausmaß (vgl Wortlaut) auch kurzfristig bei gegebener Kriterienerfüllung zulässig. Dies können Änderungen bei naturräumlichen Gegebenheiten wie zB Grenzänderungen bei Hochwasserabflussgebieten, Rodungen etc. sowie bei siedlungspolitischen Gegebenheiten entsprechend der im Wortlaut festgelegten Begründung der jeweiligen Entwicklungsgrenzen sein.



### 3.1.2 Geologie und Böden

Der nachfolgende Text stellt eine Weiterführung der Textierungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00 der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz dar.

Die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz erstreckt sich im nördlichen Bereich des Grazer Feldes, welches von der niederen Würmterrasse im Osten und der höheren Präwürmterrasse im Westen aufgebaut wird. Die Begrenzung erfolgt im Westen vom Karbonatgesteinssporn des Plabutschzuges und von der südlich anschließenden Kaiserwaldterrasse, im Osten hingegen vom Tertiärriedelland, das auch westlich des Plabutsch und ganz im Süden des Bezirkes Graz-Umgebung anzutreffen ist.

Im Südwesten des Grazer Beckens sind großflächige Reste älterer Terrassen (Kaiserwaldterrasse) erhalten, die sich durch bedeutende Lehmbedeckung und eine durch Mulden und Tälchen wellige Oberfläche von der Würmterrasse deutlich abheben und daher als westliche Beckenbegrenzung angesehen werden können. Die größte und bekannteste ist die fast vollständig waldbedeckte Kaiserwaldterrasse, die als äquivalent zur möglicherweise mindelzeitlichen Schweinsbachwaldterrasse aufgefasst wird. Im Nordbereich des Grazer Feldes lässt sich die Terrassenabfolge deutlich erkennen, der Aubereich setzt sich scharfkantig gegen die würmzeitliche Terrasse ab. Im Süden des Grazer Feldes ist diese Geländekante nicht mehr so stark ausgeprägt.

Das Grazer Feld wird durch die Mur mit ihren fluvialen Akkumulationen (quartäre Sedimente) und ca. 1 km beidseits verlaufenden Aubereichen durchflossen. Durch Flussverschleppung fließen die kleineren Vorfluter hier meist parallel zur Mur. Aufgrund der hauptsächlich leichten Böden, die ausgezeichnet zu bearbeiten sind und auch aufgrund der Nahelage zur Landeshauptstadt Graz wird in der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz Acker- und Feldgemüsebau betrieben. Es finden sich seichtgründig trockene, mittelgründig mäßig trockene sowie tiefe, im Allgemeinen gute mit Wasser versorgte kalkfreie lockersedimentbraune Erden.

#### **Raumordnungsfachliche Konsequenzen:**

- Schutz der geologisch charakteristischen Landschaftselemente
- Berücksichtigung von bundesrechtlichen Bestimmungen
- Freihaltung von hochwertigen Böden für die landwirtschaftliche Nutzung

### 3.1.3 Gewässer

Die Mur bildet im Osten die Gemeindegrenze zu Gössendorf. Der „Mühlgang – Rechts“ sowie der „Ochsengriesbach“ stellen die weiteren Fließgewässer im Gemeindegebiet von Feldkirchen bei Graz dar, welche sich alle im Kompetenzbereich der Bundeswasserbauverwaltung befinden.

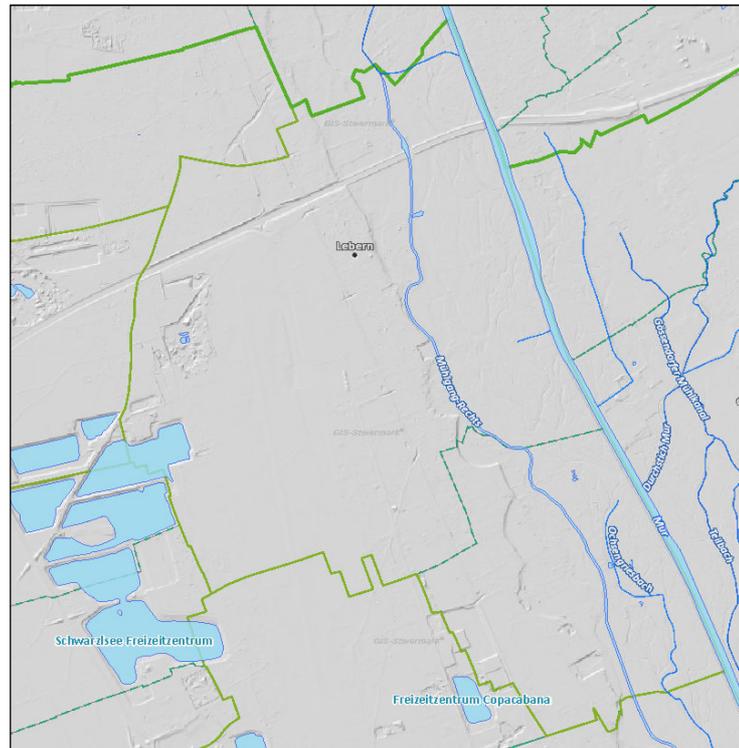


Abbildung 16: Gewässerkarte (Quelle: Digitaler Atlas Stmk) (unmaßstäblich)

Laut Darstellung im digitalen Atlas Steiermark bestehen zahlreiche Wasserrechte innerhalb des Gemeindegebietes.

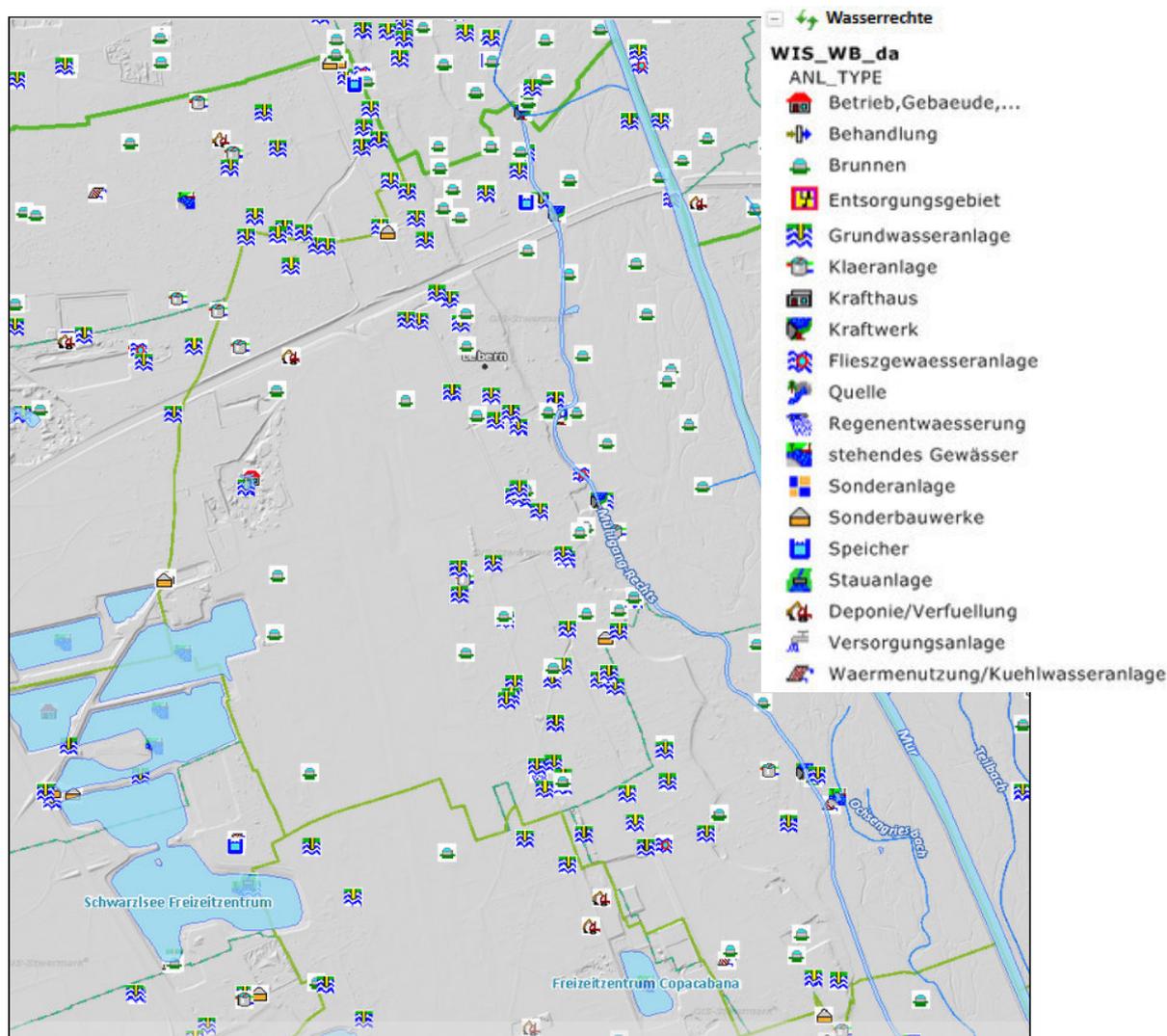


Abbildung 17 - Wasserrechte (Quelle: Digitaler Atlas Stmk) (unmaßstäblich)

Gemäß geltendem Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg<sup>2</sup>, LGBl. Nr. 39/2015 mit Rechtskraft 01.01.2016, liegen die nördlichen Teile des Gemeindegebietes innerhalb des Widmungsgebietes 2, während die südlichen Teilbereiche innerhalb des Maßnahmensgebietes 1 gem. Regionalprogramm zu liegen kommen.

Innerhalb der Widmungsgebiete bestehen unterschiedliche Bewilligungsverpflichtungen. Die diesbezügliche Verordnung ist dem Erläuterungsbericht als Beilage angefügt.

Mit Rechtskraft des o.g. Landesgesetzblattes (01.01.2016) treten die bisher relevanten Verordnungen, nämlich die Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 25. Jänner 1962 zum Schutze des Grundwasserwerkes Graz-

<sup>2</sup> vgl. hierzu auch: <http://www.wasserwirtschaft.steiermark.at/cms/ziel/4580893/de/>

Feldkirchen BGBl. Nr. 41/1962 sowie die Verordnung, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutze des Grundwasserwerkes Kalsdorf des Wasserverbandes Umland Graz bestimmt wird, LGBl. Nr. 92/1990, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 93/1998, außer Kraft.

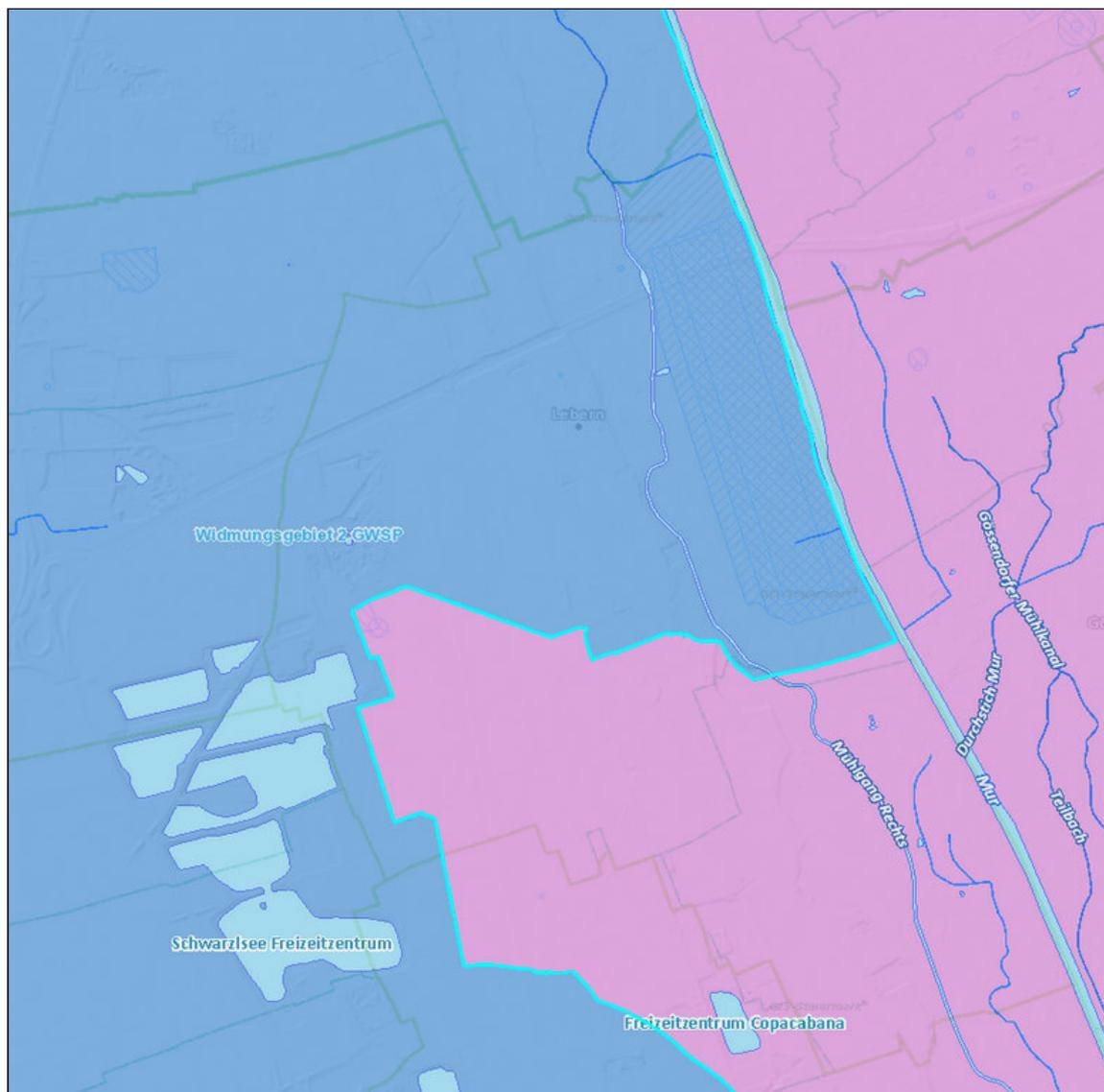


Abbildung 18 – Wasserschongebiete - Auszug aus dem digitalen Atlas Stmk. (unmaßstäblich)

Zu den ersichtlich gemachten Brunnenschutzgebieten (Zone 1 und Zone 2) innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LS 31:

Der Darstellung liegt die wasserrechtliche Bewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 31.03.1948, Zl.: 96204/15-14907/48, Gegenstand: Grundwasserwerk Süd der Stadt Graz, bevorzugter Wasserbau, Genehmigung zugrunde.

Unter Punkt D) „Schutzgebiet“, Seite 16 des Bescheides wird das „engere Schutzgebiet“ einer näheren Festlegung zugeführt (Zone I). Unter demselben Kapitel auf Seite 18 des Bescheides wird das Schutzgebiet für den „Vollausbau“ taxativ festgelegt (Zone II). Im Rahmen der Besprechung vom 09.10.2009 mit Dr. Weihs

konnten jedoch die Lagen der Schutzgebietsgrenzen nicht eindeutig festgelegt werden. Nach Einsicht im Wasserbuch bei Herrn Rudolf Bloderer (Zimmer Nr. 261) konnten unter den Postzahlen 484, 254 und 354 die gewünschten Plangrundlagen und ein weiterer Bescheid ausgehoben werden. Dieser als Übersichtslageplan bezeichnete Plan vom Dezember 1948 wurde am 29.06.1949 sowie am 15.10.1959 ergänzt und am 10.12.1951 richtig gestellt.

Die gegenständliche Urkunde wurde von der Republik Österreich, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beurkundet. Mit Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 04.01.1956, Zl.: 96504/105-72180/55, Gegenstand: Grundwasserwerk Süd der Stadt Graz erfolgte die Erweiterung des Schutzgebietes. Im gegenständlichen Bescheid wird das sog. „weitere Schutzgebiet“ (Zone III) nach Maßgabe des von den Stadtwerken in Graz verfassten Planes vergrößert. Vom Wasserbuchführer konnte ein diesbezüglicher Plan nicht ausgehoben werden. Die westliche Grenze wird im Bescheid wie folgt beschrieben: „... die Begrenzung nach Norden wird durch die nördliche Grenze der Parzellen Nr. 797/3, 797/4, 797/2, die Wegparzelle 1399 durch die nördliche Grenze der Parzellen Nr. 802/2, 802/1 und deren Verlängerung bis zum linken Ufer des Mühlbaches gebildet. Von diesem Punkte verläuft die westliche Begrenzung längs des linken Mühlgangufers bis zur nordwestlichen Ecke der Parzelle, die westlich der Parzellennummer 988 und 989 liegt, sodann parallel zur bescheidmäßig bereits festgesetzten Schutzgebietsgrenze in einem Abstand von 100 m in südliche Richtung bis zur Brücke des aufgelassenen Eisbaches zwischen den Parzellen Nr. 1315/4 und 1320/2...“.

Mit 12.01.1971 erfolgte die Abtretung der gesamten Verwaltungsakten einschließlich der Bauvollendungsanzeige der Grazer Stadtwerke AG an das Land Steiermark. Auf Seite 4 erfolgte unter Verweis auf die unter Punkt 1.1 und 1.2 des gegenständlichen Schreibens genannten Bescheide eine Präzisierung der Schutzgebiete. Im Speziellen wird festgehalten: „... da außerdem das ursprünglich nach Bauabschnitten unterteilte Schutzgebiet im Laufe der Verfahren in zwei Zonen unterteilt wurde, wobei das engere Schutzgebiet (gemeint ist die Zone I) vollständig umzäunt, das weitere Schutzgebiet (gemeint ist die Zone II) durch aufgestellte Tafeln gekennzeichnet ist, erscheint es zweckmäßig an Hand eines dem derzeitigen Katasterstand entsprechenden Lageplanes die endgültige Lage des Schutzgebietes und seiner Begrenzung darzustellen und hiezu ein Verzeichnis der vollständig oder teilweise in den Schutzgebieten gelegenen Grundstücke zu erstellen“.

Von Seiten des Grundbuchsführers wurde diesem Bescheid zugehörig ein weiterer Plan ausgehändigt – Bezeichnung: „Um- und Erweiterungsbauten der Brunnen- und Zubringerleitungen im Wasserwerk Feldkirchen“ vom November 1969.

Unter Bezugnahme auf die o.g. Bescheide werden die angeordneten Schutzgebiete (Zonen I und II) zum Schutze des Wasserwerkes Feldkirchen der Grazer Stadtwerke AG mit Bescheid des Amtes der Stmk. Landesregierung, FA 13A, Umwelt- und Anlagenrecht vom 02.03.2007, Sachbearbeiter: Dr. Weihs (GZ: FA 13B-33.10 F 11-07/27), Gegenstand: Grazer Stadtwerke AG, Brunnen Feldkirchen, Schutzgebiet – Abänderung abgeändert. Begründet wird dies u.a. damit, dass durch die Forschungsgesellschaft Joanneum umfangreiche Untersuchungen von Teilen des

Grazer Feldes zum Zwecke der Ermittlung der hydraulischen Eigenschaften des Grundwasserleiters im Bereich Feldkirchen durchgeführt wurden und dass durch die stringenten Vorgaben der bis dato geltenden Bescheide diverse Infrastrukturmaßnahmen als nicht konsentiert anzusehen sind. Auf Seite 11 des gegenständlichen Bescheides wurde aus fachlicher Sicht durch die Behörde u.a. festgehalten: „Es wird sohin aus fachlicher Sicht die Abänderung des Schutzgebietsbescheides vom 04.01.1956 (vgl. Pkt. 1.2 des gegenständlichen Schreibens) als zielführend erachtet und werden für die Schutzzonen I und II vorstehende Anordnungen und Nutzungsbeschränkungen neu vorgeschrieben.“

Es erfolgt – entgegen der Datenlieferung des Landes – demnach die Darstellung der Brunnenschutzgebiete wie o. dargestellt im Sinne der rechtskräftigen 3. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Siedlungsleitbildes Nr. 3.00 mit Stand der Ausfertigung: 09.03.2010, GZ: 263FG08 (Genehmigung in Folge Fristablauf gem. Schreiben der Abteilung 13 vom 05.12.2012, GZ: ABT13-10.10-F1/2012-290; Rechtskraft mit 31.03.2010).

#### 3.1.3.1 Wasserwirtschaftliche Planungsinteressen:

Gemäß dem Schreiben der Abteilung 14 (Wasserwirtschaftliche Planung) des Amtes der Stmk. Landesregierung vom 26.02.2014, GZ: ABT14-77Fe5-2004/459 liegen folgende Planungsinteressen im Gemeindegebiet vor:

- 1.) Freihaltung der Hochwasserüberflutungsgebiete (HQ<sub>100</sub>-Bereiche) von gewässerunverträglichen Nutzungen zur Erhaltung und Verbesserung des Hochwasserabflusses sowie um nachträgliche Schadensbehebungen zu vermeiden. Diese Zonen sind weiter als natürliche Retentionsräume und damit vor allem zur Vermeidung von Abflussverschärfungen im Unterlaufbereich zu erhalten, d.h. von Bebauungen, Schüttungen udgl. freizuhalten.

Für die Mur wurde im Rahmen der Abflussuntersuchung Steiermark 2012 eine Abflussuntersuchung mit Ausweisung der HQ<sub>30</sub>/HQ<sub>100</sub> – Hochwasserabflussgebiete erstellt. Diese Daten liegen vor. Die Ergebnisse der aktualisierten Abflussuntersuchung mit Ausweisung der HQ<sub>30</sub>/HQ<sub>100</sub> – Hochwasserabflussgebiete liegen bereits im GIS-Steiermark vor. Die im Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 dargestellten Hochwasseranschlaglinien sind durch die Ergebnisse der oben angeführten, aktuellen Abflussuntersuchung zu ersetzen.

Auf Grundlage der neuen HQ<sub>30/100</sub>-Hochwasseranschlaglinien sind die entsprechenden raumplanerischen Konsequenzen zu ziehen (Festlegung von Sanierungsgebiet Hochwasser, Festlegung des Aufschließungserfordernisses Hochwasserfreistellung,...). Hinsichtlich Vorgangsweise für die Berücksichtigung von Hochwasserabflussuntersuchungen und Gefahrenzonenplänen wird die auf die Leitlinie der Abteilung 14 und der Abteilung 13 zur Durchführung der Örtlichen Raumordnung und von Bauverfahren bei Gefährdung durch wasserbedingte

Naturgefahren verwiesen. Diese Leitlinie wurde den Gemeinden bereits übermittelt bzw. kann unter

<http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/beitrag/11075178/61637891/> abgefragt werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch Hochwassergefährdungen durch nicht untersuchte Gewässer möglich sind. Diese sind im Zuge der weiteren Planung bzw. im Zuge von Bebauungen zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T, herausgegeben im Juli 2006),

- a) Maßnahmen zur Änderung der Ausbaugröße regulierter Gewässerabschnitte zum Zwecke der Schaffung neuer Siedlungs- und Wirtschaftsgebiete und
- b) Schutzwasserbauliche Maßnahmen, die zum Schutz von Bauten im HQ<sub>30</sub>-Abflussbereich gemäß § 38 Abs. 3 WRG 1959 notwendig werden, nicht aus Bundesmitteln zu finanzieren bzw. zu fördern sind. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Bauten vor dem 01.07.1990 behördlich bewilligt wurden.

Land – und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind nach diesen Richtlinien nicht gesondert zu schützen.

Für die Errichtung von Bauten und Anlagen innerhalb der Grenzen des 30-jährlichen Hochwasserabflussgebietes (HQ<sub>30</sub>-Zone) ist jedenfalls die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen.

2. Freihaltung von Uferstreifen entlang natürlicher Gewässer entsprechend dem Regionalen Entwicklungsprogramm für den Bezirk Graz-Umgebung, LGBl. Nr. 106/2005, Wasserrechtsgesetz 1959 idGF, §§ 30 und 30a und dem Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl. Nr. 117/2005. Demnach ist zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und ihrer maßgeblichen Uferbereiche ein Uferstreifen von 10 m Breite vor künftigen Bebauungen und Intensivnutzung freizuhalten. Ausnahmen sind bei Baulückenschließungen geringen Ausmaßes zulässig, wobei jedoch gewässerökologische und schutzwasserbauliche Interessen zu berücksichtigen sind. Zur Beurteilung der ökologischen Funktion des jeweiligen Uferstreifens bzw. zur genauen Festlegung der Uferstreifenbreite ist im Bedarfsfalle das Einvernehmen mit der Baubezirksleitung bzw. Bezirksnaturschutzbeauftragten herzustellen. Die genannten Verordnungen sind im Wortlaut/Erläuterungsbericht zum Örtlichen Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan anzuführen.
3. Gemäß § 4 Abs. 1 des Programmes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl. Nr. 117/2005, sind folgende Bereiche von Baugebieten gemäß § 23 Abs 1 und 3 (gemeint ist nunmehr § 30 Stmk. ROG 2010) und von solchen Sondernutzungen im Freiland gemäß § 25 Abs. 2 ROG (gemeint ist nunmehr § 33 Stmk. ROG 2010), die das Schadenspotenzial erhöhen und

Abflusshindernisse darstellen (wie zB Auffüllungsgebiete im Freiland) sowie von Neubauten gemäß § 25 Abs. 3 Z.1 lit. b) (§ 33 Stmk. ROG 2010) freizuhalten:

1. Hochwasserabflussgebiete des HQ<sub>100</sub>,
2. Rote Gefahrenzonen der nach den forstrechtlichen Bestimmungen erlassenen Gefahrenzonenpläne,
3. Flächen, die sich für Hochwasserschutzmaßnahmen besonders eignen und blaue Vorbehaltsbereiche der nach den forstrechtlichen Bestimmungen erlassenen Gefahrenzonenpläne und
4. Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer von mindestens 10 m gemessen ab der Böschungsoberkante (im funktional begründeten Einzelfall auch darüber hinaus).

Abweichend von Abs. 1 Z.1 sind Zubauten gemäß § 25 Abs. 3 Z.1 lit. b) (§ 33 Stmk. ROG 2010) sowie Ausweisungen im Hochwasserabflussgebiet des HQ<sub>100</sub> unter bestimmten Voraussetzungen als Ausnahmen möglich. Im Falle von Baulückenschließungen geringen Ausmaßes können abweichend von Abs. 1 Z.4 Ausnahmen gewährt werden, wobei die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen ist.

4. Ersichtlichmachung im Sinne des § 26 Abs. 7 Stmk. ROG 2010 der Gewässer nach dem tatsächlichen Verlauf, der Hochwasserüberflutungsgebiete, der Grundwasserschongebiete Feldkirchen<sup>3</sup>, BGBl. Nr. 41/1962 und Kalsdorf, LGBl. Nr. 92/1990<sup>4</sup>, der Quell- und Brunnenschutzgebiete sowie der meliorierten (ME) und hangrutschgefährdeten (ER) Flächen (Neausweisungen im GIS-Steiermark).

### 3.1.3.2 Wasserwirtschaftliche Interessen bezüglich Niederschlagswässer:

Der Anfall und die Ableitung von Niederschlagswässern haben in Siedlungsgebieten in den letzten Jahren verstärkt zu Problemen geführt. Diese Probleme entstanden durch eine unzureichende Beachtung des Abflusses von Hangwässern, der technischen Rahmenbedingungen von Kanalisationsanlagen sowie von Grundstücksentwässerungs- und Versickerungsmöglichkeiten.

Damit eine geordnete Versickerung/Ableitung der Niederschlagsgewässer gewährleistet ist sowie um nachteilige Auswirkungen des Oberflächenwasserabflusses infolge der Bebauung/Versiegelung auf die Unterliegerbereiche hintan zu halten, wird die Erstellung eines Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes unter Berücksichtigung der Gelände- und Bodenverhältnisse bzw. der Boden- und Grundwasserverhältnisse (Grundwasserstand und Sickerfähigkeit des Bodens!) als notwendig erachtet. Die örtliche Abgrenzung hat nach hydrologischen und wasserwirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Generell ist jedoch erforderlich, dass möglichst viel unbelastetes Niederschlagswasser an Ort und Stelle zurückgehalten und zur Versickerung gebracht wird (Grundwasseranreicherung) und nur bei Überlastung von diesbezüglichen Anlagen (Flächen-, Mulden-, Becken-,

<sup>3</sup> trat mit 01.01.2016 außer Kraft, nunmehr geltend: LGBl. Nr. 39/2015.

<sup>4</sup> trat mit 01.01.2016 außer Kraft, nunmehr geltend: LGBl. Nr. 39/2015.

Schacht-, Rigolen-, Rohr-, Retentionsraumversickerung, Filtermulden, Regenrückhaltebecken, Retentions-/ Filterbecken) Oberflächenwässer einem Vorfluter zugeleitet werden. Eine Versickerung soll nur bei entsprechender Sickerfähigkeit des Bodens und unter Einsatz eines vertretbaren technischen Aufwandes vorgeschrieben werden. Belastete Meteorwässer müssen – sofern nicht eine Einleitung in die Kanalisation gefordert ist – vor Versickerung bzw. Einleitung in einen Vorfluter dem Stand der Technik bzw. den Qualitätszielverordnungen entsprechend gereinigt werden. Informationen über diese Thematik können dem Leitfaden für Oberflächenentwässerung 2.0 – Jänner 2012 erstellt durch die Abteilung 14, Abteilung 13 und Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (<http://www.umwelt.steiermark.at/cms/beitrag/11630238/6392227/> und [http://www.umwelt.steiermark.at/cms/dokumente/11082125602965/0088e6a2/Leitfaden\\_Oberfl%C3%A3chenentw%C3%A4sserung2.pdf](http://www.umwelt.steiermark.at/cms/dokumente/11082125602965/0088e6a2/Leitfaden_Oberfl%C3%A3chenentw%C3%A4sserung2.pdf)) entnommen werden.

Hinsichtlich hydraulischer Bemessung, Bau und Betrieb von Regenwasser-Sickeranlagen wird auf die ÖNORM B 2506-1, Ausgabe 2013-08-01, auf die ÖNORM B 2506-2, Ausgabe 2012-11-15, auf das ÖWAV Regelblatt 35, Ausgabe 2003 sowie auf das DWA Regelblatt A 138, Ausgabe April 2005 bzw. nunmehr ÖWAV Regelblatt Nr. 45 verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Erstellung eines gesamthaften wasserwirtschaftlichen Entwicklungsplanes gemäß ÖWAV-Leitfaden „Kommunaler Wasserentwicklungsplan“ die Möglichkeit besteht, sich mit der Problematik der Regenwasserbewirtschaftung zu beschäftigen. So besteht unter anderem die Möglichkeit im kommunalen Wasserentwicklungsplan Bereiche auszuweisen, für die zB in Flächenwidmungs- und Bauverfahren die Regenwasserableitung besonders zu beachten ist. Im Rahmen eines kommunalen Wasserentwicklungsplanes können die Gemeinden ihre Wasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Hochwasserschutz und Niederschlagswasserproblematik) ganzheitlich analysieren, um sich mittel- bis langfristige Entwicklungsziele zu setzen. Mit einem kommunalen Wasserentwicklungsplan verfügen sie über eine fundierte Planungs- und Entscheidungsgrundlage für zukünftige Vorhaben. Für weitere Informationen kann mit der Abteilung 14 Kontakt aufgenommen werden.

### 3.1.3.3 Abwasserplan der Gemeinde:

Laut Steiermärkischem Kanalgesetz haben die Gemeinden auf Grundlage der Novelle 1998 einen Abwasserplan zu erlassen. Dieser Gemeindeabwasserplan ist gemäß § 2a Abs.3 des Kanalgesetzes an den jeweiligen Entwicklungsstand der örtlichen Raumplanung anzupassen.

Entsprechende Bestimmungen zur Verwirklichung der o.a. wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen sind in den Wortlaut und in das Örtliche Entwicklungskonzept aufzunehmen.

Bezüglich der Abstimmung des Flächenwidmungsplanes – insbesondere bei beabsichtigten Neuausweisungen von Bauland, von Auffüllungsgebieten und Sondernutzungen im Freiland im Nahbereich von Gewässern – mit den Erfordernissen der Wasserwirtschaft (Freihalten der Hochwasserabflussgebiete, Hochwasserschutz, Vermeidung von abflussverschärfenden Maßnahmen) wird ersucht, vorzeitig die zuständigen Dienststellen einzubeziehen (Koordinationsgespräch Gemeinde, Ortsplaner, Abteilung 13, Abteilung 14, Baubezirksleitung).

### **Ersichtlichmachungen im Entwicklungsplan Nr. 4.00 und Datenquellen:**

- Hochwasserabflussbereiche (HQ<sub>30</sub> und HQ<sub>100</sub>) (Übernahme gem. GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung vom 29.04.2015; Grundlagen: ABU Mur Kalsdorf-Gössendorf (Verfasser: Hydroconsult GmbH, GZ: 110604, Datum: 13.08.2012) bzw. ABU Mur Graz (Verfasser: Hydroconsult GmbH, GZ: 120301, Datum: 03.10.2012))
- engere und weitere Brunnenschutzgebiete (BS I und BS II) (Übernahme gem. geltender 3. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Siedlungsleitbildes Nr. 3.00 der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz; Wasserrechtliche Bewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft von 31.03.1948, ZI: 96204/15-14907/48, Bescheid des Amtes der Stmk. Landesregierung, ehem. FA 13A, Umwelt- und Anlagenrecht vom 02.03.2007, Sachbearbeiter: Dr. Weihs (GZ: FA 13A-33.10 F 11-07/27), Gegenstand: Grazer Stadtwerke AG, Brunnen Feldkirchen, Schutzgebiet – Abänderung)
- Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg, Widmungsgebiet 1 und Widmungsgebiet 2 (Verordnung des Landeshauptmannes vom 29.05.2015, LGBl. Nr. 39/2015, Inkrafttreten mit 01.01.2016, Übernahme gem. GIS-Datenlieferung von der Abt. 17 (DI Aschauer) des Amtes der Stmk. Landesregierung vom 19.02.2016)

### **Raumordnungsfachliche Konsequenzen:**

- Berücksichtigung geltender Bestimmungen (SAPRO LGBl. Nr. 117/2005, Wasserrechtsgesetz etc.).
- Weitgehende Freihaltung gewässernaher unbesiedelter Räume vor Bebauung und Intensivnutzungen gem. Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. Nr. 117/2005) sowie „Leitlinie für die Durchführung der örtlichen Raumordnung und von Bauverfahren bei Gefährdungen durch wasserbedingte Naturgefahren (Dezember 2008)<sup>5</sup>“ soweit möglich.
- Abstimmung der wasserwirtschaftlichen Planungsinteressen im Anlassfall.
- Festlegung von Freihaltezonen entlang öffentlicher Gewässer.
- Aufnahme entsprechender Bestimmungen zur Verwirklichung der o.a. wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen im Wortlaut (Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan).

5

sh. unter: [http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11682131\\_79305527/448a9b37/Leitline%20wawi.pdf](http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11682131_79305527/448a9b37/Leitline%20wawi.pdf)

### 3.1.4 Klima

Im Bereich des Grazer Feldes ist das Phänomen der Temperaturumkehr (Inversion) gegeben, im Herbst und Frühjahr kommt es zur Ausbildung stabiler Talnebel – Kaltluftseen. Dabei ist die Anreicherung mit Abgasen problematisch, da sich die Inversion nach oben hin durch eine strenge Sperrschicht abgrenzt.

Die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz weist insgesamt eine relativ schlechte Klimaeignung für Gewerbe- und Industrie und Wohnen auf. Dies hauptsächlich aufgrund der vorhin erwähnten mächtigen Talnebel, die sich in durchschnittlich 120-139 Tagen/Jahr über das gesamte Gemeindegebiet legen. Die Auwaldbereiche der Mur weisen eine durchschnittliche Talnebelhäufigkeit von über 140 Tagen/Jahr auf.

Der Raum „Grazer Feld“ zeichnet sich durch seine Lage im südlichen Alpenvorland und seine geringe Reliefenergie aus.

Im Hinblick auf die Durchlüftung erfolgt im Grazer Feld eine Auffächerung des Strömungsfeldes des Murtalabwindes, was mit einer Geschwindigkeitsverringern auf 2-3m/sec einhergeht. Im südlichen Grazer Feld bzw. im Bereich des Kaiserwaldes kommt es zu einer Konfluenz mit dem Kainachtalabwind, der vom Volumen her betrachtet nur einen bescheidenen Zusatzbeitrag zur Durchlüftung leistet.

Im Grazer Feld herrschen insgesamt seichte Bodeninversionen vor, die im Allgemeinen im Winterhalbjahr bei mächtigen Talnebeln auch geringfügig abgehoben sein können. Die Struktur, speziell das Ausmaß der Temperaturzunahme und die Obergrenze der Bodeninversion werden generell durch den Murtalabwind geprägt.

Die Häufigkeit von Inversionen im Winterhalbjahr (Oktober bis März) liegt entsprechend der windgeschützten und abgeschirmten Lage des Grazer Feldes mit 75-90% relativ hoch, wobei der Anteil der freien Inversionen in den untersuchten Jahren zwischen 10 und 15% schwankte. Da es sich bei den Untersuchungsjahren allerdings um insgesamt hochnebelarme Winterhalbjahre handelte, dürfte der durchschnittliche Anteil bei ca. 20-25% zu veranschlagen sein.

Entscheidend für die Ausbreitungsbedingungen im Grazer Feld ist die Quellhöhe der Abgase. Werden sie oberhalb der recht häufigen Talnebel mit einer Mächtigkeit von 50-80m (im Winter auch darüber) freigesetzt und vom Murtalabwind nach Süden verfrachtet, leisten sie praktisch keinen Immissionsbeitrag für den Nahbereich. Reicht ihre Quellhöhe nicht aus, bleiben die Schadstoffe im Nebel „gefangen“ und der Immissionsbeitrag kann ein besonders hohes Ausmaß erreichen. Dies gilt generell für das gesamte Grazer Feld, wobei allerdings anzumerken ist, dass die Talnebelmächtigkeiten nach Süden zunehmen und die Bedingungen ungünstiger werden.

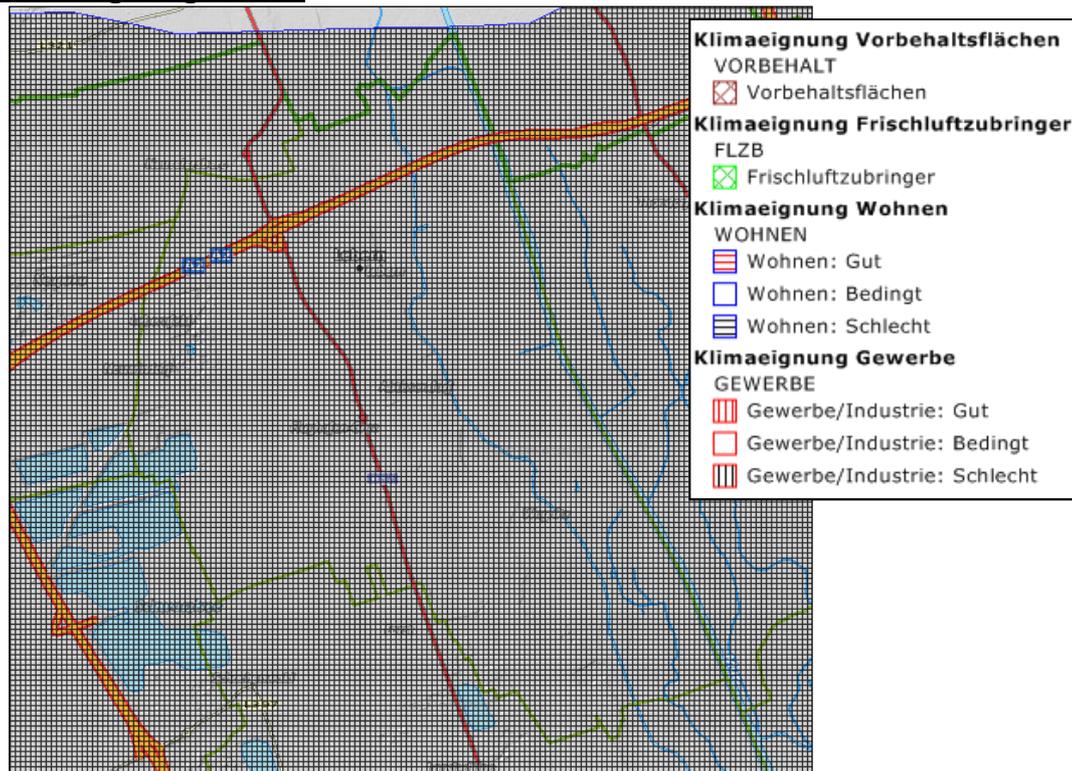
**Klimaeignungskarte:**

Abbildung 19 - Klimaeignungskarte (GIS-Stmk, unmaßstäblich)

**Raumordnungsfachliche Konsequenzen:**

- Bedachtnahme auf die anzustrebenden Immissionsgrenzwerte bei der Ausweisung neuer Wohngebiete in der Nähe von Verkehrsanlagen, Industrie- und Gewerbegebieten udgl. zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse.

**3.1.5 Lärm****3.1.5.1 Straßenverkehr (Autobahn, Landesstraße)**

Lärmquellen durch Straßenverkehrsaufkommen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz sind durch das bestehende überregionale bzw. internationale Straßenverkehrsnetz (A2 – Süd Autobahn, LB 67 – Grazer Straße) gegeben. Von der im nördlichen Gemeindegebiet verlaufenden A2 – Süd Autobahn sind insbesondere die Schachenwald-Siedlung, die Schindler-Siedlung, die Morré-Siedlung, sowie der Hauptort Feldkirchen betroffen, auch wenn es durch die Straßenführung unterhalb des Geländes und Schutzwände zu keiner allzu großen Lärmbelastung, dafür jedoch zu einer großen Schadstoffbelastung kommt.

Die A9 – Pyhrnautobahn, welche westlich der Marktgemeinde in Nord-Süd-Richtung in den Gemeinden Seiersberg-Pirka und Premstätten verläuft, beeinflusst die Lärmsituation insbesondere im Ortsteil Leberfeld mit ihrem enormen Verkehrsaufkommen zusätzlich zu den bestehenden Lärmquellen im Gemeindegebiet.

Die Verlegung der LB 67 in den Westen der Gemeinde hat sowohl eine Verkehrs- als auch Lärmreduktion im Ortszentrum mit sich gebracht.

Durch die nunmehr errichtete Ortsumfahrung Feldkirchen (Verlauf der LB 67 westlich der ÖBB-Südbahnstrecke) und dem gegebenen direkten Anschluss an die A2 – Süd Autobahn wurden in den letzten Jahren wesentliche Verkehrsverlagerungseffekte von der Triester Straße auf die LB 67 erreicht.

Verkehrsträger	DTV 2014 (LKW-Anteil)	DTV 2012 (LKW-Anteil)	DTV 2011 (LKW-Anteil)	DTV 2009 (LKW-Anteil)
<b>A2 östlich LB 67</b>	64.700 (9,5 %)	62.000 (9 %)	61.300 (9%)	59.900 (9%)
<b>A2 westlich LB 67</b>	61.700 (9 %)			
<b>LB 67 zwischen Graz und Flughafen</b>	16.400 (10%)	15.500 (9%)	15.100 (9%)	12.900 (10%)
<b>LB 67 südlich des Flughafens</b>	12.400 (15%)	12.200 (14%)	11.500 (12%)	10.100 (11%)

Tabelle 2 – DTV-Daten gemäß Digitalen Atlas Stmk.

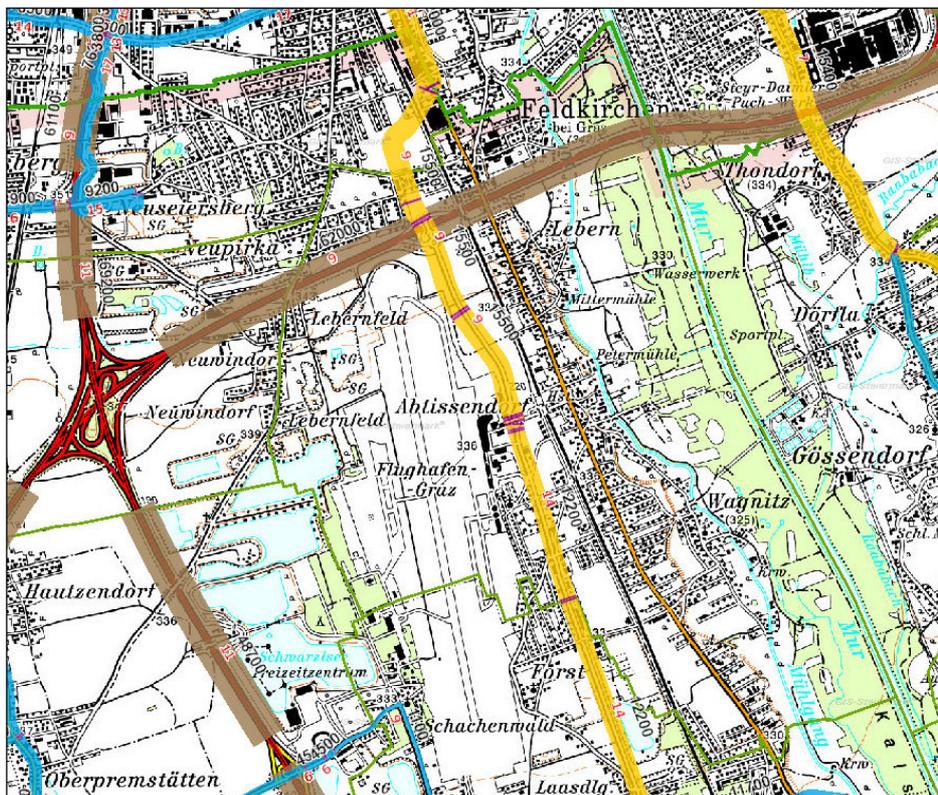


Abbildung 20 - DTV - Digitaler Atlas Stmk. (unmaßstäblich)

Nachfolgende Auszüge (unmaßstäblich) wurden der Website [www.laerminfo.at](http://www.laerminfo.at) entnommen. Auf [laerminfo.at](http://www.laerminfo.at) werden Informationen über Lärmschutz zur Verfügung gestellt. Die Lärmkarten zeigen das Ausmaß der Belastungen entlang hochrangiger Verkehrsinfrastruktur sowie in Ballungsräumen und sind diese eine Grundlage für die Aktionsplanung.

Die vorliegenden Lärmkarten wurden je nach der Lärmquelle im Auftrag von Verkehrsministerium, Wirtschaftsministerium, Umweltministerium oder den Ländern erarbeitet.

Wenn der gesuchte Bereich nicht in einer Lärmzone liegt, so bedeutet das noch nicht, dass keine Lärmbelastung vorliegt! Die Karten enthalten außerhalb der Ballungsräume nur Lärm von hochrangiger Verkehrsinfrastruktur. Die kartierten Strecken sind in den Übersichtskarten (geringe Zoomstufe) als Linien dargestellt.

Die strategischen Lärmkarten dienen der übersichtlichen Darstellung von Lärmbelastungen in großen Gebieten. Sie sind aber nicht geeignet, die individuelle Lärmbelastung exakt zu beschreiben. Die Lärmkarten dienen als Grundlage für eine strategische Planung und können bedingt auch in anderen Rechtsmaterien wie z.B. der Raumordnung herangezogen werden.

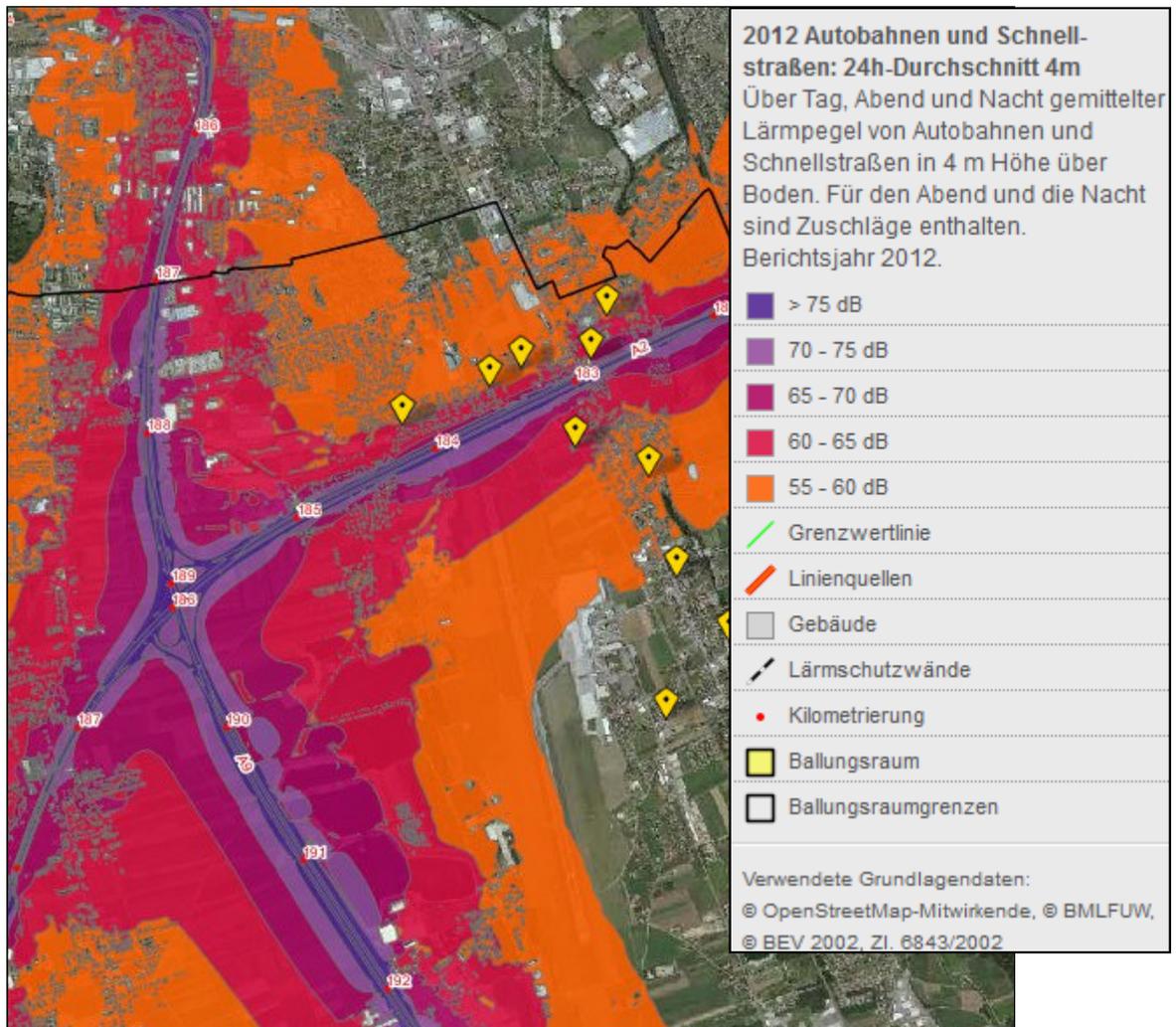


Abbildung 21 - www.lärminfo.at; Autobahnen/Schnellstraßen Durchschnitt aus 2012 in 4m Höhe (unmaßstäblich)

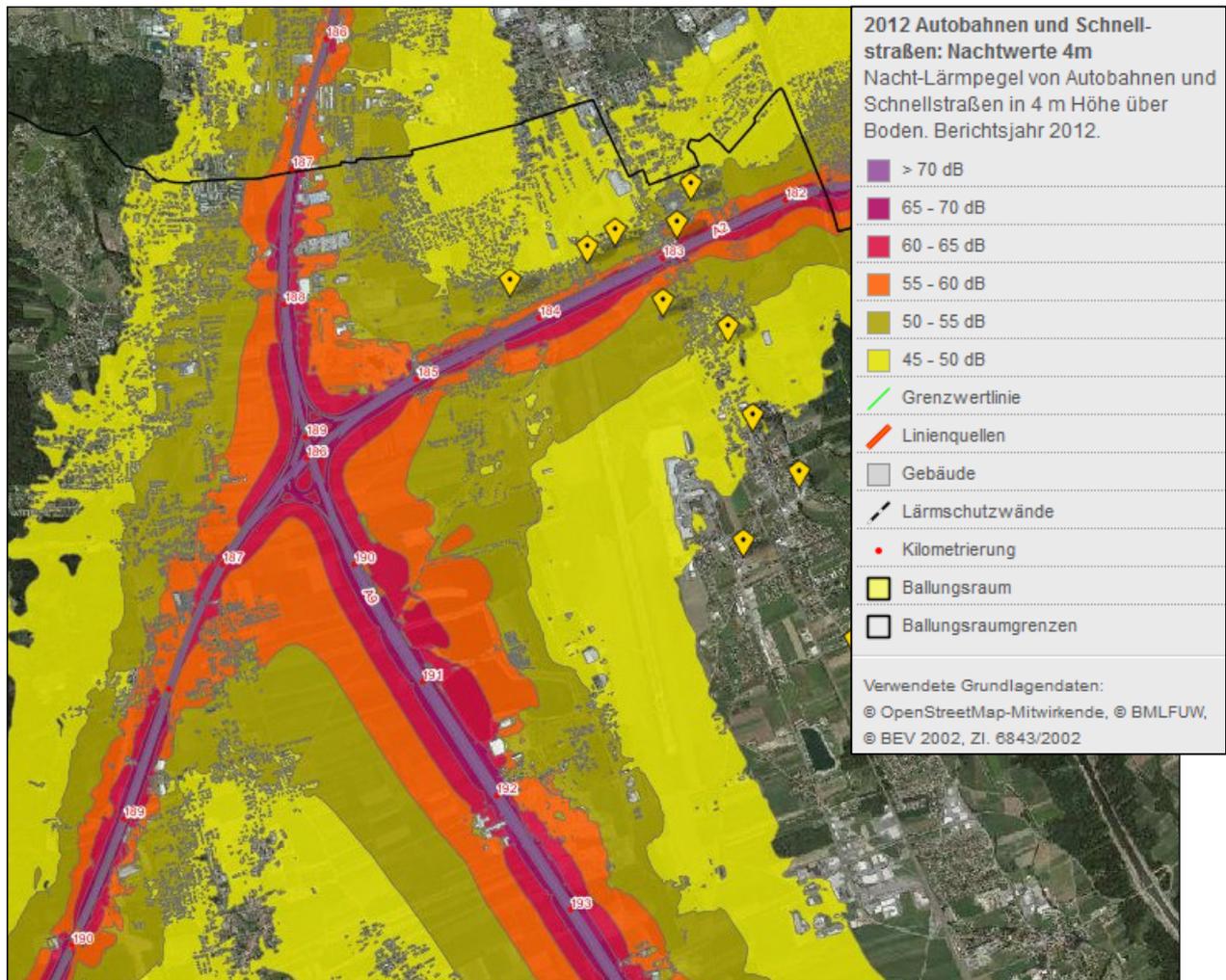


Abbildung 22 - www.lärminfo.at; Autobahn/Schnellstraße Nachtwerte aus 2012 in 4m Höhe (unmaßstäblich)

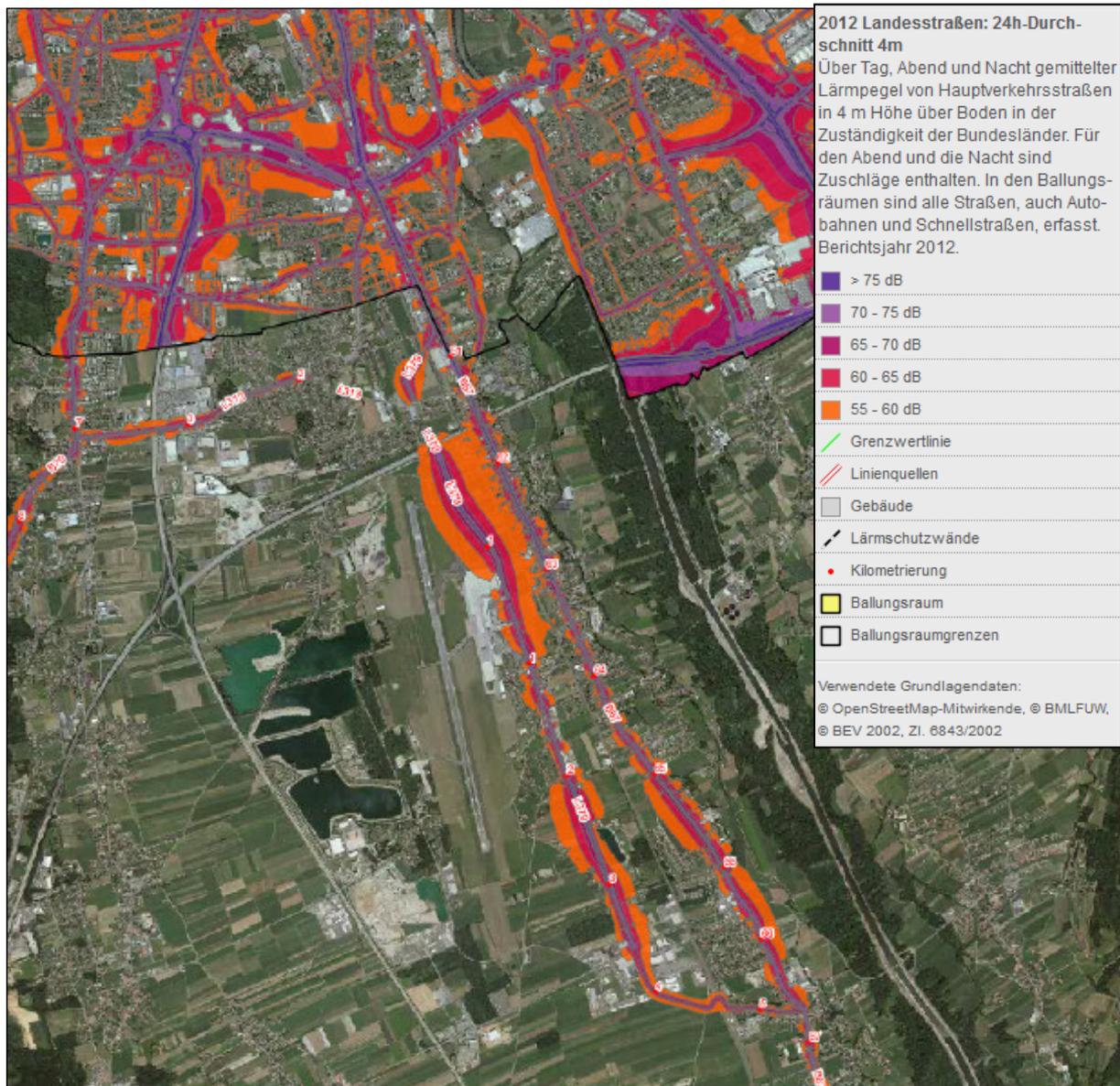


Abbildung 23 - www.lärminfo.at; Landesstraßendurchschnitt 24h aus 2012 in 4m Höhe (unmaßstäblich)

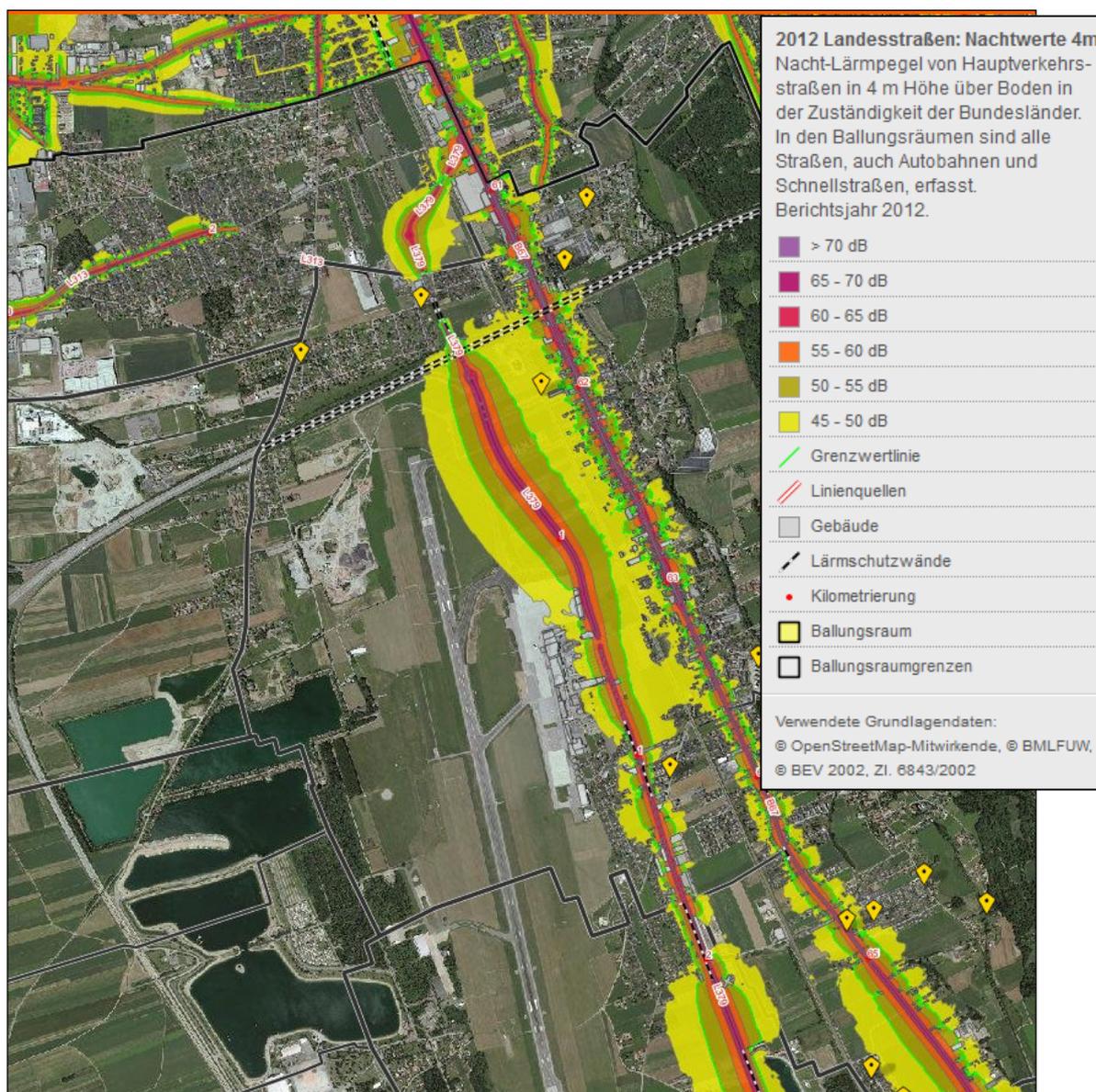


Abbildung 24 - www.lärminfo.at; Landesstraßen Nachtwerte aus 2012 in 4m Höhe (unmaßstäblich)

### 3.1.5.2 Schienenverkehr

Lärmbelastungen durch das **Schienenverkehrsaufkommen** sind durch die ÖBB Südbahn (Graz - Spielfeld/Straß) zu erwarten. Täglich fahren Zuggarnituren zwischen Graz und Spielfeld/Straß im Halbstundentakt, zusätzlich wird die Strecke von Lastenzügen benutzt. Gemäß ÖNORM S 5021 / Teil 1 beträgt der nächtliche Immissionsgrenzwert (äquivalenter Dauerschallpegel  $L_{eq}$ ) im Kerngebiet (KG) **50 dB (A)**, für Allgemeines Wohngebiet (WA) **45 dB (A)** und für Reines Wohngebiet (WR) **40 dB (A)**. Die Grenzwerte werden im Gemeindegebiet von Feldkirchen bei Graz teilweise überschritten. Das bedeutet weiters, dass bei Wohnbaumaßnahmen diesem Umstände Rechnung zu tragen ist.

Ferner sollen die Bauarbeiten der Koralmbahn-Unterflurtrasse (Abschnitt Graz Puntigam – Werndorf) im Jahr 2018 beginnen und im Jahr 2023 die Fertigstellung erfolgen. Gleichzeitig ist ein weiterer Ausbau der Freqüentierungen der Südbahn angedacht.



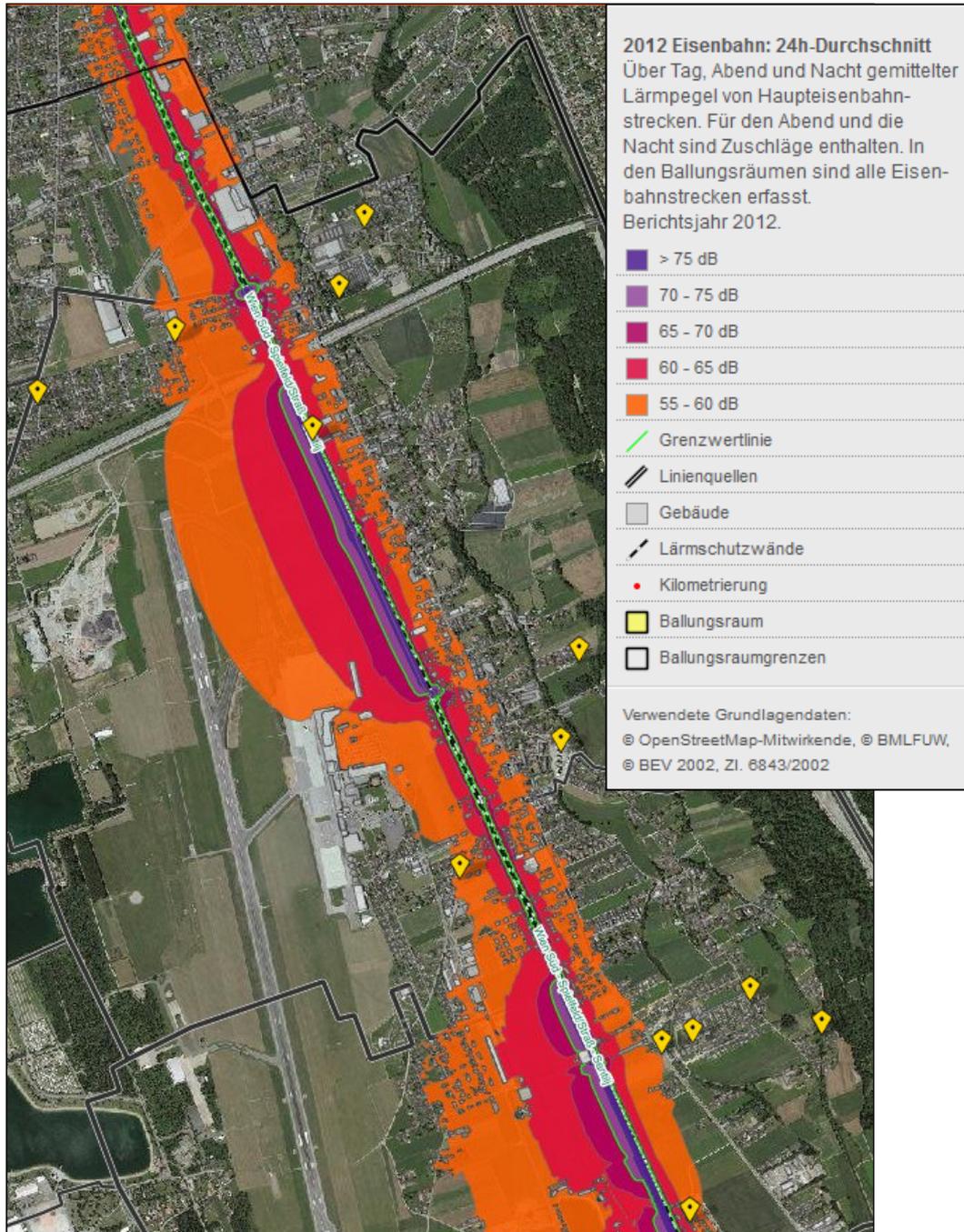


Abbildung 25 - www.lärminfo.at; Eisenbahndurchschnitt 24 h aus 2012 (unmaßstäblich)

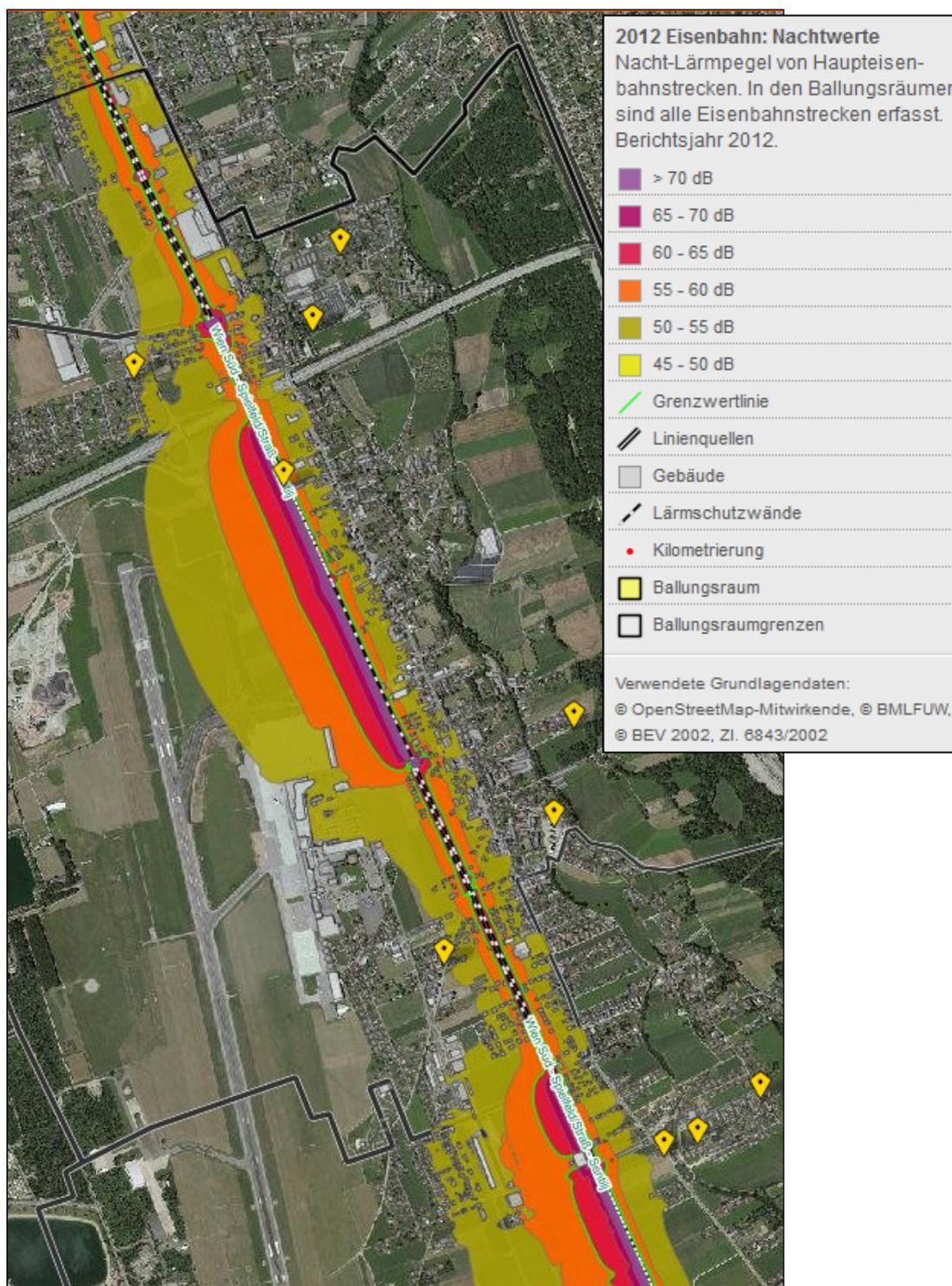


Abbildung 26 - www.lärminfo.at; Eisenbahn Nachtwerte aus 2012 (unmaßstäblich)

### 3.1.5.3 Fluglärm

Bereits mit der nunmehr außer Kraft getretenen 1. Änderung des REPROs Graz/Graz-Umgebung, LGBl. Nr. 106/2005 idF LGBl. Nr. 73/2012 (Rechtskraft bis 15.07.2016) wurde die 95 dB-Lärmisophone gelöscht und die 60dB Lärmisophone neu verordnet. Die 60 dB-Linie wurde nunmehr unverändert in das neue REPRO Steirischer Zentralraum, LGBl. Nr. 87/2016 mit Rechtskraft 16.07.2016 übernommen.

Der westliche Teilbereich der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz liegt innerhalb dieser Linie gemäß nachfolgender Grafik zum REPRO.

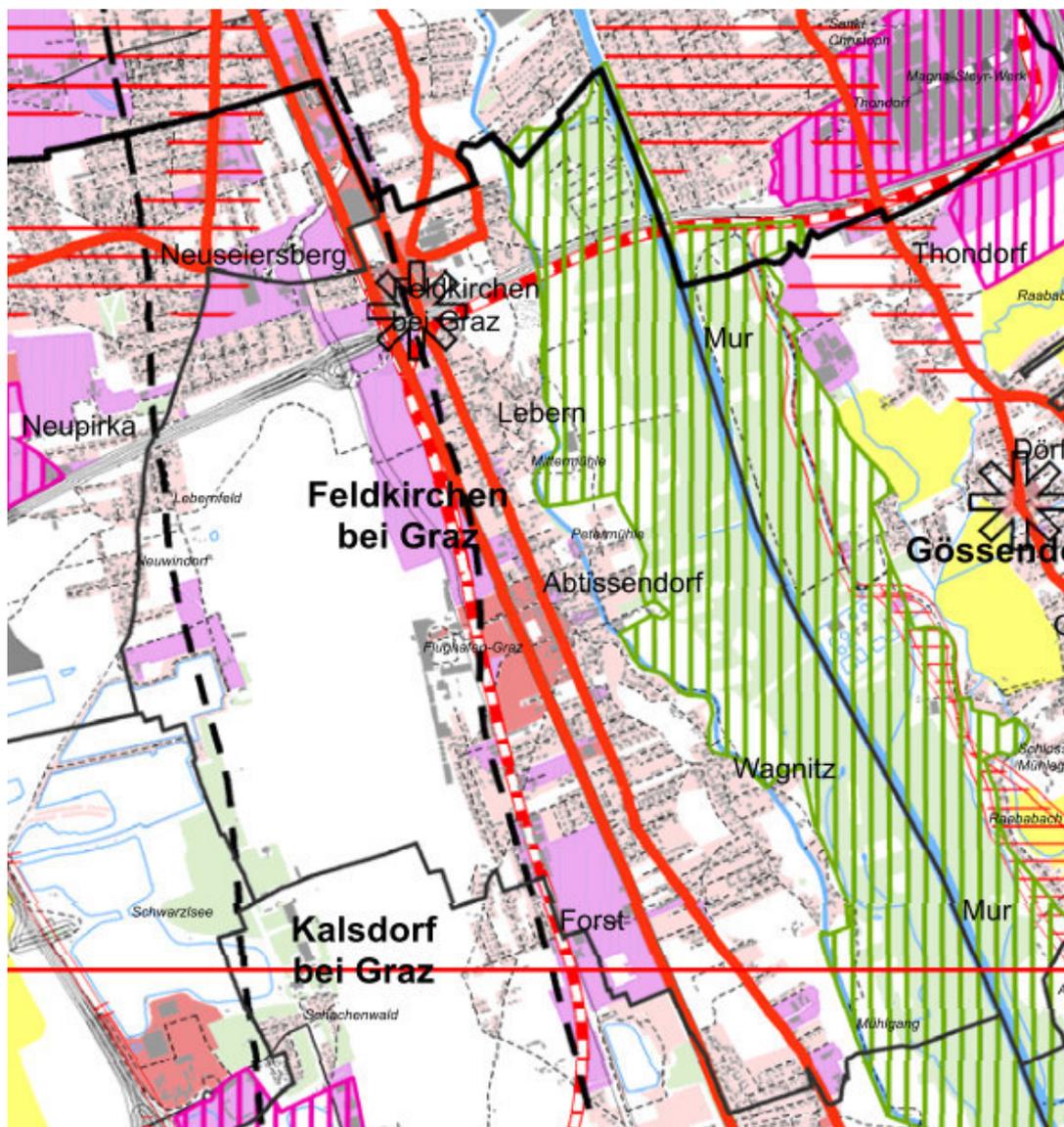


Abbildung 27 - Ausschnitt REPRO Steirischer Zentralraum - Regionalplan (unmaßstäblich)

Nachfolgende Auszüge (unmaßstäblich) wurden der Website [www.laerminfo.at](http://www.laerminfo.at) entnommen. Auf [laerminfo.at](http://laerminfo.at) werden Informationen über Lärmschutz zur Verfügung gestellt. Die Lärmkarten zeigen das Ausmaß der Belastung entlang hochrangiger Verkehrsinfrastruktur und in Ballungsräumen auf und bilden die Grundlage für die Aktionsplanung.

Die vorliegenden Lärmkarten wurden je nach der Lärmquelle im Auftrag von Verkehrsministerium, Wirtschaftsministerium, Umweltministerium oder den Ländern erarbeitet.

Wenn der gesuchte Bereich nicht in einer Lärmzone liegt, so bedeutet das noch nicht, dass keine Lärmbelastung vorliegt! Die Karten enthalten außerhalb nur Lärm von hochrangiger Verkehrsinfrastruktur. Die kartierten Strecken sind in den Übersichtskarten (geringe Zoomstufe) als Linien dargestellt.

Die strategischen Lärmkarten dienen der übersichtlichen Darstellung von Lärmbelastungen in großen Gebieten. Sie sind aber nicht geeignet, die individuelle Lärmbelastung exakt zu beschreiben. Die Lärmkarten dienen als Grundlage für eine strategische Planung und können bedingt auch in anderen Rechtsmaterien wie z.B. der Raumordnung herangezogen werden.

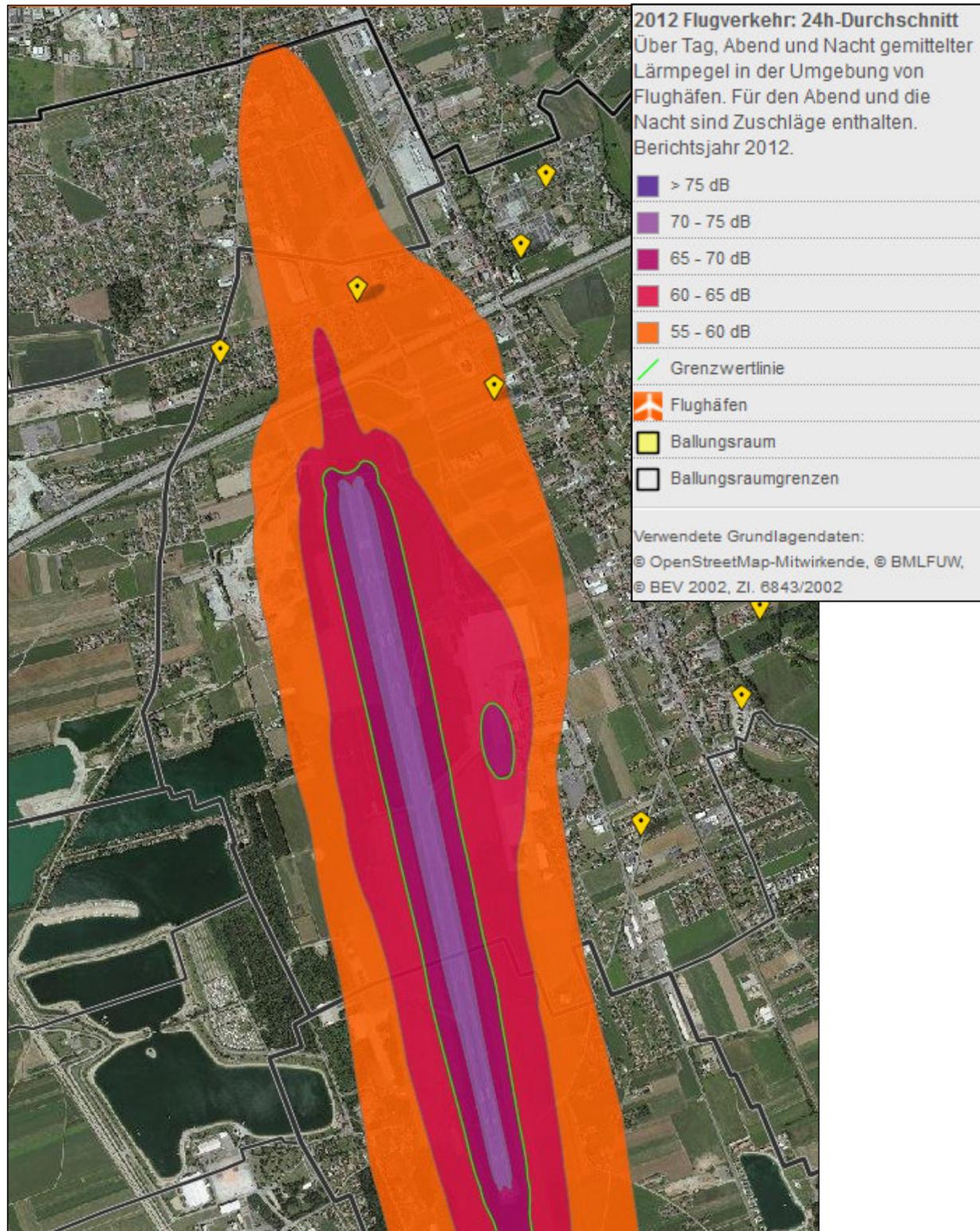


Abbildung 28 - www.lärminfo.at, Fluglärm (unmaßstäblich)

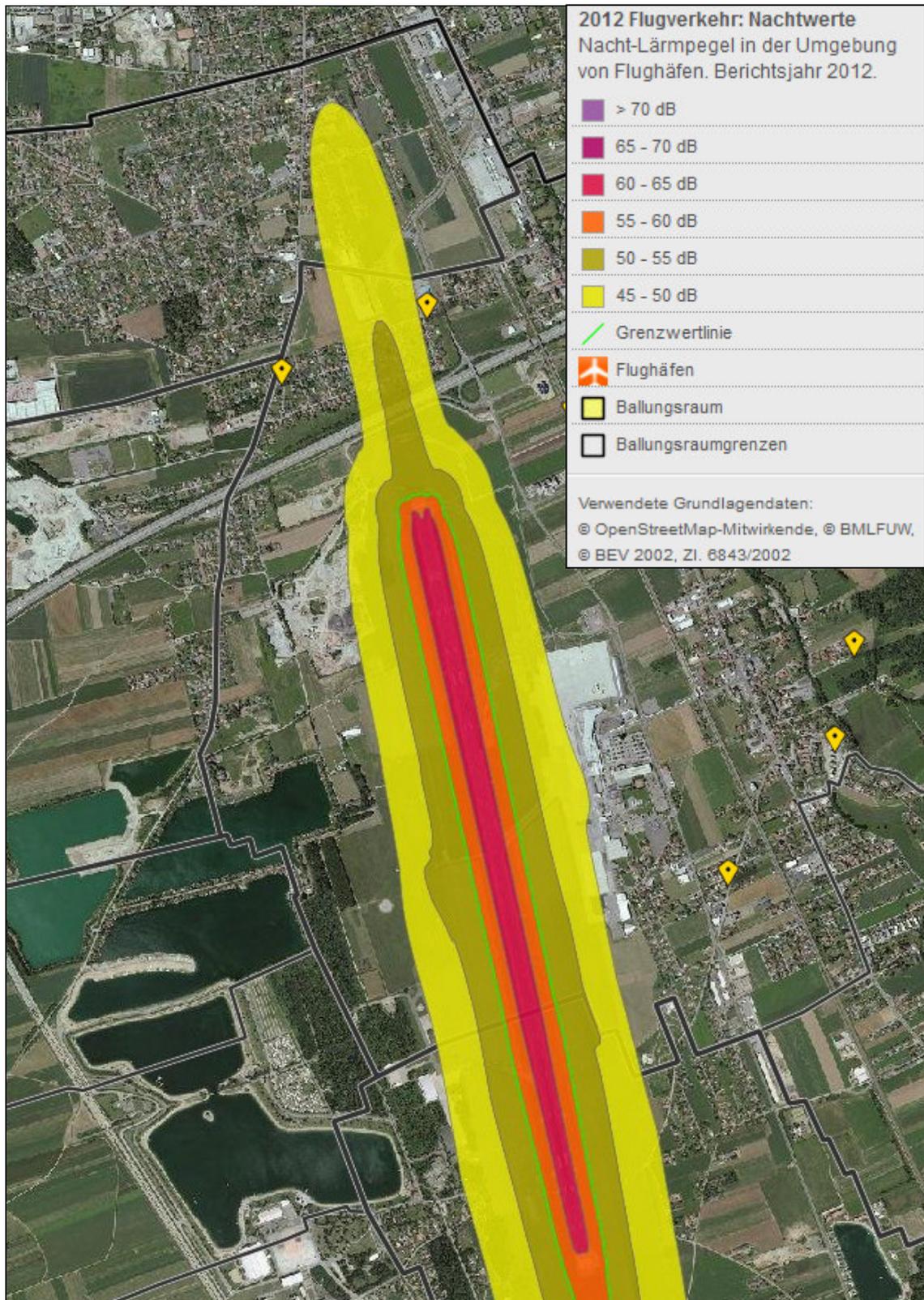


Abbildung 29 - www.lärminfo.at, Fluglärm (unmaßstäblich)



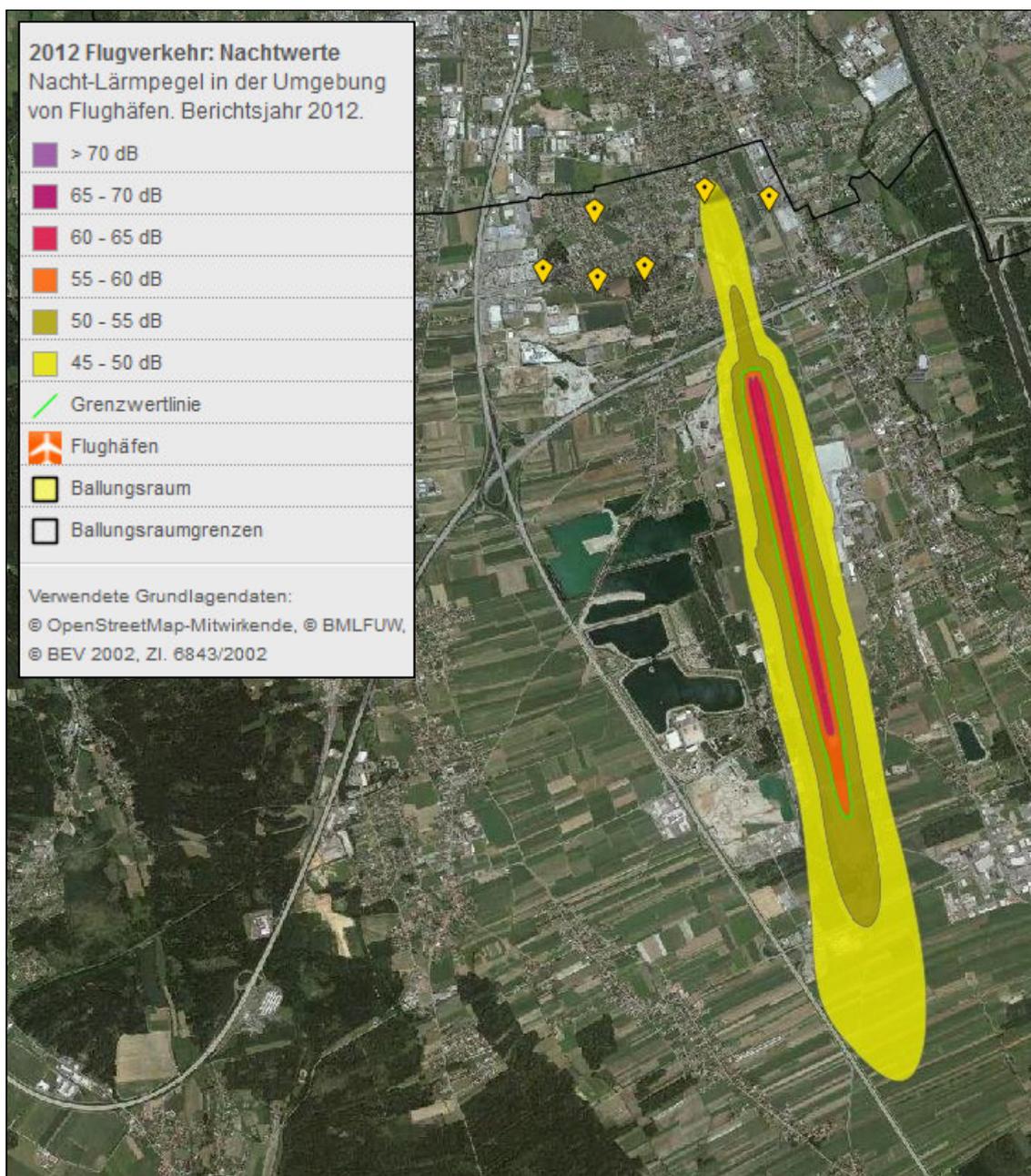


Abbildung 31 - www.lärminfo.at, Fluglärm (unmaßstäblich)

Gem. § 2 Abs. 8 des geltenden REPRO Steirischer Zentralraum sind die Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens Graz Thalerhof durch die Freihaltung der im Regionalplan ausgewiesenen Lärmbelastungszonen von neuen Wohn- bzw. Erholungsbaulandfestlegungen (Bauland – Reine Wohngebiete (WR), Allgemeine Wohngebiete (WA), Dorfgebiete (DO), Ferienwohngebiete (FW), Erholungsgebiete (EH), Kurgebiete (KG)) und die mittel- bis langfristige Umstrukturierung von lärmempfindlichen Wohnnutzungen – ausgenommen Bereiche mit ausschließlich oder überwiegend bestehender Wohnfunktion – in Betriebsnutzungen zu sichern.

Innerhalb des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz liegt auf dem Grdst. Nr. 75/31, KG Lebern, eine Fluglärmmessstelle mit der Bezeichnung „Graz Nord“.

Nachfolgende Messergebnisse werden auf der Webseite des Amtes der Stmk. Landesregierung zur Verfügung gestellt<sup>6</sup>:



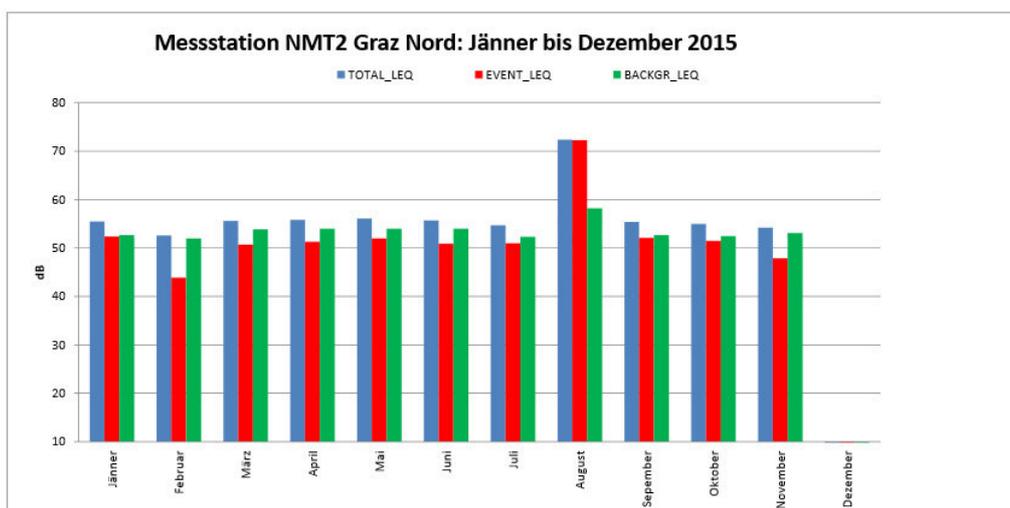
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik

Referat: Lärm- und Strahlenschutz Fachteam: Schall-, Erschütterungs- und Lärmschutztechnik



**Fluglärm Messstation Graz Nord: Messergebnisse 2015**

NMT_NUMBER	START_DATE	END_DATE	PERI_NAME	TOTAL_LEQ	EVENT_LEQ	BACKGR_LEQ
2	01.01.2015	31.01.2015	Jänner	55,5	52,4	52,7
2	01.02.2015	28.02.2015	Februar	52,6	43,9	52
2	01.03.2015	31.03.2015	März	55,6	50,7	53,9
2	01.04.2015	30.04.2015	April	55,8	51,3	54
2	01.05.2015	31.05.2015	Mai	56,1	52	54
2	01.06.2015	30.06.2015	Juni	55,7	50,9	54
2	01.07.2015	31.07.2015	Juli	54,7	51	52,3
2	01.08.2015	31.08.2015	August	72,4	72,3	58,2
2	01.09.2015	30.09.2015	Sepember	55,4	52,1	52,7
2	01.10.2015	31.10.2015	Oktober	55	51,5	52,5
2	01.11.2015	22.11.2015	November	54,2	47,9	53,1
2	-	-	Dezember	Datenausfall	Datenausfall	Datenausfall



<sup>6</sup> sh unter: <http://www.umwelt.steiermark.at/cms/ziel/595722/DE/>. Die Messergebnisse aus 2012 fehlen aufgrund von Umstellungsarbeiten gem. Webseite.



Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik

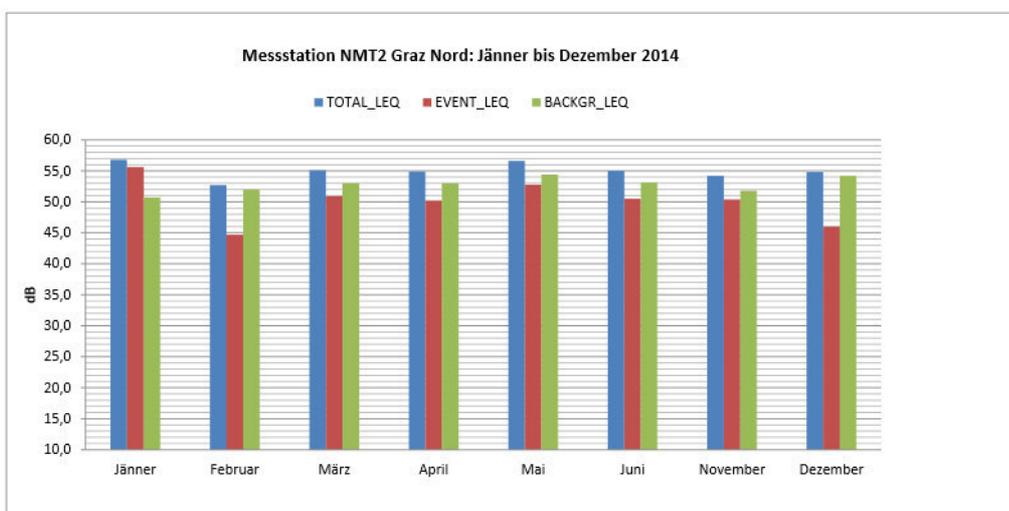
Referat: Lärm- und Strahlenschutz Fachteam: Schall-, Erschütterungs- und Lärmschutztechnik



Fluglärm Messstation Graz Nord

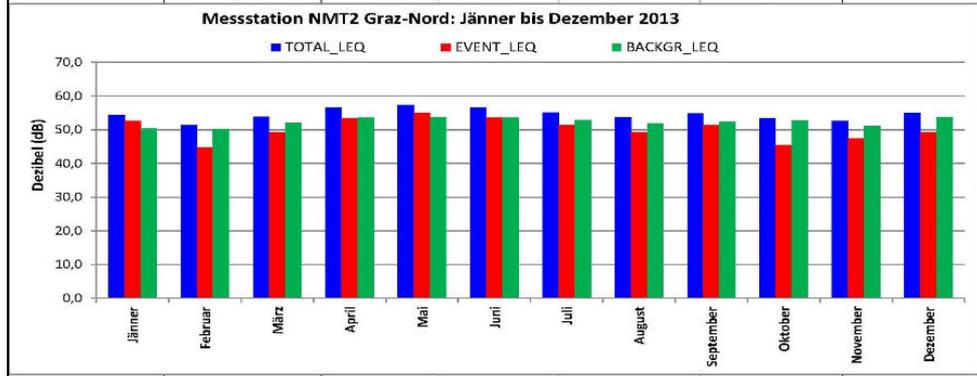
Messergebnisse 2014

NMT_NUMBER	START_DATE	END_DATE	PERI_NAME	TOTAL_LEQ	EVENT_LEQ	BACKGR_LEQ
2	01.01.2014	31.01.2014	Jänner	56,8	55,6	50,7
2	01.02.2014	28.02.2014	Februar	52,7	44,7	52,0
2	01.03.2014	31.03.2014	März	55,1	50,9	53,0
2	01.04.2014	30.04.2014	April	54,9	50,2	53,0
2	01.05.2014	31.05.2014	Mai	56,6	52,8	54,4
2	01.06.2014	30.06.2014	Juni	55,0	50,5	53,1
2	01.07.2014	31.07.2014	Juli	Datenausfall	Datenausfall	Datenausfall
2	01.08.2014	31.08.2014	August	Datenausfall	Datenausfall	Datenausfall
2	01.09.2014	30.09.2014	September	Datenausfall	Datenausfall	Datenausfall
2	01.10.2014	31.10.2014	Oktober	Datenausfall	Datenausfall	Datenausfall
2	01.11.2014	30.11.2014	November	54,2	50,4	51,8
2	01.12.2014	31.12.2014	Dezember	54,8	46,0	54,2



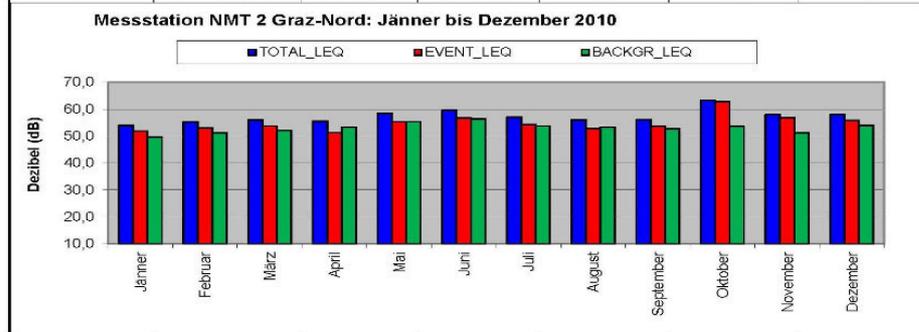
**SEL** **Fluglärm Messstation Graz Nord**  
Messergebnisse 2013

NMT Number	PERI_NAME	END_Date	PERI_NAME	TOTAL_LEQ	EVENT_LEQ	BACKGR_LEQ
2	Monthly Reports	31.01.2013	Jänner	54,5	52,6	50,4
2	Monthly Reports	28.02.2013	Februar	51,3	44,8	50,2
2	Monthly Reports	31.03.2013	März	53,9	49,3	52,1
2	Monthly Reports	30.04.2013	April	56,5	53,4	53,6
2	Monthly Reports	31.05.2013	Mai	57,4	55,0	53,7
2	Monthly Reports	30.06.2013	Juni	56,6	53,6	53,6
2	Monthly Reports	31.07.2013	Juli	55,2	51,4	52,9
2	Monthly Reports	31.08.2013	August	53,8	49,2	51,9
2	Monthly Reports	30.09.2013	September	54,8	51,3	52,3
2	Monthly Reports	31.10.2013	Oktober	53,5	45,5	52,7
2	Monthly Reports	30.11.2013	November	52,6	47,4	51,1
2	Monthly Reports	31.12.2013	Dezember	55,0	49,3	53,7



**SEL** **Fluglärm Messstation Graz Nord**  
Messergebnisse 2010

NMT Number	PERI_NAME	END_DATE	PERI_NAME	TOTAL_LEQ	EVENT_LEQ	BACKGR_LEQ
2	Monthly Reports	31.01.2010	Jänner	53,9	51,9	49,7
2	Monthly Reports	28.02.2010	Februar	55,2	53,0	51,2
2	Monthly Reports	31.03.2010	März	56,0	53,8	52,1
2	Monthly Reports	30.04.2010	April	55,5	51,4	53,3
2	Monthly Reports	31.05.2010	Mai	58,4	55,4	55,4
2	Monthly Reports	30.06.2010	Juni	59,6	56,7	56,4
2	Monthly Reports	31.07.2010	Juli	57,0	54,2	53,8
2	Monthly Reports	31.08.2010	August	56,0	52,8	53,3
2	Monthly Reports	30.09.2010	September	56,2	53,7	52,7
2	Monthly Reports	31.10.2010	Oktober	63,3	62,8	53,7
2	Monthly Reports	30.11.2010	November	58,0	56,9	51,3
2	Monthly Reports	31.12.2010	Dezember	58,0	55,8	53,9



**Raumordnungsfachliche Konsequenzen:**

- Bedachtnahme auf die anzustrebenden Immissionsgrenzwerte bei der Ausweisung neuer Wohngebiete in der Nähe von Verkehrsanlagen, Industrie- und Gewerbegebieten udgl. zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse.
- Berücksichtigung infrastruktureller Voraussetzungen bei der Ausweisung neuer Wohngebiete zur Vermeidung zusätzlichen Verkehrs/Lärms.

**3.1.6 Luftsanierungsgebiet**

Gemäß der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 17. Jänner 2012 („Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011“, LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 134/2016), mit der Maßnahmen zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 77/2010, angeordnet werden, ist die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz dem Sanierungsgebiet „Großraum Graz“ zugeordnet und sind die diesbezüglichen Festlegungen zu berücksichtigen.

Diese Festlegungen umfassen Fahrbeschränkungen für Schwerfahrzeuge, Mindeststandards für Taxis, Regelungen zur Aufbringung von Streumitteln im Rahmen des Winterdienstes, Verwendungsbeschränkung von „Heizöl leicht“ in ortsfesten Anlagen, Maßnahmen für die Landwirtschaft, Gülleanlagen uvm. (vgl. Verordnung).

Die wesentlichen Ziele des IG-L/ der Luftreinhalteverordnung sind also der dauerhafte Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestandes sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen, der Schutz des Menschen vor unzumutbaren belästigenden Luftschadstoffen, die vorsorgliche Verringerung der Immissionen von Luftschadstoffen und die Bewahrung und Verbesserung der Luftqualität gelten auch für alle Ortsteile von Feldkirchen bei Graz.

**Raumordnungsfachliche Konsequenzen:**

- Bedachtnahme auf die anzustrebenden Immissionsgrenzwerte bei der Ausweisung neuer Wohngebiete in der Nähe von Verkehrsanlagen, Industrie- und Gewerbegebieten udgl. zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse.
- Berücksichtigung infrastruktureller Voraussetzungen bei der Ausweisung neuer Wohngebiete zur Vermeidung zusätzlichen Verkehrs.

### 3.1.7 **Intensivlandwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung**

Durch landwirtschaftliche Betriebe (Tierhaltung) und das Ausbringen von Mist, Gülle und Jauche kann es in den dörflich strukturierten Ortsteilen insbesondere in den angrenzenden Wohngebieten zu Belästigungen kommen. Je nach Art der Tierhaltung werden unterschiedliche Schutzabstände definiert. Die Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen, vom Oktober 2000, bietet für alle Anwendungsfälle ein objektiv nachvollziehbares Kriterium zur quantitativen und qualitativen Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes der Emissionen auf Basis des anzunehmenden Rechtskonsenses.

Die Berechnung der Immissionen des zu beurteilenden landwirtschaftlichen Stallgebäudes erfolgt anhand der Tierart und Nutzungsrichtung, der Tierzahl und der landtechnischen Ausstattung. Für die Bewertung, der sich daraus ergebenden Immissionen, sind die Ausbreitungsbedingungen durch eine meteorologische Beurteilung und die, in der Raumordnung festgelegten Flächenwidmungen in eine Abstandsregelung eingebunden. Dies ist in einer umwelthygienischen Bewertung mit besonderer Berücksichtigung des Geruches zusammengefasst.

Diese Einflussfaktoren sind Bestandteile des Modells, das auf die Übereinstimmung mit den vorhandenen Situationen vor Ort überprüft wurde. Damit wird die Festlegung von Mindestabständen zwischen Nutztierhaltungsbetrieben und Wohngebieten ermöglicht, wodurch ein weitgehender Schutz vor Immissionen aus der Nutztierhaltung zu erwarten ist. Die Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen bietet für alle Anwendungsfälle ein objektiv nachvollziehbares Kriterium zur quantitativen und qualitativen Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes der Emissionen auf Basis des anzunehmenden Rechtskonsenses.

Im Zuge der gegenständlichen Revision erfolgte eine umfangreiche Erhebung (nicht baurechtlicher Natur), um die für die Berechnung der Mindestabstände gemäß Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen erforderlichen Parameter zu erfassen. Diese umfassen die Tierart/ Nutzungsrichtung, die Lüftung (freie Lüftung/ mechanische Lüftung), die Entmistung sowie die Fütterung. Bei fehlenden Parametern wurden „worst-case“ (wc) – Szenarien (vgl. die Bestimmungen des § 27 Stmk. ROG 2010 bzw. die diesbezüglichen Erläuterungen sowie die anzuwendende VRL) berechnet. Eine genauere Darstellung der Vorgehensweise erfolgt im Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz.

Ausgehend von den Werten wurde die Geruchsemission ermittelt und in weiterer Folge der Schutzabstand künftiger Wohnbebauung zu Betrieben in Metern rechnerisch ermittelt und plangrafisch näher dargestellt. Die ermittelten Mindestabstände sollen ein Heranrücken von Wohnbebauungen des Reinen bzw. Allgemeinen Wohngebietes an bereits bestehende, landwirtschaftliche Betriebe hintanhaltend, um deren weitere Existenz langfristig abzusichern. Im Entwicklungsplan Nr. 4.00 erfolgt in Anlehnung an die Planzeichenverordnung 2007 (Quelle: Amt der Stmk. Landesregierung, ehem. ABT7

und ABT13, LGBl. Nr. 12/2008 idF LGBl. Nr. 57/2011) sowie an das Stmk. ROG 2010 die punktuelle Darstellung der landwirtschaftlichen Betriebe (Kreissignatur).

Die Bestimmung des Schutzabstandes in Metern erfolgte auf Basis der Berechnungen der Daten aus den Erhebungen vor Ort in Verbindung mit der Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen. Im Anlassfall ist eine detailliertere Untersuchung auf Basis eines durchgeführten baurechtlichen Feststellungsverfahrens vorzunehmen. Die Geruchskreise werden zur Festlegung von Baulandnutzungen im 4. Flächenwidmungsplan als Entscheidungshilfe Verwendung finden.

#### **Raumordnungsfachliche Konsequenzen:**

- Freihaltung der durch Geruchsemissionen beeinflussten Bereiche vor künftiger Wohnbebauung.
- Im Bedarfsfall Behandlung der Rechtssituation auf Basis eines Einzelgutachtens.
- Festlegung von sich überlagernden Gebieten baulicher Entwicklung in Bereichen wo einerseits die Entwicklung der Landwirtschaft andererseits auch die Entwicklung von Wohnen möglich scheint.

### **3.1.8 Wald - Waldentwicklungsplan**

Die flächenmäßig größten Waldgebiete befinden sich im Osten des Gemeindegebietes mit dem Auwald im Bereich der Mur. Größere zusammenhängende Waldflächen befinden sich des Weiteren auch im Westen der Marktgemeinde zwischen den sog. „Samitzteichen“ und dem Schwarzlsee in der neuen Marktgemeinde Premstätten sowie der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz.

Die Waldflächen betragen 16,5% des gesamten Gemeindegebietes. Ihnen wird gem. Waldentwicklungsplan die Wohlfahrtsfunktion als Leitfunktion zugeschrieben.

Die Schutzfunktion begründet sich insbesondere auf den Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und Verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung gemäß § 6 Abs. 2 lit. b) Forstgesetz 1975.

Die Wohlfahrtsfunktion (Wohlfahrtswirkung) beruht auf dem Einfluss auf die Umwelt, insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser und auf die Lärminderung gemäß § 6 Abs. 2 lit. c) Forstgesetz 1975.

Die Erholungsfunktion (Erholungswirkung) gemäß § 6 Abs. 2 lit. d) Forstgesetz 1975 betrifft insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum für die Waldbesucher. Eine Zuordnung bezüglich Nutzfunktion im Sinne einer Leitfunktion erfolgt immer dann, wenn weder Schutz-, Wohlfahrts- noch Erholungsfunktion keine hohe Wertigkeit (Werteiffer 3) erlangen.

Bei der Bewertung der Funktionen und Festlegung der Leitfunktionen ist die Nutzfunktion als Voraussetzung für die Erfüllung und Sicherung der

überwirtschaftlichen Funktionen (Schutzfunktion (S), Wohlfahrtsfunktion (W) und Erholungsfunktion (E)) zu sehen und gilt diese grundsätzlich als Leitfunktion. Dementsprechend ist eine mehrstufige Bewertung der Nutzfunktion und Ersichtlichmachung in der Kennzahl nicht erforderlich. Die o.a. wirtschaftlichen Funktionen (S, W, E) werden jeweils durch Werteziffern von 0 bis 3 bewertet, wobei 0 keine Wertigkeit - geringes öffentliches Interesse, die Werteziffer 1 eine geringe Wertigkeit oder bestehendes öffentliches Interesse, die Werteziffer 2 eine mittlere Wertigkeit oder erhöhtes öffentliches Interesse und die Werteziffer 3 eine hohe Wertigkeit oder besonderes öffentliches Interesse darstellt. Für die Darstellung in den einzelnen Funktionsflächen ergibt sich daraus eine Kennzahl, die sich aus den Werteziffern der überwirtschaftlichen Funktionen (Reihenfolge S-W-E) zusammensetzt.

Das Waldgebiet, welches die größten Teile der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz einnimmt, ist jenes mit der **Ifden. Nr. 142**, das eine erhöhte Kennzahl bezüglich der Wohlfahrtsfunktion hat (Kennzahl 131). Die Funktionen des gegenständlichen Waldgebietes sind die Reduktion von Luftschadstoffen (SO<sub>2</sub>) und die Luftfilterung, die Wasserreinigung (ehem. Wasserschongebiet Nr. 1 „Graz – Feldkirchen“ im nördlichen Teil sowie Nr. 5 „Kalsdorf“ im südlichen Teil). Dieses Waldgebiet dient ebenso als Deckungsschutz für Rehwild. Beim Waldgebiet mit der Ifden. Nr. 142 handelt es sich um den Auwald entlang der Mur südlich von Graz, der aus naturnahen Laubmischwäldern besteht, mit Fischteichen durchsetzt ist und das Landschaftsschutzgebiet Nr. 31 „Murauen Graz – Werndorf“ einschließt. Durch Immissionen des Ballungsraumes Graz, Verbiss und Fegeschäden durch Rehwild sowie Monokulturen der Pappel kann es zu Funktionsbeeinträchtigungen kommen.

Des Weiteren hat die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz Anteil am Waldgebiet mit der **Ifden. Nr. 16**, das aufgrund seiner angeführten Funktionen der Wasserreinhaltung, der Erhaltung der Luftgüte sowie des Schutzes des bisherigen Wasserschongebietes Nr. 5 „Kalsdorf“ als Leitfunktion die Wohlfahrtsfunktion hat (Kennzahl 130).

Beeinträchtigt wird gegenständliches Waldgebiet durch Emissionen des Ballungsraumes Graz, Borkenkäferbefall und Durchforstungsmangel.

Für die o. g. Funktionsflächen im Gemeindegebiet von Feldkirchen bei Graz werden folgende **forstpolitische Ziele und Maßnahmen** festgelegt:

- Reduktion der Luftschadstoffe
- Regulierung des Rehwildstandes
- Borkenkäferbekämpfung, Waldhygiene
- Durchforstung, Mischwuchsregelung
- Förderung von Laubhölzern

Der Wald wird im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 entsprechend der erfolgten Überprüfung des Waldplanes durch die BH Graz-Umgebung (Schreiben des Forstfachreferates vom 31.03.2015, GZ: 19.0F3/14-2014) ersichtlich gemacht.



Auf Grdst. Nr. 108, KG Lebern, befindet sich das Naturdenkmal „Stieleiche“ mit der Schutznummer 174 gemäß § 10 Stmk. NaturschutzG.

Im Gemeindegebiet von Feldkirchen bei Graz gibt es keine geschützten Landschaftsteile, Naturschutzgebiete, Naturparks, Biotope oder Europaschutzgebiete.

### Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

Schützen und Erhalten der ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebiete durch Freihaltung und Rücksichtnahme im Zusammenwirken mit dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.

### 3.1.10 Denkmalschutz/ Bodenfundstätten

Mit Schreiben vom 18.02.2014, GZ: BDA-14093/obj/2014/0001-allg und nachfolgender schriftlicher Abstimmung vom 05.06.2014 wurden seitens des BDA – Landeskonservatorat Steiermark nachfolgende Bodenfundstätten bekannt gegeben:

Der Landeskonservator ersucht, folgende Grundstücke mit Bodendenkmalen bzw. archäologischen Fundstellen als „Bodenfundstätten“ auszuweisen:

**KG Lebern**

Nr.	Grst.Nr.	Ortsangabe	Fundkategorie	Datierung
1	686/2, .107	Trattenstraße	Pesthügel	Neuzeit
2	820/4, 735/1	Türkengraben	Wehrgraben	
3	555/5, 840/3	Abtissendorf	Siedlung	Römerzeit
4	609/6, 609/7	Abtissendorf	Bestattung	Römerzeit
5	820/2	B 67 Grazerstraße	Altstraße	
6	833/1	Mitterweg	Altstraße	
7	44/2, 44/3, 45/1	Hausäcker	Altstrasse, Meilenstein	Römerzeit

**KG Wagnitz**

Nr.	Grst.Nr.	Ortsangabe	Fundkategorie	Datierung
1	284	Kreuz Acker	Pesthügel	Neuzeit
2	286/1, 286/16, 186/17, 286/18, 286/19, (= Ehem. 281)	Josef-Gschanes-Straße	Bestattung	Römerzeit
3	379/1		Siedlung	Urnfelderzeit

Diese Bereiche sollten von Bebauung freigehalten und alle Bodenveränderungen (z.B. Planierungen, Leitungs- und Wegbau) nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und unter vorheriger Einschaltung des Bundesdenkmalamtes oder einer archäologischen Fachstelle wie des Landesmuseums vorgenommen werden.  
Für die oben angeführten Bodendenkmale sollte eine dauerhafte Erhaltung gesichert werden.

Abbildung 33 - Ausschnitt Schreiben des BDA vom 05.06.2014



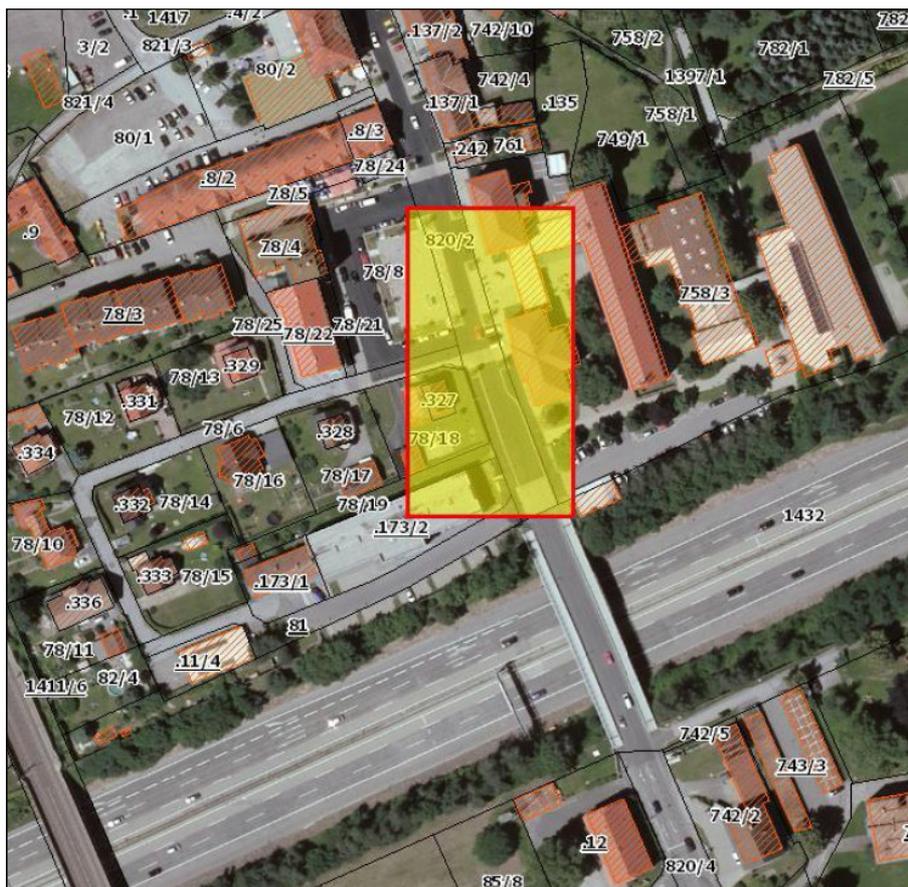


Abbildung 35 - Straße 820/2 (Quelle: Landeskonservator, E-Mail vom 26.01.2016, unmaßstäblich)

Der Landeskonservator weist darauf hin, dass die Liste der unbeweglichen und archäologischen Denkmale unter Denkmalschutz, Stand: 21.06.2016 (nicht rechtsverbindlich) unter [www.bda.at](http://www.bda.at) einsehbar ist. Aus dieser Liste ergeben sich folgende unter Denkmalschutz stehende Objekte im Gemeindegebiet:

Steiermark

unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz  
(rechtlich nicht verbindlich)

26.06.2015

Gemeinde	KG	Bezeichnung	Adresse	GdstNr	Status
Feldkirchen bei Graz	63248 Lebern	Pfarrhof	Kirchengasse 4	.2	§ 2a
Feldkirchen bei Graz	63248 Lebern	Pesthügel Trattenstraße	Kreuzung Trattenstraße/ B 67	686/2; .107	§ 2a
Feldkirchen bei Graz	63248 Lebern	Feldkirchner Hof	Triester Straße 32	80	Bescheid
Feldkirchen bei Graz	63248 Lebern	Röm. Meilenstein	Triester Straße 51, bei	758/3	§ 2a
Feldkirchen bei Graz	63248 Lebern	Röm. Meilenstein	Triester Straße 55 und 57, bei	758/3	§ 2a
Feldkirchen bei Graz	63248 Lebern	Gedenkstein für vier Husaren und drei Dragoner		1426	§ 2a
Feldkirchen bei Graz	63248 Lebern	Friedhofskapelle		1423/1	§ 2a
Feldkirchen bei Graz	63248 Lebern	Friedhof mit Ummauerung und Kreuzigungsgruppe		.1; .2	§ 2a
Feldkirchen bei Graz	63248 Lebern	Kath. Pfarrkirche hl. Johannes der Täufer		.1	§ 2a
Feldkirchen bei Graz	63290 Wagnitz	Bildstock und Pesthügel	Wagnitzstraße	284	§ 2a

Tabelle 3 – Webseite BDA, Auszug vom 21.06.2016

Diese Daten werden gemäß Planzeichenverordnung 2007 und Stmk. ROG 2010 ersichtlich gemacht.

#### Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Berücksichtigung der Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes.
- Im Anlassfall (auch bei Zufallsfunden) ist das Bundesdenkmalamt beizuziehen.

#### 3.1.11 Altablagerungen, Altstandorte, potenzielle Verdachtsflächen

Gesetzliche Grundlage stellt hier das Altlastensanierungsgesetz 1989 (AISaG 1989), BGBl. Nr. 299/1989 idF BGBl. I Nr. 103/2013 dar.

- *§ 2 Abs 1 Altlasten sind Altablagerungen und Altstandorte sowie durch diese kontaminierte Böden und Grundwasserkörper, von denen - nach den Ergebnissen einer Gefährdungsabschätzung - erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen. Kontaminationen, die durch Emissionen in die Luft verursacht werden, unterliegen nicht dem Geltungsbereich des Gesetzes.*
- *§ 2 Abs 2 Altablagerungen sind Ablagerungen von Abfällen, die befugt oder unbefugt durchgeführt wurden.*
- *§ 2 Abs 3 Altstandorte sind Standorte von Anlagen, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde.*
- *§ 2 Abs 11 Verdachtsflächen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind abgrenzbare Bereiche von Altablagerungen und Altstandorten, von denen aufgrund früherer*

*Nutzungsformen erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen können.*

Mit Schreiben des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, Altlasten- und Verdachtsflächen (per E-Mail vom 04.06.2014, GZ: A15 43.21-06/2011) wurde der nachfolgende Datenbankausdruck für die Marktgemeinde Feldkirchen übermittelt:

Erläuterung zum Ausdruck aus der Verdachtsflächendatenbank Steiermark		
Kurzbeschreibung	Bezeichnung	
	Verdachtsflächendatenbank Steiermark	Planzeichenverordnung 2007*
Altlast (Altstandort)	SxA	AL
Altlast (Altablagerung)	AxA	
(Altlasten-) Verdachtsfläche - Altstandort	SxK	ALV
(Altlasten-) Verdachtsfläche - Altablagerung	AxK	
Altstandort Evidenz (Verdachtsflächendatenbank Stmk)	SxE	ALTL
Altablagerung Evidenz (Verdachtsflächendatenbank Stmk)	AxE	
Altablagerung/Altstandort mit erfolgter Gefährdungsabschätzung	AxR<2	
	SxR<2	
	AxR2-4 SxR2-4	
Altstandort registriert	SxReg	

\* Planzeichenverordnung 2007 LGBl. Nr.12/2008

Stand 10/2012

 Das Land Steiermark  
→ Abteilung 15

Abbildung 36 – Verdachtsflächenkataster – ABT 15

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung**  
Verdachtsflächendatenbank Steiermark

**Übersicht**

Gemeinde/GemNr.	interne Nr.	VDF-Nr.	Katastralgem.	Parzellen			Status
Feldkirchen bei Graz 60608	6/11	6921-100/011	Wagnitz	333/1	333/2	333/3	AxK
				333/4	340/1	340/2	
				340/3	340/4		
Feldkirchen bei Graz 60608	6/12	6921-100/012	Wagnitz	292	316/1		AxK
Feldkirchen bei Graz 60608	6/13	6921-100/013	Wagnitz	285	291		AxR2-4
Feldkirchen bei Graz 60608	6/14	6921-100/025	Lebern	649/5			AxK
Feldkirchen bei Graz 60608	6/16	6921-100/027	Lebern	572/1			AxK
Feldkirchen bei Graz 60608	6/17	6921-100/033	Lebern	184	185	187/1	AxK
				187/2	187/3	188	
				189/1	189/2	192	
Feldkirchen bei Graz 60608	6/18	6921-100/034	Lebern	232/1	232/14	232/17	AxK
Feldkirchen bei Graz 60608	6/19	6921-100/041 138	Lebern	280/1	280/2	280/3	AxK
				280/4	281/1	281/2	
				281/3	282/1	282/2	
				282/3	283	285/2	
				296/1	296/2	297/1	
				297/2			
Feldkirchen bei Graz 60608	6/20	6921-100/042	Lebern	121/1	122/1	123/1	AxK
				124/1	125	126	
				127	130	132/1	
				132/2	134	137	
				138	139/2	139/3	
				141/1	141/2	142/1	
				145/1	146/1	163/10	
				163/11	163/12	163/21	
				163/3	163/5	163/6	
				825/1			
				Feldkirchen bei Graz 60608	6/24	6921-100/045	
310/1	311/2	312/1					
312/2							
Feldkirchen bei Graz 60608	6/43		Wagnitz	358/2	363/2		AxR<2
Feldkirchen bei Graz 60608	6/840	6921-100/041 67665	Lebern	285/1	294	298	AxR2-4
				299	300		

Abbildung 37 - Auszug aus dem Verdachtsflächenkataster vom 04.06.2014 der ABT15

Diese Daten werden gemäß Planzeichenverordnung 2007 und Stmk. ROG 2010 auf den jeweils genannten Grundstücken ersichtlich gemacht. Eine Ausnahme bildet das Grdst. Nr. 311/2, KG 63248 Lebern, da dieses Grundstück Teil der Wasserfläche des Samitzteiches ist. Diesbezüglich wurde Rücksprache mit der zuständigen Abteilung 15 gehalten und wurde am 17.01.2017 per E-Mail (Verfasser: Ingrid Neubauer, Betreff: Verdachtsfläche „Leberfeld 4“, GZ: A1543.21-06/2011) die Auskunft gegeben, dass das gegenständliche Grundstück in der Verdachtsflächendatenbank Steiermark eingetragen ist, jedoch die Verantwortung, ob bzw. wie welche Flächen im Entwicklungsplan/Flächenwidmungsplan eingetragen werden, eindeutig beim Örtlichen Raumplaner liegt.

#### **Raumordnungsfachliche Konsequenzen:**

- Bei Vorliegen von Planungsinteressen innerhalb oder im Nahbereich dieser Flächen ist die zuständige Behörde vorab zu konsultieren.
- Eine fachgerechte Sanierung von Altlasten ist anzustreben. Für die vorliegende Altlast ist eine Behandlung gem. dem Eigentümer vorliegenden Bescheiden anzustreben. Eine allfällige Wiederbefüllung ist gemäß den bescheidmäßigen Vorschriften fortzusetzen.

### **3.1.12 Bodenentnahmen und Rohstoffabbau**

Gemäß vorliegender Aktenlage bestehen verschiedene Abbaugenehmigungen für Schotter vor allem im Bereich westlich des Flughafens Graz Thalerhof.

Nachfolgende Bescheide sind evident und werden durch die Festlegung von Eignungszonen im Entwicklungsplan fachlich wie rechtlich berücksichtigt.

GZ	Bescheid	Anmerkung
3 Sch 47/16 - 1978	wasserrechtliche Bewilligung	Trockenbaggerung
3 Sch 112/1 -1979	wasserrechtliche Bewilligung	Trockenbaggerung
3 Sch 4 - 1981	wasserrechtliche Bewilligung	10 Jahre für Sanierung (eher Aufforstung als LW-Nutzung)
8 Sch 21/10 - 1969	wasserrechtliche Bewilligung	
3-33.21 S 144-01/2	wasserrechtliche Überprüfung	Bescheid 3-348 Ste 9/1 - 1963 erfüllt; bereits humisiert und derzeit gleichm. Bewuchs
03-33 Ste 6-83/33	wasserrechtliche Bewilligung	
3-33 Scho 67-92/2	wasserrechtliche Bewilligung	Teilfläche; Bitumenzwischenlager
3 Sch 75 - 1985	wasserrechtliche Bewilligung	Nitratproblem; Verunreinigungen durch Fahrzeuge
03-30 Sch 120-85/19	Berufung	
8 Sch 9/52 - 1974	wasserrechtliche Bewilligung	Trockenbaggerung für Schottergrube; Trockenbaggerung für Schottergrube; tw.
8 Sch 9/24 - 1972	wasserrechtliche Bewilligung	Nassbaggerung; Schutzzone

		Flughafen zus. GZ:3Sch8-1998;2002 Frist bis 31.12.2006, 2007 bis 31.12.2011 verl.;Trockenabbau; anschl. Rekultivierung
3 Sch 123 - 1988	wasserrechtliche Bewilligung	
3 Sch 8/1998	Erweiterung wasserrechtliche Bew.	
3 Sch 8/1998	Erweiterung wasserrechtliche Bew.	
3 Sch 8/98	Auffüllung	
		zus. GZ:3.0- 346/2000;Trockenbaggerung; Rekultivierung; bis März 1991 Kies- u. Sandgewinnung abgeschl., sowie verfüllt u. rekultiviert
3 Sch 160 - 1989	wasserrechtliche Bewilligung	
130-1/1992-Ka	Schottergrube Auffüllung	
	Wiederverleihung wasserrechtliche	gilt bis 31.12.2013; baut auf GZ:3- 33Scho 25-87/28 bzw. 3-348 Scho 25/6-1972
3-33.10 S 37-98/2	Bewilligung	
4.1 Sch 141 - 1993	Gewerberechtliche Bewilligung für Brech- und Sortieranlage	
03 - 33.30 S14 - 97/6	Auffüllung von zwei Trocken- baggerungen	
4 Sch 104/5 - 1962	Gewerberechtliche Bewilligung für Schottergrube	
4 Sch 3/8 - 1966	Gewerberechtliche Bewilligung für Erweiterung der Schottergrube	
4 Sch 69/12 - 1972	Gewerberechtliche Bewilligung für Schottergrubenbetriebsanlage	
4 - 308 Scho 3/21 - 1973	Gewerberechtliche Bewilligung für Rheaxanlage	
4 Sch 69/4 - 1969	Betriebstättengenehmigung	
4.1 Sch 26 - 1985	Gewerberechtliche Bewilligung	
4.1 Sch 88 - 1989	Gewerberechtliche Bewilligung	
67.506/4-7/89	luftfahrtbehördliche Bewilligung	
4.1 Sch 66 - 1988	Gewerberechtliche Bewilligung für Schottergrubenbetriebsanlage	
3-33.30 S14 - 98/9	Wasserrechtliche Bewilligung Wiederverfüllung von Trocken- baggerungen	
4 Sch 125/2 - 1976	Gewerberechtliche Bewilligung für Betonmischanlage	
04-15.1/104-97/7	Abstellflächen Pkw und Lkw	
3-33.30 S 14 - 99/14	Wiederverfüllung	
3-33.30 S 14 - 01/24	Ablagerung von Schlacken Wiederverfüllung	
3.4-6/2006	Wiederauffüllung	
3.0 - 7/2009	Wasserrechtliche Bewilligung Bodenaustausch mit	

	Wiederverfüllung
3.0 76/2009	Wasserrechtliche Bewilligung Bodenaustausch mit Wiederverfüllung
4.3-1/2010	Genehmigung des Gewinnungsbetriebplanes mit anschließender Wiederverfüllung

### 3.2 Bevölkerung

#### 3.2.1 Bevölkerungsstruktur/ Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerung der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz wächst stetig und verfügt über ein recht ausgewogenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen. Die nachfolgende Grafik enthält diesbezügliche genaue Daten.

Jahr	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	absolut	1869=100	absolut	1869=100	absolut	1869=100
1869	1.053	100	56.995	100	720.809	100
1880	1.165	111	59.414	104	777.453	108
1890	1.072	102	62.873	110	828.375	115
1900	1.168	111	63.792	112	889.017	123
1910	1.389	132	67.453	118	957.610	133
1923	1.417	135	69.633	122	978.816	136
1934	1.523	145	74.349	130	1.014.920	141
1939	1.706	162	74.374	130	1.015.054	141
1951	2.059	196	81.991	144	1.109.335	154
1961	3.009	286	88.607	155	1.137.865	158
1971	3.948	375	99.850	175	1.195.023	166
1981	4.307	409	106.496	187	1.186.525	165
1991	4.645	441	118.173	207	1.184.720	164
2001	5.024	477	131.496	231	1.183.303	164
2011	5.516	524	143.258	251	1.208.575	168
2015	5.840	555	147.097	258	1.221.570	169

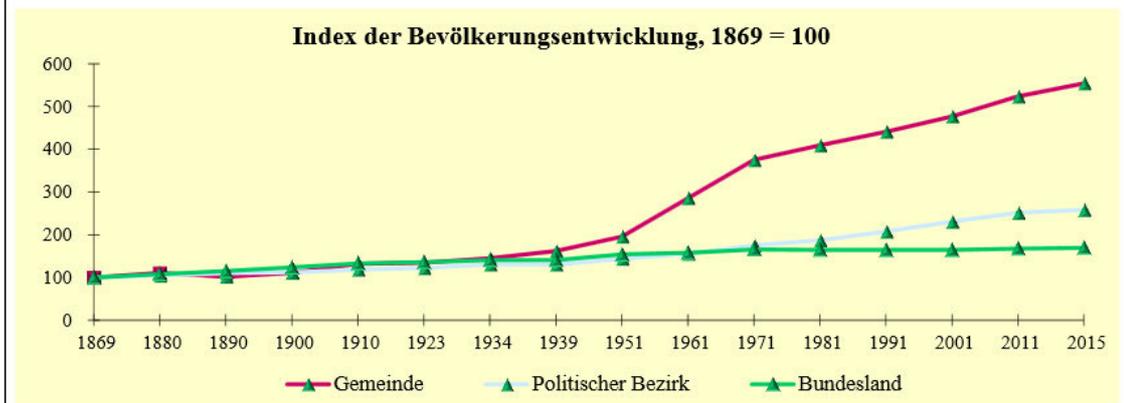


Abbildung 38 - Statistik Austria

Wohnbevölkerung am 1.1.					
	2016	2015	2014	2013	2012
<b>Wohnbevölkerung insgesamt</b>	5.920	5.840	5.696	5.595	5.500
<b>Geschlecht</b>					
Männer	2.943	2.881	2.799	2.762	2.716
Frauen	2.977	2.959	2.897	2.833	2.784
<b>Altersgruppen (Anteile in %)</b>					
unter 20 Jahre	19,0%	19,4%	19,0%	19,4%	19,9%
20 bis unter 65 Jahre	64,5%	64,0%	64,2%	63,9%	63,4%
65 Jahre und älter	16,5%	16,7%	16,8%	16,6%	16,8%
<b>Staatsangehörigkeit</b>					
Inländer	5.077	5.080	5.003	4.949	4.926
Ausländer	843	760	693	646	574
Ausländeranteil (in %)	14,2%	13,0%	12,2%	11,5%	10,4%

Tabelle 4 – Wohnbevölkerung Feldkirchen bei Graz – LASTAT

### 3.2.1.1 Bevölkerungsstruktur – Altersaufbau

Die nachfolgende Gegenüberstellung der soziodemografischen Merkmale zeigt, dass in den Jahren 2001 – 2010 eine Abnahme der Bevölkerung der unter 15-jährigen zu verzeichnen war. In den Jahren 1991 – 2001 wurde hier noch ein Zuwachs verzeichnet. Bei der Altersgruppe der 60-jährigen und älter ist die Anzahl in den Jahren 1991 – 2011 gestiegen und steigt stetig weiter.

	Soziodemografische Merkmale				Veränd. 1991/2014
	2014	2011	2001	1991	
<b>Geschlecht</b>					
Männer	2.862	2.717	2.425	2.246	27,4%
Frauen	2.943	2.799	2.599	2.399	22,7%
<b>Altersgruppen</b>					
unter 15 Jahre	825	802	833	810	1,9%
15 bis unter 60 Jahre	3.692	3.515	3.200	3.023	22,1%
60 Jahre und älter	1.288	1.199	991	812	58,6%
65 Jahre und älter	968	915	716	576	68,1%

Abbildung 41 - Soziodemografische Merkmale – LASTAT

### 3.2.2 **Geburten- und Wanderungsbilanz/ Zielwertbestimmung**

Die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz erfuhr im Jahr 2014 zwar nur eine geringe positive Geburtenbilanz aber dafür eine durchaus positive Wanderungsbilanz. Die nachfolgende Grafik enthält diesbezügliche genaue Daten.

	Wohnbevölkerung				Veränd. 1991/2014
	2014	2011	2001	1991	
<b>Wohnbevölkerung insgesamt</b>	5.805	5.516	5.024	4.645	25,0%
<b>Bevölkerungsdichte (Einwohner je km<sup>2</sup>)</b>	501	477	434	401	
<b>Veränd. der Wohnbev. zur letzten VZ/RZ</b>					
Insgesamt	289	492	379	338	
Geburtenbilanz (Geborene - Gestorbene)	30	115	96	81	
Wanderungsbilanz (Zuzug - Wegzug)	259	377	283	257	

Tabelle 5 - Bevölkerungsbewegungen (LASTAT Stmk)

In den nachfolgenden Tabellen wird ein Vergleich zwischen Gemeinde, politischer Bezirk und Bundesland gezogen und zeigt sich hier umso mehr die positive Entwicklung der Marktgemeinde.

Hauptwohnsitz-Bevölkerung	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013
Bevölkerung am 1.1.	5.696	5.595	145.660	144.316	1.215.246	1.210.971
Geburtenbilanz	11	9	-56	-78	-1.451	-1.445
Lebendgeborene	64	47	1.277	1.228	10.416	10.315
Gestorbene	53	38	1.333	1.306	11.867	11.760
Binnenwanderungsbilanz	91	63	601	981	167	326
Zuzüge	492	514	5.662	6.051	10.791	10.612
Wegzüge	401	451	5.061	5.070	10.624	10.286
<i>innerhalb der Gebietseinheit</i>	107	113	5.354	5.657	98.903	96.756
Außenwanderungsbilanz	45	25	711	437	7.549	5.165
Zuzüge	84	79	1.438	1.240	17.644	15.162
Wegzüge	39	54	727	803	10.095	9.997
Bestandskorrektur	-3	4	-10	4	59	229
Gesamtveränderung	144	101	1.246	1.344	6.324	4.275
Bevölkerung am 31.12.	5.840	5.696	146.906	145.660	1.221.570	1.215.246

Abbildung 39 - Bevölkerungsentwicklung - Statistik Austria

Für die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz ist anhand der vorliegenden Bevölkerungsentwicklungszahlen ein weiteres Wachstum anzunehmen und ergibt sich bei Fortführung des bisherigen Trends nachfolgende zu erwartende Entwicklung.

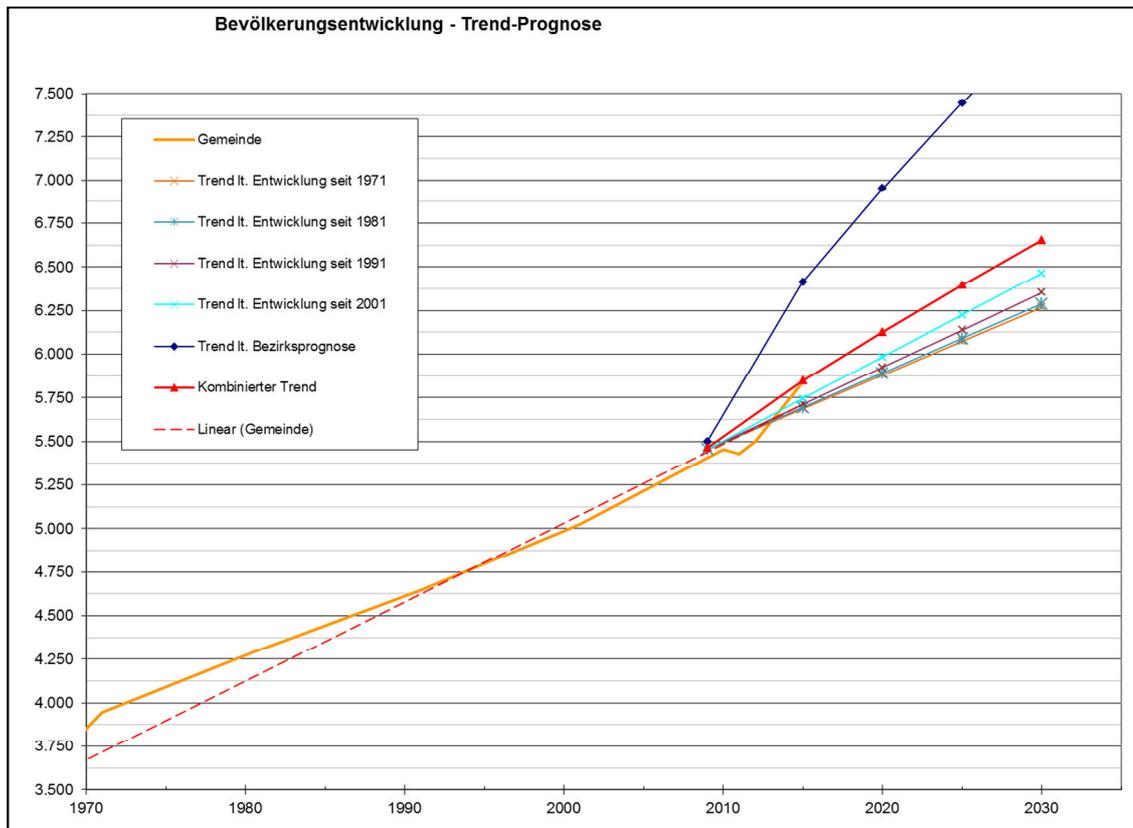


Abbildung 40 - Trendprognose, Zielwertermittlung

### 3.2.2.1 Bevölkerungszielwert

Als **Bevölkerungszielwert für das Jahr 2031** (Planungshorizont des ÖEK Nr. 4.00) wird somit ein Wert von **6.800 Einwohner/-innen** aufgrund der rechnerisch ermittelten Trendprognose angenommen. Dies stellt zwar eine relativ große Bevölkerungszunahme dar, ist aber dennoch aufgrund der sich ständig verändernden Bevölkerungsstruktur und dem Trend zu immer kleineren Haushaltsgrößen – Bedarf an zur Bebauung geeigneten Flächen – gegeben bzw. haltbar.

#### **Raumordnungsfachliche Konsequenzen:**

- Anreizschaffung über die Bereitstellung geeigneter und qualitativ hochwertiger Siedlungsräume für jedermann, um einen Bevölkerungszuzug positiv zu beeinflussen.
- Festlegung von Potenzialen für Industrie- und Gewerbeflächen zur Sicherung bzw. auch zum Ausbau des Arbeitsplatzangebotes
- Weitere Verbesserung der guten Infrastruktureinrichtungen um weitere Anreize für einen Bevölkerungszuwachs zu schaffen.

### 3.2.3 **Haushalte/ Gebäude und Wohnungen/ bisherige Bautätigkeit**

Der allgemeine Trend zu kleineren Haushaltsgrößen ist auch in Feldkirchen bei Graz bemerkbar.

Seitens der Marktgemeinde wird eine Zahl von insgesamt 774 Wohneinheiten (inkl. Errichtung von Mehrparteienwohnhäusern), aufgeteilt auf über 400 Bauverfahren, die seit Rechtskraft der Revision Nr. 3.00 (März 2006 bis Ende Februar 2016) geschaffen wurden, bekanntgegeben. Somit ist jedenfalls Bedarf an neuen Wohnbauland-Festlegungen im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 gegeben.



### Abgestimmte Erwerbsstatistik 2013 - Haushalte und Familien

**Gemeinde:** Feldkirchen bei Graz (60608)  
**Politischer Bezirk:** Graz-Umgebung (606)  
**NUTS 3 Region:** Graz (AT221)  
**Bundesland (NUTS 2):** Steiermark

Merkmal	Zusammen	%	Merkmal	Zusammen	%
<b>Privathaushalte<sup>1</sup> insgesamt</b>	<b>2.409</b>	<b>100,0</b>	<b>Kernfamilien<sup>4</sup> insgesamt</b>	<b>1.639</b>	<b>100,0</b>
<b>Privathaushalte nach der Größe</b>			<b>Nach Familientyp</b>		
eine Person	757	31,4	Paarfamilie	1.387	84,6
zwei Personen	801	33,3	Ehepaar ohne Kind(er) <sup>2</sup>	522	31,8
drei Personen	432	17,9	Ehepaar mit Kind(ern) <sup>2</sup>	603	36,8
vier Personen	293	12,2	Lebensgemeinschaft ohne Kind(er)	129	7,9
fünf und mehr Personen	126	5,2	Lebensgemeinschaft mit Kind(ern)	133	8,1
<b>Durchschnittliche Haushaltsgröße</b>			Ein-Eltern-Familie	252	15,4
Privathaushalt	2,31	.	Vater in Ein-Eltern-Familie	37	2,3
			Mutter in Ein-Eltern-Familie	215	13,1
<b>Bevölkerung insgesamt</b>	<b>5.671</b>	<b>100,0</b>	<b>Kernfamilien nach Anzahl der Kinder</b>		
In einem Privathaushalt lebende Person	5.558	98,0	kein Kind	651	39,7
in einer Kernfamilie lebend	4.525	79,8	ein Kind	578	35,3
verheiratetes Paar <sup>2</sup>	2.250	39,7	zwei Kinder	331	20,2
Lebensgemeinschaft	524	9,2	drei Kinder	61	3,7
Vater/Mutter in Ein-Eltern-Familie	252	4,4	vier und mehr Kinder	18	1,1
Sohn/Tochter	1.499	26,4	<b>Durchschnittliche Familiengröße</b>		
nicht in einer Kernfamilie lebend	1.033	18,2	Ø Personenanzahl in der Kernfamilie	2,76	.
allein lebend	757	13,3	Ø Anzahl d. Kinder in Familien m. Kindern	1,52	.
mit anderen Personen zusammen lebend	276	4,9			
Nicht in einem Privathaushalt lebende Person <sup>3</sup>	113	2,0			

Tabelle ... - Abgestimmte Erwerbsstatistik 2013 – Haushalte und Familien

### 3.2.4 Abzuschätzender Baulandbedarf und Siedlungsentwicklung

Die rein rechnerische Ermittlung des Wohnungsbedarfes unter Berücksichtigung des Bevölkerungszielwertes der Marktgemeinde (6.800 Einwohner/-innen) bis zum Jahr 2031 (Planungshorizont ÖEK Nr. 4.00) geht von folgenden Faktoren aus:

- Bevölkerungsentwicklung (erwünschter Zuzug und junge Familien) und Umschichtung der Wohnbevölkerung (weitere Haushaltsverkleinerung) bzw. struktureller Baulandbedarf aufgrund der spezifischen Wohnungsgröße, dem möglichen Zuzug aufgrund der o. genannten räumlichen Gunstlage und dem
- Ersatz von mäßig bis schlecht ausgestatteten Wohnungen (Kategorie C, D) durch Neubauten.
- Sehr gute Infrastruktureinrichtungen und Nahelage zur Landeshauptstadt Graz.
- Gegebene Industrie- und Gewerbegebietsfestlegungen zur Ansiedlung neuer Betriebe/Erweiterung bestehender Betriebe und Schaffung von Arbeitsplätzen.
- Anreiz der gegebenen Naherholungsmöglichkeiten/ Sportaktivitäten.

Die im ÖEK/Entwicklungsplan Nr. 4.00 dargestellten Potenzialflächen, die planmäßig einer Wohnnutzung zugeführt werden sollen, sind auf die o. dargestellte Bedarfserhebung ausgerichtet.

<b>Gebiet baulicher Entwicklung im ÖEP Nr. 4.00</b>	<b>Fläche in ha</b>
Einkaufszentren + Wohnen Bestand	1,1
Industrie/Gewerbe Bestand	69,9
Industrie/Gewerbe Potenzial	26,6
Landwirtschaft + Wohnen Bestand	44,7
Landwirtschaft + Zentrum Bestand	2,8
Tourismus/Ferienwohnen Bestand	4,6
Wohnen Bestand	170,7
Wohnen Potenzial	41,0
Wohnen + Industrie/Gewerbe Bestand	23,0
Wohnen + Industrie/Gewerbe Potenzial	8,7
Wohnen + Landwirtschaft Potenzial	16,8
Wohnen + Zentrum Potenzial	0,3
Zentrum Bestand	17,7
Zentrum + Industrie/Gewerbe Bestand	24,7
Zentrum + Wohnen Bestand	42,9
<b>GESAMT:</b>	<b>509,2495,7</b>

Tabelle 6 - Flächenangaben zu Gebieten mit baulicher Entwicklung nach Funktion

#### **Raumordnungsfachliche Konsequenz:**

Es ist davon auszugehen, dass der abschätzbare Baulandbedarf für die nächsten 15 Jahre (2031) innerhalb der im Entwicklungsplan Nr. 4.00 festgelegten Entwicklungsgrenzen ausreichend Platz finden wird. Die Mobilisierung dieser Entwicklungspotenziale ist Aufgabe der differenzierten Festlegungen im 4. Flächenwidmungsplan mit entsprechenden Angaben im zugehörigen Wortlaut.

### **3.2.5 Soziale Infrastruktur**

Die Marktgemeinde verfügt über alle erforderlichen infrastrukturellen und sozialen/öffentlichen Einrichtungen und zahlreiche Erholungs-/Sport- und Freizeiteinrichtungen. Gasthäuser und eine Vielzahl von Vereinen dienen dem sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Marktgemeinde.

Allenfalls notwendige bedarfsorientierte Anpassungen der vorhandenen sozialen Infrastrukturen aufgrund der Bevölkerungsentwicklung sollen durch die getroffenen Festlegungen im Entwicklungsplan nicht behindert werden.

### 3.3 Wirtschaft

Die Darstellung der strukturellen wirtschaftlichen Situation erfolgt mittels Klassifizierung der Statistik Austria in die Wirtschaftssektoren I (Land- und Forstwirtschaft), II (Energie- und Wasserversorgung, Bergbau, Steine- und Erdengewinnung, verarbeitendes Gewerbe, Industrie, Bauwesen) und III (Dienstleistungen).

Erwerbspersonen 2012 (Abgestimmte Erwerbsstatistik 31.10.2012)				
	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamtveränderung 2011/2012
<b>Erwerbspersonen</b>	3.031	1.631	1.400	2,0%
Erwerbstätige	2.873	1.544	1.329	2,8%
Arbeitslose	158	87	71	-10,2%
Allgemeine Erwerbsquote (Gesamtbev.)	54,4%	59,4%	49,6%	
Erwerbsquote der 15- bis 64-Jährigen	77,7%	81,9%	73,3%	
Arbeitslosenquote	5,2%	5,3%	5,1%	
<b>Stellung im Beruf</b>				
Unselbständig Beschäftigte	2.563	1.372	1.191	3,4%
Selbständige und mithelfende Familienangeh.	259	166	93	-2,3%
Temporär von der Arbeit abwesend	51	6	45	-1,9%

Tabelle 7 - Erwerbstätige – LASTAT

Sozioökonomische Merkmale					Veränd. 1991/2012
	2012	2011	2001	1991	
<b>Allgemeine Erwerbsquote (in %)</b>					
Insgesamt	54,4%	53,9%	52,4%	49,0%	
Männer	59,4%	58,9%	58,6%	59,5%	
Frauen	49,6%	49,0%	46,7%	39,1%	
<b>Arbeitslosenquote (in %)</b>					
Insgesamt	5,2%	5,9%	6,4%	4,6%	
Männer	5,3%	5,6%	5,4%	4,1%	
Frauen	5,1%	6,3%	7,6%	5,3%	
<b>Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose)</b>					
Erwerbspersonen insgesamt	3.031	2.972	2.634	2.274	33,3%
<i>nach Wirtschaftssektoren (in %)</i>					
Land- und Forstwirtschaft (primär)	1,6%	1,9%	1,9%	2,7%	
Industrie, Gewerbe, Bauwesen (sekundär)	22,6%	22,0%	26,9%	34,9%	
Dienstleistungen (tertiär)	75,8%	76,1%	71,2%	62,4%	
<b>Pendeltätigkeit</b>					
Erwerbstätige am Wohnort (ohne Karenz)	2.822	2.744	2.390	2.108	33,9%
Erwerbstätige am Arbeitsort (ohne Karenz)	2.490	3.476	2.389	1.332	86,9%
Gemeinde-Einpendler	2.088	3.032	2.019	930	124,5%
Gemeinde-Auspendler	2.420	2.300	2.020	1.706	41,9%
Pendlersaldo	-332	732	-1	-776	
Einpendler in % d. Besch. am Arbeitsort	83,9%	87,2%	84,5%	69,8%	
Auspendler in % d. Besch. am Wohnort	85,8%	83,8%	84,5%	80,9%	
<b>Lebensunterhalt</b>					
Erwerbstätige	2.873	2.796	2.466	2.169	32,5%
Arbeitslose	158	176	168	105	50,5%
Kinder, Schüler und Studenten	967	997	1.030	1.007	-4,0%
Haushaltsführende Personen*	-	-	312	510	
Pensionisten, Rentner	1.170	1.150	1.011	803	45,7%
Sonstige*	400	397	37	51	

\* kein Vergleich der Registerzählung mit VZ möglich

Tabelle 8 - Abgestimmte Erwerbsstatistik LASTAT

Mit einer allgemeinen Erwerbsquote von 54,4 % liegt Feldkirchen bei Graz im Mittel des Bezirkes, die Arbeitslosenquote von 5,2 % ist um 0,1% niedriger als im Bezirk Graz-Umgebung. Seit 1991 sind die Erwerbsquote von 49,6% auf 54,4% und die Arbeitslosenrate leicht von 5,1% auf 5,2% gestiegen.

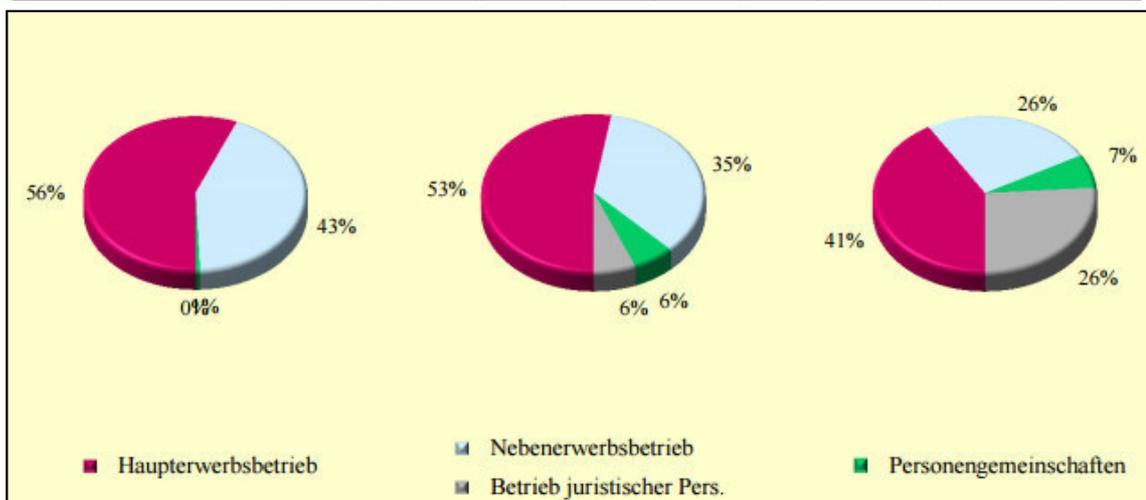
### 3.3.1 Primärer Sektor – Land- und Forstwirtschaft

Der Anteil der Arbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft ist bei einem Anteil von 1,5 % der Erwerbspersonen in Feldkirchen bei Graz von eher untergeordneter Bedeutung.

Im Zuge einer gesonderten Bestandsaufnahme wurde festgestellt, dass sich die landwirtschaftlichen Betriebe über das gesamte Gemeindegebiet verteilen. Jedoch wurde dennoch eine erhebliche Anzahl an landwirtschaftlichen Betriebsstätten, deren Stallungen jedoch teilweise ungenutzt sind, festgestellt und werden diese auch ersichtlich gemacht.

Teilweise handelt es sich hier um Haupterwerbslandwirte. Größtenteils finden sich hier jedoch Nebenerwerbslandwirte.

Betriebe und Flächen									
	2010	1999	Änd. %	2010	1999	Änd. %	2010	1999	Änd. %
Betriebe insgesamt	34	54	-37,0	4.018	5.011	-19,8	39.388	48.582	-18,9
Betriebe mit Fläche	33	54	-38,9	4.008	4.968	-19,3	39.281	48.123	-18,4
Haupterwerbsbetrieb	13	18	-27,8	1.127	1.402	-19,6	12.802	15.907	-19,5
Nebenerwerbsbetrieb	19	36	-47,2	2.765	3.512	-21,3	23.852	31.106	-23,3
Personengemeinschaften	1	.	.	83	.	.	1.665	.	.
Betrieb juristischer Pers.	-	-	.	33	54	-38,9	962	1.110	-13,3
Flächen insgesamt (ha)	632	1.034	-38,9	94.751	112.179	-15,5	1.433.357	1.502.505	-4,6
Haupterwerbsbetrieb	355	757	-53,1	49.844	68.546	-27,3	592.805	615.715	-3,7
Nebenerwerbsbetrieb	273	276	-1,1	33.407	33.217	0,6	365.879	388.777	-5,9
Personengemeinschaften	4	.	.	5.710	.	.	100.107	.	.
Betrieb juristischer Pers.	-	-	.	5.791	10.415	-44,4	374.566	498.013	-24,8



Betriebe mit Fläche									
	2010	1999	Änd. %	2010	1999	Änd. %	2010	1999	Änd. %
Insgesamt	19,2	19,1	0,0	23,6	22,6	4,7	36,5	31,2	16,9
Haupterwerbsbetrieb	27,3	42,1	-35,1	44,2	48,9	-9,5	46,3	38,7	19,6
Nebenerwerbsbetrieb	14,4	7,7	87,4	12,1	9,5	27,7	15,3	12,5	22,7
Personengemeinschaften	4,0	.	.	68,8	.	.	60,1	.	.
Betrieb juristischer Pers.	#WERT!	-	.	175,5	192,9	-9,0	389,4	448,7	-13,2

Abbildung 41 - Landwirtschaftliche Erhebungen der Statistik Austria,

AGRARSTRUKTURERHEBUNGEN				
	2010	1999	Veränderung	
			absolut	in %
<b>Land- und forstwirtschaftliche Betriebe</b>				
Haupterwerbsbetriebe	13	18	-5	-27,8%
Nebenerwerbsbetriebe	20	36	-16	-44,4%
<b>Bodennutzung (in ha)</b>				
Gesamtfläche	632	1.034	-402	-38,9%
Landwirtschaftlich genutzte Fläche	496	558	-62	-11,1%
Forstwirtschaftlich genutzte Fläche	121	454	-333	-73,3%
Sonstige Fläche	14	22	-8	-34,3%
<b>Viehbestand</b>				
Rinder	277	294	-17	-5,8%
Schweine	538	576	-38	-6,6%
Geflügel	1.999	2.498	-499	-20,0%

Abbildung 42 - Agrarstrukturhebung - LASTAT

### Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

Freihalten der erforderlichen Abstände zwischen landwirtschaftlicher Nutzung bei Intensivtierhaltung und Wohnnutzung gem. den Vorgaben des Stmk. ROG 2010.

### 3.3.2 Sekundärer Sektor – Industrie- und Produktion, Gewerbe, Bauwesen

Dem sekundären Wirtschaftssektor werden jene Wirtschaftsabteilungen zugeordnet, die eine Veränderung des Ausgangsmateriales im Sinne der Gewinnung, Erzeugung und Verarbeitung von Rohprodukten, Halbfertig- bzw. Fertigprodukten durchführen.

In der Marktgemeinde befinden sich lt. Arbeitsstättenzählung rund 21,4 % der Erwerbspersonen im sekundären Sektor.

### 3.3.3 Tertiärer Sektor – Handel, Dienstleistungen, Naherholungs- und Wirtschaftstourismus

Im tertiären Sektor werden alle Wirtschaftsabteilungen zusammengefasst, die den Handel betreffen bzw. die Lagerung von Fertigprodukten durchführen (z.B. Einzelhandel). Weiters sind Dienstleistungen jeder Art und Form darin enthalten.

77 % der Berufstätigen sind dem tertiären Sektor zuzurechnen (Stand: Statistik Steiermark, 2010).

**Raumordnungsfachliche Konsequenzen:**

- Schaffung der geeigneten Standortvoraussetzungen für die Absicherung, Erweiterung und Ansiedelung von Betrieben.
- Festlegung von Eignungszonen im Entwicklungsplan.

**3.3.4 Pendler**

Aufgrund der hohen Auspendleranzahl, die jedoch mit Sicherheit auf die Nahelage zur Landeshauptstadt Graz zurückzuführen ist, ist die Ansiedelung von neuen Betrieben bzw. die damit verbundene Schaffung von Arbeitsplätzen wünschenswert. Vielleicht ist es in Zukunft möglich, ein optimiertes Pendlersaldo zu erreichen und mit Arbeitsplätzen in der eigenen Marktgemeinde die Auspendler hintanzuhalten.

**2.8 Bevölkerungsveränderung nach Komponenten 2013 und 2014 in Promille**

Q: Statistik Austria, Statistik der Standesfälle, Datenbank POPREG.

Hauptwohnsitz-Bevölkerung	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013
Gesamtveränderung	25,0	17,9	8,5	9,3	5,2	3,5
Geburtenbilanz	1,9	1,6	-0,4	-0,5	-1,2	-1,2
Wanderungssaldo	23,6	15,6	9,0	9,8	6,3	4,5
Binnenwanderung	15,8	11,2	4,1	6,8	0,1	0,3
Außenwanderung	7,8	4,4	4,9	3,0	6,2	4,3

Abbildung 43 – Bevölkerungsveränderung mit Wanderungssaldo (Statistik Austria)



## Abgestimmte Erwerbsstatistik 2013 - Erwerbsspendler nach Pendelziel

Gemeinde: Feldkirchen bei Graz (60608)

Politischer Bezirk: Graz-Umgebung

NUTS-3-Region: Graz (AT221)

Bundesland: Steiermark

Entfernungskategorie / Pendelziel	Anzahl der Erwerbstätigen *)
<b>ERWERBSTÄTIGE AM WOHNORT</b>	<b>2.865</b>
<b>Nichtpendler</b>	<b>204</b>
<b>Gemeinde-Binnenpendler</b>	<b>233</b>
<b>AUSPENDLER</b>	<b>2.428</b>
<b>in eine anderen Gemeinde des Politischen Bezirk</b>	<b>553</b>
Gössendorf <60611>	23
Gratkorn <60613>	20
Hart bei Graz <60617>	27
Hausmannstätten <60619>	21
Kalsdorf bei Graz <60624>	97
Lieboch <60629>	22
Werndorf <60655>	21
Raaba-Grambach <60667>	40
Seiersberg-Pirka <60669>	126
Unterpremstätten-Zettling <60670>	66
<b>in einen anderen Politischen Bezirk des Bundeslandes</b>	<b>1.697</b>
Graz(Stadt) <601>	1.463
Deutschlandsberg <603>	35
Lannach <60318>	20
Leibnitz <610>	55
Voitsberg <616>	29
Weiz <617>	34
Murtal <620>	32
Zeltweg <62038>	24
<b>in ein anderes Bundesland</b>	<b>175</b>
KÄRNTEN	24
WIEN	98
Wien 2.,Leopoldstadt <902>	21
<b>ins Ausland</b>	<b>3</b>
<b>EINPENDLER</b>	<b>2.271</b>
<b>aus einer anderen Gemeinde des Politischen Bezirks</b>	<b>588</b>
Gössendorf <60611>	20
Kalsdorf bei Graz <60624>	85
Lieboch <60629>	26
Werndorf <60655>	23
Fernitz-Mellach <60662>	48
Seiersberg-Pirka <60669>	69
Unterpremstätten-Zettling <60670>	51



## Abgestimmte Erwerbsstatistik 2013 - Erwerbsspendler nach Pendelziel

Gemeinde: Feldkirchen bei Graz (60608)  
 Politischer Bezirk: Graz-Umgebung  
 NUTS-3-Region: Graz (AT221)  
 Bundesland: Steiermark

Entfernungskategorie / Pendelziel	Anzahl der Erwerbstätigen *)
<b>aus einem anderen Politischen Bezirk des Bundeslandes</b>	1.596
<i>Graz(Stadt) &lt;601&gt;</i>	752
<i>Deutschlandsberg &lt;603&gt;</i>	154
<i>Lannach &lt;60318&gt;</i>	24
<i>Sankt Stefan ob Stainz &lt;60348&gt;</i>	25
<i>Stainz &lt;60350&gt;</i>	27
<i>Leibnitz &lt;610&gt;</i>	274
<i>Wagna &lt;61045&gt;</i>	22
<i>Heiligenkreuz am Waasen &lt;61052&gt;</i>	20
<i>Leibnitz &lt;61053&gt;</i>	30
<i>Wildon &lt;61059&gt;</i>	42
<i>Voitsberg &lt;616&gt;</i>	110
<i>Söding-Sankt Johann &lt;61633&gt;</i>	23
<i>Weiz &lt;617&gt;</i>	97
<i>Gleisdorf &lt;61760&gt;</i>	21
<i>Bruck-Mürzzuschlag &lt;621&gt;</i>	23
<i>Hartberg-Fürstenfeld &lt;622&gt;</i>	36
<i>Südoststeiermark &lt;623&gt;</i>	110
<b>aus einem anderen Bundesland</b>	87
<b>KÄRNTEN</b>	40
<b>ERWERBSTÄTIGE AM ARBEITSORT</b>	2.708
<i>Index des Pendlersaldos 1)</i>	94,5
<i>Index der Pendlermobilität 2)</i>	164,0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2013 mit Stichtag 31.10., Gebietsstand Mai 2015. Erstellt am: 05.11.2015.  
 Dargestellt werden alle Pendelströme mit 20 und mehr Erwerbstätigen.

**Wichtiger Hinweis:** Aus Datenschutzgründen wurde mit der Methode "Target Swapping" ein Teil der Daten verschmuzzt. Daher sind insbesondere bei Zellbesetzungen  $\leq 5$  keine zuverlässigen Aussagen möglich. Null bedeutet: kein Fall vorhanden.

\*) Ohne temporär von der Arbeit abwesende Personen (Personen in Mutterschutz, Elternkarenz, Bildungskarenz, Familienhospizkarenz, Waffen- oder Kaderübung des Bundesheeres und längerem Krankenstand).

1) Formel: Erwerbstätige am Arbeitsort/Erwerbstätige am Wohnort \* 100

2) Formel: (Auspendler + Einpendler) / Erwerbstätige am Wohnort \* 100

Tabelle 9 - Pendler – Statistik Austria mit Stand 2013

## 3.4 Technische Infrastruktur

### 3.4.1 Verkehr

Die frühere Kleinregion GU8 (bestehend aus 8 Gemeinden) bzw. die nunmehr bestehende GU6 (nach Gemeindefusion) strebt entsprechend der diesbezüglichen Formulierung im gemeinsamen Kleinregionalen Entwicklungskonzept der GU8 (Stand: 05/2011, Verfasser: GMK/ Pumpernig & Partner ZT GmbH, GZ: 205KR09) – nunmehr GU6 die Errichtung von Autobahnbegleitstraßen in verkehrswirksamen Teilabschnitten an, um die Verkehrsbelastungen und die damit verbundenen Immissionsbelastungen der betroffenen Gemeinden verringern zu können. Die erforderlichen Korridore (Begleitstraßen) wurden im REPRO-Regionalplan unter Abstimmung mit dem **„Regionalen Verkehrskonzept“**<sup>7</sup> als „Straßenprojekte“ ersichtlich gemacht.

Feldkirchen bei Graz wird von der Autobahn A2 Süd Autobahn von Ost nach West durchschnitten. Auf- und Abfahrtsmöglichkeiten bestehen im Gemeindegebiet.

Die hauptsächlich benutzten Verkehrsverbindungen sind die Landesstraße LB 67 (Landesstraße der Kategorie B von Graz bis Knoten A2 und Kategorie C1 bis zur südlichen Gemeindegrenze) sowie die Triester Straße und ganz im Westen die Mitterstraße, die gleichzeitig die Gemeindegrenze zur Gemeinde Seiersberg-Pirka bildet.

Eine attraktive Anbindungsmöglichkeit an den Grazer Zentralraum bietet die Bahn, die das Gemeindegebiet von Nord nach Süd durchquert (ÖBB Südbahn) und von den Bewohnern von Feldkirchen bei Graz als Pendelmöglichkeit genutzt wird.

Mit den Bauarbeiten der Koralmbahn-Unterflurtrasse (Abschnitt Graz Puntigam – Werndorf) wird im Jahr 2018 begonnen und soll im Jahr 2023 die Fertigstellung erfolgen (Ersichtlichmachung im Planwerk). Gleichzeitig ist ein weiterer Ausbau der Frequentierungen der Südbahn angedacht. Das Projekt der Steirischen Ostbahn wird ebenfalls im Planwerk ersichtlich gemacht (Rinderer & Partner).

Die Anbindung an den überregionalen bzw. internationalen Verkehr über den Flughafen Graz Thalerhof wirft gleichzeitig einige Probleme auf, die sich vor allem durch Lärmbelastung und Umweltverschmutzung äußern.

Die Vielzahl der Verkehrsträger bringt jedoch auch eine erhöhte Belastung mit sich, da, wie die DTV-Tabelle im Kapitel Lärm zeigt, auf beinahe allen Straßen die Verkehrsbelastung angestiegen ist.

---

<sup>7</sup> Regionales Verkehrskonzept Graz und Graz-Umgebung (RVKG-GU AG) Auftraggeber: Amt der Stmk. Landesregierung Abteilung 16 vom Juni 2010 (Leitbild wie Prioritäten für eine zukunftsorientierte Regionalverkehrspolitik).

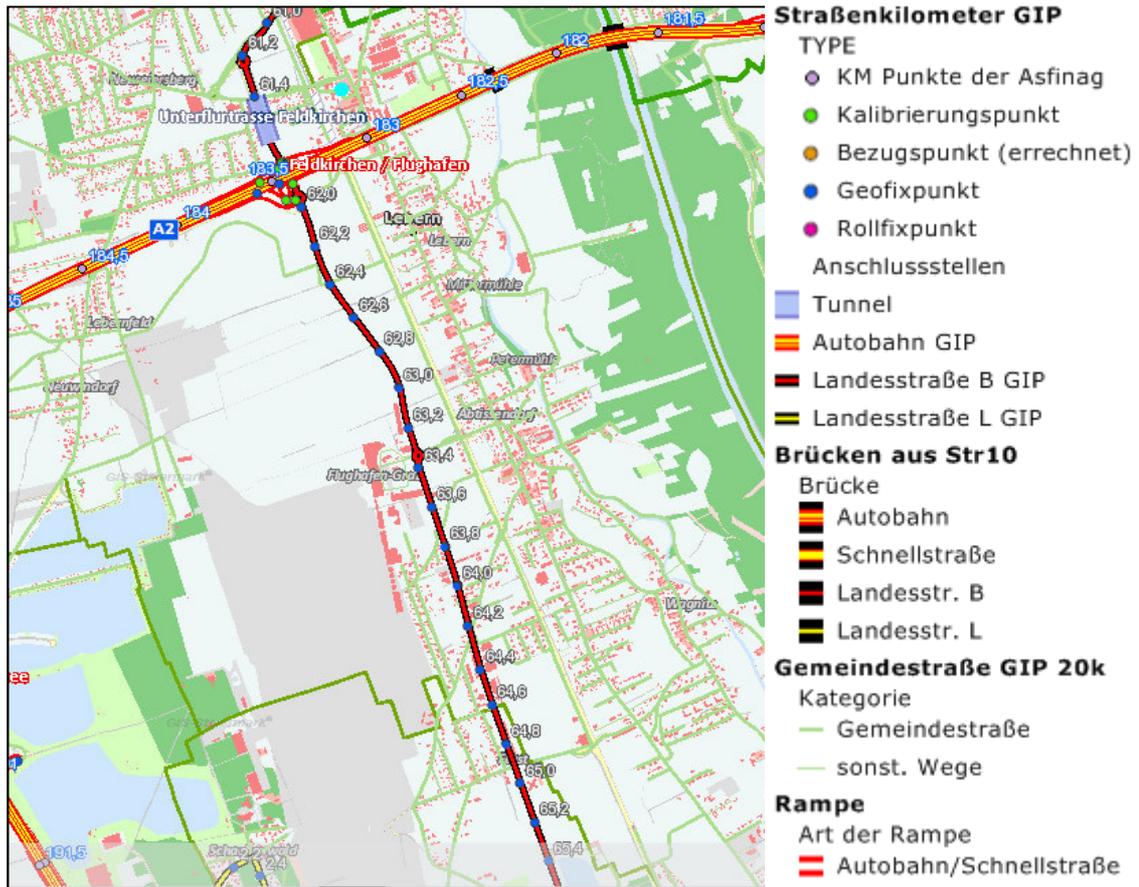


Abbildung 44 – Verkehrswege - Digitaler Atlas Stmk (unmaßstäblich)

**Regionales Verkehrskonzept aus 2010:**



Abbildung 45 – RKV G-GU

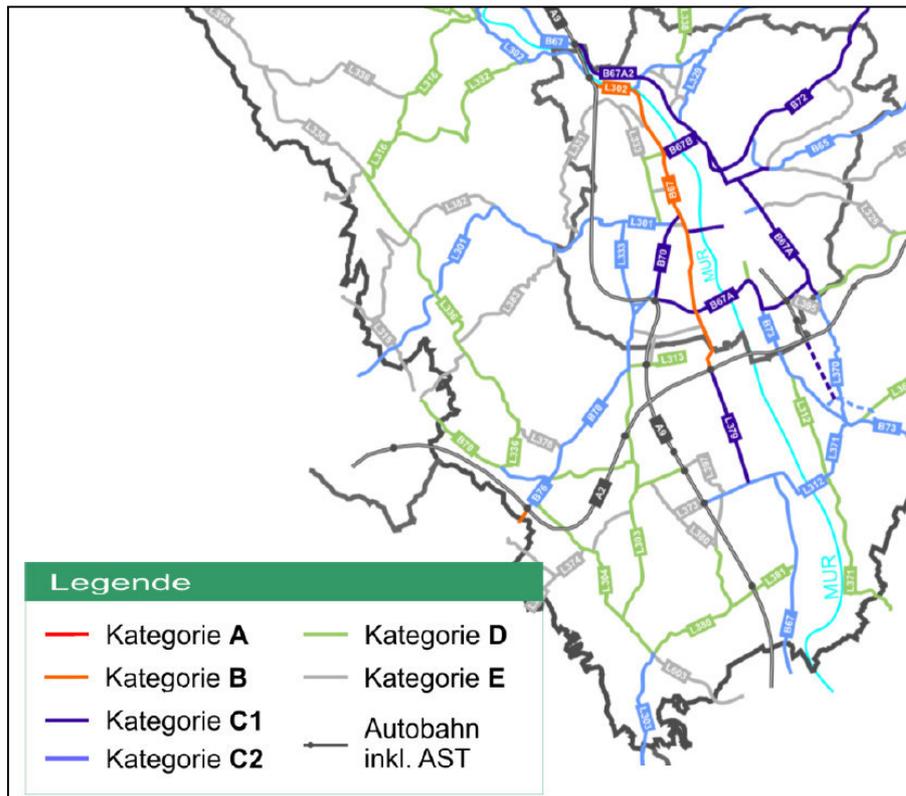


Abbildung 46 - Auszug aus dem RVK betr. Straßenkategorisierungen (unmaßstäblich)

Kategoriequalität Landesstraßen im Ortsgebiet und in städtischen Ballungsräumen					
Kategorie	B	C1	C2	D	E
Verbindungs-funktion	durchleiten, verbinden	verbinden	verbinden	verbinden, erschließen	erschließen
Querschnitt	4-streifig	2-bis 4-streifig	2-streifig		
Knoten	niveaugleich, niveaufrei möglich	niveaugleich			
STVO	Vorrangstraße				
Einmündungen	richtungsgebundene Ein- und Ausfahrten	richtungsgeb. Ein- und Ausfahrten anstreben	je nach verkehrstechnischen Erfordernissen		
Radverkehrsanlagen im Straßenraum	Radweg*	Radweg, Radfahrstreifen		Radweg, Radfahrstreifen möglich	
Verordnete Geschwindigkeit (km/h)	50...60	50...60	50	50	30...50
Bemutbarkeit	flächenhafte Bemutung möglich				
Busverkehr	Busbucht; Mischverkehr	Fahrbahnst. od. Busbucht; Busspur anstreben	Fahrbahnst. od. Busbucht; Busspur oder Mischverkehr	Grundsätzlich im Mischverkehr bei Staugefährdung in Busspuren	Fahrbahnhaltestelle; Mischverkehr
Straßenbahnverkehr	selbstst. Gleiskörper	selbstst. Gleiskörper anstreben		Grundsätzlich im Mischverkehr bei Staugefährdung selbstst. Gleiskörper	Mischverkehr

\*Radweg oder parallel geführter Radweg im untergeordneten Straßennetz.

Abbildung 47 - Ausschnitt RVK

Betreffend die gegebene Verkehrsbelastung liegen Ergebnisse aus dem Analysezustand 2015 als Auszug aus dem Bericht der IKK ZT-GmbH vor:

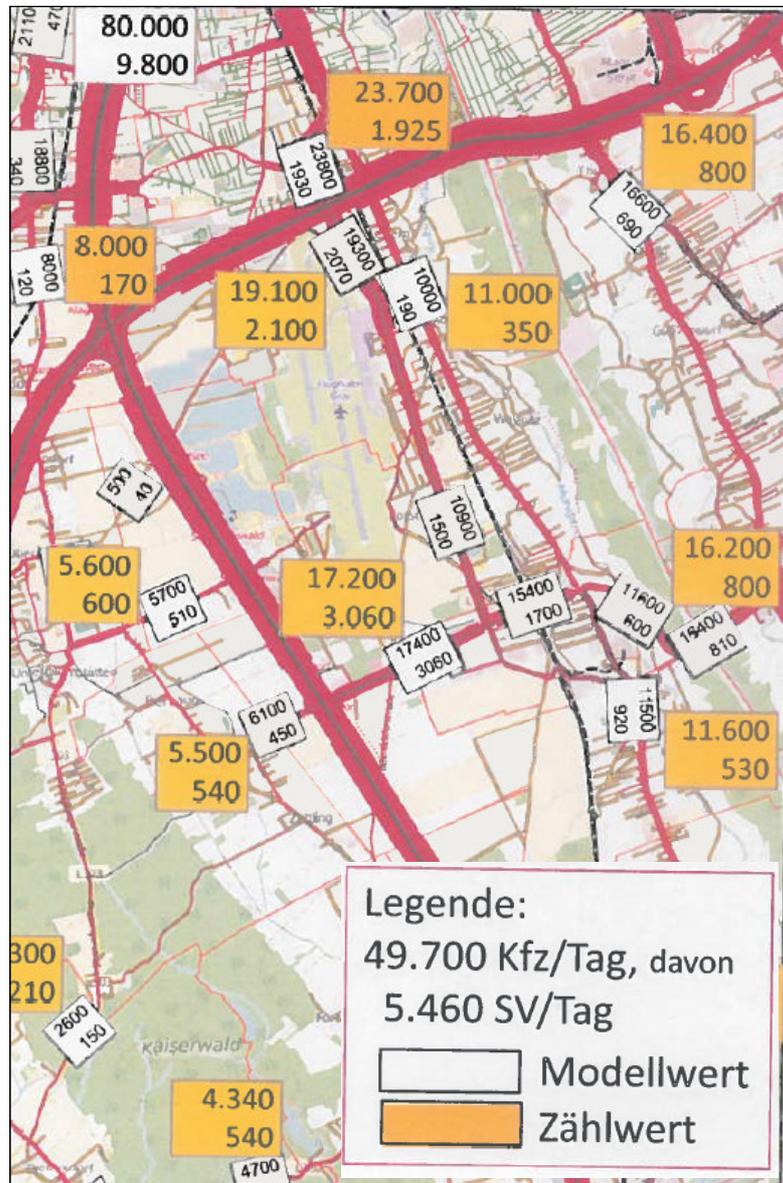


Abbildung 48 - Ausschnitt aus der Präsentation der IKK ZT GmbH (unmaßstäblich)



	<b>B67 Grazer Straße PF 1.1 2010</b>	
	Pkw/24h	Lkw/24h
<b>B67 Grazer Straße</b>		
Nördlich Flughafen Kreisverkehr	14.100	4.480
Südlich Flughafen Kreisverkehr	10.000	3.650
Copacabana	8.300	2.590
Nördlich Kreisverkehr L373 Bierbaumerstraße	12.200	2.350
Östlich Kreisverkehr L373 Bierbaumerstraße	13.100	1.800
<b>L373 Bierbaumerstraße</b>	<b>16.000</b>	<b>2.990</b>
<b>Flughafenstraße</b>	<b>3.500</b>	<b>830</b>
<b>Thalerhofstraße</b>		
östlich B67 Grazer Straße	5.000	190
westlich B67 Grazer Straße	1.700	700
<b>Forststraße</b>	<b>6.500</b>	<b>440</b>
<b>Wagnitzer Straße</b>	<b>7.000</b>	<b>140</b>
<b>Copacabana ost</b>	<b>3.000</b>	<b>360</b>
<b>Copacabana west</b>	<b>1.600</b>	<b>200</b>
<b>Forster Straße</b>		
östlich B67 Grazer Straße	5.900	510
westlich B67 Grazer Straße	1.000	20
<b>Langer Weg</b>	<b>7.400</b>	<b>10</b>

Abbildung 50 – Bericht IBV Fallast, Ergebnis Modellrechnung Planfall 1.1.2010 auf 2025 mit Knoten Graz Ost und OUF Hausmannstätten – (DTV Mo-Fr)

	<b>B67 Grazer Straße PF 1.1' 2010</b>	
	Pkw/24h	Lkw/24h
<b>B67 Grazer Straße</b>		
Nördlich Flughafen Kreisverkehr	18.300	5.070
Südlich Flughafen Kreisverkehr	11.600	4.170
Copacabana	10.200	2.890
Nördlich Kreisverkehr L373 Bierbaumerstraße	15.700	2.650
Östlich Kreisverkehr L373 Bierbaumerstraße	14.200	1.870
<b>L373 Bierbaumerstraße</b>	<b>18.800</b>	<b>3.300</b>
<b>Flughafenstraße</b>	<b>6.500</b>	<b>920</b>
<b>Thalerhofstraße</b>		
östlich B67 Grazer Straße	8.000	290
westlich B67 Grazer Straße	3.400	760
<b>Forststraße</b>	<b>8.200</b>	<b>640</b>
<b>Wagnitzer Straße</b>	<b>9.000</b>	<b>170</b>
<b>Copacabana ost</b>	<b>8.200</b>	<b>640</b>
<b>Copacabana west</b>	<b>9.000</b>	<b>170</b>
<b>Forster Straße</b>		
östlich B67 Grazer Straße	8.500	560
westlich B67 Grazer Straße	1.000	10
<b>Langer Weg</b>	<b>9.800</b>	<b>10</b>

Abbildung 51 - Bericht IBV Fallast, Ergebnis Modellrechnung Planfall 1.1'.2010 auf 2025 mit Knoten Graz Ost und OUF Hausmannstätten – (DTV Mo-Fr)

Nachfolgende Vorschläge werden in der Zusammenfassung der IBV-Fallast dargestellt:

- 2012 Maßnahmen im Radverkehr
- 2012 Maßnahmen ÖV
- 2012 Errichtung des Knotenpunktes B67 – Copacabana Nord (inkl. 2 Linksabbiegestreifen)
- 2015 Umbau des Knotenpunktes B67 – L373 in einen Knotenpunkt mit Verkehrslichtsignalanlage
- 2015 Errichtung von Linksabbiegestreifen am Knoten B67 – Forststraße
- 2015 Errichtung von Linksabbiegestreifen am Knoten B67 – Forster Straße
- 2025 Errichtung einer Verkehrslichtsignalanlage am Knoten B67 – Thalerhofstraße
- 2025 Errichtung einer Verkehrslichtsignalanlage am Knoten B67 – Forststraße
- 2025 Errichtung einer Verkehrslichtsignalanlage am Knoten B67 – Forster Straße
- 2025 Errichtung eines Rechtsabbiegestreifens auf der B67 in Fahrtrichtung Nord und eines Linksabbiegestreifens auf der B67 in Fahrtrichtung Süd; nur mehr richtungsgebundene Zufahrt auf die B67 aus Fahrtrichtung West
- nach 2025 Umbau des Flughafenkreisverkehrs (Bypass in Fahrtrichtung Süd)
- nach 2025 Errichtung einer Verkehrslichtsignalanlage am Knoten B67 – Copacabana Nord

Seitens der ABT16 wird mit Schreiben vom 18.03.2014, GZ: ABT16 VT-TD.01-112/2013-10 auf das Vorhaben des Ausbaus der Koralmbahn im Abschnitt Graz-Puntigam – Weitendorf [Wildon] und die Eisenbahnverbindungsstrecke Feldkirchen-Gleisdorf (für konkrete Planunterlagen Kontakt jeweils: ÖBB-Infrastruktur AG) hingewiesen.

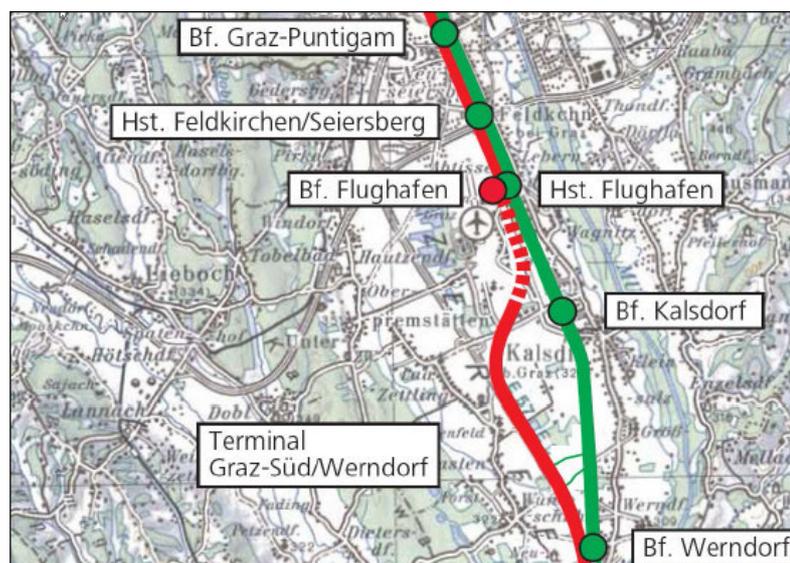


Abbildung 52 - Ausschnitt aus dem Bericht der IBV Fallast zur LB67 aus 2012 - Lage Koralmbahntrasse (unmaßstäblich)

Seitens der RZP ZT GmbH wurde mit dem Verkehrskonzept 2015, GZ: 09/14 die Analyse der Straßen im Gemeindegebiet hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit bzw. der möglichen Schaffung neuer Erschließungsvarianten von Potenzialbereichen mit Vorgabe von kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen durchgeführt. Langfristig wird die Schaffung neuer Knotenpunkte zur Erschließung des „Hinterlandes“ östlich der Triester Straße erforderlich sein.

#### **Raumordnungsfachliche Konsequenzen:**

- Rücksichtnahme auf bestehende Planungen und Beachtung der verkehrstechnischen Grundsätze

### **3.4.2 Flughafen Graz Thalerhof**

Der Flughafen Graz Thalerhof wird gem. vorliegendem Bescheid „Teilweiser Widerruf der 3. und 5. Änderung der Zivilflugplatz-Bewilligung; Widerruf der 4. Änderung der Zivilflugplatz-Bewilligung“ vom 02.12.2016, GZ: BMVIT-60.103/0002-IV/L3/2016 (Übersichtslageplan Betriebsaufnahmegewilligung, Schaubild FGB Grundstücke, Plan Nr. 001, ohne Maßstab vom 19.10.2016) ersichtlich gemacht.

Die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz liegt innerhalb der Flughafensicherheitszonen „A“, „B“, „C“ und „E“ und sind die Bestimmungen der „Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Festlegung der Sicherheitszone für den Flughafen Graz“ vom 18.12.2013, GZ: BMVIT-60.106/0001-IV/L3/2013, einzuhalten.

Weiters wird auf die Bestimmungen des § 94 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957 idGF, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen mit optischen oder elektrischen Störwirkungen, durch welche Betriebsstörungen von Flugsicherungseinrichtungen des Flughafens Graz Thalerhof verursacht werden könnten, hingewiesen (vgl. Schreiben des BMVIT vom 06.07.2012, GZ: BMVIT-62.600/0135-IV/L4/2012).

### **3.4.3 Flughafensicherheitszonen-Verordnung**

Zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt wurde eine Änderung der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 16. März 1961, ZI. 33.200/7-I/7-1961, betreffend die Festlegung der Sicherheitszonen für den Flughafen Graz, in der Fassung der Verordnungen des Bundesministers für Verkehr vom 18. Februar 1971, ZI. 33.203/35-I/8-1971, und vom 11. Februar 1980, ZI. 33.203/59-I/6-1980, durchgeführt. Diese Änderung wurde mit Edikt GZ: BMVIT-60.106/0001-IV/L3/2013 insbesondere zur Wahrung der Sicherheit der Abflug- und Landebewegungen als unabdingbar erforderlich erachtet.

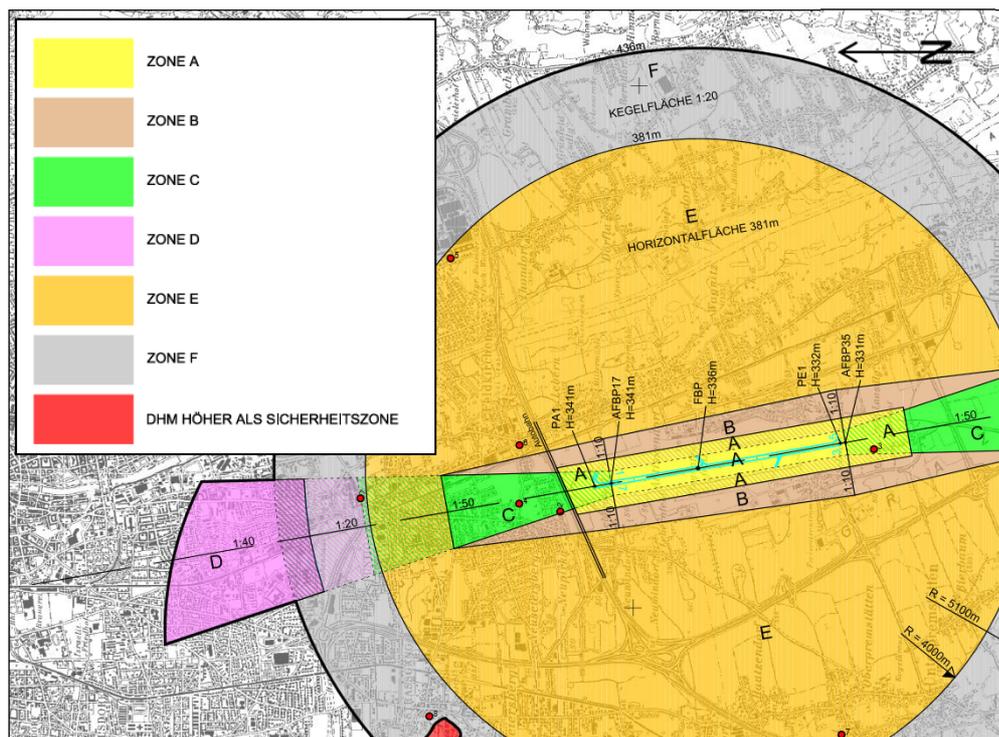
Die Verordnung vom 18.12.2013 trat mit 15.01.2014 in Kraft (vgl. Schreiben des BMVIT vom 09.01.2014, GZ: BMVIT-60.106/0001-IV/L3/2014).

Die Bezugshöhe des nördlichen Anflugflächenbezugspunktes (AFBP) der Piste 17C wurde von 340,00 m MSL auf 341,00 m MSL geändert, wodurch sich auch die Flächen „C“ und „D“ entsprechend erhöhen. Die nördlichen vier Einzelflächen der Fläche "D" entfallen zur Gänze.

Der Anflugflächenbezugspunkt der Piste 35C und somit der Beginn der Fläche „C“ wurde in Richtung Süden verschoben und kommt nunmehr 60 m nach dem Pistenende der Piste 17C zu liegen. Weiters wird die Bezugshöhe des Anflugflächenbezugspunktes von 332,00 m MSL auf 331,00 m MSL geändert. Durch diese Änderungen verläuft die Fläche „C“ im südlichen Bereich in geringerer Höhe. Durch Verschiebung des Anflugflächenbezugspunktes bei gleichzeitiger Beibehaltung des südlichen Endes der Sicherheitszone verringert sich die seitliche Ausdehnung der Flächen „C“ und „D“. Die Flächen „B“ werden entsprechend angepasst.

Aufgrund der Lage innerhalb der Flughafensicherheitszonen „A“, „B“, „C“ und „E“ wird auf die Bestimmungen des § 94 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957 idGF, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen mit optischen oder elektrischen Störwirkungen, durch welche Betriebsstörungen von Flugsicherungseinrichtungen des Flughafens Graz Thalerhof verursacht werden könnten, hingewiesen.

Luftfahrthindernisse sowie Anlagen mit optischen und elektrischen Störwirkungen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung 3 – Luftfahrt Infrastruktur des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie und ist im Anlassfall Rücksprache mit der zuständigen Behörde zu führen.



### Luftfahrthindernisse

Lfd. Nr.	Beschreibung des Objektes	Objekt Höhe (höchster Punkt) über Adria in m	Überschreitung der jeweils untersten Fläche der Sicherheitszone in m
1	Kamin Brauerei Puntigam	418	33
2	Haus, Schindlerstrasse	356	2
3	Trafo, Schloss Thalerhof	339	8
4	Mast KG Seiersberg Parz. 191/4	364	1
5	Puch-Hochhaus	389	8
6	Kirche Sankt Johann zu Feldkirchen	385	4
7	Schloss Unterpremstätten	385	4
8	Pfarrkirche Straßgang	423	21
9	Gelände und Kirche St. Florian	562	41
10	Gelände Buchkogel	452	20

Stand: 13.09.2013



**VERMESSUNG  
ADP-RINNER**

**ZT GmbH**  
Ingenieurkonsultent für Vermessungswesen  
8010 Graz | Münzgrabenstraße 4/1  
Tel. (0316) 62 35 70 - Fax: DW 22  
Email: office@adp-rinner.at

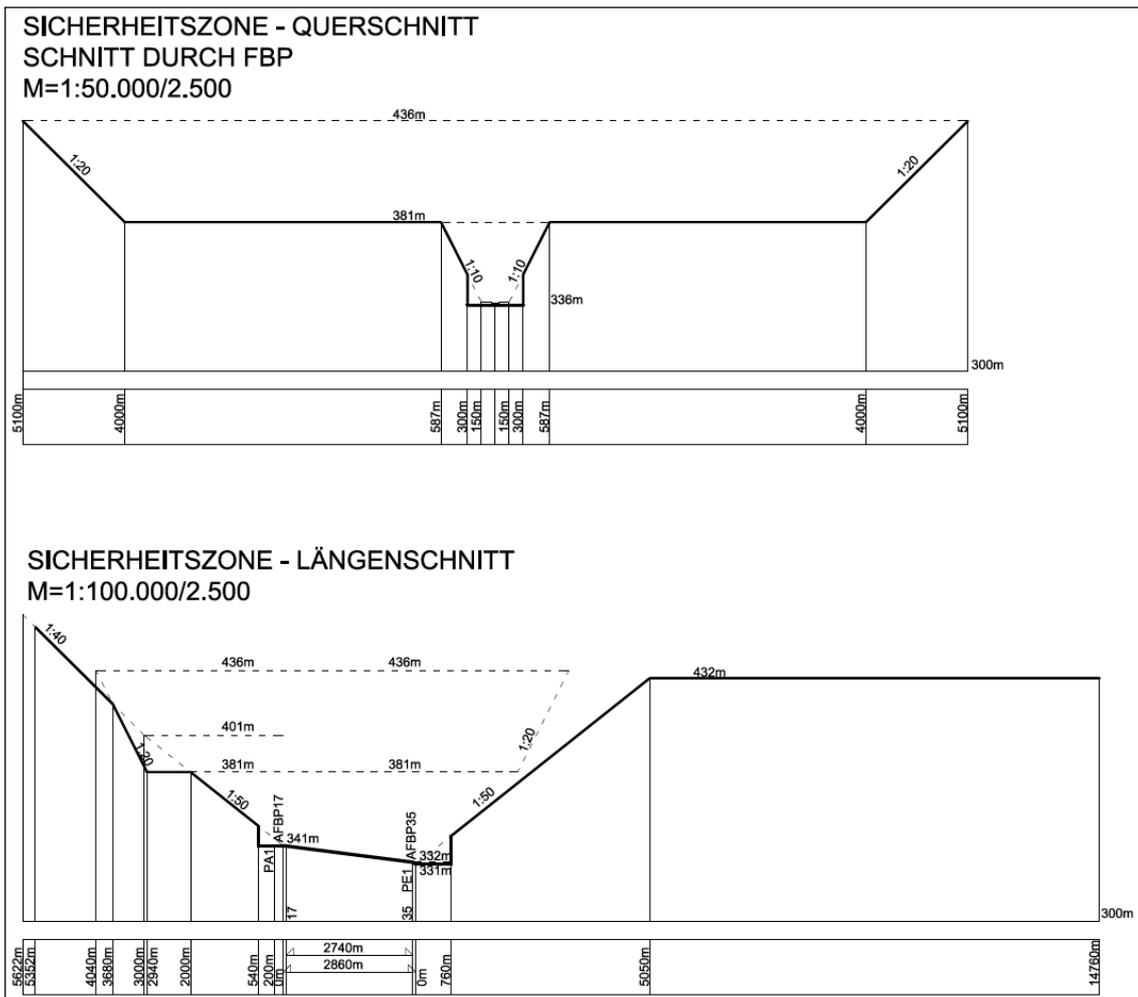


Abbildung 53 - Sicherheitszonenplan (Ausschnitte, unmaßstäblich)

**Merkblatt mit Dachsicherung\***  
**über einzuhaltende Auflagen für Bauverfahren innerhalb der**  
**Sicherheitszone des Flughafen Graz**  
**gemäß Luftfahrtgesetz 1957 idgF (§§85ff)**

Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften ist für das Bauvorhaben jedenfalls auch eine **zivilluftfahrtbehördliche Bewilligung** (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie/Oberste Zivilluftfahrtbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Tel. 01/711-62-0) nach dem Luftfahrtgesetz 1957 idgF (§§85 ff.) nötig!

1. Die Gebäude sowie die während der Bauzeit zum Einsatz gelangenden allfälligen **Bauhilfsgeräte** (z.B. Baukran, Bauaufzüge, usw.) dürfen mit ihrem höchsten Punkt (z.B.: Mastspitze, ein nach oben hin ausfahrbarer Auslegearm) die von der Obersten Zivilluftfahrtbehörde genehmigte Absoluthöhe nicht überschreiten. Für die Aufstellung dieser Bauhilfsgeräte ist jedenfalls rechtzeitig eine gesonderte Ausnahmegenehmigung von der Obersten Zivilluftfahrtbehörde einzuholen (gemäß §§ 85 ff LFG). Ein diesbezügliches Ansuchen ist mindestens **zwei Monate** vor geplanter Errichtung an die Oberste Zivilluftfahrtbehörde zu richten.
2. Allfällig zum Einsatz gelangende **Baustellenscheinwerfer** dürfen nur derart errichtet und betrieben werden, dass eine Blendwirkung auf Fluggeräte unterbleibt.
3. Bei der **Gestaltung der Gebäudefronten und Dachflächen** dürfen nur solche Materialien zur Verwendung gelangen, von denen keine optischen und elektrischen Störwirkungen (Blendungen und Reflexionen) auf Luftfahrzeuge bzw. Luftfahrttreibende und auf Flugsicherungseinrichtungen des Flughafens Graz verursacht werden können.
4. Stationäre **Beleuchtungsanlagen** (allfällige Leuchtreklamen, Außenbeleuchtungen, Anstrahlungen u. dgl.) jeglicher Art sind auf dem Grundstücksareal derart zu errichten, dass eine Blendwirkung auf Luftfahrttreibende verlässlich unterbleibt, und dürfen ebenso wie allfällig auf dem Areal zum Einsatz kommende Maschinen und Geräte die von der Obersten Zivilluftfahrtbehörde genehmigte(n) Gebäudehöhe(n) nicht überragen.
5. Durch den Betrieb der zum Einsatz gelangenden **Geräte, Werkzeuge** u. dgl. dürfen keine elektrischen Störwirkungen auf Flugsicherungseinrichtungen des Flughafens Graz bzw. auf die an Bord von an- und abfliegenden Luftfahrzeugen befindlichen Anlagen (Bordgeräte) durch allfällige Abstrahlung hoch frequenter Störstrahlungen verursacht werden. Bei Auftreten von Störwirkungen ist den Anordnungen der Austro Control GmbH, Flugsicherungsstelle Graz, unverzüglich Folge zu leisten.
6. **Achtung:** Es wird darauf hingewiesen, dass im Nahbereich von Flughäfen hinter landenden und startenden Luftfahrzeugen **Wirbelschleppen** (wake turbulances) auftreten, die an Dächern Beschädigungen hervorrufen können.  
Ziegeldächer und gleichwertige Deckungssysteme sind daher verpflichtend mit handelsüblichen Klammern (Kopfklammer, Seitenfalzklammer, Kopf-Fußklammer, Multiblock-Sturmklammer etc.) gegen die Sogkraft von Wirbelschleppen **zu sichern**. Gegen die Flughafen Graz Betriebs GmbH können aus diesem Titel keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden.
7. **Bepflanzungen** auf dem Grundstücksareal dürfen im Endstadium des Wachstums die in der Ausnahmegenehmigung der Obersten Zivilluftfahrtbehörde zugelassenen Höhen nicht überragen. Dies ist zumeist erfüllt, wenn der Bewuchs die Gebäudehöhe nicht überragt. Allfällige Überragungen dieser Höhe sind auf Kosten der Bewilligungswerberin zu entfernen.

8. Im Hinblick auf den durch die Flughafennähe zu erwartenden **Fluglärm** ist das Bauwerk mit ausreichenden **Schallschutzmaßnahmen** gemäß den Bestimmungen der Ö-Norm B 8115 (Schallschutzfenster mit Schalldämmwert von mind. 40db) auszustatten.
9. Wegen der Nähe zum Flughafen Graz ist mit flughafenspezifischen Emissionen zu rechnen, wie Lärm von startenden- und landenden Luftfahrzeugen und/oder Rauch und Geruchsbelästigung durch Luftfahrzeugabgase und/oder elektromagnetische Störwirkungen durch flughafenspezifische (Sicherheits-)Einrichtungen.

\*Merkblatt innerhalb Sicherungsbereich lt Bescheid des BMVIT GZ.: BMVIT-60.140/0002-II/PMV/2006

Abbildung 54 – Stellungnahme BMVIT

### 3.4.4 Energieversorgung

Raumplanerische Entscheidungen haben wesentlichen Einfluss auf die Umsetzung der Energiewende und den Klimaschutz. Kompakte, funktionsgemischte und maßvoll verdichtete räumliche Strukturen sind für die Energiewende notwendig, bieten eine hohe Lebensqualität und erhöhen die Chancengleichheit von verschiedensten gesellschaftlichen Gruppen, u.a. durch den verminderten Bedarf an motorisiertem Individualverkehr. Damit sind energetisch optimierte Raumstrukturen aus einer umfassenden Nachhaltigkeitsperspektive anzustreben.

Ziele der Energieraumplanung sind:

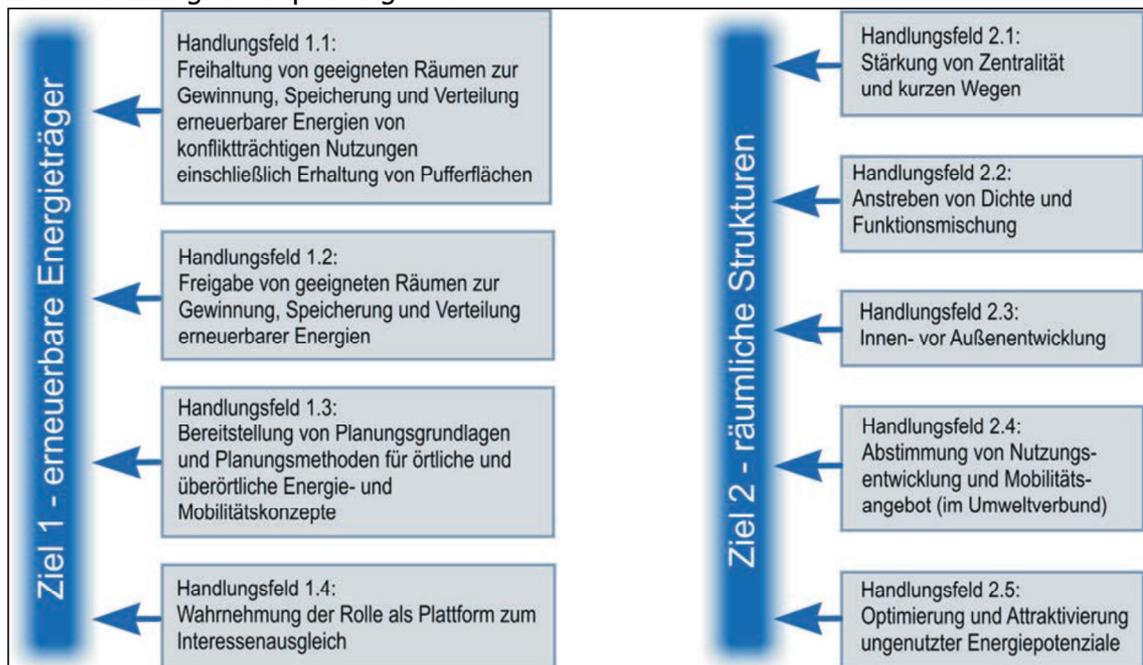


Abbildung 55 - Ziele Energieraumplanung  
(Quelle: ÖREK Energieraumplanung - Ergebnispapier der ExpertInnen, Juni 2014)

Die Stromversorgung in der Marktgemeinde wird durch mehrere Hochspannungsfrei- und -kabelleitungen der Energie Steiermark sowie der Energie Graz bewerkstelligt. Die entsprechenden Bestimmungen der Energieversorgungsunternehmen hinsichtlich einzuhaltender Abstände im Falle einer Bebauung im Nahebereich sind im Rahmen nachfolgender Verfahren zu berücksichtigen.

**Raumordnungsfachliche Konsequenzen:**

Rücksichtnahme auf bestehende Leitungssysteme bei künftiger Siedlungsentwicklung (Ausrichtung an der bestehenden Versorgungsinfrastruktur).

### 3.4.5 Wasserversorgung

Die Versorgung der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz mit Trinkwasser erfolgt zum Großteil über den Wasserverband Umland Graz und nur noch zum geringen Teil durch Hausbrunnen. Bei Neubauten besteht Anschlusspflicht an die Gemeindewasserleitung.

**Raumordnungsfachliche Konsequenzen:**

- Auf den Schutz der Quelfassungen und Brunnen ist generell Bedacht zu nehmen.
- Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an den bestehenden Versorgungsleitungen.

### 3.4.6 Abwasser

Die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz ist Mitglied beim **Abwasserverband Grazer Feld**. Alle Siedlungsbereiche (Bauland) der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz sind an das Abwassernetz angeschlossen.

**Raumordnungsfachliche Konsequenzen:**

Ausrichtung der Siedlungsentwicklung am bestehenden Kanalnetz

## **4 DER ROTE FADEN IN DER PLANUNG**

### **4.1 Evaluierung der bisherigen Ziele und Maßnahmen**

Die bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz werden evaluiert und auf ihre Aktualität und Relevanz hin überprüft. Die bisher für die Marktgemeinde festgelegten siedlungspolitischen Vorgaben (Ziele) besitzen im überwiegenden Maße noch Gültigkeit und werden in das neue Örtliche Entwicklungskonzept der Periode 4.00 im Sinne der Fortführung des Roten Fadens der Planung übernommen bzw. geringfügig adaptiert und angepasst. Die siedlungspolitischen Zielsetzungen werden entsprechend den Vorgaben des Amtes der Stmk. Landesregierung (ÖEK-Neu 2007) im Wortlaut zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4.00 gelistet. Maßnahmen ohne räumlichen Bezug werden im Erläuterungsbericht dargestellt.

Nachfolgend wird die Überprüfung/ Evaluierung der im Wortlaut festgelegten Ziele und Maßnahmen der einzelnen Sachbereiche zusammengefasst:

#### 4.1.1 Naturraum und Umwelt

Zielsetzungen des bisherigen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00 betreffend Naturraum und Umwelt	Aktualität	Aufnahme Wortlaut zum 4. ÖEK	Hinweise (Begründung bei Änderung)
Anstreben gezielter Bemühungen zur Verbesserung der Luftgüte durch verstärkten Einsatz modernster Umwelttechnologien bei Industrieemittenten, Verkehr, Hausbrand udgl..	Ja	Ja, angepasst	Reduktion der bestehenden Immissionsbelastungen <sup>8</sup> entlang der Autobahn A2 zur Erhaltung des Zentrums. Förderung von Fahrbohnoptimierungen, Verbesserungen der Qualität des Lärmschutzes, Temposenkungen und Schaffung von wirksamen Einhausungen bzw. Unterführungen mit den zuständigen Dienststellen des Bundes (auch der ASFINAG) und Landes Steiermark.
Ausführung von durchgehenden Lärmschutzmaßnahmen entlang des überregionalen Verkehrsträgers Bahn (entlang geplanter Hochleistungsstrecke Koralm sowie entlang geplanter Bestandsstreckenausbau der Südbahn) nach dem Verursacherprinzip.	Ja	Ja, angepasst	s.o.
Nachweis der Lärmimmissionen bei geplanten Bauführungen vor Abwicklung der Bauverfahren. Beratung und Information durch die Gemeinde.	Ja	Nein	Festlegung als Aufschließungserfordernis bzw. erforderliche Prüfung im Bauverfahren.
Ausführung von durchgehenden Lärmschutzmaßnahmen entlang des überregionalen Verkehrsträgers Autobahn A2 (Südautobahn) zum Schutze der Siedlungsbereiche gemäß Ausbauprogramm des Bundes/Landes.	Ja	Ja, angepasst	Reduktion der bestehenden Immissionsbelastungen <sup>10</sup> entlang der Autobahn A2 zur Erhaltung des Zentrums. Förderung von Fahrbohnoptimierungen, Verbesserungen der Qualität des Lärmschutzes, Temposenkungen und Schaffung von wirksamen Einhausungen bzw. Unterführungen mit den zuständigen Dienststellen des Bundes (auch der ASFINAG) und Landes Steiermark

<sup>8</sup> vgl. hierzu das Umwelt- und sozialmedizinische Gutachten zur Mehrfachbelastung durch verschiedene Verkehrsträger und die möglichen Auswirkungen auf die Bewohner mit der Bezeichnung „Die multiple Verkehrsbelastung der Bewohner der Gemeinde Feldkirchen bei Graz, die Bewertung ihrer gesundheitlichen Risiken und Optionen zur Belastungsminimierung“, das im Auftrag der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz von Herrn Ao Univ. Prof. Dr. med. Peter Lercher, M.P.H, (Facharzt für Hygiene und Sozialmedizin) am 01.05.2015 erstellt wurde.

Zielsetzungen des bisherigen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00 betreffend Naturraum und Umwelt	Aktualität	Aufnahme Wortlaut zum 4. ÖEK	Hinweise (Begründung bei Änderung)
Rücksichtnahme auf den gegebenen Natur- und Lebensraum im Zuge der schrittweisen Umsetzung der Zielsetzungen des Masterplanes 2015 betreffend den Flugverkehr. Verbesserung der Umweltbelastung durch Steuerung der Anflugsektoren. Sicherung des Mitspracherechtes der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz bei der Festlegung von Flugbewegungslinien i.S. der ÖAL-Richtlinie Nr. 24.	Ja	Nein	Berücksichtigung der 60 dB Fluglärmisophone gem. REPRO Steirischer Zentralraum und keine Neufestlegung von Wohnbauland innerhalb dieser.
Schutz und Sicherung der bedeutenden Grundwasservorkommen (Trinkwassergewinnung) im Grazer Feld sowie der landschaftsökologisch interessanten Auwaldbereiche entlang der Mur (Waldgürtel).	Ja	Ja	
Keine Beeinträchtigung des Grundwassers – langfristige Sicherung der Grundwasserreserven, Schutz der bestehenden Grundwasserschongebiete, Festlegen von bzw. Einhaltung der Auflagen i.S. der Bestimmungen des WRG 1959 i.d.g.F.	Ja	Ja	
Festlegung von Grünräumen/Grünzonen im Siedlungsleitbild (Murauen).	Ja	Nein	Übernahme der Vorgaben durch das REPRO Steirischer Zentralraum (Grünzone).
Sicherung von Retentionsräumen, Verminderung von Spitzenabflüssen, Rückstauwirkungen der Schleppspannungen und vor Erosionen. Festlegung von Baulandbereichen außerhalb von Bereichen mit hohem Gefährdungspotenzial (mit Ausnahme bestehender/konsentierter Siedlungsbestände) in dafür festgelegten Siedlungsschwerpunkten.	Ja	Nein	Raumordnungsgrundsatz

Zielsetzungen des bisherigen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00 betreffend Naturraum und Umwelt	Aktualität	Aufnahme Wortlaut zum 4. ÖEK	Hinweise (Begründung bei Änderung)
<p>Freihaltung gewässernaher Bereiche vor künftiger Bebauung und Intensivnutzungen gemäß dem Entwicklungsprogramm für die Wasserwirtschaft, LGBI.Nr. 85/1989 gemäß § 2 (1) Z.3 b.) Festlegung eines Uferstreifens (Freihaltung vor jeglicher Bebauung) im Flächenwidmungsplan, eines Pufferbereiches im Siedungsleitbild Nr. 3.00 sowie eines weiträumigen Freihaltebereiches entlang der Murauen. Freihaltung der Uferstreifen entlang natürlicher Gewässer von mindestens 10m von künftiger Bebauung und Intensivnutzungen im Freiland gemäß den Zielsetzungen des WRG 1959 i.d.g.F.. Festlegung eines freizuhaltenden Uferstreifens im Flächenwidmungsplan und eines Pufferbereiches im Siedungsleitbild Nr. 3.00. Einräumung eines maßgeblichen Abstandes zu bestehenden Waldrändern bei geplanten Bauungen und Erhaltung der das Landschaftsbild prägenden Elemente, der Grün- und Freiflächen und Erhaltung und Schaffung siedlungsnaher Erholungsflächen. Festlegung von Pufferbereichen und Freihaltebereichen.</p>	Ja	Ja	Festlegung von Uferstreifen bzw. Freihaltezonen
<p>Erhaltung und Schutz landschaftsprägender Elemente, von Waldrändern, Flurgehözen, Aulandschaften vor einer möglichen Bebauung. Festlegung von Puffer- und Freihaltebereichen.</p>	Ja	Ja	
<p>Bedachtnahme auf das gegebene Orts- und Landschaftsbild bei allen künftigen Planungsmaßnahmen.</p>	Ja	Nein	Vorgabe des Stmk. BauG 1995 im Bauverfahren
<p>Sicherung bzw. bedarfsgerechte Erweiterung bestehender Grünflächenausstattungen in den einzelnen Siedlungsbereichen, Berücksichtigung ausreichender Grünräume Festlegung von Freihalte- und Pufferbereichen.</p>	Ja	Nein	Regelung über die Festlegungen im Entwicklungsplan
<p>Festlegung von Pufferzonen zwischen bestehenden und mittel- bis langfristig geplanten industriell-gewerblichen Nutzungen und Wohnbereichsfunktionen zur Konfliktminimierung (z.B. zur Abschirmwirkung zwischen konkurrierenden Nutzungen). Festlegung von Freihalte- und Pufferbereichen.</p>	Ja	Ja	Regelung über die Festlegungen im Entwicklungsplan bzw. über Aufschließungserfordernisse im Flächenwidmungsplan.

Zielsetzungen des bisherigen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00 betreffend Naturraum und Umwelt	Aktualität	Aufnahme Wortlaut zum 4. ÖEK	Hinweise (Begründung bei Änderung)
Bedachtnahme auf die kleinklimatischen Gegebenheiten im Zuge geplanter Bebauungen, keine Schlechterstellung gegebener Bauungsstrukturen im Hinblick auf in situ vorherrschender kleinklimatischer Parameter.	-	Nein	
Überprüfung der derzeitigen Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes Nr. 31 auf dessen Aktualität (Murauen Graz-Werndorf, östlicher Bereich des Gemeindegebietes entlang der Mur) im Zuge der angestrebten Erstellung des Repro NEU für die Planungsregion Graz-Umgebung.	-	Nein	
Bedachtnahme auf das Gebot des erforderlichen Grundwasserschutzes im Zuge von Nachnutzungen bei Trocken- und Nassbaggerungen.	Ja	Ja, angepasst	
Erhaltung bzw. Verbesserung des gegebenen regionsspezifischen Landschaftsbildes in ökologisch hochwertigen Landschaftsteilen, insbesondere im anahen Bereich.	Ja	Nein	
Bestimmungsgemäße Nutzung der festgelegten Grünzonen für Spiel-, Sport- und Erholungszwecke i.S. der festgelegten ökologischen Zielsetzungen.	Ja	Nein	Regelung über die Festlegungen im Entwicklungsplan bzw. im Flächenwidmungsplan.

Tabelle 10 - Naturraum und Umwelt

#### 4.1.2 Bevölkerung und Siedlungsraum

Zielsetzungen des bisherigen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00 betreffend Bevölkerung Siedlungsraum	Aktualität	Aufnahme Wortlaut zum 4. ÖEK	Hinweise (Begründung bei Änderung)
Abstimmung aller Zielsetzungen und Maßnahmen der Marktgemeinde Feldkirchen auf ein langfristig anzustrebendes Bevölkerungsziel von rund 5.200 Einwohnern entsprechend der nachweislich gegebenen positiven Bevölkerungsentwicklung in der Marktgemeinde Feldkirchen.	Ja	Ja, angepasst	Bevölkerungszielwert: 6.800
Festlegung von langfristigen Entwicklungspotenzialen für Wohngebiete (Siedlungsschwerpunkte) mit überwiegender Wohnnutzung. Auf den mittel- bis langfristigen Wohnungs- und Baulandbedarf abgestimmte bedarfsgerechte Festlegung von geeigneten Flächen für Wohnbauland.	Ja	Nein	Regelung über die Festlegungen im Entwicklungsplan bzw. im Flächenwidmungsplan.
Schaffung der notwendigen Voraussetzung zur Errichtung von Eigenheimen und Schaffung der notwendigen Voraussetzungen zur Betriebsansiedelung, um so den angestrebten Bevölkerungszielwert zu erreichen.	Ja	Nein	Regelung über die Festlegungen im Entwicklungsplan bzw. im Flächenwidmungsplan.
Sicherstellung jener sozialen Infrastruktur bzw. Voraussetzungen, um die örtlichen Bildungs-, Gesundheits- und Versorgungsaufgaben der Marktgemeinde Feldkirchen langfristig garantieren zu können. Festlegung von langfristigen Entwicklungspotenzialen für Zentrumsbereiche in dafür vorgesehenen Räumen.	Ja	Ja, angepasst	Regelung über die Festlegungen im Entwicklungsplan bzw. im Flächenwidmungsplan.
Sicherung und Ausbau der Infrastruktur bzw. Erhaltung der Arbeitsplätze in der Gemeinde im Hinblick auf eine Reduzierung des Penderanteiles i.S. des § 5 (3) des REPRO-Entwurfes.	Ja	Nein	Regelung über die Festlegungen im Entwicklungsplan bzw. im Flächenwidmungsplan.
Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen zur Betriebsansiedelung wie die Ausweisung von ausreichenden Flächen und Entwicklungspotenzialen für Industrie- und Gewerbebetriebe Wohnungsbedarfsdeckung zur bestmöglichen Erfüllung der von der Marktgemeinde Feldkirchen angestrebten Funktion als Vorrangstandort Wohnen für den überörtlichen Bedarf.	Ja	Ja, angepasst	Regelung über die Festlegungen im Entwicklungsplan bzw. im Flächenwidmungsplan.

<b>Zielsetzungen des bisherigen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00 betreffend Bevölkerung Siedlungsraum</b>	<b>Aktualität</b>	<b>Aufnahme Wortlaut zum ÖEK</b>	<b>Hinweise (Begründung bei Änderung)</b>
Möglichst flächensparende Siedlungsentwicklung in Abstimmung mit den Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs als Beitrag zur Reduzierung des nicht notwendigen Individualverkehrsaufkommens.	Ja	Ja, angepasst	Regelung über die Festlegungen im Entwicklungsplan bzw. im Flächenwidmungsplan.
Schaffung weiterer erforderlicher Voraussetzungen für eine geordnete Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur. Ausweisung geeigneter Flächen entsprechend den Festlegungen des Siedlungsleitbildes, insbesondere im Hinblick auf schallschutztechnische Maßnahmen entlang der Südbahn.	Ja	Nein	Regelung über die Festlegungen im Entwicklungsplan bzw. im Flächenwidmungsplan.
Festlegung größerer, neuer Baugebiete als Bereiche für Wohnzwecke in qualitativ hochwertigen Lagen und Erstellung von Bebauungsplänen zur Regelung einer zweckmäßigen Gestaltung, Parzellierung, Erschließung und Gestaltung gemäß Baulandzonierungsplan (Teil des Wortlautes zum Flwpl. Nr. 3.00).	-	Nein	Regelung über die Festlegungen im Entwicklungsplan bzw. im Flächenwidmungsplan.
Orientierung des Wohnungsangebotes an der Nachfragestruktur unter Berücksichtigung besonders geförderter Wohnformen (neben Geschosswohnungsbau auch Einfamilienwohnhäuser in der Gruppe).	-	Nein	
Mittelfristige Nutzung der vorhandenen Baulandreserven in festgelegten Siedlungsschwerpunkten.			
Festlegen von Aufschließungsgebieten bzw. Baulandarrondierungen (Abrundung und/oder Lückenfüllung im Nahbereich bestehender, voll aufgeschlossener Siedlungsbereiche) im Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 unter Berücksichtigung der vertragsraumordnungsrechtlichen Gegebenheiten.	-	Nein	Regelung über die Festlegungen im Entwicklungsplan bzw. im Flächenwidmungsplan.
Erhaltung der dörflichen Siedlungsstrukturen (zB Siedlungskern Wagnitz). Entsprechende gebietstypische Festlegung der Baulandkategorie Dorfgebiet im Flächenwidmungsplan Nr. 3.00.	Ja	Ja, angepasst	Regelung über die Festlegungen im Entwicklungsplan bzw. im Flächenwidmungsplan mit entsprechender Differenzierung der Festlegungen.
Erhaltung der Gemengelage, bestehend aus Gewerbe, Dienstleistungen und Wohnstruktur und Anreizschaffung zur weiteren Ansiedlung von Klein- und Mittelbetrieben entlang der B 67 durch entsprechende Festlegungen im Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 i. S. der Festlegungen gem § 5 (3) des REPRO-Entwurfes	-	-	Regelung über die Festlegungen im Entwicklungsplan bzw. im Flächenwidmungsplan mit entsprechender Differenzierung der Festlegungen.

Zielsetzungen des bisherigen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00 betreffend Bevölkerung Siedlungsraum	Aktualität	Aufnahme Wortlaut zum 4. ÖEK	Hinweise (Begründung bei Änderung)
Langfristige Etablierung der Wohngebiete im Bereich östlich der B 67 aufgrund der höheren Lebensqualität infolge der geringeren Schallemissionen durch räumlichen Abstand von Schall- und Schadstoffemittenten wie Flughafen, Bahn, Autobahn und die B 67. Ausweisung entsprechender Baugebiete im Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 in diesen Bereichen sowie Sicherung langfristiger Entwicklungspotenziale für Wohnen im Siedlungsleitbild Nr. 3.00.	-	-	Regelung über die Festlegungen im Entwicklungsplan bzw. im Flächenwidmungsplan mit entsprechender Differenzierung der Festlegungen.
Verstärkte Baulandmobilisierung für Wohnbau an Vorrangstandorten entsprechend den Festlegungen des Siedlungsleitbildes bzw. Schaffung eines Bodenbeschaffungsfonds gemeinsam mit den Umlandgemeinden (im Sinne des beschlossenen Leitprojektes des Regionalen Entwicklungsleitbildes für Graz/Graz-Umgebung).	-	-	Regelung über die Festlegungen im Flächenwidmungsplan (Bebauungsfristen).
Berücksichtigung lokalklimatischer Gegebenheiten im Zuge der mittel- bis langfristigen Siedlungsentwicklung entsprechend der vorliegenden Klimaeignungskarte für die Region Graz/Graz-Umgebung.	Ja	Nein	
Berücksichtigung dieser Zielsetzungen im Rahmen der Bebauungsplanung. Keine weitere Wohnbaulandentwicklung in derzeit nachweislich gegebenen Ungunstlagen (Lärm). Sicherung der Siedlungsbestände im Bereich der Schindler-, Flugfeld-, Morree- und Schachenwaldsiedlung (konsentiierte Siedlungsschwerpunkte mit Erweiterungsmöglichkeiten nach den Bestimmungen des § 6 (7) REPRO-Entwurfes).	Ja	Nein	Berücksichtigung der 60 dB Fluglärmisophone gem. REPRO Steirischer Zentralraum und keine Neufestlegung von Wohnbauland innerhalb dieser.
Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung im Bereich östlich des Mühlgangs. Festlegen einer Bebauungsrichtlinie „Augebiet“ unter Berücksichtigung der landschaftsökologischen Wertigkeit des Gebietes, mit Festlegungen u.a. der Bauplatzgröße, Geschossigkeit, verkehrstechnische Erschließbarkeit und Bebauungsweise.	Ja/ Nein	nein	

Tabelle 11 – Bevölkerung und Siedlungsraum

### 4.1.3 Wirtschaft

Zielsetzungen des bisherigen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00 betreffend Wirtschaft	Aktualität	Aufnahme Wortlaut zum 4. ÖEK	Hinweise (Begründung bei Änderung)
<p>Nutzung des industriell-gewerblichen Entwicklungspotenziales für Betriebsstandortsicherung bzw. –neuan siedlungen, die der Region günstige Lebens- und Arbeitsbedingungen in Übereinstimmung mit dem angestrebten Bevölkerungszielwert und der räumlichen Tragfähigkeit der Region sichert. Festlegung von Aufschließungsgebieten im Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 und von langfristigen Erweiterungspotenzialen für Industrie- und Gewerbegebiete sowie von Kerngebieten im Siedlungsleitbild.</p>	Ja	nein	Regelung über die Festlegungen im Entwicklungsplan bzw. im Flächenwidmungsplan mit entsprechender Differenzierung der Festlegungen.
<p>Sicherung und bedarfsgerechte mittel- bis langfristige Erweiterung von regional und überregional bedeutsamer, leistungsfähiger und ausgewogener Versorgungsinfrastruktur in der Marktgemeinde Feldkirchen. Festlegung von Aufschließungsgebieten im Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 und von langfristigen Erweiterungspotenzialen von Gewerbegebieten und Zentrumsbereichen.</p>	Ja	Nein	Regelung über die Festlegungen im Entwicklungsplan bzw. im Flächenwidmungsplan mit entsprechender Differenzierung der Festlegungen.
<p>Stärkung und planmäßige Weiterentwicklung der Zentren Feldkirchen, Lebern, Abtissendorf, des neuen Dienstleistungszentrums Flughafens und Wagnitz. Schaffung der notwendigen Voraussetzungen zur Errichtung von öffentlichen und privat-gewerblichen Einrichtungen sowie Dienstleistungseinrichtungen.</p>	Ja	Nein	Regelung über die Festlegungen im Entwicklungsplan bzw. im Flächenwidmungsplan mit entsprechender Differenzierung der Festlegungen.
<p>Freihaltung potenzieller Industrie- und Gewerbebereiche von anderen Nutzungen entsprechend den langfristigen Festlegungen des Siedlungsleitbildes, jedoch unter Beachtung überörtlicher Planungsinteressen (geplante Hochleistungsstrecke Koralmbahn). Planmäßige Festlegung von Aufschließungsgebieten für Industrie und Gewerbe und langfristigen Entwicklungspotenzialen für Industrie und Gewerbe.</p>	Ja	Nein	Regelung über die Festlegungen im Entwicklungsplan bzw. im Flächenwidmungsplan mit entsprechender Differenzierung der Festlegungen (zB auch über Aufschließungserfordernisse).

Zielsetzungen des bisherigen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00 betreffend Wirtschaft	Aktualität	Aufnahme zum 4. ÖEK Wortlaut	Hinweise (Begründung bei Änderung)
Anreizschaffung für Betriebsansiedlungen, besonders für kleinere und mittlere Unternehmen an gut erreichbaren und infrastrukturell erschlossenen Standorten. Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen zur Betriebsansiedlung wie die Ausweisung von ausreichenden Flächen für Industrie- und Gewerbebetriebe (insbesondere im Zusammenhang mit dem Südbahnausbau und dem gegebenen Standortvorteil des zu etablierenden Flughafenzentrums).	Ja	Ja	Regelung über die Festlegungen im Entwicklungsplan bzw. im Flächenwidmungsplan mit entsprechender Differenzierung der Festlegungen.
Sicherung einer ausreichenden Nahversorgung der Bevölkerung in Übereinstimmung mit der vorhandenen und angestrebten Siedlungsstruktur und Beachtung einer geeigneten Verkehrserschließung unter Vermeidung von Beeinträchtigungen der Nachbarschaft (Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe entlang der Landesstraße); Festlegung von Kerngebieten im Flächenwidmungsplan Nr. 3.00	Ja	Nein	Fehlender räumlicher Bezug. Regelegung über die Festlegungen im Entwicklungsplan bzw. im Flächenwidmungsplan mit entsprechender Differenzierung der Festlegungen.
Weitestgehend Erhaltung der historisch tradierten ländlichen Strukturen unter Beachtung der Entwicklungsveränderungen von Vollerwerbslandwirt zu Nebenerwerbsbetrieb, u.a. im dörflichen Ortszentrum Wagnitz.	Ja	Nein	Regelung über die Festlegungen im Entwicklungsplan bzw. im Flächenwidmungsplan mit entsprechender Differenzierung der Festlegungen.
Sorgfältige Prüfung von Nutzungsprioritäten, insbesondere im Zusammenhang mit Bauländerweiterungsmaßnahmen in Übergangszonen zu landwirtschaftlich genutzten Bereichen und Erhaltung landwirtschaftlicher Zonen. Vermeidung von Nutzungskonflikten durch Ausweisung von Dorfgebieten im Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 sowie durch Festlegung von Pufferbereichen und von Freihaltezonen zwischen unterschiedlichen Nutzungen.	Ja	Ja, angepasst	
Sparsame Verwendung vorhandener Primärenergie durch Steigerung des Wirkungsgrades bzw. Ausbau und Nutzung zentraler und dezentraler Energieversorgungssysteme.	Ja	Ja, angepasst	

Zielsetzungen des bisherigen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00 betreffend Wirtschaft	Aktualität	Aufnahme zum 4. ÖEK	Hinweise (Begründung bei Änderung)
Erhaltung der naturräumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige, die Arbeitsplätze sichernde Land- und Forstwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf deren Aufgaben im Bereich der Landschaftspflege und der Landschaftserhaltung als Grundlage für den Freizeit- und Naherholungstourismus, sowie Sicherung der landwirtschaftlich dominierten Siedlungsbereiche (zB dörflicher Ortskern Wagnitz). Entsprechende gebietstypische Festlegung der Baulandkategorie Dorfgebiet im Flächenwidmungsplan Nr. 3.00.	Ja	Ja, angepasst	
Langfristige Sicherung der gut erreichbaren und voll aufgeschlossenen Betriebsstandorte (Kerngebiete sowie Gewerbegebiete entlang der B67 sowie zwischen Flughafen und Bahn) vor anderen Nutzungen entsprechend den langfristigen Zielsetzungen des Siedlungsleitbildes. Festlegungen von Aufschließungsgebieten für Industrie und Gewerbe und langfristigen Entwicklungspotenzialen für Gewerbe, Dienstleitung und Produktion.	-	-	Regelung über die Festlegungen im Entwicklungsplan bzw. im Flächenwidmungsplan mit entsprechender Differenzierung der Festlegungen.
Festsetzung der Erschließungsfunktionen im Bereich des Flughafens und Sicherung der angrenzenden Flächen für eine kurz- bis mittelfristige Ansiedelung von, diesem Standort entsprechenden, höchstwertigen Betrieben.	-	-	Regelung über die Festlegungen im Entwicklungsplan bzw. im Flächenwidmungsplan mit entsprechender Differenzierung der Festlegungen sowie auf Grundlage von Verkehrskonzepten.
Umsetzung der geplanten Infrastruktur - Verbesserungsmaßnahmen wie Begleitstraße entlang der A9, Ortsumfahrung Feldkirchen und Anbindung der L 379 an die A2-Südautobahn, rasche Realisierung der HL-Koralmbahn und Ostbahn.	Ja/Nein	Ja, angepasst	Überörtliche Vorgaben sind zu berücksichtigen.
Betreiben aktiver Bodenpolitik und Grundstückssicherung sowie Baulandaufschließung durch Konsenswerber, Grundstückseigentümer, Marktgemeinde Feldkirchen und GU 8 zur Erhöhung des nutzbaren Angebotes von zusätzlichen Betriebsstandortflächen, insbesondere im Nahbereich des Flughafens in Abstimmung mit den ökologischen Zielsetzungen des Bundes, des Landes und der Gemeinde. Festlegungen von Aufschließungsgebieten für Kerngebiete und Gewerbegebiete sowie langfristiger Entwicklungspotenziale .	Ja	Nein	Festlegungen im Flächenwidmungsplan (Bebauungsfristen).

Zielsetzungen des bisherigen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00 betreffend Wirtschaft	Aktualität	Aufnahme zum 4. Wortlaut ÖEK	Hinweise (Begründung bei Änderung)
Langfristige Sicherung potentieller verfügbarer Handels- und Dienstleistungsstandorte vor anderen Nutzungen entsprechend den Festlegungen des Siedlungsleitbildes.	Ja	Nein	Regelung über die Festlegungen im Entwicklungsplan bzw. im Flächenwidmungsplan mit entsprechender Differenzierung der Festlegungen sowie auf Grundlage von Verkehrskonzepten.
Erhaltung der bestehenden Nahversorgung für die Wohnbevölkerung sowie bedarfsgerechter weiterer Ausbau von Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung in den Siedlungsschwerpunkten in Übereinstimmung mit der vorhandenen und angestrebten Siedlungsstruktur.	Ja	Nein	Regelung über die Festlegungen im Entwicklungsplan bzw. im Flächenwidmungsplan mit entsprechender Differenzierung der Festlegungen sowie auf Grundlage von Verkehrskonzepten.
Stärkung der örtlichen Nahversorgung durch Erhöhung des Dienstleistungsangebotes, insbesondere in den alten gewachsenen Ortskernen von Abtissendorf, Lebern und Wagnitz.	Ja	Nein	Regelung über die Festlegungen im Entwicklungsplan bzw. im Flächenwidmungsplan mit entsprechender Differenzierung der Festlegungen sowie auf Grundlage von Verkehrskonzepten.
Ansiedlung von Klein- und Mittelbetrieben des tertiären Wirtschaftssektors an dafür infrastrukturell geeigneten Standorten.	Ja	Nein	Regelung über die Festlegungen im Entwicklungsplan bzw. im Flächenwidmungsplan mit entsprechender Differenzierung der Festlegungen sowie auf Grundlage von Verkehrskonzepten.
Erhaltung und Schaffung eines ausreichenden, auch in Zukunft gesicherten Angebotes an verschiedenen Erwerbsmöglichkeiten im Rahmen einer leistungsfähigen Wirtschaft.	Ja	Nein	Kein räumlicher Bezug.
Beitrag zur Förderung und Entwicklung aller raumwirksamen kooperativen Kräfte zwischen Kernstadt Graz und Umlandgemeinden sowie unter den Umlandgemeinden im Sinne einer Positionierung der Region als Europaregion / EUREGIO im Verband des Regionalen Entwicklungsvereines Graz/ Graz-Umgebung.	Ja	Ja, angepasst	
Beitrag zur Verstärkung der Informations- und Beratungstätigkeit, um die Netzwerkbildung innerhalb der Region Graz/Graz-Umgebung (Europaregion Südost) innerhalb des Verbandes des Regionalen Entwicklungsvereines Graz/Graz-Umgebung zu fördern.	Ja	Nein	Kein räumlicher Bezug.

Zielsetzungen des bisherigen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00 betreffend Wirtschaft	Aktualität	Aufnahme zum 4. Wortlaut ÖEK	Hinweise (Begründung bei Änderung)
Verstärkte Mitarbeit im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sowie des Standortmarketings für die Region Graz/Graz-Umgebung (Europaregion Südost) nach außen im Verband des Regionalen Entwicklungsvereines Graz/Graz-Umgebung.	Ja	Nein	Kein räumlicher Bezug.
Weiterer Ausbau der Funktion der Marktgemeinde Feldkirchen als Naherholungsraum für die Grazer Stadtbevölkerung insbesondere im Bereich der Murauen sowie am Samitzteich unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit dieser landschaftlich reizvollen, jedoch empfindlichen Teilbereiche.	Ja	Nein	Regelung über die Festlegungen im Entwicklungsplan bzw. im Flächenwidmungsplan mit entsprechender Differenzierung der Festlegungen.

Tabelle 12 - Wirtschaft

#### 4.1.4 Technische Infrastruktur und Gemeinbedarfseinrichtungen

Zielsetzungen des bisherigen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00 betreffend technische Infrastruktur und Gemeinbedarfseinrichtungen	Aktualität	Aufnahme Wortlaut zum ÖEK	Hinweise (Begründung bei Änderung)
Schrittweise Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Verkehrseinrichtungen bei größtmöglicher Beachtung des Umweltschutzes und der Berücksichtigung des Energiespardenkens insbesondere des öffentlichen Personennahverkehrs (Verkehrsverbund Großraum Graz/Graz-Umgebung).	Ja	Ja	
Umsetzung der verkehrstechnischen Projekte für Bahn und Straße i.S. der durchgeführten UVE zur HL-Koralmbahn, Südbahnausbau sowie der ausgelobten Projekte.	Ja/nein	Nein	Ersichtlichmachung von Planungskorridoren bzw. des Koralmbahnprojektes sowie des Projektes Steirische Ostbahn.
Rasche Realisierung der A9-Begleitstraße zur großräumigen Entlastung der südlich der Landeshauptstadt Graz anrainenden Gemeinden Seiersberg, Feldkirchen, Pirka, Unterpremstätten, Kalsdorf und Werndorf.	Ja	Angepasst	
Weitere Anpassung der Ver- und Entsorgungssysteme der technischen Infrastruktur im Einklang mit der weiteren planmäßigen Siedlungsentwicklung.	Ja	Ja	
Schrittweise weitere Verringerung des Abfallaufkommens in der Gemeinde (Abfalltrennung, Abfallvermeidung).	Ja	Nein	Kein räumlicher Bezug.
Vorsorge zur langfristigen Sicherstellung eines ausreichenden Energieangebotes durch Schaffung weiterer zentraler und dezentraler Energieversorgungseinrichtungen und weiterer schrittweiser Ausbau des bestehenden Fernwärmenetzes.	Ja	Ja, angepasst	
Schrittweiser Ausbau eines zusammenhängenden, flächendeckenden und grenzüberschreitenden Fuß- und Radwegenetzes in enger Zusammenarbeit und finanzieller Unterstützung mit der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung.	Ja	Ja, angepasst	

Zielsetzungen des bisherigen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00 betreffend technische Infrastruktur und Gemeinbedarfseinrichtungen	Aktualität	Aufnahme Wortlaut zum ÖEK	Hinweise (Begründung bei Änderung)
<p>Sicherstellung einer entsprechenden Lebensqualität der durch Schall- und Schadstoffmissionen stark belasteten Wohngebiete.</p> <p>Errichtung von wirkungsvollen Schallschutzmaßnahmen entlang des geplanten Bestandsstreckenausbaues der Südbahn (beidseits entlang der Bahnlinie geschlossene Lärmschutzwälle / Lärmschutzwälle ohne Unterbrechungen) zum Schutze der bestehenden und geplanten Siedlungsbereiche (durchgehender Lärmschutz) im Bereich zwischen B 67 und der westlichen Gemeindegrenze.</p>	Ja	Ja, angepasst	
<p>Rasche Realisierung der internationalen Hochleistungsstrecke (Koralmbahn) als generelle Zielsetzung des beschlossenen Regionalen Entwicklungsleitbildes für Graz / Graz-Umgebung.</p>	Ja/Nein	Nein	Ersichtlichmachung von Planungskorridoren bzw. des Koralmbahnprojektes.
<p>Herstellung von ausreichenden Ost-West-Verbindungen bei Ausbau der HL-Koralmbahn.</p> <p>Rasche Realisierung der Bahnunterführungen auf Kosten des Bahnbetreibers im Zuge des geplanten Bestandsstreckenausbaues der Südbahn nach den Planungsvorstellungen der Gemeinde.</p>	Ja/Nein	Nein	Ersichtlichmachung von Planungskorridoren bzw. des Koralmbahnprojektes.
<p>Förderung des verstärkten Ausbaues der Verkehrsinfrastruktur rund um Graz und Anbindung an international bedeutsame Verkehrsnetze (TEN), speziell bei der Bahn im Bereich Güter- und Personenverkehr.</p>	Ja/Nein	Nein	Ersichtlichmachung von Planungskorridoren bzw. des Koralmbahnprojektes sowie des Projektes Steirische Ostbahn.
<p>Sicherstellung von ausreichenden Flächen für den ruhenden Verkehr im Nahbereich der Nahversorgungs- und Dienstleistungszentren.</p>	Ja	Nein	Regelung über die Festlegungen im Entwicklungsplan bzw. im Flächenwidmungsplan mit entsprechender Differenzierung der Festlegungen.
<p>Beitrag zur konkreten Umsetzung eines Regionalen Verkehrskonzeptes gemeinsam mit den Mitgliedsgemeinden der GU8.</p> <p>Schaffung eines innovativen Verkehrssystems, das die Verkehrsinfrastruktur der Kernstadt und die Anbindung des Umlandes an die Kernstadt sowie die Mobilität von Teilräumen gleichrangig stärkt und sichert - d.h., Bündelung der Umlandverkehre auf Knotenpunkte und Achsen und der Ausbau der öffentlichen Verkehrsverbindungen in die Landeshauptstadt.</p>	Ja	Ja, angepasst	

Zielsetzungen des bisherigen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00 betreffend technische Infrastruktur und Gemeinbedarfseinrichtungen	Aktualität	Aufnahme Wortlaut zum ÖEK	Hinweise (Begründung bei Änderung)
Mitwirkung zur Verbesserung und Ausbau der überregionalen Eisenbahnverbindungen, im speziellen die Anbindung der Landeshauptstadt Graz an die transeuropäischen und transnationalen Eisenbahnnetze.	Ja/Nein	Nein	Ersichtlichmachung von Planungskorridoren bzw. des Koralmbahnprojektes sowie des Projektes Steirische Ostbahn.
Sicherstellung einer bedarfsorientierten, den unterschiedlichen Bedürfnissen entsprechenden sozialen Pflege und Betreuung aller Altersgruppen für die Bevölkerung der Marktgemeinde Feldkirchen. Schaffung von weiteren Altenpflege- und Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde (bedarfsbezogen). Weiterentwicklung flächendeckender mobiler Pflege- und Sozialhilfeeinrichtungen in Verbindung mit den Bestrebungen des ISGS (integrierter sozialer Gesundheitssprengel).	Ja	-	Kein räumlicher Bezug
Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung bei der baulichen Gestaltung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, sowie im sozialen Wohnbau	Ja	-	Kein räumlicher Bezug
Weitere Unterstützung und Förderung des sozialen Gemeinschaftslebens und des Vereinswesens in der Marktgemeinde Feldkirchen. Zurverfügungstellung benötigter Räumlichkeiten.	Ja	-	Kein räumlicher Bezug
Ausrichtung des kulturellen Angebotes auf alle Alters- und Interessentengruppen.	Ja	-	Kein räumlicher Bezug
Erhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes an ärztlicher Versorgung und Einrichtungen des Gesundheitswesens in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden.	Ja	-	Kein räumlicher Bezug
Förderung und Erweiterung der Erwachsenenbildung.	Ja	-	Kein räumlicher Bezug

Zielsetzungen des bisherigen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00 betreffend technische Infrastruktur und Gemeinbedarfseinrichtungen	Aktualität	Aufnahme Wortlaut zsm 4. ÖEK	Hinweise (Begründung bei Änderung)
Schaffung einer entsprechenden Angebotsverwertung von gegebenen touristischen Attraktionen der Marktgemeinde Feldkirchen und der Nachbargemeinden. Entwicklung von Angebotsketten in den Bereichen Naturtourismus (Murauen, Landschaftsschutzgebiet LS Nr. 31), Kultur- und Sporttourismus (Nutzung der gegebenen Einrichtungen wie Radweg R2, Sport- und Tennisplatz, Freizeiteinrichtungen udgl.), Flugzeugmuseum.	Ja	Ja, angepasst	Regelung über die Festlegungen im Entwicklungsplan bzw. im Flächenwidmungsplan mit entsprechender Differenzierung der Festlegungen/ Ausweisungen von Sondernutzungen im Freiland.
Weiterer Ausbau des Tourismusangebotes in der Marktgemeinde Feldkirchen. Erstellung eines Gemeindetourismuskonzeptes und übergemeindliche Abstimmung und Vernetzung mit vorliegenden regionalen Projekten des Bezirkes Graz/ Graz-Umgebung (entsprechend beschlossenen Regionalen Entwicklungsleitbild der Region Graz/Graz-Umgebung).	Ja	-	Kein räumlicher Bezug

Tabelle 13 – technische Infrastruktur und Gemeinbedarfseinrichtungen

## 4.2 Differenzplan / Differenzliste / SUP-Prüfung

In Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, den Festlegungen des Landesentwicklungsprogrammes 2009, des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Region „Steirischer Zentralraum“ und der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.09.2005 über ein Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume werden, ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme, der darauf aufbauenden Problemanalyse sowie auf Grundlage des bisher geltenden Siedlungsleitbildes, die kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklungsziele und Maßnahmen angepasst bzw. neu festgelegt und die in der nachfolgenden Differenzliste iVm dem Differenzplan dokumentierten Änderungen, Ergänzungen sowie Neufestlegungen durchgeführt.

### **Vergleich des bisherigen Siedlungsleitbildes Nr. 3.00 idgF mit dem neuen Entwicklungsplan Nr. 4.00:**

Das Siedlungsleitbild Nr. 3.00 idgF der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz beinhaltet bereits wesentliche Zielsetzungen für die langfristige Siedlungs- und Ortsentwicklung. Für die bisher nicht näher definierten Räume werden entsprechend dem Stand der Technik Gebiete baulicher Entwicklung und Entwicklungsgrenzen ergänzend festgelegt. Der „Rote Faden der Planung“ wird in der nachfolgenden Differenzliste näher betrachtet.

Somit werden in der Folge nur die relevanten Änderungen näher beschrieben und begründet. Die bisherige Funktionsfestlegung „Wohnbereich mit Wirtschaftsfunktion“ in den Siedlungsleitbildern/Entwicklungsplänen werden auf Basis der seit 2007 geltenden Planzeichenverordnung nicht mehr festgelegt. Stattdessen wird dort, wo eine gewerbliche Entwicklung zweckmäßig ist, die Überlagerung der Gebiete „Wohnen“ bzw. „Zentrum“ und „Industrie, Gewerbe“ festgelegt. Weiters werden die aus dem Flächenwidmungsplan bestehenden Sondernutzungen im Freiland als Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen auch im ÖEP Nr. 4.00 festgelegt.

Wie bereits erwähnt, werden die Tierhaltungsbetriebe im Gemeindegebiet (lt. Angaben der Marktgemeinde) als Punktsignatur gem. PZVO 2007 dargestellt.

Ferner erfolgt die Festlegung von Entwicklungsgrenzen entsprechend der geltenden PZVO und werden diese neu gem. Wortlaut zum ÖEK Nr. 4.00 festgelegt.

### **Prüfung der Umwelterheblichkeit der differierenden Neufestlegungen:**

Die Prüfung nach Ausschlusskriterien gemäß dem Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der Örtlichen Raumplanung (herausgegeben vom Amt der Stmk. LR, ABT13 idF 2. Auflage vom September 2011) wird zur besseren Nachvollziehbarkeit in die Differenzliste eingearbeitet.

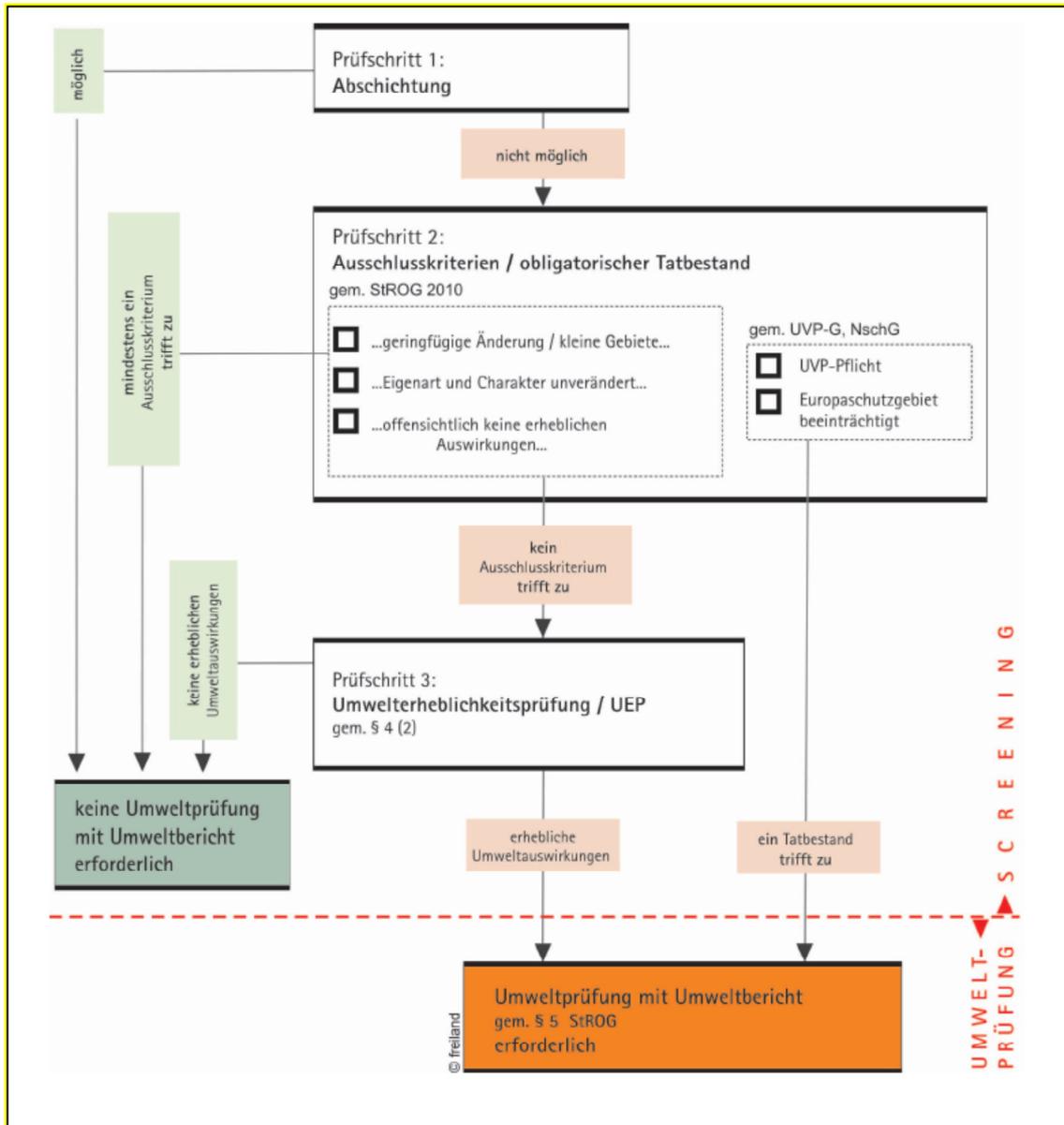
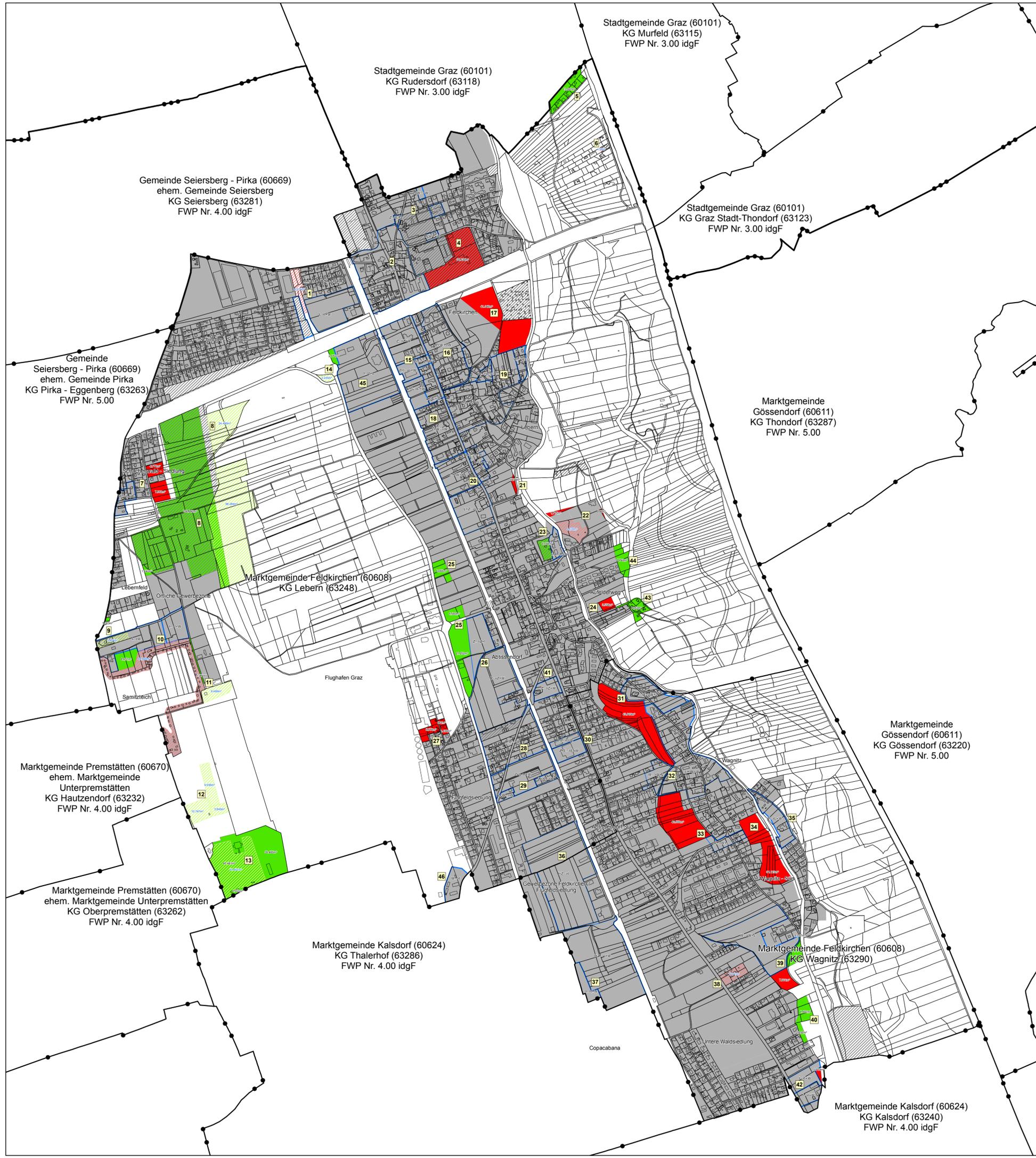


Abbildung 56 - Ablaufschema Prüfung Umwelterheblichkeit (Quelle: überarbeiteter Leitfaden der FA13B, April 2011)



# MARKTGEMEINDE FELDKIRCHEN BEI GRAZ

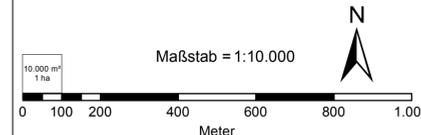


## DIFFERENZPLAN ENDBESCHLUSS

### ZUM ENTWICKLUNGSPLAN NR. 4.00 Änderungen gegenüber dem Siedlungsleitbild Nr. 3.00 idgF

Planverfasser und digitale Bearbeitung:  
**Pumpenig & Partner ZT GmbH**  
 DI Andreas Antkowiak  
 DI Maximilian Pumpenig  
 staatlich befugte und besiedelte Ziviltechniker  
 A - 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1  
 office@pumpenig.at, www.pumpenig.at

Datenquelle: Amt d. Stmk. LR.  

Bearb.: An/Pa/Pf  
 Stand: 13.09.2017  
 GZ: 138FR13

- LEGENDE:**
-   Nicht geänderte Gebiete mit baulicher Entwicklung bzw. Örtliche Eignungszonen
  -   Gebiete mit baulicher Entwicklung/Örtliche Eignungszonen - Ergänzungen/Erweiterungen
  -   Gebiete mit baulicher Entwicklung/Örtliche Eignungszonen - Rücknahmen
  -  Gebiete mit baulicher Entwicklung - Änderung der Kategorie (I - Industrie, Gewerbe, E - Einkaufszentrum, L - Landwirtschaft, T - Tourismus/Ferienwohnen, W - Wohnen, Z - Zentrum)
  -  Örtliche Eignungszonen - Änderung der Kategorie
  -  Lfd. Nr. laut Differenzliste im Erläuterungsbericht zum Örtlichen Entwicklungskonzept

Sonstige Planinhalte siehe Legende zum Entwicklungsplan Nr. 4.00, GZ: 138FR13

L:\02 - Workbench\GIS\01 - ArcGIS-ArcView\Gemeinden\Feldkirchen\179DG14\_Feldkirchen\_400Benutzer\AllUsers

## MARKTGEMEINDE FELDKIRCHEN BEI GRAZ – DIFFERENZLISTE

**Darstellung der Neufestlegungen und Änderungen des geltenden Siedlungsleitbildes Nr. 3.00 zum Entwicklungsplan Nr. 4.00 der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz**  
**und Prüfung, ob Ausschlusskriterien gem. „Leitfaden zur Beurteilung der Umweltherheblichkeit in der Örtlichen Raumplanung“ (ehem. FA13B, 2. Auflage vom April 2011) zutreffen**

### Allgemeines:

- Die bisherigen Funktionen des geltenden Siedlungsleitbildes Nr. 3.00 sind auf die neuen Vorgaben der Planzeichenverordnung 2007, LGBl. Nr. 12/2008 idF LGBl. Nr. 57/2011 anzupassen. Die bislang geltenden Funktionen von „Wohn-/Wirtschaftsbereichen“, Gewerbe-/Dienstleistungs-/Produktionsbereiche, Zentrumsbereiche usw. sind an die neuen Gebiete baulicher Entwicklung anzupassen.  
Gemäß den Vorgaben des Wortlautes zum Örtlichen Entwicklungskonzept sind in den Gebieten baulicher Entwicklung nur bestimmte, mit der Funktion des ÖEP korrespondierende Baulandfestlegungen im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 zulässig. So ist beispielsweise innerhalb des Gebietes baulicher Entwicklung für „Wohnen“ die Festlegung von Bauland - Kerngebiet, im „Zentrum“ die Festlegung von Bauland – Reines Wohngebiet, im Bereich „Landwirtschaft“ die Festlegung von Bauland – Reines od. Allgemeines Wohngebiet, usw. unzulässig. Somit erfolgt nunmehr im Entwicklungsplan Nr. 4.00 teilweise die Festlegung von Überlagerungen zweier Gebiete baulicher Entwicklung. Im Flächenwidmungsplan hat sodann die Differenzierung der Baulandfestlegung zu erfolgen.
- Aufgrund der Vorgaben der Planzeichenverordnung 2007 idgF sind für die Abgrenzung der Gebiete baulicher Entwicklung nach außen, Entwicklungsgrenzen erforderlich. Diese sind entweder durch naturräumliche oder siedlungspolitische Gegebenheiten bedingt und können absolut (keine Überschreitung) oder relativ (Überschreitung im Ausmaß einer Bauplatztiefe zulässig) sein. Hier sind die Bestimmungen des Wortlautes zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4.00 zu berücksichtigen.

Bereiche durchnummeriert (vgl. Differenzplan)	raumordnungsfachliche Begründung und Erläuterungen der Änderung	Prüfkriterien gemäß Planungsleitfaden SUP in der Örtlichen Raumplanung			
		Änderung/ geringfügige kleine Gebiete < 3.000m <sup>2</sup> bei Erweiterung	Eigenart und Charakter unverändert	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	Umweltprüfung (UP) iS § 4 erforderlich
<b>1</b>	Im Bereich der Morré Siedlung wird der Bereich der B 67 samt einem bisher unbebauten Pufferbereich zum bestehenden Wohngebiet bzw. Gewerbegebiet aus den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes genommen. Im südlichen Anschluss an die Rücknahme der Festlegung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplan wird westlich der B 67 die Festlegung einer Freihaltezone der lfd. Nr. 6 geführt. Dies dient		x	x	Nein

	dem Zwecke der Erhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen B 67 und bestehenden Wohngebiet, dass ohnedies als Lärmsanierungsgebiet aufgrund der Lage innerhalb der Fluglärmzone festgelegt ist, gewahrt wird. Im bisher gelt. Siedlungsleitbild Nr. 3.00 idgF der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz wurden hier Pufferbereiche mit landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen festgelegt. Diese sind gem. nunmehr geltender Planzeichenverordnung nicht weiter in der gewohnten Form darstellbar und wird eine Freihaltezone festgelegt.				
<b>2</b>	Es erfolgt im südlichen Anschluss an die Morré Siedlung die Festlegung einer Überlagerung im Entwicklungsplan Nr. 4.00 für die Gebiete mit baulicher Entwicklung „Industrie/ Gewerbe“ und „Wohnen“ für das unbebaute Gebiet nördlich der Autobahn A2. Eine bauliche Nutzung dieses Gebietes für Wohnfunktion kann langfristig nur bei gegebenem Nachweis der erforderlichen Lärmfreistellung (Fluglärmzone) erfolgen. Im Gebiet beidseits der Triester Straße und nördlich der Autobahn A2 wird statt der bisherigen Zentrumsfestlegung zukünftig die Überlagerung der Gebiete mit baulicher Entwicklung von „Zentrum“ und „Wohnen“ aufgrund der vor Ort bestehenden Nutzungsdurchmischung und Überführung in die neue Planzeichenverordnung festgelegt.			x	Nein
<b>3</b>	Im Bereich der lfd. Nr. 3 werden entsprechend der vor Ort tatsächlich vorhandenen Nutzungsdurchmischungen die Gebiete mit baulicher Entwicklung abgeändert. Im nördlichen Gemeindegebiet direkt angrenzend an die Gemeindegrenze zur Stadtgemeinde Graz wird statt der bisher vorhandenen Nutzungsdurchmischung zukünftig nur das Gebiet mit baulicher Entwicklung „Wohnen“ festgelegt. Richtung Süden wird an der Gemeindestraße das bestehende „Zentrum“ in das Gebiet mit baulicher Entwicklung „Zentrum“ in Überlagerung mit „Landwirtschaft“ aufgrund der Bestandssituation vor Ort abgeändert. Richtung Osten wird die Zentrumsfunktion zurück genommen und stattdessen nutzungskonform „Wohnen“ festgelegt. Im südlichen Anschluss werden die bisher bestehenden Überlagerungen von „Zentrum“ und „Wohnen“ aufgrund der Bestandssituation im „Wohnen“ ohne Überlagerung abgeändert.			x	Nein
<b>4</b>	Die bisher bestehende Überlagerung bzw. Festlegung eines Zentrumsbereiches ist aufgrund der im Flächenwidmungsplan getroffenen Festlegungen/Ausweisungen mit Sondernutzungen im Freiland nicht weiter erforderlich und wird entlang der bestehenden Sondernutzungen im Freiland eine relative Entwicklungsgrenze gesetzt, die im Ausmaß von 30,0 m mittels eines „Vereinfachten Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahrens“ gem. § 39 Stmk. ROG 2010 gegebenfalls zu überschreiten ist. Die Festlegung eines Gebietes mit baulicher Entwicklung für „Zentrum“ wird aufgrund des langfristigen Erhaltens der Sondernutzungen im Freiland nicht fortgeführt.			x	Nein

<b>5</b>	<p>Im nordöstlichsten Teilbereich des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz an der Gemeindegrenze zur Stadtgemeinde Graz wird ein Gebiet im Ausmaß von rd. 13.100 m<sup>2</sup> mit baulichen Beständen samt einer Arrondierungsfläche in das Gebiet mit baulicher Entwicklung für „Wohnen“ aufgenommen. Die gegenständliche Festlegung liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und ist im östlichen Teil, der bereits überwiegend bebaut ist, von HQ<sub>1,00</sub> – Abflussbereichen der Mur betroffen. Im geltenden REPRO Steirischer Zentralraum wurde der gegenständliche Bereich im Gegensatz zum bisherigen REPRO Graz/Graz-Umgebung von der Grünzone ausgenommen und ist somit eine Baulandfestlegung zulässig.</p> <p>Aufgrund des überwiegenden Bestandes vor Ort wird eine Verdichtung Richtung Graz im Anschluss an die dort bestehenden Wohngebäude erreicht. Aufgrund des überwiegenden Bestandes vor Ort ist mit keinen negativen Auswirkungen auf den Umgebungsbereich bzw. das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild im Sinne des § 43 (4) Stmk. BauG 1995 idGF zu rechnen.</p>		x	Nein
<b>6</b>	<p>Im Bereich westlich der Mur innerhalb des Landschaftsschutzgebietes wird die vor Ort befindliche Eignungszone für Erholungszwecke an den aktuellen Kataster angepasst und erfolgt eine kleinflächige Rücknahme von 177 m<sup>2</sup>.</p>	x	x	Nein
<b>7</b>	<p>Im Bereich der Schachenwalsiedlung werden Gebiete mit baulicher Entwicklung für „Wohnen“ im Ausmaß von insgesamt rd. 12.500 m<sup>2</sup> rückgenommen. Dies aufgrund der Lage innerhalb der 60 dB Fluglärmynopse und somit nicht zulässiger Wohnbaulandneufestlegung.</p> <p>Im Bereich direkt östlich der Gemeindegrenze zur neuen Gemeinde Seiersberg-Pirka wird die bisherige Wohnfunktion aufgrund des Bestandes von rechtmäßig bestehenden Tierhaltungsbetrieben vor Ort zukünftig mit dem Gebiet baulicher Entwicklung für „Landwirtschaft“ überlagert.</p>		x	Nein
<b>8</b>	<p>Die Grundstücke im östlichen Bereich wurden vom Flughafen nicht abgelöst und liegen aufgrund des teilweisen Widerrufs der 3., 4. und 5. Zivilflugplatz-Bewilligung nunmehr außerhalb der Flugplatzgrenze. Der gegenständliche Bereich wird somit als ein Gesamtbereich betrachtet.</p> <p>Im gegenständlichen Gebiet, das überwiegend durch die bestehenden Nutzungen der Alois Schönberger GmbH mit Schotterabbau bzw. Rekultivierungsmaßnahmen geprägt ist, liegen für die dort getätigten Maßnahmen verschiedene wasserrechtliche und gewerberechtliche Bewilligungen wie auch Gewinnungsbetriebspläne samt Wiederauffüllungsauflagen zu Grunde und wird demgemäß eine Eignungszone festgelegt. Das gegenständliche Gebiet soll aufgrund der räumlichen Lage langfristig für künftige Planungen abgesichert werden. Es soll eine künftige gewerbliche Nutzung aufgrund einer möglichen Nachnutzung des Gebietes durch die Festlegung eines Potenziales für das</p>			Sh. UEF

	<p>Gebiet mit baulicher Entwicklung „Industrie, Gewerbe“ für den Bereich außerhalb der Sicherheitszone A exklusive einem 35 m Pufferstreifen Richtung Westen aufgenommen werden.</p> <p>Im Falle der erfolgten Aufgabe der bisherigen Nutzungen und erfolgten Rekultivierungsmaßnahmen samt Klärung der Erschließung und der Vorlage eines konkreten Nutzungsprojektes könnte somit das Gebiet langfristig einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Diese zukünftig mögliche Nutzung hat sich jedoch aufgrund der Nahelage zum westlich angrenzenden Wohngebiet sowie der räumlichen Nahelage zum Flughafen an die jeweiligen Baugebiete bzw. bundesrechtlichen Rahmenbedingungen (Höhenentwicklung gem. Sicherheitszonenverordnung, Luftfahrtgesetz etc.) anzupassen. Da es sich bei der gegenständlichen Festlegung um die Festlegung eines Potenziales handelt, dessen Umsetzung nicht gewiss ist, sind derzeit keine erheblichen Auswirkungen auf den umliegenden Bereich zu erwarten.</p> <p>Der Nachweis der entsprechenden nicht gegebenen Umwelterheblichkeit ist auf Grundlage der im Flächenwidmungsplan festgelegten zeitlich aufeinander folgenden Nutzung Gewerbegebiet und der unzulässigen maßgeblichen Auswirkungen auf den Umgebungsbereich aufgrund der Legalgebietsdefinition des Gewerbegebietes gem. § 30 (1) Z.4 Stmk. ROG 2010 vorliegend.</p>				
<b>9</b>	<p>Im Bereich des Ortsteiles Leberfeld werden außerhalb der gelt. Fluglärmbelastungszone gem. gelt. REPRO Steirischer Zentralraum zwei Grundstücke im flächenmäßigen Ausmaß von 1.063 m<sup>2</sup> mit in die Festlegung des Gebietes mit baulicher Entwicklung „Wohnen“ aufgenommen bzw. arrondiert. Im Flächenwidmungsplan erfolgt die nutzungskonforme Festlegung als Bauland – Reines Wohngebiet (WR).</p> <p>Im Bereich der örtlichen Gewerbezone wird der vor Ort befindliche Schusskanal als Sondernutzung im Freiland festgelegt und im Örtlichen Entwicklungskonzept als Eignungszone in Überlagerung mit dem bestehenden Gebiet mit baulicher Entwicklung für „Wohnen“ festgelegt.</p>	x	x	x	Nein
<b>10</b>	<p>Ein bisher von der Nutzung ausgenommener Bereich im flächenmäßigen Ausmaß von rd. 8.500 m<sup>2</sup> wird mit in die Wohnnutzung im Sinne einer Erweiterung nach innen aufgenommen. Die bisher bestehende Nutzung nördlich des Samitzteiches wird von bisher Industrie/ Gewerbe zukünftig auf „Industrie, Gewerbe“ in Überlagerung „Wohnen“ aufgrund der langfristig gewünschten Ordnung der Nutzungen westlich der Gemeindestraße übergeführt.</p>		x	x	Nein
<b>11</b>	<p>Aufgrund der Aktualisierung der Planungsunterlagen der digitalen Katastermappe und der PZVO 2007 wird eine Fläche von rd. 1.400 m<sup>2</sup> (Verkehrsfläche östlich des Samitzteiches) nunmehr in das Gebiet baulicher Entwicklung für „Tourismus, Ferienwohnen“</p>				Sh. UEF

	mitaufgenommen.				
	Gleichzeitig erfolgt die Übernahme der geplanten Errichtung einer Bogenschießanlage mit der Festlegung einer Eignungszone für Sport/Erholung im Entwicklungsplan im Ausmaß von rd. 8.500 m <sup>2</sup> auf dem Gebiet des ehem. Fliegerhorstes Nittner. Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz.				
<b>12</b>	Aufgrund der vorliegenden Anträge werden im Entwicklungsplan Eignungszone für die zukünftigen Nutzungen eines Hochseilgartens, einer Hindernisbahn sowie eines Beachvolleyballplatzes festgelegt. Diese Eignungszone umfassen in Summe eine Fläche von rd. 24.500 m <sup>2</sup> . Sie liegen innerhalb des ehem. Fliegerhorstes Nittner und sind teilweise in Überlagerung mit Wald festgelegt. Die Festlegung von Wald steht nicht im Widerspruch zur Sondernutzung Hochseilgarten. Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz.				Sh. UEJ
<b>13</b>	Aufgrund der vorliegenden Anträge der Asset One wird eine Fläche von rd. 39.500 m <sup>2</sup> der bisherigen Fläche des Fliegerhorstes Nittner als Gebiet mit baulicher Entwicklung für „Industrie/ Gewerbe“ inkl. der baulichen Bestände vor Ort festgelegt. Weitere Flächen im Ausmaß von rd. 47.500 m <sup>2</sup> werden als Potenzialfläche für „Industrie, Gewerbe“ in Überlagerung mit einer Eignungszone für Erholungsnutzung gem. vorliegendem Antrag der Asset One festgelegt.  Eine im Anschluss an die Nutzungen in Kalsdorf liegende Teilfläche von rd. 1.400 m <sup>2</sup> wird ebenfalls als Gebiet mit baulicher Entwicklung für „Industrie, Gewerbe“, analog zu den Festlegungen in der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz, festgelegt. Aufgrund der Festlegungen im FWP Nr. 4.00 als Gewerbegebiet ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf die angrenzenden Baugebiete auszugehen. Ferner sind die im Wortlaut zum FWP Nr. 4.00 festgelegten Aufschließungsanfordernisse vor einer Bebauung zu erfüllen, sodass die nachteilige Auswirkung auf angrenzende Grundstücke hintangehalten werden kann. Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz.				Sh. UEJ
<b>14</b>	Eine Fläche im Ausmaß von rd. 2.200 m <sup>2</sup> wird als Bereich mit 2 Funktionen („Industrie, Gewerbe und Zentrum“) nutzungskonform festgelegt und handelt es sich um eine Arrondierung an den aktuellen Kataster. Die gegenständliche Fläche wird bereits genutzt.  Südwestlich des bestehenden Knotens der Landesstraße mit der Anton-Hermann-Straße		x	x	Nein

	<p>wird für das Grdst. Nr. 92/14, welches vom Flughafen nicht abgelöst wurde und aufgrund des teilweisen Widerrufs der 3., 4. und 5. Zivilflugplatz-Bewilligung nunmehr außerhalb der Flugplatzgrenze liegt, aufgrund des Bestandes vor Ort eine Eignungszone für Ausstellungsflächen festgelegt. Dort werden bereits zum jetzigen Zeitpunkt Steine und ähnliche Materialien ausgestellt.</p> <p>Das gegenständliche Gebiet verfügt über eine bestehende Zufahrt über die Landesstraße.</p>				
<b>15</b>	<p>Im Gebiet östlich der ÖBB Bahntrasse und südlich der A2 wird entlang der Triester Straße eine nutzungskonforme Überlagerung von „Zentrum“ und „Wohnen“ bzw. „Landwirtschaft“ und „Wohnen“ aufgrund der tatsächlich vorkommenden Nutzungen festgelegt. Im SLB 3.00 ist der gegenständliche Bereich als „Zentrumsbereich“ bzw. als „dörflich strukturiertes Gebiet“ festgelegt. Diesbezüglich sind per Definition Festlegungen für Wohnen/Landwirtschaft/Dienstleistung/Gewerbe/Handel etc. im Flächenwidmungsplan zulässig und erfolgte im ÖEK 4.00 nunmehr eine Differenzierung der Funktionen auf den tatsächlichen Bestand. Derzeit ist eine Festlegung von Allgemeinem bzw. Reinem Wohngebiet oder Dorfgebiet innerhalb der 60 dB Fluglärmisophone nicht zulässig, es handelt sich um die bestimmungsgemäße Fortführung und Präzisierung der bisherigen Festlegungen. Allfällige Änderungen des Flächenwidmungsplanes auf Basis der ÖEK-Festlegungen sind derzeit nicht möglich, da die formalen Baulandvoraussetzungen gem. § 28 Stmk. ROG 2010 nicht gegeben sind. Eine Festlegung als „Industrie, Gewerbe“ ist im gegenständlichen Bereich nicht angedacht, da die gegenständlichen Grundstückseigentümer Landwirte sind und es keine derartigen Planungsabsichten für Industrie/Gewerbe gibt und die Landwirte ohnedies im Freiland gem. § 33 (4) Stmk. ROG 2010 agieren können.</p>		x		Nein
<b>16</b>	<p>Aufgrund der im Rahmen der Bestandsaufnahme vorgefundenen Nutzungen vor Ort und Festlegungen des gleichzeitig in Auflage befindlichen Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00 wird das bisherige Gebiet mit baulicher Entwicklung „Zentrum“ in Überlagerung mit „Wohnen“ zukünftig ausschließlich als Gebiet mit baulicher Entwicklung für „Wohnen“ festgelegt. Die mögliche Nutzungsvielfalt des Zentrums (Kerngebiet (KG) im FWP) ist im gegenständlichen Bereich aufgrund der vorherrschenden Wohnnutzung siedlungspolitisch langfristig nicht fortzuführen.</p>		x		Nein
<b>17</b>	<p>Aufgrund der bestehenden Emissionen von der Autobahn A2 bzw. der gegebenen eingeschränkt nutzbaren verkehrstechnischen Erschließung (mangelnde Leistungsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes) wird eine Fläche im Ausmaß von rd. 41.000 m<sup>2</sup> statt der bisherigen Festlegungen mit Wohnnutzung im SLB 3.00 idgF zukünftig ohne Festlegungen im örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 4.00 verbleiben. Für den gegenständlichen Bereich ist aufgrund der gegebenen Immissionslage nicht von einer Eignung als Wohnbauland auszugehen. Somit wird entlang des verbleibenden</p>		x	x	Nein

	Potenzialbereiches für „Wohnen“ aufgrund der dort entlang der Autobahn vorhandenen Lärmschutzwand eine absolute Entwicklungsgrenze der lfd. Nr. 6 im Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 4.00 festgelegt und ist diese langfristig nicht zu überschreiten (ausgenommen es liegen wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen vor).				
<b>18</b>	Aufgrund der im Rahmen der Bestandsaufnahme vorgefundenen Nutzung „Wohnen“ wird auf die bisherige Überlagerung von „Landwirtschaft“ und „Wohnen“ im Bereich zwischen Triester Straße und ÖBB-Südbahn verzichtet und künftig planmäßig lediglich die Wohnfunktion im Entwicklungsplan Nr. 4.00 festgelegt.  Entlang bzw. östlich der Triester Straße erfolgt die Rücknahme der bisherigen Überlagerung von „Landwirtschaft“ mit „Zentrum“ und wird diese zukünftig als Überlagerung von „Landwirtschaft“ und „Wohnen“ aufgrund der vor Ort aufgefundenen landwirtschaftlichen Nutzungen festgelegt.		x		Nein
<b>19</b>	Es werden die bestehenden Nutzungen von bisher „Wohnen“ aufgrund der Nutzungsdurchmischung mit landwirtschaftlichen Betrieben zukünftig als „Wohnen“ in Überlagerung mit „Landwirtschaft“ nutzungskonform festgelegt.  Östlich der ÖBB Bahntrasse und westlich der Triester Straße werden die bestehenden Funktionen gem. Siedlungsleitbild Nr. 3.00 idgF auf den vor Ort befindlichen Bestand und die derzeit gelt. Planzeichenverordnung 2007 idgF hin angepasst. Im nördlichen Bereich wird statt bisher „Landwirtschaft“ eine Nutzungsüberlagerung von „Wohnen“ und „Landwirtschaft“ aufgrund des Bestandes vor Ort (landwirtschaftliche Betriebsstätten und Wohnnutzungen) geführt. Daran anschließend wird die bisher gelt. Überlagerung von „Landwirtschaft“ und „Zentrum“ abgeändert zu einer Überlagerung von „Landwirtschaft“ und „Wohnen“.		x	x	Nein
<b>20</b>	Östlich der Triester Straße wird die bisher gelt. Nutzungsüberlagerung von „Landwirtschaft“ und „Industrie, Gewerbe“ abgeändert zu „Industrie, Gewerbe“ und „Wohnen“. Diese Änderungen basieren auf den vor Ort tatsächlich vorhandenen Nutzungen und der langfristig festgelegten bzw. angestrebten Nutzungsart für das gegenständliche Gebiet.  Für das Grdst. Nr. 649/13 wird die bisherige Nutzungsüberlagerung von „Landwirtschaft“ und „Industrie, Gewerbe“ abgeändert zu „Landwirtschaft“ und „Wohnen“, da das gegenständliche Grundstück und das östlich angrenzende Grundstück eine Liegenschaft bilden.		x		Nein
<b>21</b>	Rücknahme des Gebietes bzw. der bisherigen Funktion aufgrund des bestehenden Waldes gem. Forstgesetz (seitens der BH GU überprüfter Waldplan vorliegend). Festgelegt wird	x		x	Nein

	eine naturräumliche Entwicklungsgrenze der lfde. Nr. 2, die langfristig nicht zu überschreiten ist. Ferner wird dadurch ein ausreichender Abstand zum bestehenden „Mühlgang Rechts“ sichergestellt.				
<b>22</b>	Im nördlichen Teilbereich des „Aufelderweges“ werden aufgrund der nunmehr vorliegenden Anpassungen der aktuellen Katastermappe Rückführungen von rd. 2.000 m <sup>2</sup> ohne weitere Berücksichtigung im Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 4.00 festgelegt. Diese Rücknahmen basieren auf Anpassungen der aktuellen Katastermappe (Grundstücksgrenz-Änderungen gegenüber dem bisher verwendeten Kataster im SLB 3.00) und der nicht weiter gegebenen Bebaubarkeit dieser nunmehrigen Teilflächen einzelner Grundstücke.		x	x	Nein
<b>23</b>	Gleichzeitig erfolgt die Rücknahme der bisher festgelegten Eignungszone für den Hundebriechteplatz und ist das gegenständliche Gebiet als „Wohnen“ bzw. Potenzialfläche für „Wohnen“ festgelegt (Verweis auf die rechtskräftige Flächenwidmungsplan-Änderung VF lfde. Nr. 3.35 und 10. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00). Arrondierung der bestehenden Wohnfunktion und Neufestlegung einer Wohnfunktion in Überlagerung mit der bestehenden Eignungszone für Sport. Langfristig wird somit die Möglichkeit geschaffen, das gegenständliche Gebiet einer Wohnnutzung mittels „Vereinfachtem Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren“ zuzuführen, wenn es zu einer Aufgabe der Nutzung als Tennisplatz kommt. Das Gebiet ist vierseitig von Bauland umschlossen.			x	Nein
<b>24</b>	Es erfolgt zusätzlich die Änderung der bestehenden Überlagerung von „Industrie“ und „Zentrum“ zu zukünftig „Industrie, Gewerbe“ und „Wohnen“ aufgrund der tatsächlichen Nutzung vor Ort bzw. der langfristigen Einfügung in das umliegende Wohngebiet im Falle der Aufgabe der bisherigen Nutzung. Gem. seitens der BH GU überprüften Waldplan ist die gegenständliche Teilfläche im Ausmaß von rd. 3.600 m <sup>2</sup> als Wald im Sinne des Forstgesetzes festgelegt. Im Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 4.00 erfolgt entsprechend eine Rücknahme der Wohnfunktion und wird um den bestehenden Wald eine absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze der lfde. 2 festgelegt.		X	x	Nein
<b>25</b>	Die gegenständlichen Grundstücke wurden vom Flughafen nicht abgelöst und liegen aufgrund des teilweisen Widerrufs der 3., 4. und 5. Zivilflugplatz-Bewilligung nunmehr außerhalb der Flugplatzgrenze. Somit wird im Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 4.00 eine gebietskonforme Nutzung als Bereich mit 2 Funktionen („Industrie, Gewerbe“ und „Zentrum“) im Anschluss an die östlich bestehenden Festlegungen fortgeführt. Die gegenständliche Erweiterung umfasst eine Fläche von rd. 3,3 ha im absoluten Nahbereich				Sh. UEP

	des Flughafens entlang vorhandener Verkehrsstrukturen und abseits von gebietsunverträglichen Nutzungen. Das gegenständliche Gebiet liegt im direkten Bereich des Koralmbahnprojektes und ist dieses auch im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht. Somit ist derzeit von keinen erheblichen Auswirkungen auf den Umgebungsbereich auszugehen, da ohnehin die Errichtung der Koralmbahn oberste Priorität besitzt und derzeit nicht geklärt ist, ob und welche tatsächliche Nutzung und Inanspruchnahme dieser Flächen angestrebt wird.				
<b>26</b>	Im Ortsteil Abtissendorf wird die bisher festgelegte Zentrumsfunktion aufgrund der tatsächlichen und langfristig angestrebten Nutzung vor Ort zukünftig auf Grundlage der nunmehr gelt. Planzeichenverordnung 2007 idgF als „Zentrum“ in Überlagerung mit „Industrie, Gewerbe“ nördlich der Gemeindestraße und südlich der Gemeindestraße als „Zentrum“ in Überlagerung mit „Wohnen“ außerhalb der 60 dB Fluglärmbelastungszone festgelegt.	x			Nein
<b>27</b>	Aufgrund der erfolgten Abiöse der Grundstücke seitens des Flughafens und der Lage innerhalb der Zivilflugplatzgrenze wird die gegenständliche Fläche im Ausmaß von rd. 6.500 m <sup>2</sup> zukünftig ohne Festlegung im Örtlichen Entwicklungskonzept geführt. Das vom Flughafen nicht abgelöste und nunmehr außerhalb der Flughafengrenze liegende Grdst. Nr. 380/10, KG 63248 Lebern, im Ausmaß von ca. 1.500 m <sup>2</sup> wird zukünftig, aufgrund der Lage innerhalb der 60 dB Fluglärmisophone, ohne Festlegung im Örtlichen Entwicklungskonzept geführt, da die formalen Baulandvoraussetzungen gem. § 28 Strmk. ROG 2010 nicht gegeben sind.			x	Nein
<b>28</b>	Aufgrund der im Rahmen der Bestandsaufnahme erhobenen Nutzungen vor Ort wird die bisherige Festlegung von „Zentrum und „Wohnen“ zukünftig ausschließlich als Gebiet mit baulicher Entwicklung für „Wohnen“ festgelegt. Die Nutzungsdurchmischung von Zentrum ist im gegenständlichen Bereich siedlungspolitisch nicht angestrebt, zumal sich diese Bereiche im tatsächlichen Kernbereich der Gemeinde befinden.	x			Nein
<b>29</b>	Auf Grundlage der erfolgten Bestandsaufnahme und getätigten Erhebungen der vor Ort tatsächlich vorherrschenden Nutzungen werden die bisherigen Festlegungen von „Zentrum“ und „Industrie“ abgeändert zur Überlagerung von „Industrie, Gewerbe“ und „Wohnen“ bzw. statt bisher „Zentrum“ und „Wohnen“ zukünftig ausschließlich „Wohnen“. Langfristig liegt die Ordnung der Räume im gegenständlichen Gebiet auf Basis der tatsächlichen Nutzungen im siedlungspolitischen Interesse der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz.	x			Nein
<b>30</b>	Aufgrund der vorliegenden Nutzungen und der zukünftig möglichen Nutzungen im gegenständlichen Gebiet wird der gegenständliche Bereich von bisher „Zentrum“ und „Industrie, Gewerbe“ zukünftig geändert auf ein Gebiet mit baulicher Entwicklung „Industrie, Gewerbe“ in Überlagerung mit „Wohnen“ und südlich daran anschließend	x		x	Nein



	<p>eine relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze der lfdn. Nr. 1 festgelegt, die entsprechend den Bestimmungen des Wortlautes zum ÖEK Nr. 4.00 kurz- bis mittelfristig im Ausmaß einer Bauplatztiefe im „Vereinfachten Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren“ gem. § 39 Strmk. ROG 2010 überschrritten werden kann. Es gilt im gegenständlichen Bereich ebenfalls, verbleibende und nicht zu verbauende Freilandflächen möglichst zu bewahren und im Sinne der Wahrung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes langfristig abzusichern. Im südöstlich angrenzenden Bereich wird statt der bisherigen Wohnfunktion aufgrund des Bestandes vor Ort (landwirtschaftliche Betriebsstätten) ein Gebiet mit baulicher Entwicklung „Wohnen“ in Überlagerung mit „Landwirtschaft“ festgelegt.</p>			
<b>34</b>	<p>Im Ortsteil Wagnitz Süd sollen die bestehenden Freilandflächen langfristig abgesichert werden und sind Baulandfestlegungen im gegenständlichen Bereich nur im Ausmaß einer Bauplatztiefe ausgehend von der siedlungspolitisch relativen Entwicklungsgrenze der lfdn. Nr. 8 entsprechend den Bestimmungen des Wortlautes zum ÖEK Nr. 4.00 zulässig. Grundsätzlich gilt, dass die gegenständliche Fläche im Ausmaß von rd. 34.000 m<sup>2</sup> bis auf die eingangs erwähnte Bauplatztiefe von Baulandfestlegungen zukünftig freigehalten werden soll.</p> <p>Im gegenständlichen Gebiet fehlt es derzeit an der Möglichkeit zur verkehrstechnischen Erschließung mit ausreichender Leistungsfähigkeit sowie an der infrastrukturellen Erschließung des Gesamtgebietes.</p>		x	Nein
<b>35</b>	<p>Im gegenständlichen Bereich wird statt der bisherigen „Wohnfunktion“ aufgrund des Bestandes vor Ort (landwirtschaftliche Betriebsstätten) das Gebiet baulicher Entwicklung „Wohnen“ mit dem Gebiet baulicher Entwicklung „Landwirtschaft“ überlagert. Die Differenzierung der einzelnen Funktionen erfolgt im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00.</p>		x	Nein
<b>36</b>	<p>Statt der bisherigen Festlegung im bisher gelt. Siedlungsleitbild Nr. 3.00 von „Industrie, Gewerbe“ und „Zentrum“ erfolgt eine zukünftige Festlegung des Gebietes baulicher Entwicklung für „Industrie, Gewerbe“ ohne Fortführung der Funktion „Zentrum“ aufgrund der nunmehrigen Vorgaben der Planzeichenverordnung 2007 idgF. Aus siedlungspolitischer Willensbildung der Gemeinde ist die Ordnung des gegenständlichen Gebietes mit der Bezeichnung „Gewerbezone Feldkirchen/ Flugfeldsiedlung“ im gegenständlichen Bereich besonders für die Etablierung von Industrie und Gewerbe mit entsprechender Berücksichtigung von Abständen bzw. Pufferbereichen zu umliegenden Wohnnutzungen prädestiniert.</p> <p>Ferner ist die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz im geltenden REPRO Steirischer Zentralraum als „Regionaler Industrie- und Gewerbestandort“ festgelegt und befindet sich das gegenständliche Gebiet innerhalb des Teilraumes für Siedlungs- und Industrielandschaften gem. § 3 (8) des REPROs. Somit stehen die gegenständlichen</p>		x	Nein

	Festlegungen auch nicht im Widerspruch zu den überörtlichen Planungen.				
<b>37</b>	Im Nahbereich der Copacabana erfolgt die Rücknahme der bisherigen Überlagerung von Industrie, Gewerbe mit Zentrum und erfolgt stattdessen die Festlegung eines Gebietes baulicher Entwicklung von „Industrie, Gewerbe“ in Überlagerung mit „Wohnen“. Dies deshalb, um den gegenständlichen Bereich einer langfristig optimierten Nutzung in entsprechender Abstimmung der jeweiligen gewerblichen Nutzungen und der Wohnnutzung im Rahmen der Flächenwidmungsplan-Festlegung zuführen zu können.	x	x		Nein
<b>38</b>	Im gegenständlichen Bereich wird im Ausmaß von rd. 7.200 m <sup>2</sup> die bisherige Nutzung als Tennisplatz nicht fortgeführt, da dieser bereits aufgelassen wurde. Entsprechend wird auf die Festlegung einer Eignungszone für Sport verzichtet und verbleibt lediglich die Festlegung als Gebiet baulicher Entwicklung für „Wohnen“.		x		Nein
<b>39</b>	Im Bereich westlich des „Mühlganges Rechts“ wird das gegenständliche Gebiet aufgrund der vor Ort bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsstätten zukünftig als Gebiet baulicher Entwicklung „Wohnen“ in Überlagerung mit „Landwirtschaft“ festgelegt. Gleichzeitig erfolgt eine Erweiterung dieses Gebietes im Ausmaß von rd. 6.000 m <sup>2</sup> im Anschluss an bereits rechtmäßig bestehendes Wohnbaugebiet und aufgrund der gegebenen Erschließungsmöglichkeit (Anschluss an öffentliches Gut). Auf Basis aktueller tachymetrischer Aufnahmen lassen sich im gegenständlichen Bereich keine naturräumlichen Grenzen eruieren und erfolgte diesbezüglich der Abschluss mit einer relativen Entwicklungsgrenze.  Im südlichen Anschluss erfolgt die Rücknahme von Funktionen im Ausmaß von rd. 8.000 m <sup>2</sup> aufgrund der nicht gegebenen verkehrstechnischen Erschließung des Gebietes. Es erfolgt die Festlegung einer siedlungspolitisch relativen Entwicklungsgrenze der lfdn. Nr. 8, da wie o.a. in diesem Bereich keine eindeutige naturräumliche Grenze existiert und dass bei gegebener Möglichkeit zur verkehrstechnischen und infrastrukturellen Erschließung dieses Gebietes die bestehende Entwicklungsgrenze im Ausmaß einer Bauplatztiefe im Rahmen eines „Vereinfachten Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahrens“ gem. § 39 Stmk. ROG 2010 überschritten werden kann. Derzeit sind die Baulandvoraussetzungen gem. § 28 Stmk. ROG 2010 für den südlichen Teilbereich nicht ableitbar.			x	Nein

<b>40</b>	<p>Im Bereich östlich der Triester Straße in der unteren Waldsiedlung erfolgt eine Erweiterung bzw. Arrondierung des bestehenden Gebietes baulicher Entwicklung für „Industrie, Gewerbe“ Richtung Osten aufgrund der wirtschaftlichen Notwendigkeit der ortsansässigen Firmen. Die Erweiterung erfolgt bis zu einer in der Natur klar erkennbaren Geländekante und wird aufgrund der Geländekonfiguration eine naturräumlich absolute Entwicklungsgrenze mit der Ifden Nr. 3 festgelegt, sodass eine weitere Entwicklung Richtung Osten (Mühlgang) auch zukünftig ausgeschlossen wird.</p>		x	x	Nein
<b>41</b>	<p>Im südlichen Anschluss erfolgt eine Erweiterung des Gebietes baulicher Entwicklung für „Wohnen“ im Ausmaß etwa einer Bauplatztiefe und wird dieser Bereich ebenfalls mit einer naturräumlich absoluten Entwicklungsgrenze mit der Ifden. Nr. 3 begrenzt. Auch diese Abgrenzung erfolgt entlang einer in der Natur gegebenen Hangkante.</p>		X		Nein
<b>42</b>	<p>Im Ortsteil Abtissendorf, südlich der Bahnhofstraße, wird die bisher festgelegte Zentrumsfunktion aufgrund der tatsächlichen und langfristig angestrebten Nutzung vor Ort zukünftig auf Grundlage der Planzeichenverordnung 2007 idgF als „Zentrum“ in Überlagerung mit „Wohnen“ festgelegt.</p> <p>Östlich der Triester Straße, an der Gemeindegrenze zur Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz, wird das Gebiet baulicher Entwicklung für „Industrie, Gewerbe“ nunmehr mit „Wohnen“ überlagert, da möglicherweise die gewerbliche Nutzung in Zukunft nicht mehr fortgeführt werden soll und südlich bzw. westlich bereits Wohnbauland besteht.</p>			X	Nein
<b>43</b>	<p>Aufgrund der nicht gegebenen Nutzbarkeit einer Teilfläche von rd. 1.200 m<sup>2</sup> und der gem. Orthofoto bestehenden Bestockung wird diese Teilfläche jenseits der Hangkante aus dem bisher festgelegten Funktionsbereich ausgenommen und verbleibt ohne Festlegung im Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 4.00. Eine Baulandfestlegung ist im gegenständlichen Bereich somit nicht möglich.</p> <p>Im südöstlichen Bereich des Aufelderweges erfolgt die Festlegung eines Gebietes baulicher Entwicklung für „Wohnen“, da dieser Bereich im überwiegenden Ausmaß bereits bebaut ist. Die Abgrenzung erfolgt mit einer naturräumlich absoluten Entwicklungsgrenze mit der Ifden. Nr. 5 entlang der im REPRO Steirischer Zentralraum festgelegten Grünzone. Im Flächenwidmungsplan erfolgt die nutzungskonforme Festlegung als Bauland – Allgemeines Wohngebiet (WA).</p>		X	X	Nein

44	<p>Im östlichen Bereich des Aufelderweges erfolgt eine Erweiterung des bestehenden Gebietes baulicher Entwicklung für „Wohnen“ Richtung Osten bis zur im REPRO Steirischer Zentralraum festgelegten Grünzone. Im südlichen Bereich wird die Grünzone in einem geringen Ausmaß gem. § 7 (3) REPRO Steirischer Zentralraum arrondiert und liegt diesbezüglich eine positive Stellungnahme der zuständigen Abteilung 17 des Amtes der Stmk. Landesregierung vor.</p> <p>Im Flächenwidmungsplan erfolgen derzeit keine Änderungen und ist im Rahmen eines „Vereinfachten Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahrens“ gem. § 39 Stmk. ROG 2010 zukünftig eine Baulandfestlegung möglich, jedoch ist für das gesamte Gebiet zunächst ein verkehrstechnisches Gutachten hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes und allenfalls Verbesserungsmaßnahmen zu erbringen.</p>		X	Nein
45	<p>Der Bereich südlich der A2 Süd Autobahn, westlich der ÖBB-Südbahn und östlich der LB 67, welcher bisher als Gebiet baulicher Entwicklung für „Industrie, Gewerbe“ festgelegt war, wird nunmehr mit einer „Zentrumsfunktion“ überlagert. Begründet wird dies durch die bereits bestehenden Nutzungen im nördlichen Bereich (Schnellrestaurant, Tankstelle und Verkaufsgeschäft für Reitsportartikel) und einer vorliegenden Projektkonzeption eines Konsenswerbers für den südlichen Bereich, die allesamt in der Zentrumsfunktion (Kerngebiet im Flächenwidmungsplan) besser agieren können.</p>	X		Nein
46	<p>Die ehemals bestehenden Gebäude auf dem ehemaligen „Heeresgelände Ost“ wurden zur Gänze abgebrochen und ist somit der Konsens nachweislich untergegangen. Es erfolgt nunmehr eine Festlegung eines Gebietes baulicher Entwicklung für „Industrie, Gewerbe“ statt bisher „Wohnen“, da der gegenständliche Bereich innerhalb der 60 dB Fluglärmisophone gem. REPRO liegt und somit eine Wohnbaulandfestlegung gem. REPRO nicht zulässig ist (Wohnbaulandvoraussetzungen gem. § 28 sind nicht gegeben). Bei Vorlage eines konkreten Nutzungsprojektes unter Berücksichtigung der gegebenen Baulandfestlegungen in der Nachbarschaft und dem Nachweis der Leistungsfähigkeit der gegebenen Erschließungsstraße kann im Rahmen eines „Vereinfachten Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahrens“ gem. § 39 Stmk. ROG 2010 im Flächenwidmungsplan eine Baulandfestlegung erfolgen.</p>		X	Nein

Tabelle 14 - Differenzliste

## **5 DAS KONTROLLINSTRUMENT: DIE UMWELTPRÜFUNG**

### **5.1 Prüfung nach Ausschlusskriterien**

Für alle gegenüber dem bisher geltenden Siedlungsleitbild geänderten Festlegungen wurde eine Vorprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 4 (Umweltprüfung) Stmk. ROG 2010 durchgeführt.

Vorweg erfolgte eine Prüfung nach Ausschlusskriterien (Prüfkriterien gemäß Planungsleitfaden SUP in der Örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der ehem. Fachabteilung 13B, Amt der Stmk. Landesregierung, veröffentlicht im Sept. 2011). Die Ergebnisse der raumordnungsfachlichen Analyse und Begründung, dass keine weiterführende Umweltprüfung im Sinne des § 4 Abs 2 Stmk ROG 2010 durch die Erfüllung o. genannter Ausschlusskriterien erforderlich ist, kann aus der dem Differenzplan beiliegenden Differenzliste (sh. Kapitel 4.2 des Erläuterungsberichtes zum Örtlichen Entwicklungskonzept) im Detail entnommen werden (Screening-Schritte 1 und 2 laut o. g. Planungsleitfaden). Ausgenommen davon sind die Änderungspunkte der lfdn. Nr. 8, 11, 12, 13 und 25, für die eine Umwelterheblichkeitsprüfung erfolgte und im nachfolgenden Kapitel 5.3 dokumentiert wird.

### **5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung/ Europaschutzgebiet/ Alpenkonvention**

Durch die in der Differenzliste erläuterten Planänderungen werden keine neuen Grundlagen für Projekte geschaffen, die gemäß dem Anhang 1 UVP-G 2000 idgF einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Ferner wird kein Europaschutzgebiet durch die gegenständlichen Festlegungen beeinträchtigt. Hinsichtlich der Bestimmungen der Alpenkonvention wird festgehalten, dass diesen zwar auch nicht widersprochen wird, die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz ohnehin außerhalb des Geltungsbereiches liegt (vgl. Kapitel: 3.1.1).

### **5.3 Umwelterheblichkeitsprüfung**

#### **5.3.1 Einleitung**

Wie in der Differenzliste dokumentiert wird, sind im Zuge der Ausarbeitung des Entwicklungsplanes Nr. 4.00 für die Änderungspunkte mit den lfdn. Nr. 8, 11, 12, 13 und 25 gegenüber dem 3. Siedlungsleitbild idgF keine Ausschlusskriterien zuordenbar. Für diese Änderungen erfolgt eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) zur Feststellung, ob eine Umweltuntersuchung erforderlich ist.

Nachfolgend werden die Themencluster gemäß „Leitfaden zur SUP in der Örtlichen Raumplanung“ (2. Ausgabe, herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung mit Stand April 2011) laut Differenzplan abgehandelt. Dabei wird die 3-stufige Signifikanz (Bewertung gemäß Leitfaden) wie folgt dargestellt: o = keine Verschlechterung, - = Verschlechterung, -- = starke Verschlechterung. Die zusammenfassende Beurteilung erfolgt im Anschluss.

### 5.3.2 Bewertung

<b>Themencluster Mensch/Gesundheit</b>			
<b>Schutzgut</b>	<b>Änderungs- bereich</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Signifikanz</b>
Lärm und Erschütterungen	8	Im Bereich um den Flughafen finden sich Wohnbauland-Festlegungen. Diese sind aufgrund der Fluglärmbelastung im Bestand bereits über die Planungsrichtwerte belastet und sollen weitere Belastungen jedenfalls hintangehalten werden. Gem. geltendem REPRO ist eine langfristige Umnutzung in weniger sensible Nutzungen anzustreben. Durch die Möglichkeit einer zukünftigen Gewerbenutzung (Festlegung einer zeitlich aufeinander folgenden Nutzung für Bauland – Aufschließungsgebiet für Gewerbegebiet im Flächenwidmungsplan), die im Vergleich zum Schotterabbau eine geringe Belastung nach sich zieht, werden die Auswirkungen auf den Mensch und dessen Gesundheit als neutral eingestuft. Eine künftige Entwicklung kann ohnedies nur über die Erlassung eines Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der bestehenden Wohngebiete erfolgen. Eine kurzfristige, vollständige Umwidmung der gesamten Fläche ist aufgrund der im Gemeindegebiet vorliegenden, un bebauten gewerblich/industriell nutzbaren Baulandflächen nicht anzudenken. Von einer UVP-Pflicht im Sinne des UVP-G ist somit nicht auszugehen.	o
Luftbelastung und Klima	8	Im Umgebungsbereich liegen u.a. Reine Wohngebiete. Diese sind aufgrund der Fluglärmbelastung im Bestand bereits über die Planungsrichtwerte belastet und ist bei Aufgabe des Schotterabbaues von keiner Verschlechterung der Luft und des Klimas auszugehen. Eine künftige Entwicklung kann ohnedies nur über die Erlassung eines Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der bestehenden Wohngebiete erfolgen.	o

<b>Themencluster Mensch/Nutzungen</b>			
<b>Schutzgut</b>	<b>Änderungs- bereich</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Signifikanz</b>
Sachgüter	8	Keine Auswirkungen auf Sachgüter, Verkehrsinfrastruktur. Die Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens werden nicht eingeschränkt, da mit dem teilweisen Widerruf der 3., 4. und 5. Zivilflugplatz-Bewilligung der gesamte Bereich nunmehr außerhalb der	o

		<p>Flugplatzgrenze liegt. Zudem erfolgt die Funktionsfestlegung nur in einem Bereich, der sich außerhalb der Sicherheitszone A befindet und wurde überdies noch ein 35 m Pufferstreifen westl. der Sicherheitszone A von einer Funktionsfestlegung ausgenommen. Zukünftige bauliche Entwicklungen können ohnedies nur über einen Bebauungsplan erfolgen und sind darin jedenfalls die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen (Höhenentwicklung gem. Sicherheitszonenverordnung, Luftfahrtgesetz etc.) einzuhalten.</p> <p>Im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 ist der gegenständliche Bereich als zeitlich aufeinander folgende Nutzung Aufschließungsgebiet für Gewerbegebiet festgelegt und ist u.a. als Eintrittsbedingung die Vorlage eines Verkehrskonzeptes mit Leistungsfähigkeitsnachweis festgelegt. Diesbezüglich ist eine Neuansbindung an die LB 67 östlich des Flughafens herzustellen und wird somit eine Anbindung an die Mitterstraße und eine zusätzliche Belastung für das westlich bestehende Wohngebiet hintangehalten.</p>	
Land- und Forstwirtschaft	8	Flächen sind für die Land- und Forstwirtschaft nicht von Bedeutung (Abbaugelände).	o

#### Themencluster Landschaft/Erholung

Schutzgut	Änderungsbereich	Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	8	Das Landschaftsbild wurde bislang im Erscheinungsbild durch die Abbautätigkeiten dominiert und kann hier die geordnete Gewerbeentwicklung (über einen Bebauungsplan) durchaus Optimierungen mit sich bringen.	o
Erholungs- und Freizeitqualitäten	8	Areal war bisher zu Erholungszwecken nicht zugänglich für die Öffentlichkeit und wird somit keine Veränderung betr. eine allfällige Gewerbegebietsfestlegung mit sich bringen.	o

#### Themencluster Naturraum/Ökologie

Schutzgut	Änderungsbereich	Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	8	Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete beeinträchtigt.	o

Tiere	8	Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete beeinträchtigt.	o
Wald	8	Durch das Vorhaben sind keine Waldflächen beeinträchtigt.	o

### Themencluster Ressourcen

Schutzgut	Änderungs- bereich	Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	8	Nicht relevant, da für die Rekultivierung entsprechende Rechtsgrundlagen (Bescheide) vorliegen.	o
Grund- und Oberflächenwässer	8	Nicht relevant, da die bestehenden Rechtsbestände auf bundesrechtliche Bestimmungen bereits Rücksicht nehmen und diese zukünftig ebenfalls beachtet werden müssen.	o
Naturgewalten und geologische Risiken	8	Das Planungsgebiet liegt in keinem Europaschutzgebiet oder Naturschutzgebiet. Es sind keine Biotope oder ökologischen Korridore betroffen. Der Flächenverbrauch (Boden) durch die zukünftige Nutzung stellt keine Verschlechterung dar, da das Areal bereits im IST-Zustand großteils industriell (Schotterabbau) genutzt wird.	o

### Themencluster Mensch/Gesundheit

Schutzgut	Änderungs- bereich	Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	11, 12, 13	Im Bereich um den Flughafen finden sich Wohnbauland sowie auch gewerbliche Festlegungen. Diese sind aufgrund der Fluglärmbelastung im Bestand bereits über die Planungsrichtwerte belastet und sollen weitere Belastungen jedenfalls hintangehalten werden. Gem. geltendem REPRO ist eine langfristige Umnutzung in weniger sensible Nutzungen anzustreben. Durch die geplante Gewerbenutzung und die nachfolgend erforderlichen gewerberechtlichen Verfahren werden die Auswirkungen auf den Mensch und dessen Gesundheit als neutral eingestuft. Um die bestehenden Anrainer vor zusätzlichen Lärmimmissionen zu schützen, wurde eine Nutzung als Gewerbegebiet gewählt. Aufgrund der Bestimmungen des § 30 Abs. 4 Stmk. ROG 2010 sind in diesem Gewerbegebiet zukünftig <u>nur Nutzungen zulässig, die das ortsübliche Ausmaß der Belästigung in angrenzenden Wohngebieten nicht übersteigen</u> (Festlegung von Aufschließungsgebiet für Gewerbegebiet im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00).	o

		Die Zufahrt zu den Änderungsbereichen erfolgt aus Süden über das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz, wo der bisherige FH Nittner bereits in vollwertiges Bauland – Gewerbegebiet rechtskräftig umgewidmet wurde.	
Luftbelastung und Klima	11, 12, 13	Südlich des Planungsgebietes befinden sich Reine Wohngebiete. Diese sind aufgrund der Fluglärmbelastung im Bestand bereits über die Planungsrichtwerte belastet. Gem. geltendem REPRO ist eine langfristige Umnutzung in weniger sensible Nutzungen anzustreben. Durch die geplante Gewerbenutzung, die nachfolgend erforderlichen gewerberechtlichen Verfahren und die im Vergleich zur militärischen Nutzung zu erwartende geringere Belastung werden die Auswirkungen auf den Mensch und dessen Gesundheit als neutral eingestuft.	o

### Themencluster Mensch/Nutzungen

Schutzgut	Änderungsbereich	Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	11, 12, 13	Keine Auswirkungen auf Sachgüter, Verkehrsinfrastruktur. Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens werden nicht eingeschränkt. Bei zukünftigen baulichen Entwicklungen sind die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen (Höhenentwicklung gem. Sicherheitszonenverordnung, Luftfahrtgesetz etc.) einzuhalten. Die bestehenden Gebäude werden nicht weiter militärisch genutzt. Die Radaranlage wird weiterhin betrieben.	o
Land- und Forstwirtschaft	11, 12, 13	Areal bisher zu Erholungszwecken nicht zugänglich für die Öffentlichkeit. Das Ortsbild wurde bislang im Erscheinungsbild durch militärische Nutzung dominiert. Die Pflege des Waldbestandes wird im Rahmen der Sondernutzungen gem. FWP. Nr. 4.00 (zB Hochseilgarten) optimiert.	o

### Themencluster Landschaft/Erholung

Schutzgut	Änderungsbereich	Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	11, 12, 13	Areal bisher zu Erholungszwecken nicht zugänglich für die Öffentlichkeit. Das Ortsbild wurde bislang im Erscheinungsbild durch militärische Nutzung dominiert. Die bestehenden Gebäude werden äußerlich nicht verändert. Die Sondernutzungen im Freiland bewirken keine Verschlechterung des Orts- und Landschaftsbildes und werden teilweise im Wald errichtet und betrieben.	o
Erholungs- und Freizeitqualitäten	11, 12, 13	Areal bisher zu Erholungszwecken nicht zugänglich für die Öffentlichkeit. Das Ortsbild wurde bislang im Erscheinungsbild durch militärische Nutzung dominiert. Durch die künftigen Sondernutzungen im Freiland und die geplanten Nutzungen der bestehenden Hallen erfolgt eine Attraktivierung für die Öffentlichkeit aufgrund des künftig durchmischten Angebotes an Freizeitaktivitäten.	o

<b>Themencluster Naturraum/Ökologie</b>			
<b>Schutzgut</b>	<b>Änderungs- bereich</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Signifikanz</b>
Pflanzen	11, 12, 13	Durch das Vorhaben sind keine Europaschutzgebiete beeinträchtigt	o
Tiere	11, 12, 13	Durch das Vorhaben sind keine Europaschutzgebiete beeinträchtigt	o
Wald	11, 12, 13	Durch das Vorhaben sind keine Europaschutzgebiete beeinträchtigt. Die bestehenden Waldflächen am Gelände sind als standorttypisch zu bezeichnen und weisen aufgrund ihrer Mischung von Laub- und Nadelbäumen eine erhöhte ökologische Wertigkeit auf. Rodungen von Waldflächen (Rodungsbewilligung) erfordern Ersatzmaßnahmen und sind die Auswirkungen daher als neutral anzusehen. Großteile der Waldflächen sind von Umwidmung ohnedies nicht betroffen.	o

<b>Themencluster Ressourcen</b>			
<b>Schutzgut</b>	<b>Änderungs- bereich</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Signifikanz</b>
Boden und Altlasten	11, 12, 13	Nicht relevant, da bereits versiegelte Flächen vorliegen.	o
Grund- und Oberflächen wässer	11, 12, 13	Nicht relevant, da bereits versiegelte Flächen vorliegen.	o
Naturgewalten und geologische Risiken	11, 12, 13	Das Planungsgebiet liegt in keinem Europaschutzgebiet oder Naturschutzgebiet. Es sind keine Biotope oder ökologischen Korridore betroffen. Der Flächenverbrauch (Boden) durch die zukünftige Nutzung stellt keine Verschlechterung dar, da das Areal bereits im IST-Zustand großteils versiegelt ist bzw. zukünftig als Sondernutzung im Freiland ausgewiesen wird. Altlasten und Verdachtsflächen sind nicht bekannt.	o

-----

<b>Themencluster Mensch/Gesundheit</b>			
<b>Schutzgut</b>	<b>Änderungs- bereich</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Signifikanz</b>
Lärm und Erschütterungen	25	Im Bereich um den Flughafen finden sich östlich der LB-67 Wohnbauland-Festlegungen inkl. rechtskräftiger Festlegungen von Bauland – Gewerbegebiet und Bauland - Kerngebiet. Diese Gebiete sind aufgrund der Fluglärmbelastung im Bestand bereits über die Planungsrichtwerte belastet. Mit dem teilweisen Widerruf der 3., 4. und 5. Zivilflugplatz-Bewilligung liegt der gegenständliche Bereich nunmehr außerhalb der Flugplatzgrenze. Es ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.	o
Luftbelastung und Klima	25	Im Bereich um den Flughafen finden sich östlich der LB-67 Wohnbauland-Festlegungen inkl. rechtskräftiger Festlegungen von Bauland – Gewerbegebiet und Bauland - Kerngebiet. Diese Gebiete sind aufgrund der Fluglärmbelastung im Bestand bereits über die Planungsrichtwerte belastet. Es ist aufgrund der Legargebietsdefinition von Bauland – Kerngebiet (KG) im Flächenwidmungsplan mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.	o

<b>Themencluster Mensch/Nutzungen</b>			
<b>Schutzgut</b>	<b>Änderungs- bereich</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Signifikanz</b>
Sachgüter	25	Keine Auswirkungen auf Sachgüter. Die Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens werden nicht eingeschränkt. Das gegenständliche Gebiet liegt im direkten Bereich des Koralmbahnprojektes und ist aufgrund der bundesrechtlichen Bestimmungen die Errichtung der Koralmbahn ohnedies abgesichert.	o
Land- und Forstwirtschaft	25	Aufgrund der angrenzenden Baulandfestlegungen, der Nahelage zum Flughafen und zur Landesstraße LB-67 ist von keiner besonderen Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft auszugehen.	o

<b>Themencluster Landschaft/Erholung</b>			
<b>Schutzgut</b>	<b>Änderungs- bereich</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Signifikanz</b>
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	25	Das Areal liegt derzeit ungenutzt brach und wird landwirtschaftlich genutzt. Es besteht die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes und wird eine zukünftige Entwicklung nur über Bebauungskonzepte erfolgen.	o
Erholungs- und Freizeit- qualitäten	25	Das Areal liegt derzeit ungenutzt brach und wird landwirtschaftlich genutzt. Es liegen keine Freizeitqualitäten vor und gibt es somit auch keine Verschlechterung.	o

<b>Themencluster Naturraum/Ökologie</b>			
<b>Schutzgut</b>	<b>Änderungs- bereich</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Signifikanz</b>
Pflanzen	25	Durch das Vorhaben sind keine Europaschutzgebiete beeinträchtigt	o
Tiere	25	Durch das Vorhaben sind keine Europaschutzgebiete beeinträchtigt	o
Wald	25	Durch das Vorhaben sind keine Waldflächen beeinträchtigt.	o

<b>Themencluster Ressourcen</b>			
<b>Schutzgut</b>	<b>Änderungs- bereich</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Signifikanz</b>
Boden und Altlasten	25	In einem Teilbereich liegt gem. Bekanntgabe der ABT15 des Amtes der Stmk. Landesregierung eine Altlastenverdachtsfläche vor. Diesbezüglich wurde vom grundbücherlichen Eigentümer ein gutachterlicher Nachweis für die Beobachtungsfläche „Altablagerung Abtissendorf“ geliefert. Im Zuge einer Bebauungsplanung ist die Altlastenverdachtsfläche jedenfalls auf ihre Inhalte hin zu überprüfen.	o

Grund- und Oberflächenwässer	25	Die Länge innerhalb des Widmungsgebietes 2 ist im Zuge nachfolgender Verfahren zu berücksichtigen. Ein grundsätzlicher Widerspruch besteht nicht.	o
Naturgewalten und geologische Risiken	25	Das Planungsgebiet liegt in keinem Europaschutzgebiet oder Naturschutzgebiet. Es sind keine Biotope oder ökologischen Korridore betroffen.	o

### 5.3.3 Zusammenfassende Beurteilung der UEP

Bei allen 5 Themenclustern können relevante Verschlechterungen der Umweltsituation vom heutigen Standpunkt aus ausgeschlossen werden.

## 5.4 Zusammenfassendes Ergebnis des SUP-Screenings

Wie in der Differenzliste dokumentiert wird, treffen für die Änderungspunkte der lfdn. Nr. 8, 11, 12, 13 und 25 des 4. Entwicklungsplanes gegenüber dem 3. Siedlungsleitbild idgF keine Ausschlusskriterien zu (Screening-Schritte 1 und 2). Für diese Bereiche war daher eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) gemäß § 4 Abs 2 Stmk ROG 2010 zur Feststellung, ob eine Umweltuntersuchung erforderlich ist (Screening-Schritt 3), durchzuführen.

Die erfolgte Umwelterheblichkeitsprüfung führte zum Ergebnis, dass bei den gegenständlichen Änderungen relevante Verschlechterungen der Umweltsituation ausgeschlossen werden können. Das Screening (Prüfschritte 1 bis 3) ist somit abgeschlossen. **Eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes (gem. § 5 Stmk. ROG 2010) ist nicht erforderlich.**

## **6 BEILAGEN**

- 6.1 Bestandsliste und Ausschnitt Bestandsaufnahmeplan (Auszug)
- 6.2 Allgemeine Stellungnahme der ABT16 – Verkehr zum Revisionsverfahren
- 6.3 LGBl. Nr. 39/2015 – Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg

## **6.1 Bestandsliste und Ausschnitt Bestandsaufnahmeplan (Auszug)**

<b>Lfd. Nr</b>	<b>Betrieb/Einrichtung</b>
Nr. 1	Ausbildungszentrum für Rettungshunde
Nr. 2	Installationstechnik Gas- Wasser- Heizung- Klima Felkel GesmbH
Nr. 3	iVm Nr. 39 bzw. Nr. 40 aus der Gewerbeliste, Firma HTH Fachmarkt für Lüftung und Klima, Lufttechnische Anlagen GesmbH
Nr. 4	iVm Nr. 23 der Gewerbeliste, Strini Transporte, kein Gastgewerbe gem. Nr. 23 zu sehen
Nr. 5	iVm mit Nr. 397 bis 401 der Gerbeliste, Die Rührwerkstatt Inh. Panzi Martina
Nr. 6	Generationenpark MG Feldkirchen bei Graz inkl. Minigolfanlage
Nr. 7	Johannes Apotheke daneben Gasthaus- Pension Nagl
Nr. 8	Ergänzung bzw. Vergleiche mit Nr. 281 der Gewerbeliste, Bestattung Wolf
Nr. 9	Ergänzung zur Nr. 458 der Gewerbeliste, Blumen Oliva
Nr. 10	Ergänzung zur Nr. 472 der Gewerbeliste, Fa. Nadel und Faden (Handarbeit, Schneiderei und Nähzubehör)
Nr. 11	Ergänzung zur Nr. 477 der Gewerbeliste, Trafik
Nr. 12	Ergänzung zu Nr. 423 der Gewerbeliste, Ärztezentrum Feldkirchen
Nr. 13	vgl. Nr. 12 & 13 in der Gewerbeliste, Tankstelle F. Leitner mit integriertem ADEG und Waschstraße, daneben McDonalds
Nr. 14	iVm mit Nr. 499 der Gewerbeliste, Schülerhort der MG Feldkirchen b. Graz
Nr. 15	1.) Fa. Erich Mühlfellner, KFZ-Fachwerkstätte, Service und Reparatur aller KFZ-Marken, 2.) Hairlounge Monic, Frisiersalon, Haarverlängerung und Nageldesign
Nr. 16	Rostfrei Design, Edelstahl, Schmiedeeisen, Stiegen, Geländer und Zäune der Rostfrei GmbH
Nr. 17	Ergänzung zur Gewerbe Nr. 531 der Gewerbeliste, LD-Line Inh. Ljoljic Dragan, Ankauf und Verkauf von PKW und LKW
Nr. 18	Ergänzung zur Nr. 533 der Gewerbeliste, Autosprenglerei Gerhard Troger, Autosprenglerei, Lackiererei, Versicherungsabwicklung
Nr. 19	Ergänzung zu Nr. 763 der Gewerbeliste, Sajko Harald, Glas Sajko GmbH, auf gegenüberliegender Straßenseite von Nr. 763 befindet sich die dazugehörige Werkstatt
Nr. 20	Ergänzung zu Nr. 539 der Gewerbeliste, zum einen PS Gebrauchtwagen An und Verkauf von PKW und Klein-LKW, zum anderen BPS Baumanagement
Nr. 21	Ergänzung zu Nr. 546 der Gewerbeliste, Ab Hof Verkauf von Fam. Hatzl, Spezialitäten vom Schwein
Nr. 22	Ergänzung zu Nr. 552 der Gewerbeliste, BWD Service, Beschriftung, Werbung, Druck
Nr. 23	Kath Kouture, Maß und Änderungsschneiderei für Sie und Ihn, ebenso Visagistikstudio, Inh. Katharina Krois
Nr. 24	1.) HBV Arbeitsbühnen 2.) Morre & CO Schnittholz, Furnier- und Plattenhandel
Nr. 25	Doktor der Medizin Helmut Derler, Arzt für Allgemeinmedizin
Nr. 26	MPV Miet- und Pachtverwaltungen, Ragossnig
Nr. 27	Hundeschule Graz-Feldkirchen
Nr. 28	Zahnarzt Dr. Steiner Dental Lounge
Nr. 29	Channoine Fachberatungsstelle, Ernährungsberatungs Nobusan, Inh. Ulrike Schönauer
Nr. 30	iVm mit Nr. 663 der Gewerbeliste, Tankstelle Sprint
Nr. 31	Ergänzung zur Nr. 600 der Gewerbeliste, Tierarzt "Alexandra Goswami"
Nr. 32	Ergänzung zur Nr. 586 der Gewerbeliste, Styria Diskus Züchtervereinigung e.V.; SelfStorage; Hollywood Ink Tattoo; ABC - Airport Business Center; UPONOR
Nr. 33	Ergänzung zur Nr. 578 der Gewerbeliste, TEAK-Master (exklusive Garten- und Wohnmöbel)
Nr. 34	Ergänzung zur Nr. 46 der Gewerbeliste, Gasthof zum Flughafen
Nr. 35	Ergänzung zur Nr. 601 der Gewerbeliste, Kainz - Wahrsagen, Energiearbeiten
Nr. 36	Bauhof und Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Feldkirchen
Nr. 37	Ergänzung zur Nr. 654 der Gewerbeliste, Gästehaus Feldkirchen (Fam. Hutter)
Nr. 38	Ergänzung zur Nr. 3 der Gewerbeliste, Fany Änderungsschneiderei
Nr. 39	Unimarkt (Supermarkt) (Gewerbeliste Nr. 10)
Nr. 40	Kinderkrippe der Marktgemeinde Feldkirchen
Nr. 41	Tankstelle Diskont "Amreich"
Nr. 42	sensor

- Nr. 43 TOMCARS.at (Sofortfinanzierung, Kredit, Leasing)
- Nr. 44 WP Energie - Klimaanlage
- Nr. 45 Ergänzung zur Nr. 706 der Gewerbeliste, Fa. Dakovic (KFZ-Handel)
- Nr. 46 Nicole Neubauer-Sicher, Dipl. Physiotherapeutin
- Nr. 47 Alarmanlagen Silentron
- Nr. 48 Feuerwehr Wagnitz
- Nr. 49 ESV Wagnitz "Eisstern", SF-esp und SF-tpl
- Nr. 50 Biketechnik by Iwanow
- Nr. 51 KFZ Servicestation Mäxxson
- Nr. 52 KFZ Günter Heck
- Nr. 53 Ergänzung zur Nr. 371 der Gewerbeliste, elektro popescu; easyTherm
- Nr. 54 Sensorwell
- Nr. 55 MEWA
- Nr. 56 LUIKI Betonprodukte
- Nr. 57 Energie Steiermark
- Nr. 58 Ergänzung zur Nr. 445 der Gewerbeliste, SDK & ISTA
- Nr. 59 Meßtechnik - ihr Energiepartner
- Nr. 60 Ergänzung zur Nr. 238 der Gewerbeliste, Wabnegg Aluminium



## **6.2 Allgemeine Stellungnahme der ABT16 – Verkehr zum Revisionsverfahren**



Kategorie D und E

Landesstraßen von untergeordneter  
Bedeutung

Hinweis:

Die den Kategorisierungen zugeordneten Qualitäten gelten grundsätzlich für den Überlandbereich.

**b) Definitionen**

Größerer Verkehrserreger: alle Ansiedlungen einschließlich von Freizeitanlagen, durch deren Anschluss an das Landesstraßennetz eine wesentliche Beeinträchtigung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf Landesstraßen herbeigeführt werden kann.

Ortsgebiet Bereich innerhalb der Ortstafeln gemäß § 2 StVO.

Überlandbereich: Bereich außerhalb von Ortsgebieten gemäß § 2 StVO.

**c) Einhaltung des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes**

Es wird auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 154/1964, und hier insbesondere auf die Zustimmungserfordernisse der Landes-Straßenverwaltung für Maßnahmen gemäß § 24, für sonstige Maßnahmen gemäß § 25 sowie für Anschlüsse an öffentliche Straßen gemäß § 25a, sowie die Ableitung von Oberflächenwässern gemäß § 26 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz hingewiesen und weiters darauf aufmerksam gemacht, dass zusätzliche Bauten an Landesstraßen zu einer Kostenbeteiligung von Unternehmungen gemäß dem § 18 ff Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz führen kann.

Hinweis:

*Für Autobahnen und Schnellstraßen sind die adäquaten Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, zu berücksichtigen.*

## **B IM ORTSGEBIET UND ÜBERLANDBEREICH GILT:**

### **a) Anbindungen an das Landesstraßennetz**

Bei Ansiedlungen am Landesstraßennetz sind die bestehenden Anschlüsse zu verwenden. Diese sind, wenn es sich als notwendig erweist, auf Kosten der Verursacher an Art und Ausmaß der Nutzung anzupassen.

Bei der Ansiedelung größerer Verkehrserreger ist ein fachkundig erstelltes Verkehrskonzept mit Leistungsfähigkeitsnachweis vorzulegen, mit dem die Aufrechterhaltung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs nachzuweisen ist.

### **b) Tankstellen**

Für Tankstellen gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie für große Verkehrserreger.

### **c) Entwässerungsanlagen**

Die Ausleitung von *Oberflächenwässern* in die Entwässerungsanlagen von Landesstraßen ist nicht gestattet. Einer solchen Ausleitung kann nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen eines fachkundig erstellten Entwässerungskonzeptes von der Landesstraßenverwaltung zugestimmt werden. Mit diesem ist der Nachweis zu erbringen, dass die Entwässerungsanlagen der Straße für die zusätzlichen Wassermengen ausreichend dimensioniert sind und keine nachteiligen Auswirkungen auf den Vorfluter zu erwarten sind.

Die Entwässerung der Landesstraße darf durch die geplanten Maßnahmen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Die Einleitung von *Abwässern* ist verboten.

### **d) Umkehrplätze**

Bei räumlich zusammenhängenden Bauten mit mehreren Parkplätzen oder Gebäuden mit Besucherplätzen (Siedlungen, Altenheime, etc.) ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Zufahrtsstraßen für den Begegnungsverkehr ausreichende Breiten, die Einbindung in das öffentliche Straßennetz sowie die Wendehämmer entsprechende Radien aufweisen

#### **e) Sichtverhältnisse**

Gemäß den Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) Nr. 03.05.12 (3.42) „Knoten“ und 3.03.23 (3.23) „Trassierung“ sind ausreichende Sichtverhältnisse durch die Freihaltung eines entsprechenden Sichtraumes zu gewährleisten.

An der Grenze zu Verkehrsflächen und im Bereich von Zufahrten sind Sichthindernisse (Einfriedungen, lebende Zäune und dergleichen) nicht höher als 1,0 m über Fahrbahnniveau herzustellen bzw. sind bestehende Einfriedungen im notwendigen Bereich der Zufahrt auf eine Höhe von max. 1,0 m über Fahrbahnniveau zu adaptieren.

#### **f) Wohnbauten in lärmbelasteten Bereichen und Lärmschutzmaßnahmen**

Die Ausweisung neuer Wohngebiete darf nicht erfolgen in verkehrslärmbelasteten Gebieten oder in Gebieten, in denen aufgrund der Umgebungsrichtlinie Lärm (Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002) künftig mit einer Ausweisung als lärmbelastetes Gebiet zu rechnen ist.

### **C IM ÜBERLANDBEREICH GILT ZUSÄTZLICH ZU A UND B**

#### **a) Freihaltebereich:**

Bei allen Landesstraßen ist ein Freihaltebereich von **15 Metern** einzuhalten.

Auf jeden Fall sind ausreichende Flächen für Geh- und Radwege, Busbuchten, Fahrbahnteiler und Querungshilfen freizuhalten.

#### **b) Ansiedelung größerer Verkehrserreger:**

Bei der Ansiedelung größerer Verkehrserreger ist ein fachkundig erstelltes Verkehrskonzept einschließlich Leistungsfähigkeitsnachweis mit einer Prognoseberechnung auf 20 Jahre vorzulegen.

Die Ansiedelung größerer Verkehrserreger darf nur entlang einer Straßenseite unter Berücksichtigung der u. a. Forderungen erfolgen. Eine beidseitige Verbauung ist nur über bestehende Knotenpunkte mit niveaufreiem Anschluss gestattet.

#### ***Bedingungen für Landesstraßen der Kategorie A***

Es sind ausschließlich die rechtlich genehmigten Anschlüsse zu verwenden.

### ***Bedingungen für die Kategorie B und C1***

Anbindungen sind ausschließlich über bestehende Kreuzungen vorzunehmen. Erforderlichenfalls sind solche Kreuzungen auf Kosten des Verursachers entsprechend auszubauen.

### ***Bedingungen für die Kategorie C2***

Eine Anbindung ist direkt in das Straßennetz C2 gestattet, wenn die Zufahrten zentral ausgebildet und über interne Aufschließungsstraßen verteilt werden.

### ***Bedingungen für die Kategorie D und E***

Derartige Straßen eignen sich grundsätzlich nicht für die Ansiedlung von größeren Verkehrserregern.

Sollte dennoch eine Ansiedlung von größeren Verkehrserregern geplant sein, ist dies nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Zufahrten sind so zentral wie möglich auszubilden und über interne Aufschließungsstraßen zu verteilen.
- Die für die Aufschließung benötigten Verkehrsflächen bis in das höherrangige Straßennetz (Straßen der Kategorien B, C1 und C2) inklusive der Kreuzungen müssen den zu erwartenden zusätzlichen Verkehr (v. A: Schwerverkehr) aufnehmen können.
- Ein fachkundig erstellter Leistungsfähigkeitsnachweis mit Verkehrs- und Zufahrtskonzept einschließlich Prognoserechnung von 20 Jahren bis hin zum höherrangigen Netz (Kategorie A, B, C1 und C2) ist vorzulegen.
- Straßen müssen die Tragfähigkeit für den Schwerlastverkehr aufweisen.

### **cc) Zufahrten von geringeren Verkehrserregern einschließlich Einzelzufahrten**

In den Kategorien B und C1 sind neue Zufahrten nicht gestattet, in der Kategorie C2 sind diese nur gestattet, wenn eine andere Anbindung technisch und rechtlich nicht möglich ist.

## **D IM ORTSGEBIET GILT ZUSÄTZLICH ZU A UND B**

### **a) Freihaltebereich:**

Sofern keine Baulinien verordnet sind, ist der Freihaltebereich von 15 Metern einzuhalten.

In jedem Fall sind ausreichende Flächen für Geh- und Radwege, Busbuchten, Fahrbahnteiler und Querungshilfen freizuhalten.

### **b) Ansiedelung größerer Verkehrserreger:**

Bei der Ansiedelung größerer Verkehrserreger ist ein fachkundig erstelltes Verkehrskonzept einschließlich Leistungsfähigkeitsnachweis unter Berücksichtigung der größtmöglichen Verbauung mit einer Prognoseberechnung auf 20 Jahre vorzulegen, mit dem die Aufrechterhaltung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs nachzuweisen ist.

Zufahrten sind so zentral wie möglich auszubilden und über interne Aufschließungsstraßen zu verteilen.

Die für die Aufschließung benötigten Verkehrsflächen bis in das Landesstraßennetz müssen den zu erwartenden zusätzlichen Verkehr (v. A. Schwerverkehr) aufnehmen können.

## **E BEGRÜNDUNG:**

Verkehrsanschlüsse an Landesstraßen im Überlandbereich führen zwangsläufig zu einer Verschlechterung im Verkehrsablauf. Dies führt zu einer verminderten Verkehrssicherheit, was wiederum geringere Betriebsgeschwindigkeiten bedingt. In der Folge werden Maßnahmen erforderlich, die einerseits zusätzliche Kosten verursachen und andererseits dem Charakter der Landesstraße als Verkehrsverbindung für den Überlandbereich widersprechen (verkehrseinschränkende Maßnahmen).

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist weiters die Beachtung der notwendigen Sichtweiten und die großzügige Ausgestaltung der Anbindungen unumgänglich.

Dementsprechend ist bei Landesstraßen ein Anschluss nur dann genehmigungsfähig, wenn hierfür einerseits die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs trotz der zusätzlichen Einbindungen weiterhin gewahrt bleibt und andererseits keine zusätzlichen Kosten auf die Straßenverwaltung zukommen. Die entsprechenden Nachweise sind von den Gemeinden daher rechtzeitig vorzulegen.

Die Einhaltung der Freihaltebereich ist erforderlich um einerseits die für die Verkehrssicherheit notwendigen Maßnahmen, wie Errichtung von Gehsteigen, Radwegen oder Busbuchten, treffen zu können und andererseits um für allfällige Ausbaumaßnahmen ausreichende Flächen zur Verfügung zu haben.

Zum Lärmschutz wird ausgeführt: Auch wenn notwendige Lärmschutzmaßnahmen auf Kosten der Gemeinde oder des Betreibers durchgeführt werden ist nicht auszuschließen, dass weitere Kosten von der öffentlichen Hand eingefordert werden. Die Errichtung von Wohnbauten in lärmbelasteten Gebieten ist daher abzulehnen.

## **F EINWENDUNG IM AUFLAGEVERFAHREN**

**Sollte diesen Grundsätzen widersprochen werden, gilt diese Stellungnahme als Einwendung im Auflageverfahren.**

### **6.3 LGBl. Nr. 39/2015 – Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg**

## **Gesamte Rechtsvorschrift für Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg, Fassung vom 26.04.2016**

### **Langtitel**

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 20. Mai 2015, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg)

Stammfassung: LGBl. Nr. 39/2015

### **Präambel/Promulgationsklausel**

Auf Grund des § 34 Abs. 2 und des § 55g Abs. 1 Z 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr.61/2014, wird verordnet:

### **Text**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Die Grundwasserkörper der in Anlage 1 genannten Gemeinden (Widmungsgebiet 1) werden – unbeschadet bestehender Rechte – vorzugsweise der Trinkwassergewinnung gewidmet. Zusätzlich werden Schongebietsanordnungen getroffen. Die in Anlage 2A und 2B besonders gekennzeichneten Teile des Widmungsgebietes werden zusätzlich zu Schongebieten (Widmungsgebiet 2) erklärt.

#### **§ 2**

##### **Ziel**

(1) Ziel dieser Verordnung ist die Sicherung und Erhaltung des guten Zustandes der Grundwasservorkommen (§ 30c Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959), der Grundwasserkörper (GK) GK100097 Grazer Feld, GK100098 Leibnitzer Feld und GK100102 Unteres Murtal.

(2) Bei der Handhabung der §§ 9, 10, 21, 21a, 28 bis 38 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 in Zusammenhang mit Maßnahmen und Anlagen in beiden Widmungsgebieten ist darauf zu achten, dass das Ziel gemäß Abs. 1 erreicht und die Beschaffenheit des Grundwassers nicht nachteilig beeinflusst wird.

#### **§ 3**

##### **Abgrenzung**

Die Abgrenzung der Widmungsgebiete 1 und 2 erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes mit Position der Detailpläne im Maßstab 1:200.000 (Anlage 2A) und von 29 Detailplänen im Maßstab 1:5.000 (Anlagen 2B-1 bis 2B-29).

#### **§ 4**

##### **Grundsätzliche Regelungen für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Widmungsgebiet 1**

(1) Bei der Einwirkung auf Grundwasser aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ist im Hinblick auf die Geringfügigkeit im Widmungsgebiet 1 zu beachten:

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 32 Abs. 1 und 7 WRG 1959 kann als geringfügige Einwirkung auf die Grundwasserqualität angesehen werden, wenn zumindest die Inhalte der in Abs. 2 angeführten Regelungen eingehalten werden.

(2) Zumindest sind folgende Regelungen zusätzlich zum jeweils geltenden „Aktionsprogramm Nitrat“ einzuhalten:

1. Richtlinien für die sachgerechte Düngung – Anleitung zur Interpretation von Bodenuntersuchungsergebnissen in der Landwirtschaft, 6. Auflage, des Bundesministeriums für

Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Anlage 3), für die jeweils zutreffende Ertragslage;

2. Richtlinien für die sachgerechte Düngung im Garten- und Feldgemüsebau, 3. Auflage, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Anlage 4), für die jeweils zutreffende Ertragslage.

Sollten hinsichtlich der Düngergaben Wahlmöglichkeiten bestehen, ist das arithmetische Mittel der angegebenen Werte anzuwenden.

- (3) Die jeweilig zutreffende Ertragslage ist der Anlage 2B zu entnehmen.

## § 5

### **Aufzeichnungspflichten (Beweissicherung) für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Widmungsgebiet 1**

(1) Für jeden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ist ein Betriebsbuch zu führen, in welches vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin innerhalb einer Woche nach einer land- oder forstwirtschaftlichen Maßnahme (z.B. Anbau, Düngung, Ernte) nachstehende Daten einzutragen sind:

1. die Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes und der landwirtschaftlichen Nutzfläche, auf der stickstoffhaltige Düngemittel und/oder Pflanzenschutzmittel ausgebracht wurden;
2. die Katastralgemeinde und die Grundstücksnummer;
3. die Bezeichnung und Größe des Schrages unter Angabe von
  - darauf angebaute Kulturart,
  - Anbaudatum,
  - Erntedatum,
  - Ertragsmenge und
  - Stickstoffbedarf der angebauten Kultur unter Abzug des aus der Vorfrucht zur Verfügung stehenden Stickstoffs;
4. die am jeweiligen Schlag verwendeten stickstoffhaltigen Düngemittel unter Angabe von
  - Düngemittelart (Gülle, Biogasgülle/Gärreste, Jauche, Festmist, Handelsname des Mineraldüngers, Bezeichnung der sonst verwendeten Stoffe unter Berücksichtigung der Stickstoffmenge der Vorfrucht und der Ernterückstände),
  - Ausbringungsdatum und
  - jahreswirksamer Stickstoffmenge, die am Betrieb anfiel, an andere Betriebe abgegeben oder von anderen Betrieben übernommen wurde und auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des eigenen Betriebes ausgebracht wurde;
5. das am jeweiligen Schlag ausgebrachte Pflanzenschutzmittel unter Angabe
  - der Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels (Handelsname),
  - des Datums der Anwendung,
  - der Ausbringungsart (Flächen- oder Bandspritzung, Reihenbehandlung) und
  - der Aufwandmenge pro Hektar oder Konzentration und Brühmenge pro Hektar.

(2) Das Betriebsbuch ist mindestens sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Organen der Gewässeraufsicht sowie den zuständigen Behörden unverzüglich vorzulegen.

## § 6

### **Bewilligungspflichten**

Im Widmungsgebiet 1 bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung:

1. die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln beim Anbau von
  - Mais und Hackfrüchten zwischen 1. August und 1. April,
  - Kartoffeln zwischen 1. August und 15. Februar,
  - Kren zwischen 1. August und 1. März,
  - Rüben zwischen 30. September und 15. Februar,
  - Gerste zwischen 20. September und 15. Februar,
  - Raps zwischen 20. September und 1. März,
  - anderen Kulturen zwischen 1. September und 15. Februar.

2. Stickstoffdüngergaben, die über dem arithmetischen Mittel der angegebenen Werte gemäß den Inhalten der „Richtlinien für die sachgerechte Düngung – Anleitung zur Interpretation von Bodenuntersuchungsergebnissen in der Landwirtschaft, 6. Auflage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Anlage 3) für jene Ertragslage liegen, die für das jeweilige Grundstück in der Anlage 2B ausgewiesen ist;
3. Stickstoffdüngergaben, die über dem arithmetischen Mittel der angegebenen Werte gemäß den Inhalten der „Richtlinien für die sachgerechte Düngung im Garten- und Feldgemüsebau, 3. Auflage“, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Anlage 4) für jene Ertragslage liegen, die für das jeweilige Grundstück in der Anlage 2B ausgewiesen ist;
4. Stickstoffdüngergaben im Kürbisanbau von mehr als 60 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr;
5. Stickstoffdüngergaben für Gründecken, ausgenommen Dauerwiesen und –weiden;
6. die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel auf landwirtschaftlich nicht genutzten Böden, es sei denn als Anbaudüngung;
7. Stickstoffdüngergaben in einem Abstand von weniger als drei Wochen;
8. Überschreitung eines Zeitraumes zwischen Stickstoffdüngergaben und Anbau von zehn Tagen;
9. die Ausbringung von Pflanzenschutzmittel, die im Amtsblatt zur Grazer Zeitung kundgemacht wurden.

## § 7

### Zusätzliche Bewilligungspflichten für das Widmungsgebiet 2

Im Widmungsgebiet 2 bedürfen überdies einer wasserrechtlichen Bewilligung:

1. die Lagerung, Leitung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Düngemittel, im Sinne des § 31a Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, wenn die maximale Lagermenge 5000 kg übersteigt und eine Betriebsanlagengenehmigung nach den gewerberechtlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist;
2. Grabungen und Bohrungen, die tiefer als 1 m über den höchsten jemals gemessenen Grundwasserstand reichen;
3. die Errichtung und Erweiterung von Flughäfen und Flugplätzen, Eisenbahnanlagen sowie Landes- und Bundesstraßen (übergeordnete Verkehrswege);
4. Neuanlagen und Erweiterungen von Friedhofsanlagen für Erdbestattungen;
5. Rodungen von Flächen größer als 1 ha;
6. intensive Tierhaltung (> 2,5 GVE/ha) im Freien;
7. die Lagerung von Festmist oder die Errichtung von Gärfermenten auf unbefestigten Flächen.

## § 8

### Parteistellung

(1) In den Widmungsgebieten 1 und 2 wird das Interesse der öffentlichen Wasserversorger an der Erhaltung und Sicherung des guten Zustandes der geschützten Grundwasserkörper als rechtliches Interesse anerkannt.

(2) Soweit Maßnahmen und Anlagen, die das Grundwasser in den geschützten Wasserkörpern beeinträchtigen können, Gegenstand eines behördlichen Verfahrens bilden, haben alle öffentlichen Wasserversorger, die Grundwasser aus den betroffenen Grundwasserkörpern entnehmen und zu Trinkwasserzwecken nutzen, und die in Betracht kommende Gemeinde Parteistellung im Sinne des § 8 AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. I. [161/2013](#).

## § 9

### Übergangsbestimmungen

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Anordnungen der Wasserrechtsbehörden zum Schutz von Wasservorkommen und Wasserversorgungsanlagen, wie insbesondere Schutzanordnungen auf Grundlage des § 34 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, bleiben unberührt.

(2) Bestehende wasserrechtliche Bewilligungen sind - auch außerhalb der landwirtschaftlich genutzten Bereiche - auf die Einhaltung der Zielvorgaben nach § 2 zu überprüfen.

(3) Wasserrechtliche Bewilligungen nach den §§ 6 und 7 können bereits ab dem Zeitpunkt der Kundmachung der Verordnung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde beantragt werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

## § 11

### Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. Verordnung, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen der Stadtgemeinde Bad Radkersburg bestimmt wird, LGBl. Nr. 91/1990, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 3/2010;
2. Verordnung, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Leibnitzerfeld Süd bestimmt wird, LGBl. Nr. 88/1990, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 14/2009;
3. Verordnung, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Grenzland-Südost und des künftigen Wasserverbandes Radkersburg bestimmt wird, LGBl. Nr. 90/1990, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 21/2005;
4. Verordnung, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH. und der Gemeinde Ragnitz bestimmt wird, LGBl. Nr. 40/2004;
5. Verordnung, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutze des Grundwasserwerkes Kalsdorf des Wasserverbandes Umland Graz bestimmt wird, LGBl. Nr. 92/1990, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 93/1998;
6. Verordnung, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen der Stadtgemeinde Mureck bestimmt wird, LGBl. Nr. 89/1990, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 20/2005;
7. Verordnung, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutze der Wasserversorgungsanlage der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs Ges.m.b.H. im nordöstlichen Leibnitzer Feld bestimmt wird, LGBl. Nr. 87/1990, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 29/2001;
8. Verordnung, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ragnitz bestimmt wird, LGBl. Nr. 67/1995, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 49/2006;
9. Verordnung, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH., der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen und der Gemeinde Retznei bestimmt wird, LGBl. Nr. 86/1990, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 13/2009;
10. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 25. Jänner 1962 zum Schutze des Grundwasserwerkes Graz-Feldkirchen BGBl. Nr. 41/1962.